Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1855)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung : 1855

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

des Kantons Bern. Großen Rathes

Ordentliche Sommersitung. 1855.

Areisschreiben

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, ben 16. August 1855.

herr Grograth!

Der Unterzeichnete hat im Ginverftandniffe mit bem Regierungsrathe beschloffen, den Großen Rath auf Montag ben 27. August nächstfünftig einzuberufen.

Sie werden bemnach eingelaben, fich an biefem Tage, bes Bormittags um 10 Uhr, in bem gewohnten Sipungslotale bes Großen Rathes einfinden zu wollen.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung fommen werben,

find folgende:

A. Gefetedentwürfe:

- a. Solche, welche zur zweiten Berathung vorgelegt merben:

 - 1) über bie Bermögensfteuer; 2) betreffend bie Trennung ber Rirchgemeinde Brieng in mehrere politifche Berfammlungen.
- b. Solde, welche zur erften Berathung vorgelegt merben:

 - 1) über bie leichtsinnigen Chen; 2) über die herausgabe ber Grofratheverhandlungen;

 - 3) Kontordat zum Schutz gegen den Nachdrud; 4) betreffend Abanderung des Gesetzes über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften vom 27. Mai 1847;
 - 5) betreffend Abanderung bes Gesetzes über Die Gerichts-organisation vom 31. Juli 1847, bezüglich der Bestimmungen über bie Gefdwornenwahlen und bie Stellung ber Staatsanmaltschaft;
 - 6) betreffend die Auslegung ber gefetlichen Bestimmungen hinfichtlich ber Nachgangserklärungen.

B. Borträge:

a. bes Prafibiums:

- 1) über bie ftattgehabten Erganzungsmahlen;
- 2) über bas Entlaffungegefuch bes Gerichteprafibenten von Pruntrut;
- 3) betreffend bie Bahlfreiseintheilung bes Umtebegirtes Marberg.
- Tagblatt des Großen Rathes. 1855.

b. Der Juftige und Polizeibirektion:

- 1) über Begnadigungs = und Strafumwandlungegesuche;
- 2) über verschiedene Naturalifationegefuche;
- 3) über die Ginführung bes Syftems ber Ginzelhaft;
- 4) betreffend Friftverlangerung für die Grundbuchbereinigung im Umtebegirf Marberg.

c. Der Rirdenbireftion:

- 1) betreffend die Besuche zweier katholischer Geiftlicher um Besoldungszulagen;
- 2) betreffend die fernere Unterftugung ber reformirten Rirche in Solothurn.

d. Der Finangbirektion:

- 1) über einen Bergleich mit ber Stadt Biel, betreffend ihre

- Unsprache auf Zollentschädigung;
 2) betreffend bie Genehmigung der Staatsrechnung pro 1854;
 3) betreffend verschiedene Nachtreditbegehren;
 4) betreffend die Erhöhung des Staatsanleihens zum Zwecker des außerordentlicher Ausgaben, nämlich für ben Ausbau bes Irrenhauses Waldau, Meublirung ber Anstalt, Bauten infolge Bafferichabens.
 - e. Der Direttion bes Gefundheitsmejens.
- 1) betreffend bie Genehmigung einer Berordnung gegen Gins schleppung und Weiterverbreitung ber Maul- und Klauen-

f. Der Militarbireftion:

1) Entlaffung und Beforberung von Stabsoffizieren.

g. Der Baubireftion:

- 1) über bie Rorreftion bes Mühlenen-Stutes;
- 2) über ben Riggisberg-Wielisau-Stragenbau;
- 3) betreffend ben Berirag mit ber Gemeinde Bern wegen Uebergabe ber Altenberg-Brude.

C. Wahlen:

- 1) Bahl eines Regierungerathes;
- 14. 77 Oberingenieurs;
- 3) Generalprofurators; "
- Regierungestatthaltere von Ribau.

Für bie erfte Situng werden an die Tagesordnung gesett: Vortrage des Prafidiums, ber Juftig = und Polizeidirektion, ber Direktionen bes Kirchenwesens, bes Gesundheitswesens und der öffentlichen Bauten. Bu Behandlung des Vortrages der Finangdirektion, betreffend die Erhöhung des Staatsanleihens, wozu die Mitglieder des Großen Rathes nach S. 23 bes Gefetes vom 8. August 1849 bei ihrem Eibe einberufen werden, wird die Sitzung vom Mittwoch den 29. August bestimmt. In der nämlichen Sitzung werden auch die Wahlen vorgenommen werden.

Mit Sochschätzung!

Der Großrathspräsident: Ed. Carlin.

Erste Sitzung.

Montag ben 27. August 1855, Morgens um 10 Uhr.

Präsident: herr Carlin.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die herren Brötie, Bühlmann, Bürfi in Bern, Choppard, Fischer, Gerber, Lehmann, J. U.; Schmid, v. Wattenwyl zu Dießbach und Weber; ohne Entschulschung: die Gerren Ackersalt Mesaler Mudage Balfdalet Schmid, v. Wattenwyl zu Dießbach und Weber; ohne Entschleb bigung: die Herren Aebersold, Affolter, Anderes, Batschelet, Berbier, Bernard, Bessire, Botteron, Brügger, Bürff zu Rychigen, Buri, Jakob; Bügberger, Carrel, Charmillot, Clemengon, v. Erlach, Etter, Fleury, Friedli, Froibevaux, Girardin, Glaus, Gouvernon, v. Graffenried, Grimaitre, Haldimann, Notar; Hofer, Imhoof, Friedensrichter; Käser, Kaiser, Karlen, Karrer, Kilcher, Kohler in Pruntrut, Koller, Kummer, Amisnotar; Lehmann, Christian; Lehmann zu Küdter, Vonner, Redmann, Daniel: Lemven, Leuenberger, Marquis, ligen, Lehmann, Daniel; Lempen, Leuenberger, Marquis, Mauerhofer, Methee, Minder, Morel, Morgenthaler, Mofis mann, Müller in Hofwyl, Müller, Arzt; v. Muralt, Deuvray, Otth, Probst, Prudon, Rät, Redmann, Nisschard, Nöthlisberger, Johann; Röthlisberger, Gustav; Rubin, Sahli in Murzelen, Schären in Stegen, Schären in Spiez, Scheibegsger, Schneiber, Scholer, Scholer, Scheiber, Solberger, v. Steiger, Streit in Großsschneit, v. Stürler, Tieche, Theurillat, Trachsel, Rudolf; Trachsel, Christian; Wittmer und Wyg.

Der herr Präsident eröffnet die Situng mit folgender Anrede: "Weine herren! Erft nach der Sommersitung der eidgenössischen Räthe und nach Beendigung der dringendsten Landarbeiten hielt man die Einberufung des Großen Rathes für zwedmäßig. Wir sind glücklich, auf diese Weise unsere Zeit zwischen den gewohnten Beschäftigungen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels und den som des handels und der Weisbertreter auferlegt, pkilchen, welche uns unfer Mandat als Volksvertreter auferlegt, theilen ju fonnen, - gludlich, bag wir es im Schoofe bes tiefften Friedens konnen, mahrend wir heutzutage feben, wie andere Lander einen enormen Tribut von ihrem Gut und Blut für einen hartnäckigen Krieg zahlen, dessen endliche Entscheidung noch kein menschlicher Blick in die Zukunft zu verkünden vermag.
— Eine Art Umgestaltung in unserem kantonalen politischen Leben hat ebenfalls seit dem Beginn der gegenwärtigen Berswaltungsperiode unsere Ausgabe erleichtert; ich spreche hier von dem Markeikaraannaan aufgestaten Massenkillenden. bem ben Parteibewegungen auferlegten Waffenftillftanbe. Bur

Beit, als jebe Partei, mehr als je und so zu fagen ausschließ= lich mit ihrer eigenen Erhaltung, mit ber Sicherstellung ihrer Zukunft beschäftigt, sich zu neuen Kampfen vorbereitete, bemach= tigte sich die mahre Hingebung für das gemeinsame Wohl der Situation. Man rief sich zu: "Bir Alle sind Kinder besselben Baterlandes, wir haben Alle dieselben Rechte, ihm zu dienen, benselben Schut von ihm zu erwarten; vereinigen daher bie beiben Lager ihre gemeinsamen Kräfte zu einem gemeinsamen, dem Lande nütlichen, Zwede!" — Auf biese Weise geschah bie gegenseitige Unnaberung. 3ch weiß, bag auf bem politischen wie auf bem religiofen Bebiete die Ginen perfonliche Meinungen und Grundfate haben fonnen, welche ben individuellen Meinungen und Grundfaten Anderer biametral gegenüberfteben. Daran hat zweifelsohne dasjenige, mas man unpaffend genug "Fusion" nannte, nichts geandert; allein ich wiederhole, wenn diese Fusion in dem Sinne, wie ich sie auffasse, eine Bereinigung von Gesfinnungen und Handlungen ift, aus welcher intellektuelle und materielle Berbefferungen berfliegen, beren Bedürfnig und Rugen Jebermann einfieht, wohlan, so heiße ich bie Fusion aus bem Grunde meines herzens willfommen. — Bon bem Momente an, wo man, wie gegenwärtig, sicher ift, bag ein mahrhaft nüglicher Gesetseentwurf nicht Gefahr läuft, von einer Partei systematisch jum Nachtheil ber andern befämpft und ausgebeutet gu werden, muß man fich beeilen, Ruten baraus ju gieben. Auch haben wir bereits gesehen, mit welcher Thatigfeit man fich mit ber Eisenbahnfrage beschäftigte. Dhne Zweifel wird die Regierung Dieselbe Thätigfeit entwideln , um und zwedmäßige Antrage in Betreff des öffentlichen Unterrichtswesens, des Armenwesens, des Steuermesens, und vielleicht auch hinfichtlich ber Begirfsvermal-tung, hauptsächlich so weit es bie Gerichtsorganisation betrifft, porzulegen. Es find dieses eben so viele Punkte, beren Erledis gung alle Einsicht und die beste Eintracht der Mitglieder der obersten Staatsbehörden in Anspruch nimmt. Was das Steuers wesen betrifft, so steht der bereits in erster Berathung behandelte Gesetesentwurf über bie Bermögensfleuer auf bem Traftanden-Gesetsentwurf über die Vermögenssteuer auf dem Traktandenverzeichnisse. Ich bringe den Gegenstand hier nur zur Sprache,
um, wenn es mir gestattet ist, Ihnen die Fundamentalgrundsäte
in Erinnerung zu rufen: daß jeder Bürger nach seinen Mitteln
bie Lasten des Staates tragen helse, und daß, wenn sich
täglich die Anforderungen an den Fiskus bezüglich kostspieliger
Berbesserungen steigern, man ihm verhältnismäßige Hülfsmittel dafür verschaffe. Um jedoch eine allzu rasche und zu
lästige Steigerung der Steuern im Allgemeinen zu verhindern,
mußte man, wie Sie wissen, seine Juslucht zu einem Anleihen
nehmen, welches durch successive Amortisation getilgt werden
soll, und bessen Nothwendisseit auf außerordentlichen Ausgaben
beruht, u. A. auf der Erbauung einer Anstalt von öffentlichem beruht, u. A. auf der Erbauung einer Anstalt von öffentlichem Nupen, deren Bedürsniß sich seit langer Zeit geltend gemacht hatte. Um die Irrenanstalt Waldau zu vollenden, und gleichzeitig den durch Wasserverheerungen angerichteten Schaden zu mildern, wird die Erhöhung der Anleihenssumme zur Sprache gebracht. Bu biefem 3mede murben, in Uebereinstimmung mit bem Gesete, Die Mitglieder bes Großen Rathes bei ihrem Cibe auf einen Tag Dieser Boche jusammenberufen. Meine herren! Mit dem Buniche, daß biese Distussion, so wie alle übrigen Gegenstände, die wir zu behandeln haben, die besten Früchte tragen möchten, erklare ich, mich Ihrer wohlwollenden Nachsicht empfehlend, die Sigung als eröffnet.

Tagesorbnung:

Bortrag bes Regierungerathes, betreffenb bie angeordneten Ergangungewahlen.

Seit ber letten Seffion bes Großen Rathes find theils in Folge freiwilligen Austrittes, theils burch Uebernahme besoldeter Beamtungen, so wie endlich burch Tod folgende Stellen in diefer hohen Behörde erledigt worden:

1) eine Stelle im Bahlfreise Marberg burch bie Bahl bes Berrn Sauser jum Amtoschreiber Dieses Bezirkes; 2) eine Stelle im Bablfreise Basse court burch bas Abster-

ben bes Berrn Umterichter Soffmeyer bafelbft;

3) eine Stelle im Bablfreise Dberbiegbach burch bie Ernennung bes herrn Amisnotar hofer bafelbft jum Amisichaffner von Konolfingen;

4) eine Stelle im Wahlfreise Nibau burch bie Wahl bes herrn Fürsprecher Bucher jum Gerichtsprasidenten von

Burgborf;

5) eine Stelle im Bahlfreise Laupersmyl, in Folge freiwilligen Austrittes des herrn Major Stettler in Ried; 6) eine Stelle im nämlichen Wahlfreise in Folge Refignation

bes herrn Mofimann, Apothefere in Langnau;

7) eine Stelle im Bahlfreise Dberbipp durch bas Absterben bes Beren Dbrecht in Wiedliebach.

Es find in Folge der angeordneten Ersatwahlen zu Mit= gliedern bes Großen Rathes ermahlt worden:

1) im Bahlfreife Marberg:

herr Saldli, Karl Friedrich, Amteverweser in Aarberg;

2) im Bablfreise Baffecourt:

Berr Bennemann, Jean Baptift, Wirth in Boecourt;

3) im Wahlfreise Oberdiegbach:

herr Mofer, Johann, Altunterstatthalter in Diegbach.

4) im Wahlfreise Nidau:

Berr Biebermann, Samuel, Amtsgerichtssuppleant, in Jenns;

5) im Bahlfreife Laupersmyl:

Berr Röthlisberger, Matthias, Sohn, handelsmann, in Lauperswyl;

6) im nämlichen Bahlfreise:

Berr Ripfer, Ulrich, Candwirth, im Wyttenbach.

7) im Wahlfreise Dberbipp:

herr Underegg, Johann heinrich, Notar und Altamte-gerichtsschreiber in Wangen.

Sammiliche Wahlverhandlungen find unbeanstandet geblies ben, mit einziger Ausnahme derjenigen von Oberdiegbach, in Betreff welcher eine von 44 Stimmberechtigten bes Belfereis bezirkes Buchholterberg unterzeichnete Beschwerde vorliegt, Die zwar nicht gegen die Gültigkeit der Berhandlungen des gesammten Bahltreises gerichtet ift, deren Schluß vielmehr Dahin geht, es möchte die am Sonntage ben 5. Dieg in ber Rirche zu Seimenschwand flattgefundene Abstimmnng ber politisichen Bersammlung bes helfereibezirkes Buchholterberg ungultig erflart und eine nochmalige Abstimmung angeordnet merden. Die Beschwerdeführer bringen zu Begründung Dieses Begehrens an: Die Wahlversammlung vom 5. August sei nicht nur nicht, wie es im Gesetze vorgeschrieben, acht Tage vorher in ber Rirche befannt gemacht worden, fondern es fei auch bas Umbieten von Haus zu Saus nicht in gehöriger Weise vor sich gegangen, indem der Befehl dazu erst Samstags den 4., am Vormittag, an die Gemeindsprafidenten gelangt fei und bas Umbieten an Diesem Tage um so weniger vollständig habe geschehen konnen, als ein Theil der Mitglieder des Gemeinderathes, welche das Umbieten jeweilen beforgen, wie nicht minder der stimmberechs tigten Burger fich bereite am Morgen bes von ber Bevölferung von Buchholterberg regelmäßig besuchten Marties wegen nach Thun begeben hatten. Die Folge hievon fet gewesen, daß eine beträchtliche Zahl ber Bahler entweder gar feine ober doch allzu späte Kenntniß von ber angeordneten Wahlversammlung erhalten und somit in der Unmöglichfeit gestanden fei, ihre Rechte als Wähler auszuüben.

Geflütt auf die §§. 48, 50 und 54 des Wahlgesetzes ftellt ber Regierungerath folgenden Untrag:

1) es fei über bie von 44 Burgern bes Belfereibezirfes Buchholterberg eingereichte Beschwerbe gur Tagewordnung gu fchreiten;

- 2) es feien fammiliche im Gingange erwähnten Erfagmahlen ber Bahlfreise Marberg, Baffecourt, Diegbach, Laupers= myl, Ridau und Dberbipp als gultig zu erflaren;
- 3) es feien bie von benfelben zu Mitgliedern bes Großen Rathes erwählten herren Saldli, hennemann, Mofer, Röthlisberger, Ripfer, Biedermann und Anderegg gur Eidesleiftung einzuberufen.

Berr Präfident bes Regierungerathes, ale Berichterftatter. Seit der letten Session bes Großen Rathes murden in verschiedenen Bahlfreisen Erganzungsmahlen angeordnet, von welchen eine einzige beanstandet, mahrend gegen alle übrigen feinerlet Einsprache erhoben murbe. Ich beginne daber mit denjenigen, gegen welche feine Beschwerbe vorliegt, bamit bie in ben betref. fenden Kreisen Gewählten sofort beeidigt werden können. Es sind die neugewählten Mitglieder in den Wahlkreisen Aarberg, Bassecourt, Nidau, Lauperswyl und Oberbipp, deren Wahl unbeanstandet blieb; der Regierungsrath beantragt daher deren Anerkennung und die Beeidigung der anwesenden neuen Mitsglieder. Nachher werden wir zur Erörterung der Wahlkreis Dbersungen des Helfereibezirfes Buchholterberg (Wahlkreis Dbersungen des Helfereibezirfes Buchholterberg (All Welterberg biegbach), welche einzig angegriffen wird und gegen bie 44 Babler von Buchholterberg eine Beschwerde einreichten, übergehen. Es folgt nun die Beeidigung ber Mitglieder, gegen beren Bahl feine Ginfprache vorliegt, damit dieselben an der fernern Berhandlung Theil nehmen fonnen.

Die Bahl der herren Salchli, hennemann, Bieder= mann, Röthlisberger, Ripfer und Anderegg wird ohne Einsprache durch das Sandmehr genehmigt, und es folgt hierauf bie Beeidigung diefer Berren.

herr Berichterstatter. Im Wahlfreise Oberdießbach wurde an ber Stelle bes jum Amtsschaffner ernannten herrn Amtonotar Hofer herr Altunterstatthalter Johann Moser mit 446 von 900 Stimmen zum Mitglied des Großen Rathes gemählt. Die Abstimmung fand am 5. August statt, und am 10. gleichen Monats wurde mir eine von 44 Bahlern des helfereibegirks Buchholterberg unterzeichnete Beschwerde eingereicht, mit dem Schlusse (ber Redner gitirt den oben angeführten Schluß der Beschwerde). Die Thatsachen, auf die sich die Beschwerdeführer ftugen, find folgende. Rach ber erften Abstimmung, welche fein befinitives Resultat hatte, ordnete ber Regierungerath bie Busammenberufung der Wahlversammlungen von Oberdiesbach auf den folgenden Sonntag an, weil ein zweiter Wahlgang nöthig geworden war. Die erste Abstimmung hatte am 29. Juli statzgefunden, und am 2. August wurde der Regierungöstatthalter von Konolsingen eingeladen, die Wahlversammlungen des Kreises einzuberufen, um am folgenden Sonntag zur Vornahme des zweiten Wahlganges zu schreiten. Dieser Beamte sagt in seinem Berichte, daß er nach Empfang der erwähnten Weisung am 2. August 24 Stunden nöthig gehabt habe, um die Redaktion der erforderlichen Schreiben, sowie die Ordnung der Pakete und Protokolle zu besorgen, daß er diese Arbeit am 3. August Nachmittags zu Ende gebracht, worauf ein Polizeidiener von Buchalterberg der sich mit seinem Rochenramparte daselicht eine Buchholterberg, der sich mit seinem Wochenrapporte daselbst einsfand, mit der Ueberbringung der Protofolle und der Einberufung der Wahlversammlungen mittels Umbieten von Haus zu haus beauftragt worden sei. Dieser Polizeidiener, anstatt sich direkt jum Gemeindsprafidenten zu begeben (es ift nämlich nicht zu übersehen, daß in biefer Gegend die Bauser isolirt find), nahm zuerst andere seine Stellung betreffende Berrichtungen vor, so daß er sich erst am folgenden Morgen um 6 Uhr beim Präsidenten einfand, um diesem die fraglichen Alten zu übergeben. Es geht aus dem Berichte des Regierungsstatthalters von Konolsingen hervor, daß gerade an jenem Samftag Thunermarkt war, welcher von ben Bewohnern von Buchholterberg fehr besucht wird, und daß mehrere mit dem Umbieten beauftragte Personen sich an jenem Tage nach Thun begeben hatten, fo bag, bei nicht gehöriger Einladung, mehrere Personen von bieser Wahl feine Renntnig hatten. Daher bas Begehren ber Beschwerbeführer, es sei biese Wahlverhandlung nichtig zu erklären und bie Wahle versammlung bes helfereibegirtes Buchholterberg auf's Neue

gusammenzuberufen. Go verhält es fich mit ber Beschwerbe und mit ben aus ben Berichten bes Regierungestatihalters und bes Polizeidieners hervorgehenden Thatfachen. Es ift zu bedauern, einerseits baß ber Regierungsstatthalter fich nicht einwenig mehr beeilte, und nicht früher die nöthigen Magregeln traf, andererseitst daß die mit Ueberbringung der Pakete beaustragte Person sich nicht früher an den Ort ihrer Bestimmung begab; es ist dieß um so mehr zu bedauern, als alle Diskussionen solchen Art immer Anlaß zu lebhasten Erörterungen geben, die man mit einiger Vorsicht vermieden hätte. Was die Zahl der Stimmen den betrifft, so ist zu bemerken, daß sich dieselben auf zwei Kandidaten vertheilten, und Sie wissen, daß das Endergedniß zu Gunsten des Herrn Moser aussiel, welcher 446 Stimmen auf sich vereinigte, während sein Gegner 442 erhielt. Bergleicht man das Ergebniß mit der Stimmenzahl im Einzelnen, 10 sinsen das Ergebniß mit der Stimmenzahl im Einzelnen, 10 sinsen des Ergebnis mit der Stimmenzahl im Einzelnen, 10 sinsen des Ergebnis mit der Stimmenzahl im Einzelnen, 10 sinsen des Ergebnis mit der Stimmenzahl im Einzelnen, 10 sinsen des Ergebnis mit der Stimmenzahl im Einzelnen, 10 sinsen des Ergebnis mit der Stimmenzahl im Einzelnen, 10 sinsen des Ergebnis mit der Stimmenzahl im Einzelnen, 10 sinsen des Ergebnis mit der Stimmenzahl im Einzelnen, 10 sinsen des Ergebnis mit der Stimmenzahl im Einzelnen, 10 sinsen des Ergebnis mit der Stimmenzahl im Einzelnen des Ergebnis mit der Stimmenzahl im Einzelnen, 10 sinsen des Ergebnis mit der Stimmenzahl im Einzelnen, 10 sinsen des Ergebnis mit der Stimmenzahl im Einzelnen der Ergebnis mit der Ergebnis m bet man, bag am 29. Juli in Buchholterberg, nach vorausgegangener Publifation in ber Rirche und ftattgehabtem Umbieten, 179 Stimmenbe, und bag am 5. August, ungeachtet ber mangels haften Ginberufung und ber fehlenden Publikation, 168 Stims mende an der Wahlverhandlung Theil nahmen, so daß nur eine Differenz von 11 Stimmen zwischen beiden Wahltagen besteht. Nun fragt es sich, ob der Beschwerde zu entsprechen oder ob sie abzuweisen sei. Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Tagesordnung. Untersuchen wir in der That, welches der eigentsliche Charafter der Beschwerde sei. Er liegt ganz in ihrem Schlusse, welcher dahin geht: es sei die Abstimmung der polistischen Rersammlung des Gelsersikeiters Auchholterberg welche tischen Bersammlung des helfereibegirfs Buchholterberg, welche am 5. August abhin in der Kirche ju heimenschwand flattfand, ju fassiren und eine neue Abstimmung anzuordnen. Wir haben es also mit einer Beschwerde zu thun, welche gegen die Berhandlungen einer politischen Versammlung gerichtet ift, nämlich gegen diejenige bes Helfereibezirks Buchholterberg. Diese Begegen diejenige bes Belfereibegirts Buchholierberg. fcwerbe gelangte ben 10. August in meine Bande, fo daß ein Beitraum von 4 Tagen swischen ber Abstimmung und ber Beschwerdeführung besteht. Sehen wir nun, mas das Geset vorschreibt. Dasselbe fagt, daß, wenn man die gesammten Berhandlungen einer Wahl angreise, man dafür eine Frist von 6 Tagen habe, aber bag, wenn man nur die Guligfeit ber Berhandlung einer einzelnen politischen Versammlung angreife, die Frist dassur 3 Tage betrage. Hier sindet also der §. 50 des Wahlgesetzs seine Anwendung, welcher also lautet: "Dem im §. 48 vorgeschriebenen Versahren entsprechend, sind bei allen kantonalen Wahlen Beschwerden gegen die Verhandlungen einzelner politischer Versammlungen binnen 3 Tagen, vom Tage der Nerhandlung hinnen wermtitelst schriftlicher Eingabe zur ber Berhandlung hinweg, vermittelft schriftlicher Eingabe gur Renntnig bes Regierungerathes zu bringen u. f. w." Go spricht fich das Gefet hinfichtlich einzelner Wahlverhandlungen aus. Es unterscheidet zwischen ber Beschwerdeführung gegen fammt= liche Verhandlungen eines Wahlfreises, für welche es eine Frist von 6 Tagen einräumt, mährend bei der Beschwerdeführung gegen eine einzelne Wahlversammlung nur eine Frist von 3 Tagen besteht. Daraus ergibt sich, daß bei Nichtbeachtung dieser Frist die Beschwerbe bahinfällt. Gegenüber so bestimmten Gesseysorschriften leuchtet es ein, daß die Beschwerdeführer zu fpat famen; ber Regierungerath beantragt baher Tagesordnung. Es ift mahr, daß in Buchholterberg das Umbieten nicht gehörig ftattfand, aber es ift auch anzunehmen, bag basselbe auch an andern Orten nicht gehörig und auf die nämliche Beife ftattfand. Es ware baher ein Uebelftand, wenn man aus biefem Grunde im ganzen Kreise bie Bahl neu beginnen wollte, so bag man fich an bas Gefet zu halten hat. Ich empfehle Ihnen also ben Untrag bes Regierungsrathes jur Genehmigung.

Niggeler. Ich bin im Falle, in ber vorliegenden Angelegenheit eine andere Meinung zu eröffnen als die Regierung. Man anerkennt von Seite der Regierung, daß diese Wahl eine durchaus unförmliche war. Es läßt sich dieß auch nicht bestreiten, und wenn es je der Fall war, eine Wahlverhandlung zu kassiren, so ist er hier vorhanden, benn die Einladung an die Wähler fand nicht in gehöriger Weise statt, und die Differenz der Stimmen zwischen beiden Kandidaten ist so gering, daß bei einer größern Theilnahme der Wähler leicht ein anderes Resultat hätte erzielt werden können; diese Differenz beträgt nur vier

Stimmen. Diefer Umftand, verbunden mit ber Thatfache, bag bie Weisung zur Einberufung der Wahlversammlung so spät in der betreffenden Gemeinde ankam, daß nicht mehr gehörig geboten werden konnte, liefert einen triftigen Grund für die Kassation der Wahlverhandlung. Aber man wendet ein, die durch das Geset vorgeschriebene Frist, innerhalb welcher eine Beschwerdeführung julagig war, sei versaumt worden; bas Gefet sage namlich: wenn bei Bahlen in den Nationalrath Einsprachen gegen Bablverhandlungen bes erften ober bes zweiten Wahlganges erhoben werden, so seien dieselben binnen dret Tagen geltend zu machen, binnen sechs Lagen, wenn die Gultig-feit des Wahlergebnisses selbst bestritten werde; im vorliegenden Falle handle es sich nur um eine Beschwerde gegen eine einzelne Wahlverhandlung, so daß der S. 48 des Wahlgesetzes anzu-wenden und die Beschwerde daher verspätet set. Ich kann diese Anschauungsweise nicht theilen. Ich sage: wenn bas Geset irgend einen Zweisel übrig läßt, so muß man es in einschränsfendem Sinne interpretiren; man kann hier nicht mit Analogien fechten. Faffen wir nun die betreffenden Gefetesftellen in's Auge, nämlich bie §\$. 48, 49, 51, in Berbindung mit dem §. 52. Der §. 48 schreibt vor: "Wenn bei Wahlen in den eidgenössischen Nationalrath schon vor der öffentlichen Bekanntmachung bes Ergebniffes (S. 45) in einem Bahlfreise Ginsprachen gegen Bahlverhandlungen bes erften ober bes zweiten Wahlganges erhoben werden, fo find diefelben binnen drei Tagen, von ber bestrittenen Wahlverhandlung an gerechnet, vermittelft von der ventritienen Wahtverhandlung an gerechnet, vermittelst schriftlicher Eingabe dem Regierungsrathe zur Kenntniß zu bringen." Der S. 49 enthält folgende Bestimmung: "Binnen einer Frist von sechs Tagen, die mit dem Tage zu lausen beginnt, an welchem gemäß S. 45 die dos Wahlergebniß eines Wahlbezirfes enthaltende Bekanntmachung erlassen worden, fönsnen Einsprachen gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisse erhoben merken. Dieses hat permittelst schriftlicher Einzahe hei dem Verwerden. Diefes hat vermittelft schriftlicher Eingabe bei dem Regierungerathe ju Sanden des Nationalrathes, welchem die Ent= scheidung über Diese Ginsprachen gusteht, ju geschehen." Das find Die Bestimmungen über Das Berfahren bei ben Nationals rathemahlen; basselbe gilt auch für fantonale Bahlen, benn rathswahlen; dasselbe gitt auch fur kanionale Wagien, venn ber §. 50 sagt: "Dem im §. 48 vorgeschriebenen Berfahren entsprechend, sind bei allen kanionalen Wahlen Beschwerden gegen die Berhandlungen einzelner politischer Versammlungen binnen drei Tagen, vom Tage der Verhandlung hinweg, versmittelst schriftlicher Eingabe zur Kenntniß des Regierungsrathes zu bringen, und fallen dieselben u. s. w."; und der §. 51 schreibt zur Kennfassen, des Agentsprechend vor: "Ebenso find - bem Berfahren bes S. 49 entsprechend -Einsprachen gegen bie Gultigfeit beendigter Bahlen fur fantonale Stellen binnen feche Tagen, vom Tage ber Beendigung ber bestrittenen Wahl hinweg, schriftlich dem Regierungsrathe, zu Handen bes Großen Rathes, welchem die Entscheidung über biese Einsprachen zusteht, einzugeben." Was folgt nun aus biesen Bestimmungen — etwa die Unterscheidung, welche der Regierungsrath aufstellt, indem er behauptet, es set zu unterscheidungsrath aufstellt, indem er behauptet, es set zu unters scheiden, ob die Beschwerde gegen eine einzelne Wahlverhand-lung gerichtet sei, und daß in diesem Falle nur eine Frist von drei Lagen dafür eingeräumt sei? Ich behaupte, nein, nicht dieses geht aus den angeführten Borschriften hervor, sondern bas Geseth unterscheidet, ob man im ersten oder zweiten Babls gange begriffen, ob die Bahl beendet set ober nicht. Im erstern Falle, wenn Ginsprachen gegen Bahlverhandlungen des erften oder zweiten Bahlganges erhoben werben, wenn die Bahl noch nicht beendigt ift, ist es gleichgültig, ob gegen die Wahlverhandlungen von fieben oder nur einer Bersammlung Einsprachen erhoben werden; im einen wie im andern Falle muffen fie binnen drei Tagen geltend gemacht werden; in allen andern Fallen, wo die Bahl beendigt ift, raumt das Gefet eine Frift von feche Tagen für die Beschwerdeführung ein. Das ergibt sich aus der ange-führten Bestimmung des §. 48, welcher voraussett, daß die Beschwerde schon vor der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebniffes statifinde, und ferner ift die Rede zwischen bem ersten und zweiten Wahlgange. Bei ben Nationalraihsmahlen find nämlich drei Bablgange möglich, und erft im dritten enticheidet die relative Mehrheit, daher die Unterscheidung zwischen bem ersten und zweiten Bahlgange. Der S. 49 handelt von Beschwerden, die man nach ber Publifation bes Wahlergebniffes

erheben will; biefe muffen innerhalb feche Tagen eingereicht Die §§. 50 und 51 wenden basselbe Berfahren auf fantonale Wahlen an, und der S. 51 setzt für Einsprachen gegen die Gültigkeit beendigter Wahlen für fantonale Stellen ebenfalls eine Frist von sechs Tagen sest. Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine beendigte Wahl, deren Ergedniß am Tage nach Beendigung derselben publizirt wurde. Ich glaube nun nicht, daß man bei dieser Fassung der Gesessorschriften sagen könne, die Frist sei verläumt worden. Aber wenn die hister sittieten Die Frift fei verfaumt worben. Aber menn bie bisher gitirten Paragraphen irgend einen Zweifel übrig ließen, so kommt noch ber §. 52, ber ganz beutlich ist und den die Regierung außer Acht gelassen hat. Was fagt derselbe? "Zum Gegenstande eigentlicher Wahles weitensprachen nach §§. 49 und 51 kann Alles gemacht werden, mas mahrend bes gangen Berlaufes der Wahl-verhandlung Gefeswidriges vorgefallen ift, mit Ginichluß ber Enischeibe bes Regierungsrathes über vorläufige Wahlbeschwerden nach §§. 48 und 50." Diese Bestimmung ist boch zuverläßig beutlich; sie entscheidet die Frage, wenn ein Zweifel noch obs walten könnte. Sogar wenn ber Regierungsrath eine vorläufige Wahlbeschwerde abschlägig beschieden hatte, konnte man bennoch innerhalb einer Frift von secho Tagen nach beendigter Bahl bei bem Großen Rathe in Bezug auf Alles Beschwerde führen, was mahrend des gangen Verlaufes ber Wahlverhandlung Gefet. widriges geschah. Ich begreife baber nicht, wie die Regierung eine andere Ansicht geltend machen konnte; ich begreife es um fo weniger, ale bieber ein anderes Berfahren beobachtet murde, indem man nicht den Unterschied aufstellte, ob eine eingelangte Beschwerde sich auf die Wahlverhandlungen aller Gemeinden eines Rreises begiebe, ober nur bie Berhandlung einer einzigen betreffe. Ich kann mich hier auf früher behandelte Wahlbeschwerden berufen, die innerhalb der Frist von sechs Tagen einlangten, und auf welche der Regierungsrath immer einläßlich eintrat. Ich glaube alfo, die Ansicht der Regierung sei nicht gerechtfertigt, sondern das Geset spreche deutlich, daß dem Beschwerdeführer eine Frist von feche Tagen eingeräumt mar. Es handelt fich um einen Bergicht, um eine Erfigung, und ba barf das Gefet nicht ausdehnend, nicht analog interpretirt werden, wenn ein Zweifel vorläge; ich aber habe keinen Zweifel, und als die Frage vorgelegt wurde, wie der Regierungsrath sie auf-faßte, kam sie mir ganz neu vor. Ich hatte nie daran gedacht, daß man dem Gesetze eine solche Auslegung geben könnte, und doch habe ich auch schon Gesetze ausgelegt. Ich stelle den Anstrag, es sei der Vorschlag der Regierung zu verwerfen, und ber Beschwerde Rechnung zu tragen.

Man muß im vorliegenben Falle nicht außer Acht laffen, daß die Beschwerde nicht gegen die gesammte Bahl, sant, fondern gegen einen Theil derselben gerichtet ist. Was Her-Niggeler sagte, wurde ich als richtig ansehen, wenn die Be-schwerde gegen die gesammte Wahlverhandlung gerichtet ware. Das ist sehr wichtig. Wenn man nun dem Begehren der Be-schwerdeführer entspräche, wie est gestellt wurde, was geschähe? Nicht die ganze Wahl würde aufgehoben, sondern nur die Ber-handlungen von Beimenschwand, und boch ist der aleiche Kols handlungen von Beimenschwand, und doch ift der gleiche Fall auch in andern Gemeinden vorhanden, wo auch nicht gehörig geboten wurde. Was ware die Folge? Die Berhandlungen Der andern politischen Bersammlungen des Bahlfreises Dber-Diegbach, in welchen bei gehörigem Umbieten möglicher Beife auch ein anderes Resultat hatte erzielt werden konnen, murden aufrecht erhalten , und nur in Buchholterberg eine neue Abstimmung veranstaltet. Das ift unguläßig. Burde man je auf bie Unschauungsweise bes herrn Niggeler eingehen und annehmen, es fet feine Berfpatung vorhanden, obicon man nur gegen einen Theil der Wahlverhandlungen des Wahlfreifes Beschwerde führt, und zwar nicht in der rechten Zeit, so könnte etwas geschehen, was nicht im Willen des Großen Rathes liegen kann, indem man nur bie Berhandlungen einer Berfammlung faffirte, Diejenigen ber übrigen Bersammlungen, welche unter benselben Umftanben vor sich gingen, aufrecht erhielte. Die Beschwerde bezieht fich nur auf die Wahlverhandlungen des helfereibezirkes Buchholterberg, auf basjenige, mas in andern Gemeinden geschah, wird nicht eingetreten, und so ift nach meiner Ansicht bas Begehren ber Beschwerbeführer nicht zur rechten Zeit gestellt

worden. Ich halte baher die Auffassungsweise ber Regierung für die richtige. Eventuell, wenn man der Sache irgendwie Folge geben will, halte ich bafür, der Große Rath habe sich nicht nur auf das Begehren der Beschwerdeführer zu beschränken, sondern es werde alsdann die ganze Wahl in Frage gestellt und seien daher die Wahlverhandlungen des ganzen Wahlfreises zu kassieren.

Gygar. Wie ich bem bereits Gesagten entnahm, ift man barüber einverstanden, daß die Wahlverhandlung, welche in der Rirche zu Beimenschwand ftattfand, eine ungesetische und ber Art beschaffen war, als hatte man fie hinter einem Baun abges halten, indem die Einen eingeladen wurden, die Andern nicht. Man ftreitet fich also nicht barum, ob bie Bahlverhandlung eine gesettliche sei oder nicht, sondern barüber, ob bie bagegen erhobene Beschwerde zu rechter Zeit eingelangt fei ober nicht. Der herr Regierungsprästdent behauptet, Die Beschwerde sei verspätet, mahrend von Mitgliedern des Großen Rathes das Gegentheil behauptet wird. Wenn aber ein Zweifel darüber bestände, so halte ich dafür, man follte die Sache zu Gunften der Babler entscheiden, namentlich wenn biese Gefahr laufen, burch Saumniß und Nachläßigfeit von Behörden an ber Ausübung bes Stimmrechtes verfurgt ju werben. herr Rurg beantragt eventuell, es seien die Wahlverhandlungen bes gangen Wahlfreises gu fassiren. Er bachte babet nicht, bag man bei ben Wahl-beschwerden von Aarberg vor einem Jahre ungefahr gleich handelte, wie die Beschwerdeführer es heute verlangen, indem nur in Bargen eine neue Abstimmung veranstaltet murbe, in andern Gemeinden nicht. Wenn man übrigens die Vorschriften des Wahlgesetses in's Auge faßt, so fann ich nicht begreifen, wie die Regierung die Bornahme von Wahlverhandlungen auf solche Art anordnen kann. Der S. 18 schreibt vor: "Die Wahls ausschreibung soll bei allen Bersammlungen ohne Ausnahme, durch Berlefen in der Rirche wenigstens acht Tage und durch Umbieten von Saus zu Saus spätestens am zweiten Tage vor bemjenigen ber Berhandlungen , und wenn die Ausschreibung eine allgemeine, das heißt, den ganzen Kanton betreffende, ift, überdieß durch Einrudung bes Wahlausschreibungsbeichlusses in bas Amteblatt, befannt gemacht werden." Wenn solche beutliche Gesetesbestimmungen ba find, so sollte die Regierung, welcher beren Sandhabung obliegt, dafür forgen, daß alle Burger von der vorzunehmenden Wahl Kenntniß erhalten, und jedes Mal, wenn Behörden bas Gefet nicht gehörig vollziehen, foll ben Beschwerben ber Burger Rechnung getragen werben. wenn man Wahlverhandlungen von einem Tage auf den andern anordnen kann, wie sollen Burger, die in entlegenen Gegenden wohnen, davon Kenniniß erhalten? Es liegt kein vernünftiger Grund vor, ber ein foldes Berfahren rechtfertigen murde, und ich stimme baber zur Genehmigung des in der Beschwerde ent= haltenen Raffationsbegehrens.

Kurz berichtigt ben Praopinanten mit ber Bemerkung, in fämmtlichen Gemeinden des Wahlfreises Oberdiegbach sei die Einberufung der Wähler mangelhaft gewesen, mahrend es sich bei Aarberg nur um Unregelmäßigkeiten in einer Gemeinde handelte. Dieß der Unterschied.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes. Man scheint vorauszuseten, als sei von Scite der Regierung eiwas Gesetswidtiges bei der letten Ersatwahl im Wahlfreise Oberdiesbach angeordnet worden. Das ist durchaus nicht der Fall. Wenn die Regierung einen Verwurf hinzunehmen hätte, so wäre es dieser, daß sie bei der Anordnung des ersten Wahlganges dem Regierungsstatthalter nicht den Auftrag ertheilte: wenn allfällig im ersten Wahlgange kein desinitives Resultat erzielt werde, so soll er von sich aus auf den ersten darauf folgenden Sonntag die Fortsetzung der Wahlverhandlung anordnen. Wäre dieser Auftrag ertheilt worden, so hätten wir heute keine Schwierigkeit. Hätte man nicht die Einberufung des Großen Rathes als bevorstehend erwartet, so hätte man die Fortsetzung der Wahlverhandlung auf den zweiten solgenden Sonntag anordnen können; aber da der Große Rath einberusen werden mußte, so werden Sie mit mir einverstanden sein, daß die Beendigung der Wahl zu beförs

bern war, bamit bas neugemablte Mitglied an ben Berhands lungen ber Behörde Theil nehmen fonne. Bas that ber Regierungerath? Nachdem ber erfte Bahlgang fein befinitives Resultat geliefert und ber Regierungerath am Dienstag ober Mittwoch nach stattgehabter Wahlverhandlung die Protofolle erhalten hatte, beschloß berselbe, sofort am nächsten barauf folgenden Sountag ben zweiten Wahlgang anzuordnen. herr Gygar schien vorauszuseten, es muffe die Anordnung einer jeden Abstimmung acht Tage vor biefer gescheben. Das Gefet schreibt dies nicht unbedingt vor, sondern es heißt in Bezug auf die Anordnung der folgenden Abstimmungen, es solle dabei, "so viel möglich," das gleiche Verfahren beobachtet werden, welches für den ersten Wahlgang vorgeschrieben ist. Als der Regierungerath ben fraglichen Beschluß faßte, blieb noch binlänglich Beit übrig, die nöthigen Anordnungen zu treffen; Die Behörde hat also nichts verfaumt. Um Donnerftag ber nam= lichen Woche lag ber Beschluß bes Regierungerathes in ber Sand bes Regierungestatthatthalters. Ich glaube, bas sage genug, um jeden Bormurf von ber Regierung abzumenden. Run martete der Regierungoftatihalter, ftatt sofort durch einen Expressen bie Beisung ber Behörbe an Ort und Stelle gelangen zu laffen, bis ber Polizeiviener mit bem Rapporte fam, und bas geschah am Freitag Morgens, mahrend die Anordnungen gur Ginberufung der Wähler erft am folgenden Tage und daher etwas fpat an Ort und Stelle getroffen wurden. Was die Sache felbst betrifft, fo fann ich deren Erörterung dem herrn Berichterftatter über-laffen und mich auf wenige Borte beschränken. Die Interpretation bes herrn Niggeler, bag jum Gegenstande von Wahl-einsprachen Alles gemacht werden könne, mas mahrend bes Berlaufes der Wahlverhandlung Geset widriges vorgefallen ift, auch die Enischeide bes Regierungerathes über vorläufige Bahlbeschwerden, und daß dafur eine Frift von feche Tagen eingeraumt fei, laffe ich gelten; nur muß man Ginfprachen gegen Die Gultigfeit des Wahlergebniffes nicht mit Beschwerden gegen Die Berhandlungen einzelner politischer Bersammlungen verwechs feln. Bare die Beschwerde gegen die Gultigfeit der beendigten Bahl gerichtet gewesen, so hatte die Regierung nicht die dreis tägige Frist geltend gemacht, aber statt beffen haben bie Beschwerdeführer nur bie Berhandlung einer einzelnen politischen Berfammlung angegriffen, und für diesen Fall fett bas Gefet eine breitägige Frist fest. Berr Kurz hat vollfommen Recht, wenn er sagt: man hatte seche Tage Zeit zur Beschwerdeführung, wenn man die ganze Wahlverhandlung angreifen wollte; man mußte aber die Beschwerde binnen drei Tagen einreichen, wenn man nur die Berhandlung einer einzelnen politischen Berfamm= lung angriff. Ich glaube, wenn man bie Sache nimmt, wie fie vorliegt, fo sei die Unsicht ber Regierung gang richtig; faßt man fie anders auf, so wird badurch bie gange Berhandlung in Frage gestellt.

Niggeler. Berr Blofch gibt bie Richtigfeit meiner Interpretation zu, aber er glaubt, man sollte einen andern Schluß baraus ziehen. Ich glaube nicht, daß bieses gang richtig Wenn ich auch nur die Berhandlungen einer einzelnen politischen Versammlung angreife, so greife ich damit zugleich Die gange Bahl an, ich ftelle fie in Frage; aber es mare unzwedmäßig und gewissermaßen unfinnig, wegen Unregelmäßigsteiten in einer einzelnen Gemeinde die politischen Bersammlungen bes ganzen Kreises zusammenzusprengen. Ich mache Sie nur auf das Berfahren bei der Beschwerde gegen die Berhandlungen von Bargen aufmerksam, wo auch nur gegen die dortigen Berhandlungen Beschwerde geführt und nur diese fassirt murben. Wenn die Regierung glaubt, die vorliegende Beschwerde sei begründet, wie dieß der Fall ift, wenn man zugibt, daß bie- selbe in gehöriger Zeit eingelangt, — warum stellt sie nicht einen andern Antrag? Wir befinden uns hier nicht im Civil-prozeß, wo man fich an den Buchftaben halt. Es fommt Mander mit einem Begehren hieber, welches bie Bersammlung in anderm Sinne entscheidet, als er es ftellt, und wenn bie Regierung fagte, die Beschwerdeführer hatten die gange Bablverhandlung angreifen sollen und es fei die gange zu fassiren, fo ließe fich bieß allfällig hören; aber nicht biese Formenreiterei, bavor möchte ich warnen. Wenn man fo zu Werfe gehen will,

so hätte man eben so gut sagen können, der entgegengesete Schluß sei unrichtig. Wenn die Buchholterberger gesagt hätten: wir greisen, gestüht auf die vorgefallenen Unregelmäßigkeiten, die Gültigkeit der ganzen Bahl an, hätte man ihnen nicht auch da erwiedern können: Ihr verlangt etwas Unrichtiges, Ihr geht zu weit und man weist Euch ab! Jest sagt man ihnen: Ihr verlangt zu wenig, Euere Beschwerde ist begründet und gehörig eingelangt, aber sie ist nur gegen eine einzelne Berstammlung, nicht gegen die ganze Wahl gerichtet!

Blösch, Bizepräsident des Regierungsrathes. Ich fann unmöglich gelten lassen, was herr Riggeler behauptet, als bätte ich gesagt, die Beschwerde sei gehörig eingelangt. Ich sagte das Gegentheil, indem ich unterschied zwischen der Verhandlung einzelner politischer Versammlungen und der ganzen Wahlverhand- lung eines Kreises. Die Beschwerde wäre rechtzeitig eingelangt, wenn sie gegen die Gültigkeit der ganzen Wahlverhandlung des betreffenden Kreises gerichtet gewesen ware, aber sie ist zu spät eingelangt, weil sie gegen die Berhandlung einer einzelnen politischen Versammlung gerichtet ift.

herr Berichterstatter. Ich beginne mit ber Antwort auf das Botum bes herrn Gygar über die Frage ber Form, welche in diefer Angelegenheit beobachtet wurde, und ich be= haupte, daß die bemahrtefte Praris das Berfahren der Regierung rechifertigt, weil in den Fällen, wo man sich nach dem ersten Bahlgange in die Nothwendigkeit versett sieht, eine zweite Abstimmung vorzunehmen, nicht absolut alle bei der ersten Abs ftimmung beobachteten Formen beobachtet werden. In der That erwartet bie Bevölferung in folchen Fällen Die Fortsetzung am folgenden Sonntag, wenn der erste Wahlgang ohne Resultat geblieben ist, und man schlägt diesen Weg ein, um möglichft bald die Operation zu beendigen und die politische Agitation in dem Bahlfreise nicht langer zu unterhalten als nöthig ift. Die Urt, wie man die getroffenen Magregeln auslegte, ift baber nicht richtig, und ber baraus hergeleitete Bormurf nicht begrundet. 3ch gehe nun auf die Sache felbst über. Berr Miggeler fagt, man durfe in Bablangelegenheiten nicht die Formen Des Civilprozesses anwenden; ich theile feine Unficht, aber ich ziehe baraus nicht die nämlichen Schluffe. Die Beschwerdeführer Des Belfereibegirfes Buchholterberg verlangen nicht die Ungultig-erflärung der Bahloperation; fie fagen davon in ihrer Beschwerde fein Wort, benn fie konnten nicht wiffen, mas für ein Resultat die folgende Abstimmung habe. Uebrigens lehrt die Erfahrung, daß bei solchen Anlässen das Ergebniß fast immer dasselbe ift, wie vorher. Daher wird von der Gemeinde Buchholterberg nicht bas Gesammtresultat angegriffen ; ihre Rlage beschränkt fich barauf, bas Umbieten habe nicht gehörig stattgefunden. Das ift ihre Beschwerde, und es ift dieß die einzige Art, wie fie formulirt werden konnte, da man in jenem Momente nicht das Ergebniß des ganzen Wahlkreises angreisen konnte. 3ch könnte daher die Ansicht des Herrn Niggeler nicht theilen, daß man die Beschwerde anders auffassen und alle Wahlverhand-lungen des Kreises kassiren musse. Die Gemeinde Buchbolterberg hat ihre Beschwerde so formulirt, wie sie es mußte; sie verlangte nicht, daß man auch die regelmäßig gehaltenen Bahls verhandlungen fassire; die Beschwerde durfte sich nicht weiter ausdehnen als auf den Belfereibezirf Buchholterberg. Was ware bie Folge, wenn man die Unschauungeweise bes herrn Niggeler annahme? Man mußte alle Wahlverhandlungen, auch die regelmäßigen, neu beginnen. Bu biefem Resultat fommt man mit ber Auffaffung bes genannten Redners, bag man bas Gefet bei Seite lege, wenn es genirt. Man muß gestehen, bag alebann ber S. 52 bes Bahlgesetes feinen Ginn hatte, und man mußte benselben ftreichen. Rach S. 48 besselben Gesetes muffen Beichwerben, die gegen Wahlverhandlungen bes erften ober zweiten Bahlganges erhoben werden, binnen brei Tagen, von ber beftrittenen Wahlverbandlung an gerechnet, eingereicht werben. Mun wird die zweite Abstimmung von Buchholterberg angegriffen, und bas Gefet fagt ausbrudlich, bag bie Beschwerdes führung binnen brei Tagen geschehen muß. Diese Bestimmung ift flar. Um von der fechetägigen Frift Gebrauch machen ju können, muß fich die Befchwerde auf bas gesammte Wahlergebniß

beziehen, indem man beffen Raffation verlangt. Diese verlangen aber die Bahler von Buchholterberg gerade nicht; fie wollen nicht die Berhandlungen Des ganzen Kreises ungültig erflaren; fie führen nur gegen diejenige ihrer Gemeinde Beschwerbe. Die Interpretation bes herrn Niggeler ift baber falsch. Die Bahls verhandlung einer Gemeinde hat immerbin Ginfluß auf die gange Bahl , indem fich die Beschwerde auf einige spezielle Falle ftugt , sonft hatte die Beschwerde keinen Ginn. Was bedeutet alfo ber S. 50 bes Wahlgesetses, nach welchem Beschwerden Diefer Urt binnen brei Tagen geltend gemacht werden muffen? Wenn man gestattet, daß in allen Fällen, wo die Beschwerde Einfluß auf Das Gesammiresultat hat, Raffation eintreten fann, dann foll man nicht mehr vom Beftehen des Gefeges reden, denn Niemand wird einen Fall gitiren fonnen, wo man basfelbe noch beobachten mußte. Wenn man den Unterschied nicht macht, welchen bas Geset fesistellt, so schaffe man es ab. Die Regierung hat fich baber feines Migbrauches ichuldig gemacht, weil das Gefet die Friften auf eine bestimmte Beife festfett; in diesem Sinne wurde der Antrag gestellt. Man kann daher das Geset nicht übertreten, ohne alle seine Bestimmungen zu verleten. Wenn man der Beschwerde von Buchholterberg nicht Rechnung tragen barf, so muß man ihr beghalb nicht eine größere Tragweite geben. Ich halte bafür, bie Diskussion über biesen Gegenstand sei erschöpft. Was die Form betrifft, so wurde bereits erwiedert, daß die Regierung gemaß ber herrichenben Praris handelte. Die Interpretation Der Regierung ift Die einzig richtige, Die einzige, welche bem Befet entspricht und ihm eine Bedeutung gibt; der Gegenantrag murde dabin führen, Dasfelbe ju verlegen und ju vernichten.

Ubstimmung:

Für ben Untrag bes Regierungerathes 67 Stimmen. (Tagesordnung) Für den Untrag bes herrn Riggeler 59

herr Mofer wird nun als Mitglied bes Großen Rathes ebenfalls beeidigt.

Entlassungsgesuch

bes herrn B. Gouvernon, Gerichtsprafidenten von Pruntrut.

Der Regierungerath fellt den Untrag, bem herrn Gouvernon die verlangte Entlaffung in allen Ehren und unter Berdankung der geleifteten Dienfte gu ertheilen , welcher Untrag , empfohlen vom Berrn Regierungsprafiventen, als Berichterftatter, vom Großen Rathe ohne Ginsprache burch bas Sandmehr genehmigt wird.

Strafnadlaße und Strafumwandlungegesuche.

Nach bem Untrage ber Juftig = und Polizeibireftion und bes Regierung Grathes wird ohne Ginfprache burch bas Sandmehr beschloffen, mas folgt:

1) Der Anna Maria Kurt, geb. heiniger, von und zu Walliswyl, wird die ihr durch Urtheil bes forreftionellen Gestichtes von Wangen vom 26. Mai abhin wegen Diebstahls auferlegte sechsmonatliche Rantonsverweisung in sechsmonatliche Eingrenzung in ihre Beimathgemeinde umgewandelt.

2) Dem Johann Mofer, von Röthenbach, burch bie Affifen bes ersten Geschwornenbezirfes am 27. Gept. 1853 megen Deblerei ju 3 Jahren Buchthaus verurtheilt, wird ein Drittel

Diefer Strafe erlaffen.

3) Der Berena Luthi, geb. hofmann, von Signau, wohnhaft in Bern, wird die ihr am 15. Sept. 1854 wegen Bettels und Ehrverlegung richterlich auferlegte einsährige Leis

ftungeftrafe aus bem Umtebegirfe Bern jumgewandelt in eine Eingrenzung von gleicher Dauer in die Gemeinde ihres Wohnortes, nämlich in ben Stadtbezirf Bern.

- 4) Dem Jafob Schid, von Krattigen, vom Umtegerichte Thun am 11. August 1854 wegen Diebstahls mit Ginbruch ju 1 Jahr Kantonsverweisung verurtheilt, wird der Rest dieser Strafe burch Eingrenzung in seine Beimathgemeinde Rrattigen von gleicher Dauer erfett, von der aber die Zeit abzurechnen ift, mahrend welcher Schicf bis jum Beschluffe des Großen Rathes Die Gingrenzung bereits erftanden hat.
- 5) Der Frau Rofina Matheier, geb. Gilgen, von Brieng, dermal in Bellach, Rantons Golothurn, durch Affisenurtheil vom 6. Cept. 1853 megen Entwendung ju 2 Jahren Rantones verweisung verurtheilt, wird ber Reft ihrer Strafe erlaffen.
- 6) Dem Friedrich Wenger, von Gurzelen, am 18 August 1852 von ben Uffifen bes Mittellandes wegen Diebstahls zu 4 Jahren Buchthaus verurtheilt, wird ber nicht mehr einen Biertel betragende Reft feiner Strafe erlaffen.
- 7) Dem Jakob Bälchli, von Lopwyl, Schuhmachergeselle, in Ceengen, Rantons Margan, wegen Mighandlung und Nacht= larms zu 18 Monaten Leiftung aus den Amtsbezirfen Mar-wangen, Wangen und Trachselwald verurtheilt, mit dem weitern Busate, daß die Leiftung nicht aufhören folle, bis Bufe, Entschädigung und Roften vollständig bezahlt feien, wird ber Gin= tritt in ben Umtebegirt Marmangen gestattet, obschon er weber Bufe noch Roften bezahlt hat.
- 8) Den herren Amtofchreiber Germann und Altamtes richter Solzer in Frutigen, welche burch bas Dbergericht am 28. Cept. 1850 wegen Pflichtverlegung unter Anderm ju Besgahlung von Fr. 223 Rp. 92 Untersuchungefosten verfällt morben, wird bie Balfte biefer Summe nachgelaffen.

Den nachgenannten Sträflingen in den Strafanstalten von Bern und Pruntrut wird ber Reft ihrer Strafzeit bis jum Belaufe von höchstens einem Drittel begnadigungsweise erlaffen:

1) Dem Christian Berchten, von St. Stephan, wegen Diebstahls zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
2) Dem Jafob-Sutter, von Trimbach, Kantons Solos

thurn, wegen Diebstahle zu 3½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
3) Dem Johann Heß, von Sumiswald, wegen Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
4) Dem Ulrich Wältt, von Rüberswyl, wegen Diebstahls

gu 2 Jahren Buchthaus verurtheilt.
5) Dem Wilhelm Juzeler, von Därstetten, wegen Diebsstahls und Fälschung zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

6) Dem Johann Tritten, von Lent, wegen Diebstahls

ju 4 Jahren Buchtbaus verurtheilt.
7) Dem Jatob Beetschen, von St. Stephan, wegen Diebstahls ju 4 Jahren Buchthaus verurtheilt.

8) Der Unna Riefen, von Guggisberg, wegen Kinds-mords zu 6 Jahren Buchthaus verurtheilt. 9) Der Elisabeth Wyler, von Walfringen, wegen Kinds-

morbe ju 6 Jahren Buchthaus verurtheilt.

10) Der Elisabeth Blum, von Wichtrach, wegen Mord-

versuchs zu 11 Jahren Buchthaus verurtheilt.
11) Dem Christian Stettler, von Bechigen, wegen Dieb-

flahls zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

12) Dem Rudolf Wyß, von Grindelmald, wegen Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

13) Dem Peter Rothenbühler, von Rüegsau, wegen Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

14) Dem Samuel Schläppi, von Lenk, wegen Diebstahls

Bu 21/2 Jahren Buchthaus verurtheilt.
15) Dem Chriftian Pault, von Bechigen, wegen Dieb-

stable zu 1½ Jahren Buchthaus verurtheilt.
16) Dem Johann Im Baumgarten, von Meiringen, wegen Brandstiftungsbegunstigung zu 1½ Jahren Buchthaus

verurtheilt.

17) Dem Niflaus Bühlmann, von Enggiftein, megen

Diebstahls zu 4 Jahren Buchthaus verurtheilt.
18) Dem Samuel Spychiger, von Deschenbach, wegen Diebffahle ju 3 Jahren Buchthaus verurtheilt.

19) Dem Chriftian Langader, von Mefchi, wegen Diebs ftable ju 2 Jahren Buchthaus verurtheilt.

20) Der Elisabeth Großenbacher, von Sasle bei Burgs borf, wegen Diebstahls ju 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
21) Der Anna Schönauer, von Zäpiwyl, wegen Ents

wendung ju 2 Jahren Buchihaus verurtheilt.
22) Der Elifabeth Rocher, von Aegerten, wegen Brandftiftung ju 4 Jahren Buchthaus verurtheilt.
23) Der Maria Bienz, von Brittnau, Kantons Margau,

wegen Diebstahls zu 11/2 Jahren Buchthaus verurtheilt.
24) Der Susanna Fuhrer, von Golbiwyl, wegen Diebs

fahls ju 3 Jahren Buchthaus verurtheilt.

25) Der Unna Barbara Beiermann, von Suttwyl, wegen Diebstahls zu 1½ Jahren Buchthaus veruriheilt.
26) Dem Niflaus Hanni, von Toffen, wegen Diebstahls

au 3 Jahren Buchthaus verurtheilt.

27) Dem Beinrich Bug, von Ringgenberg, megen Diebs

stahls zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
28) Dem Christian Meier, von Trub, wegen Diebstahls

ju 2 Jahren Buchthaus verurtheilt.

29) Dem Chriftian Luthi, von Ruberemyl, megen Diebftahle ju 2 Jahren Buchihaus verurtheilt.

130) Dem Johann Bieri, von Schangnau, wegen Diebsschlis zu '2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.

31) Dem Christian Bieri, von Schangnau, wegen Diebsschlis zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.

32) Dem Salomon Aegerter, von Oberwyl im Simmensthal, wegen Diebsschlis zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

33) Dem Undreas Brechbühl, von Trachselwald, wegen

Diebstahls zu 3 Jahren Buchthaus verurtheilt.
34) Dem Johann Saurer, von Sigrismyl, wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

35) Dem Bendicht Ummann, von Guggisberg, wegen Diebstahle ju 2 Jahren Buchthaus verurtheilt.

36) Dem Simon Rühni, von Langnau, wegen Diebstahls

zu 2 Jahren Buchthaus verurtheilt.

37) Dem Gottlieb Ruebi, von Bolligen, wegen Diebstahls

37) Dem Gottlieb Ruedt, von Soulgen, wegen Stephagie zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.

38) Dem Johann Lofenegger, von Signau, wegen Entswendung zu 1½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.

39) Dem Johann Beck, von Sumiswald, wegen Diebsstahls zu 1½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.

40) Dem Anton Egli, von Egoldswyl, Kantons Luzern, wegen Diebstahls zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.

41) Dem Friedrich Dubach, von Unterlangenegg, wegen Diebstahls zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.

42) Dem Ulrich Gerber, von Langnau, wegen betrügerischen Geldstaas zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.

schen Geldstags zu 1 Jahr Buchthaus verurtheilt.
43) Dem Christian Messerli, von Kaufdorf, wegen Dieb-

ftable ju 3/4 Jahren Buchthaus verurtheilt.

44) Dem Kaspar Friedli, von Juchten, megen Ausgeben falschen Geldes zu 1/2 Jahren Buchthaus verurtheilt.

45) Dem David Maurer, von Bolligen, wegen Sehlerei ju 2 Jahren Buchthaus verurtheilt.

46) Dem Daniel Grütter, von Roggmyl, wegen Diebstahls zu 1/2 Jahre Buchthaus verurtheilt.

47) Dem Johann Witichi, von Jegenstorf, wegen Diebstahls zu 18 Jahre Buchthaus verurtheilt.

48) Der Magdalena Lörtscher, von Diemtigen, wegen Diebstahls ju 2 Jahren Buchthaus verurtheilt.

49) Der Unna Mifchler, von Guggisberg, wegen Diebftahls ju 2 Jahren Buchthaus verurtheilt.

50) Der Glifabeth Softettler, von Rufchegg, megen Behlerei, Ronfubinat und Bagantitat ju 2 Jahren Buchthaus verurtheilt.

51) Der Maria Bächler, von Erlenbach, wegen Diebstahls zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.

52) Der Rofina Bichfel, von Arni, megen Unfittlichkeit ju 1 Jahr Buchthaus verurtheilt.

53) Der Anna Schenk, von Eggiwyl, wegen Diebstahls ju 1 Jahr Buchthaus verurtheilt.

54) Der Maria Graber, von Sigrismyl, megen Ents wendung und Eingrenzungeübertretung ju 1/2 Jahre Buchthaus verurtheilt.

55) Der Berena Bahni, von Uerfheim, Rantone Margau,

wegen gefährlichen Diebstahls ju 1/2 Jahre Zuchthaus verurtheilt.
56) Der Anna Elisabeth Grimm, von Langnau, wegen Berweisungsübertretung zu 1/2 Jahre Zuchthaus verurtheilt.
57) Den Jakob Böhlen, von Riggisberg, wegen Diebs

ftable ju 4 Jahren Buchthaus verurtheilt.

58) Dem Christian Erismann, von Reinach, Rantons Margau, megen Diebstahle und fahrläßiger Brandftiftung gu 4 Jahren Buchthaus verurtheilt.

59) Dem Friedrich Pault, von Wahlern, wegen Dieb-

ftahle zu 4 Jahren Buchthaus verurtheilt.

60) Dem Samuel Aeberhard, von Rernenried, megen Diebstählen zu 2 Jahren Buchthausftrafe.
61) Der Elifabeih Baumann, von Aefchlen, megen Rinds-

morde ju 5 Jahren Buchthaus verurtheilt.

62) Der Glifabeih Buthrich, von Erub, megen Diebftable ju 2 Jahren Buchthaus verurtheilt.

63) Dem Emanuel Böhlen, von Riggisberg, wegen Roth=

gucht und Diebstahls ju 3 Jahren Buchthaus verurtheilt.
64) Dem Niflaus Beibel, von Seemyl, megen Diebstahls zu 3 Jahren Buchthaus verurtheilt.

65) Dem Christian Bubler, von Sigrismyl, wegen Dieb:

stahls zu 2½ Jahren Buchthaus verurtheilt.
66) Dem Jatob Sollberger, von Wynigen, wegen Dieb-

ftable in 2 Jahren Buchthaus verurtheilt.

67) Der Glifabeth Brechbuhl, von Trubschachen, megen

Diebstahle gn 3 Jahren Buchthaus verurtheilt.

68) Der Maria Hertig, von Rüderswyl, wegen Diebsschlis zu 1½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
69) Dem Joseph Celestin Lachat, von Develier, wegen Diebstahls zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
70) Dem Blasius Bouwerat, von Roggenburg, wegen

Diebstahle und Sehlerei ju 11/2 Sahren Buchthaus verurtheilt. 71) Dem Jafob Rrabenbuhl, von Schlogmyl, megen

Diebstahls zu 11/2 Jahren Buchthaus verurtheilt.
72) Dem Johann Mofer, von Röthenbach, wegen Seh-

lerei ju 3 Jahren Buchthaus verurtheilt.

73) Der Marie Bamat, von Baffecourt, wegen Kinds= mords zu 5 Jahren Buchthaus verurtheilt.

Vortrag bes Regierungerathes und ber Rirchendireftion,

mit bem Untrage, ber Große Rath möchte

1) bem Berrn 3. 3. Donnin, fatholifcher Pfarrer ju Fahy,

ju Unstellung eines Bifars, eine jahrliche Zulage von 500 Franken; und 2) bem herrn J. N. Erard, von St. Brais, Pfarrer zu Lajour, eine jährliche Unterstützung von 300 Franken bewilligen.

Blösch, Kirchendirektor, als Berichterstatter. Herr Pfarrer Monnin in Fahn stellte bas Gesuch an die Regierung, es möchte ihm eine Zulage von 500 Franken bewilligt werden, damit einen Bifar halten könne. Da noch ein anderes ähnsliches Gesuch vorliegt, so erlaube ich mir über das Besoldungsverhältniß zwischen den fatholischen und protestantischen Beiftlichen einige Worte. Der protestantische Geistliche muß seinen Bifar selbst besolden, er erhält dafür eine Zulage von 300 Fr. vom Staate, mahrend der Staat den Vikar des katholischen Geistlichen mit 500 Fr. besoldet. Dieses Berhältniß ist durch eine Berordnung von 1816 normirt. In Bezug auf bie Befoldung murben fpater (1843) die fatholischen Geiftlichen in zwei Rlaffen eingetheilt, fo daß die Ginen 1000 Franken, Die andern 800 Franten gegenwärtiger Schweizer-Bahrung erhielten. Gie seben, bag bas Maximum ber Besolbung ber fatholischen Geiftlichen bem Minimum ber Besoldung ber protestantischen gleichfommt. Run heißt es in der Berordnung von 1816, bag in

ben Fällen, mo bie gehörige Beforgung ber geiftlichen Berrich= tungen ale für einen Pfarrer allgu beschwerlich anerkannt ift , bemfelben ein Bebulfe aber Bifar beigegeben wird." Fur biefe Bifarien, sagt die Berordnung weiter, erhalt ber Pfarrer eine Bulage von 500 Franken, ift aber verpflichtet, dafür einen würdigen Geiftlichen zu bestellen, welcher fähig set, die Funtwürdigen Geiftlichen zu bestellen, weicher fahig set, die Funtztionen zu versehen, die der Pfarrer nicht selbst zu verrichten im Stande ist." Das Dekret vom 2. März 1843 enthält ferner die Bestimmung: "Der Betrag der Zulage der Kantonalpfarrer, so wie derzenige eines Gehülfen oder Pfarrvikars, bleibt nach §§. 1 und 4 des Dekretes vom 14. März 1816 unverändert 500 französische Franken." Bei der Regulirung der Besoldungs- verhältnisse im Jahre 1816 wurde vorgesehen, daß sich sichrlich ein gewisser Uederschus ergeben werde, und daß aus diesem Uederschusse die Lulage an die katholischen Geistlichen Inestituten Ueberschuffe die Zulage an die fatholischen Geiftlichen zu bestreiten sei. Der betreffende Artifel des Defretes lautet, wie folgt: "Da die zu Besoldung der katholischen Geiftlichkeit bestimmte jährliche Summe von Und so festgesett worden ift, daß nebst demjeuigen , mas auf bem Gintommen der erledigten Pfarrftellen , beren einstweilige Bermefer nur bie halbe Befoldung zu beziehen haben, erübrigt werden mag, noch ein Ueberschuß fich erzeigen soll von 3300 Franken, so behalten Wir Uns andurch vor, bierüber zu Unterstützung berjenigen Geistlichen, welche wegen Alters oder Gebrechen berfelben bedürfen, oder auf andere Beife zu Gunften bes geistlichen Standes nach Erforderniß ber Umftande zu verfügen." Es handelt fich alfo barum, zu unterfuchen, ob im fpeziellen Galle folche Motive zu Gunften ber Petenten fprechen, die den Großen Rath bestimmen fonnen, eine Zulage ju bewilligen. Borerft fomme ich auf die Person des Herrn Monnin zu sprechen, und in der That sind hier die Umstände so beschaffen, daß das Begehren desselben als begrüns det erscheint. Herr Monnin ist 64 Jahre alt, zählt 38 Dienstsjahre und ist seit 1838 frank; er versieht eine große Gemeinde groß vom Standpuntte der fatholifchen Gemeinden aus, die fehr flein sind im Bergleich zu den protestantischen, — seine Gesmeinde ift zugleich eine Grenzgemeinde, ein Umstand, der seine Funktionen beschwerlicher macht; er ift, wie die meisten katholis ichen Geiftlichen, ohne Bermögen, wenigstens ohne bedeutenbes Bermögen. Unter biesen Umftanden ift es nicht auffallend, wenn einerseits der Defan des Bezirfes, andererseits der Regierungöstatthalter das Begehren des Herrn Monnin bevorworten. Der Regierungsrath beschloß einstimmig, dasselbe auch hier zu unterflüßen, und ich habe die Ehre, Ihnen dessen Genehmisqung zu empfehlen. Das zweite Begehren wird von Herrn Erard, Pfarrer in Lajour, gestellt; sein Schluß stimmt nicht ganz mit bemjenigen bes herrn Monnin überein. Während biefer eine Zulage begehrt, um einen Bifar halten zu können, ersucht Berr Erard Die Behorde einfach, fie mochte ihm mit Rudficht auf fein Alter und feine Gesundheitsumstände eine Bulage bewilligen. Der Antrag bes Regierungerathes, betreffend biefes lettere Gesuch, entspricht baber auch nicht vollständig bem Antrage, welchen er in Bezug auf das Gesuch des herrn Monnin stellte, indem Ihnen vorgeschlagen wird, dem herrn Erard eine Zulage von 300 Franken zu bewilligen. Derselbe ist auch seit 38 Jahren Pfarrer, in einem Alter von 68 Jahren, ebenfalls frant, indem er an der Leber leidet, boch icheinen dem Regierungsrathe die Umftande nicht gang die nämlichen gu fein, wie bei herrn Monnin. Die fatholische Kirchenkommission empfahl herrn Erard für eine Zulage von 300 Franken, die Regierung ist damit einverstanden. Man könnte hier fragen, warum bem Großen Rathe folche Gesuche nur in empfehlendem Sinne vorgelegt werden. hierauf habe ich zu bemerten, bag folche Gesuche, welche die vorberathende Behorde nicht hinlang-lich begrundet findet, von ihr abgewiesen und daher nicht dem Großen Rathe vorgelegt werden. Ich ersuche die Bersammlung, auch die Umftande des zweiten Falles zu berücksichtigen, und schließe mit Empfehlung des regierungsräthlichen Antrages.

Beibe Untrage werden vom Großen Rathe ohne Ginsprache burch das handmehr genehmigt, und die vorgeschlagenen Bulagen bewilligt. Ein fernerer Antrag bes Regierung frathes und ber Rirchendireftion geht bahin, ber Große Rath möchte ben jährlichen Beitrag von 400 Fr. a. B., welche ber evangelischere formirten Rirche zu Solothurn seit ihrem Entstehen aus ber Staatskasse zugeflossen, benselben, gegen jährliche Rechnungseablage, auch für die nächsten fünf Jahre zusichern.

Blösch, Kirchendirektor, als Berichterstatter. Es find nun etwa zwanzig Jahre verstoffen, seitbem die protestantische Kirchsgenoffenschaft in Solothurn, nicht ohne Beihülfe protestantischer Rantone, namentlich auch bes Kantons Bern, entstanden ist. Der erste Beschluß zu Gunsten derselben murde im Jahre 1835 gefaßt; die Kirchgenoffenschaft zählte damals 300 Seelen, und bestand großentheils aus Bernern. Rach Berfluß ber erften gehn Jahre (1845) beschloß ber Große Rath neuerdings, einen Beistrag für fernere gehn Jahre jugufichern. Auch biese gehn Jahre find verfloffen, und baher langte neuerdings bas Gefuch ein, es mochte auch für die folgenden gebn Jahre ein Beitrag jugefichert werden. Die Direftion bes Kirchenwesens glaubt, nicht so weit geben, sondern nur auf Bewilligung eines Beitrages für die nächsten funf Jahre antragen ju follen; ber Regierungs= rath trat ihrer Unficht bei. Die Entwidlung Diefer Rirchgenoffenfchaft ift im Bangen genommen febr befriedigend; mahrend fie im Jahre 1835, wie ichon bemerft, 300 Geelen gablie, flieg bie Bahl ber lettern in den ersten zehn Jahren auf 500, in den zweiten zehn Jahren verdoppelte sich diese Bahl, so daß gegen-wartig die Gemeinde 1000 Seelen gahlt. Auch in ökonomischer Beziehung ging es nicht übel, indem die Rirchgenoffenschaft ein Rapital von 34,000 Franken besitt und verwaltet, welches sich nach und nach aus Ueberschüffen und Beiträgen gebildet hatte. Diese Summe reicht aber nicht bin, um den Bedürfnissen der Gemeinde zu entsprechen. Die Kirchgenoffen fteuern 700 Franfen zusammen, 428 Franken erhalten fie von Solothurn; rechnet man ben Zindertrag bes Rapitale von 34,000 Franken bagu, fo beträgt bas Einnehmen ungefähr 2400 Fr., mahrend bas regelmäßige Bedürfniß für Besoldungen u. f. w. eine Summe von 3500 Fr. erforbert. Ich darf nicht unterlassen, den bereits angeführten Umftanden, einerseits der gunftigen Lage, andererseits der fortwährenden Bunahme der Bahl der Rirchgenoffen, noch beizufügen, daß diese das Glud haben, bis heute ben nämlichen Pfarrer zu befigen, welcher sowohl mit der Rirch= genoffenschaft selbst, als mit ben solothurnischen Beborben im besten Einklange lebt. Ebenso barf man nicht außer Acht laffen, daß bie reformirte Rirchgemeinde in Solothurn eigentlich eine bernische ift; fie fieht unter dem bernischen Synodalgesete, fo daß fie in biefer Beziehung eine besondere Rudficht verdient. Bielleicht fragt man, warum gegenwärtig ein Beitrag nur für fünf Jahre jugesichert werden foll, mahrend die frühern Beitrage für je gehn Jahre zugesichert murden. Sierauf habe ich ju erwiedern, daß einerseits mit der Zunahme ber Bevölkerung ber Gemeinde auch beren Steuerkraft junimmt, andererseits wird mahrend ber nachsten funf Jahre durch die fortgesetten Beitrage ber Kantone das Kapital ebenfalls einen Zuwachs erhalten, und es durfte am Ende bieses Zeitraumes anstatt der 34,000 Fr. fich auf 40000 Fr. ober vielleicht noch etwas mehr belaufen, so daß die Regierung glaubt, die Kirchgenoffenschaft fonne nach Abfluß von funf Jahren auf eigenen Beinen flehen. Ware dieses nicht ber Fall, so ift der Große Rath noch immer ba, um allfällig einen fernern Beitrag ju bewilligen. Die Regierung geht aber auch von ber Unficht aus, bag berartige Unterflütungen fo balb als möglich aufhören follen. Gegenwärtig leisten wir noch an die reformirte Rirche in Luzern einen Beis trag, früher auch an Freiburg; letthin beschloß der Regierungs-rath, ben Beitrag an die reformirte Gemeinde in Freiburg nicht mehr fortzuseten. Der Grund desteht nicht darin, als behandelte ber Regierungerath die eine Gemeinde weniger wohlwollend als die andere; der wesentliche Grund ift bieser: wir find ein paritatifder Ranton, und um nicht ben, wenn auch unbegrunbeten, Schein zu haben, ale erhalte bie eine Ronfession eine besondere Protektion von Seite ber Behorben, beschränken mir und barauf, Diejenigen, welche vom Staate angestellt find, unfere eigenen protestantischen und fatholischen Beiftlichen gu befolden. Aber wenn man auch biefen Standpunkt als gang

richtig erachtet, so scheint es ber Regierung boch nicht ganz angemessen, ich durfte beifügen, nicht ganz ehrenhaft, solchen Kirchgenossenschaften, die man gründen half, nun, da sie halb leben (um mich so auszudrücken), die Unterstügung zu entziehen, sondern, nachdem man sie in's Leben rufen half, sollen wir auch unsere Baterpflicht an ihnen erfüllen und sie unterstügen, dis sie auf eigenen Beinen stehen können. Dieß sind im Wesentlichen die Gründe, welche die Regierung bewogen, den Antrag zu stellen, Sie möchten dem vorliegenden Gesuche entsprechen, indem Sie der reformirten Gemeinde in Solothurn einen neuen Beitrag von 400 Franken gewähren, allein statt für zehn nur für fünf Jahre.

Dr. v. Gonzenbach. Es ist unangenehm, einen Antrag zu befämpfen, ber vom Standpunkte der Großmuth aus sich vollkommen rechtfertigen läßt; aber neben der Großmuth soll eine Regierung vor Allem die Gerechtigkeit im Auge haben. Die Gerechtigfeit erheischt, bag man zuerft feine eigenen Unsgehörigen berudfichtige und bann erft Undere. 3ch fprach mich feiner Beit schon gegen die Berabreichung eines Beitrages an Die reformirte Rirche in Luzern aus. Seit der Einführung ber neuen Bundesversassung, welche beide Konfessionen gleichstellt, hat jede Kantonöregierung die Pslicht übernommen, dafür zu sorgen, daß ihre Angehörigen, auch wenn sie andern Kantonen, andern Konfessionen angehören, ihre religiösen Bedürfnisse bestriedigen können. Nur bei Luzern, welches ein ganz katholischer Ranton ist, konnte sich allfällig eine besondere Rücksicht geltend machen. Anders verhält es sich mit Solothurn, das ein protessantisches Amt hat (Bucheggberg). Zudem ist die reformirte Kirche in Solothurn ziemlich gut dotirt; der Kanton Berritg varan bereits 8000 Franken gesteuert, nämlich einen Beitrag van 400 Franken möhrend zwei Mal zehn Jahren Maa killia von 400 Franken während zwei Mal zehn Jahren. Was billig ift, hat Bern beigetragen. Ich wurde mich dem Antrage des Regierungsrathes nicht widersetzen, wenn unser Staatshaushalt fich gunftiger gestaltete, wenn die Ausgaben mit ben Ginnahmen im Gleichgewicht ftanden. Aber wenn Sie in ben nachsten Tagen sehen werden, daß das lette Verwaltungssahr mit einem Desizit von 253,000 Franken schließt, so geht die Großmuth zu weit, welche abermals solche Beiträge für fremde Zwede zusichern will. Dieß der eine Gesichtspunkt: der gegenwärtige Kanton Bern muß sich Manches versagen, was einst der reiche Kanton Bern thun fonnte. Gine Erhöhung seiner Einnahmen wird so balb nicht eintreten. Diejenigen Zweige ber Berwaltung, welche eine Steigerung ber Ginnahmen möglich machten, wie Die Poften, bie Bölle, find in eine fire Summe umgewandelt, Die Sie vom Bunde beziehen. Darum ift es unsere Aufgabe, die Verwaltungsfosten zu beschränken, wo es geschehen fann, bamit bie birefte Steuer nicht immer höher ansteige. Ste innern fich überdieß, bag wir vor furger Beit bie Einnahmen unserer bernischen Geift-lichfeit beschränft haben, indem wir von derselben eine sogenannte lichkeit beschränkt haben, indem wir von derselben eine sogenannte freiwillige Gabe, die nicht überall freiwillig war, annahmen. Wenn unsere eigenen Geistlichen sich einen Abzug an der Besolsdung gefallen lassen mußten, so wird auch der Geistliche in Solothurn sich dasselbe gefallen lassen mussen. Ich hoffe, das die Regierung von Solothurn, deren Finanzen nicht so ungünstig stehen, den daherigen Ausfall becken werde. Ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen, der verlangte Beitrag sei nicht mehr zu bewilligen, sondern die Hoffnung auszusprechen, die Regierung von Solothurn werde auch in religiöser Beziehung für ihre Angehörigen beider Konsessionen sorgen.

Serr Berichterstatter. Ich erlaube mir, einige Worte auf das Botum des herrn Präopinanten zu erwiedern. In Bezug auf- einen Punkt ist herr v. Gonzendach im Irrthum, indem er von einem Abzuge sprach, den unsere Geistlichen sich hätten gefallen lassen müssen, und andeutete, für einige dersfelben habe der Abzug nicht weniger betragen, als wenn man den Beitrag heute verweigere. Das ist sehr übertrieben. Der Antrag, wie ihn die Synode stellte, ging dahin, von der Bessolung aller Geistlichen, von der ersten bis zur letzen Klasse, einen Abzug zu machen, der sich im Ganzen auf 32,000 Franken belief. Die Regierung empfahl den Antrag grundsäplich, doch machte sie in zwei Beziehungen nicht vollen Gebrauch davon,

indem man mit großer Schonung verfuhr, nicht 32,000 Franken abzog, fondern nur 26,000 Franken, und ben Abzug nicht auf alle Klassen ausdehnte, sondern die unterfte frei ausgehen ließ. Der Abzug betrug für die oberfte Klasse zehn Prozent; wie viel bieß auf eine Besoldung von 2200 Franken trifft, ift leicht zu berechnen. Als zweiten Grund führt Herr v. Gonzenbach an, unsere Finanzen stehen schlecht. In dieser Beziehung kann ich thm nicht widersprechen, und wenn er sagt, wir sollen unsere Berwaltungsausgaben beschränken, so möchte ich ihm nicht ents gegentreten. Handelte es sich um eine neue Ausgabe, so würde ich nichts dagegen sagen, aber es ist nicht eine neue Ausgabe, benn es handelt sich darum, heute der reformirten Gemeinde, welche für sich selbst noch nicht bestehen kann, einen bisher ge- währten Beitrag zu entziehen. Das letzte Motiv des herrn v. Gonzenbach tann ich nicht ganz gelten laffen. Er fagt, nach ber neuen Bundesverfaffung habe jede Regierung die Pflicht, ber neuen Bundesverfassung habe jede Regterung die Pplicht, für die Anhänger beider Konfessionen in kirchlichen Bedürfnissen zu sorgen. Diesen Sat kann ich nicht unterschreiben. Das Recht freier Religionsübung haben beide anerkannte christliche Konfessionen, aber daß wir die Pflicht hätten, überall eine Kirche zu bauen, wo sich eine keine Kolonie von Katholiken sammelte, das könnte ich nicht zugeben, und ich sürchte, daß dieser Franken zugiehen würde. Ich fürchte nicht, daß man und beshalb den Kormurk konkessioneller Einektstakeit mache man uns deshalb den Borwurf konfessioneller Einseitigkeit mache. Ich bin so frei, zwei Beispiele anzuführen. In Interlaken, wo in Betreff des Fremdenverkehrs ganz erzeptionelle Berhältenisse bestehen, besindet sich eine katholische Kapelle mit Unterstügung des Staates; ebenso in Bern, und zwar ist dies nicht eine derzeinigen, welche bei der Vereinigung des alten mit dem neuen Kantonstheile gemährleistet wurden, fondern sie beruht auf einem freiwilligen Aft der Kantonsbehörde, und der hiefige Pfarrer bezieht jahrlich seine vollständige Besoldung nebst Untersfühung ber Schule. Aber ich wiederhole: es ift nicht ein fügung der Schule. Aber ich wiederhole: es ist nicht ein Zwangsrecht, das hier geübt wird, sondern Sache des freien Willens der Behörde, und ich tadle sie nicht deßhalb; ich würde sie eher tadeln, wenn sie es nicht thäte. Man verwechsle jedoch die Berhältnisse nicht. Wenn z. B. in St. Immer oder Biel sich zweihundert Katholiken zusammensinden, oder anderswo eine kleine Anzahl Protestanten besteht, soll dann der Staat die Pflicht haben, sofort für deren kirchliche Bedürfnisse zu sorgen? So weit möchte ich nicht gehen. Der betreffende Artikel der Bundesverfassung sichert den Konfessionen keineswegs solche Rechte, sondern Duldung zu. Allein zwischen den angeführten Källen und dem vorliegenden Kalle ist ein großer Unterschied. Die reformirte Gemeinde in Solothurn zählt bei 1000 Seelen mit 80—90 Kindern, welche die Unterweisung besuchen; seit zwanzig Jahren wurde die Gemeinde unterstützt und die Regierung empsiehlt Ihnen die Fortdauer der Unterstützung noch für fünf empfiehlt Ihnen die Fortdauer ber Unterflütung noch fur funf fernere Jahre.

Abstimmung:

Schluß ber Sitzung: 13/4 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor: Fr. Faßbind.

Zweite Situng.

Dienstag ben 28. August 1855, Morgens um 8 Uhr.

Prafibent: herr Carlin.

Nach bem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bühlmann, Bürst in Bern, Choppart, Fischer, Lehmann, J. 11.; Schmid, v. Wattenwyl zu Dießbach und Weber; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Anderes, Batschelet, Berbier, Bessius, Botteron, Brügger, Bützberger, Carrel, Fleury, Froidevaur, Girardin, Glaus, Gouvernon, v. Graffenried, Gyger, Haldemann, Notar; Hofer, Imboof, Friedensrichter; Kaser, Kaiser, Karrer, Kilcher, Kohler in Pruntrut, Koller, Kummer, Amtsnotar; Küng; Lehmann, Christian; Lehmann zu Mübligen, Lehmann, Daniel; Leuenberger, Marquis, Mauerhoser, Matthys, Methee, Morel, Müller im Sulgenbach, Müller in Hoswyl, Müller, Arzt; v. Muralt, Niggeler, Deuvray, Otth, Probst, Prudon, Rebmann, Ritschard, Köthlisberger, Isakar, Köthlisberger, Isak; Köthlisberger, Gustav; Rubin, Schären in Stegen, Scheidegger, Schneider, Scholer, Seiler, Siegensthaler, v. Steiger, Streit zu Jimmerwald, v. Wattenwyl zu Rubigen, Wiedmer und Wys.

Das Protofoll ber letten Situng wird verlesen und ohne Einsprache durch das handmehr genehmigt.

Tagesorbnung:

Vortrag über Verlängerung der Frift zu Bereinigung der Grundbücher im Amtobezirk Aarberg.

Der Regierungsrath schlägt, in Uebereinstimmung mit ber Direktion ber Justig und Polizei, folgenden Befchluß vor:

Der Große Rath bes Rantons Bern, in Berudfichtigung,

daß die unterm 12. Dezember 1853 und 27. November 1854 gemährten Verlängerungen der im Geset über die Grundbuchbereinigung vom 1. Dezember 1852 festgesetzen Fristen für die Nachschlagung der Grundbücher, die Avisirung der Gläubiger und die Eingaben Seitens des letztern im Amtsbezirk Aarberg nicht genügen, um die rücktändigen Arbeiten zu besorgen, daß zur Abwendung unverschuldeter sinanzieller Nachtheile von vielen Grundpfandbesitzern auch eine fernere Verlängerung der Eingabesfrist wünschenswerth ift,

beschließt:

1.

Die vom Regierungsrathe am 27. Juni 1855 gefaßte Maße nahme, betreffend die Berlängerung ber Fristen zur Durche führung ber Grundbuchbereinigungsoperation im Amtsbezirke Narberg wird genehmigt.

2.

Die ben Pfandgläubigern eingeräumte, am 1. Sept. 1855 ablaufende, Frist zu nachträglicher Eingabe ihrer Grundpfande rechte wird für den ganzen alten Kantonstheil bis zum 1. Nov. 1855 hinausgeschoben.

(Siehe Tagblatt ber Großrathsverhandlungen Jahrgang 1853, S. 375 ff., und Jahrgang 1854 S. 212 ff.)

herr Präsident bes Regierungerathes, ale Berichterstatter. Das Gefet über bie Bereinigung ber Grundbucher vom 1. Sept. 1852 ftellt für die Amtoschreiber Friften auf, betreffend bie Erlaffung von Avisbriefen an die Gläubiger und betreffend die Nachschlagungen, welche fie in ben Registern vornehmen muffen. Dieses Gesen stellt auch für die Gläubiger Friften auf, um ihre Grundpfandforderungen eingeben zu konnen; ebenso wird eine Frift von einem Jahre feftgefest, mahrend welcher die Glaubis ger bei ben Gerichten Die Wiedereinsetung in ben vorigen Stand verlangen fonnen. Schon bei Anlag von zwei frühern Großrathebeschluffen anerkannte man, daß die ursprünglich feftgefetten Fristen nicht genügen, daher wurde burch zwei Schlugnahmen in den Jahren 1853 und 1854 sowohl die Frist der Amisschreis ber für Die Nachschlagung ber Grundbücher als auch Diejenige für Die Erlaffung von Sendbriefen an Die Gläubiger, Damit Diese ihre Eingaben machen, bis jum 1. Juli 1855 verlangert. Rach bem Gesete sollen die Gläubiger, welche Grundpfandrechte geltend zu machen haben, ihre Unsprachen binnen ber folgenden zwei Monate einreichen; Die ben Glaubigern zu biesem 3mede eingeräumte Frift murde auf ben 1. September nachsthin zu Ende geben. Bei biesem Stande ber Sache schien es sein Bewenden zu haben, indem man glaubte, nach zweimaliger Berlängerung ber Frist könne bie Operation als geschlossen und beendigt ans gesehen werden. Es verhält sich nicht also. Als ber Umtes ichreiber von Aarberg von feinem Bureau Besit nahm, fand ein Besuch von Amteswegen statt, welcher konstatirte, daß die Arbeiten bezüglich der Bereinigung der Grundbücher so im Rücktande waren, daß es dem neuen Amtsschreiber unmöglich war, seinen Berpflichtungen bis zum 1. Juli 1. J. nachzuskommen. Bei dieser Sachlage faßte der Regierungsrath, in der Ueberzeugung, daß eine beträchtliche Zahl von Bürgern im Amtsbezirfe Aarberg, so wie die Gläubiger dieses Amtes einer Wefahr hinsichtlich ihres Bermögens ausgesest feien, am 27. Juni abhin einen Beschluß, durch welchen die Frist zu Erlassung der Sendbriefe an die Gläubiger für den Bezirk Aarberg bis zum 1. September verlängert wurde. In Folge dessen wurde ebenfalls die Frist der Gläubiger zu Besorgung ihrer Eingabe um zwei Monate verlängert. Der Regierungsrath wußte, daß es mit bedeutenden Uebelständen verbunden sei, wenn die Fristen zur Nachschlagung der Grundbücher nicht auf den nämlichen Bestwurft zu Erde gesen und die Frist der Gläubiger zu Bes Zeitpunkt zu Ende gehen und die Frist der Gläubiger zu Bessorgung ihrer Eingaben nicht in allen Bezirken des Kantons gleich festgesett sind, da nach Ablauf der letzten Frist eine Jahreskrift zu laufen beginnt, während welcher säumige Gläusbiger bei den Gerichten die Wiedereinsehung in den vorigen Stand verlangen können. Es war ein Uebelstand, daß diese Operationen nicht auf den nömlichen Leitpunkt geschlossen mur-Operationen nicht auf ben nämlichen Zeitpunkt geschloffen wurben, und die wichtigen Intereffen ber Glaubiger mußten bie Regierung veranlassen, in dieser Hinsicht Maßregeln zu treffen. Sie ging baher von ber Ansicht aus, es liege in ihrer Besugniß, innerhalb ber Schranken ber Verfassung die nöthigen Maßregeln zu ergreisen, unter Borbehalt der Kenntnifgabe an den Großen Rath, gewärtigend, was dieser verfügen werde. Die Regierung, genöthigt, den bedrohten Interessen Schutz zu geswähren, ergriss im Interesse der betreffenden Gläubiger eine provisorische Maßregel, nachdem der Sachverhalt antlich hergestellt war. Beute ersucht die Regierung Sie, diese provisorische Maßnahme zu ratifiziren. Was den zweiten Theil des Beschlusses betrifft, so fützt er sich auf folgenden Sachverhalt. Eine Berswaltung, welche zahlreiche Grundpfandrechte im alten Kantons theile geltend zu machen hat, stellte an die Regierung bas Gesuch um Berlangerung ber Frift zur Eingabe; auch andere Gesuche von Privaten ließen sich aus verschiedenen Bezirfen vernehmen, und die Regierung mußte fich von der Begründtheit diefer Begehren überzeugen. Sie ftellt baber ben Antrag, es möchte nach Art. 2 bes vorliegenben Beschlusses bie ben Pfandgläubigern eingeräumte Frist zu nachträglicher Eingabe ihrer Grundpfandrechte fur ben ganzen alten Kantonstheil um zwei Monate, nämlich bis zum 1. November nächsthin, verlangert werben, so baß im ganzen Kanton ber Schluß ber Operation auf ben nämlichen Zeitpunkt erfolgen murbe. Die Regierung ift ber Unficht, bieß fonne ohne allen Uebelftand geschenen. Ginerfeits mußten bie Amtsohne allen Uebelftand geschehen. Einerseits mußten bie Amtsschreiber ihre Berpflichtungen erfüllen, andererseits konnte bie für Aarberg bewilligte Verlängerung der Frist auch auf die andern Bezirke ohne Uebelstand angewendet werden; man erreichte dadei im Gegentheil einen Vortheil, weil alsdann der Schluß der Grundbuchbereinigung auf den nämlichen Zeitpunkt siel, und überdieß machte man es den Bürgern leichter, die Mittel zu ergreisen, welche sie bei der Unzulänglichkeit der Fristen vor Verlüsten sicherstellten, ein Vortheil, der namentlich den auszwärtigen Gläubigern zu gut kam. Endlich werden auf diese Weise auch Kosten vermieden, die oft in Folge von Säumnis durch gerichtliche Verhandlungen sich ziemlich hoch belaufen können. In Wirklichkeit haben die Gläubiger nach Versluß der verlängerten Frist noch ein Jahr, um die Wiedereinsetung begehren zu können, die immerhin gerichtliche Verhandlungen nach sicht. Die in Frage stehende Maßregel liegt also im öffentlichen Interesse, und durch Vermeidung von Prozessen wird die Bereinigung der Grundbücher selbst beschleunigt und vereinsacht, was von großem Einsluß auf den öffentlichen Kredit ist. Aus diesen Gründen empsehle ich Ihnen den vorliegenden Beschlussesentwurf.

Der Antrag bes Regierungerathes wird ohne Einsfprache burch bas handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und ber Direktion ber Juftiz und Polizei,

betreffend

bie Einführung bes Syftems ber Einzelhaft, mit folgendem Antrage :

Der Große Rath bes Rantons Bern,

in der Absicht, durch die Gesetzgebung auf eine wirksamere Bestrafung der Berbrechen und Bergeben hinzuwirken,

auf ben Antrag bes Regierungsrathes und ber Jufitz = und 'Polizeibirektion, -

beschließt:

1.

Das Syftem ber Einzelhaft foll in bas neue Strafgesetbuch aufgenommen werben. Die nahere Ausführung bleibt biefem Gefetbuche überlaffen.

2

Der Regierungsrath hat die zu Einführung dieses Strafs systems erforderlichen baulichen Einrichtungen zu treffen, wozu ihm ein außerordentlicher Kredit von 35,000 Franken eröffnet wird.

3

Der Regierungerath ift mit der Bollziehung biefes Beschluffes beauftragt.

Herr Präsibent bes Regierungsrathes, als Berichterstatter. Schon seit einer Reihe von Jahren fühlt man das Bedürfniß, den mangelhaften Zustand der Strafgesetzgebung des Kantons durch ein wirksames Mittel zu verbessern, einen Zustand, welchem ein Theil der Uebelstände zuzuschreiben ist, die in unsern Gestangenschaftsanstalten zu Tage treten und die bet jeder Büdgetberathung zur Sprache kommen. Beim Beginn dieser Diskussion mag es nicht nuplos sein, anzudeuten, welches der Stand der Strafgesetzgebung in ihrer Grundlage ist. Der deutsche Kantonstheil steht gegenwärtig unter der Herrschaft des Strafgesetzbuches von 1790. Was war dieses Strafgesetzbuch? Es war das französische Gesetzbuch jener Epoche, übersetzt von Herrn Roch, und es wurde zum Gesetzbuche des Kantons Bern bestimmt. Im Jura, der mit Frankreich vereinigt worden, traten in der Folge Beränderungen dieses Sachverhaltes ein. So wurde im Jahre 1810 das Strafgesetzuch von 1790 modisizitt, und als der Jura mit dem Kanton Bern vereinigt wurde, herrsche bei

ihm bas frangofische Recht. Seit jener Beit nahm Frankreich Revisionen in seinen Strafgesetzgebungen vor und anderte Dies felben ab; allein im Ranton Bern behielt ber beutsche Rantonstheil die Gesetzgebung von 1790 bei , ber Jura bas Gesethuch von 1810. Belde Folgen jog biefes Berhalinif in jeder Sin- ficht nach sich? Die Gerichte anerkannten die Unmöglichkeit, die im fraglichen Wesethuche ausgesprochenen Strafen gu vollzieben. Run fuhrte man, statt zu einer Gesammtrevifion ber Strafbe-stimmungen zu schreiten und ein neues Gesethuch auszuarbeiten, Die Willfur in allen Stufen ein, mit Bulfe neuer Bestimmungen, mittelst der Berordnungen von 1800, 1801, 1803, 1818 und 1819, welche den Gerichten erlaubten, Strafumwandlungen vorzunehmen, so daß Berurtheilungen auf einige Jahre in Gemeinds eingrenzung von einigen Wochen umgewandelt werden fonnten. Ein anderer Artifel jener Berordnungen gestattete ben Gerichten, ein beliebiges Bergehen als Berbrechen ju erflären, und boch war es in allen zivilifirten Staaten eine ber erften in ber Befeggebung errungenen Garantien, daß Sandlungen, welche nicht als Berbrechen ober Bergehen erflart find, vom Richter nicht als ftrafbar behandelt werden durfen. Bei bem gegenwartigen Stande unserer Gesetzebung fann ber Richter erflären, welche Sandlung ein Bergeben sei, er fann fie baber nach Gutdunken bestrafen. Dies ift Die Stellung, in welcher wir uns mit unserer Strafgesetzung befinden, eine Stellung, Die es in Die Sand ber Gerichte legt, Strafen zu verhängen, Die fie zu verhängen für gut finden. Bermundern Sie sich wirklich nicht über die Art und Beife, wie in unferm Rantone Strafen verhängt werben? Sie sehen 3. B. Individuen, die gur Bermeisung verurtheilt find, welche bas Begehren ftellen konnen, man möchte ihnen ben Eintritt in ben Ranton gestatten, um bafelbft ihre Ungelegenheiten zu beforgen, mahrend fie in andern Rantonen, wo man folde Leute viel ftrenger bestraft, Diese Begunstigung nicht ershalten. Es besteht daher in der Anwendung des Gesetzes bie größte Ungleichheit, und Dieser mangelhafte Zustand barf nicht langer fortbestehen, benn berjenige, welcher fich eines Bergebens schuldig gemacht hat, foll zu berjenigen Strafe verurtheilt merben, welche das Gefet ausspricht, vorbehalten mildernde Umftande, welche geeignet sind, eine Strafe zu modifiziren. Betrachten wir diese Frage vom Standpunkte ber Besserung aus, so sehen wir, daß unsere Enthaltungsanstalten von Verurtheilten überfüllt find, so daß in jeder Großrathössung durch das Mittel des Strasnachlasses in den Zuchthäusern Platz gemacht werden muß; denn wir haben oft 100—140 Verurtheilte, welche mitunter monatelang darauf warten, bis sie im Zuchthause Platz sinden. Fügen wir bem Gesagten bei, bag die im Budget ausgesetten Summen ben Kanton oft in Berlegenheit bringen, und bag bei aller möglichen Sparsamfeit, welcher man fich in ben fraglichen Unstalten befleißt, die Ueberfüllung bafelbst fo groß ift, daß die Ausgaben zu enormen Bahlen anwachsen; überdiest forbert diese Ueberfüllung noch die Demoralisation unter ben Gefangenen. Das Bedürfniß einer Revision ber Strafgesetzgebung machte fich schon lange fühlbar, allein man hat noch nicht entschieden Sand and Bert gelegt. Die erfte Arbeit in diesem Zweige baitrt aus dem Jahre 1839, indem Herr Biztus damals einen Entwurf vorlegte, welcher im Jahre 1841 diskutirt wurde. Also fühlte man im Jahre 1839 schon das Bedürfniß, diesen mangelhaften Zustand zu beseitigen. Ich weiß nicht, aus welchen Gründen jenes Gesethuch nicht in Kraft gesetzt wurde, obschon es vom Großen Rath angenommen worden war. Satte bieß flatige-funden, so hatten wir feit jener Epoche eine Erfahrung fur und, bie und jest abgeht, benn bei menschlichen Ginrichtungen laufen Diejenigen, welche etwas Bollfommenes leisten wollen, Gefahr, nichts zu erreichen. Bir find also bis zum heutigen Tage im nämlichen Geleise geblieben, und ich fonnte aus meiner Praris Falle von qualifizirten Diebstählen anführen, wo die Diebe einfach vor den gewöhnlichen Polizeirichter gebracht, mahrend andere anders behandelt murben. Ceither blieb man auf bem nämlichen Puntte ftehen bis zum Jahre 1852, als ein neuer Entwurf ausgearbeitet, jedoch der gesetgebenden Behörde nicht vorgelegt murbe. Seit 1854 hat nothwendiger Beise Jedermann die Ueberzeugung, daß vom Gefichtspunfte der Bes strafung, und vom Standpunkte ber Ordnung aus die hand ans Werf gelegt werden muß. Der Entwurf eines neuen Ge-

fesbuches ift ausgearbeitet, bie ju Prüfung besselben niebers gesette Rommission wird sich bamit beschäftigen; er murbe neuers vings den Mitgliedern ausgetheilt, welche sich nächstens versammeln werden, so daß, nachdem die Kommission ihre Aufsgabe beendigt haben wird, der Entwurf Ihnen in der nächsten Sitzung vorgelegt werden kann. Dieses Gesethuch gründet sich auf das System der Einzelhaft, welche für gewisse Klassen von Bergeben angewendet wird. Die Bestrafung muß von einem boppelten Gesichtepunft aus wirffamer gemacht werden. Ginerfeits follen die Straflinge bei ihrer Bestrafung ftrenger behanbelt werden, andererseits foll die Dauer geringer sein. Das Bellspftem führt zu diesem Biele. Schwere Berbrechen unterlies gen immer einer fdweren Strafe; aber in andern Fallen, wo bie Berdorbenheit nicht so groß ift, dachte man, durch Abson-berung der Individuen, welche sich gemisser Berbrechen schuldig machten, durfte es zweckmäßig sein, denselben Entbehrungen aufzuerlegen, fei es burch Entziehung des Lichtes, burch Enthaltung bei Baffer und Brod, badurch, bag man fie auf einem aus Latten gemachten Sugboden lagt ze., fo bag bei folder Strafart bie Dauer ber Strafe vermindert merden fonnte. Das ift vorzüglich ber 3med biefes Gefetbuches, und barin unterscheidet es fich von den bieber publigirien Gesethuchern. Man wird viels leicht einwenden, die Ginzelhaft in Bellen fei mit Uebelftanden verbunden, der Mensch muffe in Gesellschaft leben, sonft werde er physisch niedergedrückt. Dieser Einwurf mare begründet, wenn man sich die Anwendung bieses Systems bei sehr langer Dauer ber Strafe bachte, aber bavon findet fich nichts im frag-lichen Gesethuche. Man will die Straflinge nicht fo großen Hebelftanden preisgeben, fondern man will biefes Syftem auf Berbrechen anwenden, welche nicht Strafen von langer Dauer unterliegen. Die Anwendung Diefer Strafart wird baber folche Berurtheilte treffen, bie von ben andern getrennt werden muffen, um diese nicht anzusteden, damit fie nicht einen nachtheiligen Ginfluß auf die übrigen Gefangenen ausüben konnen. 3ch glaubte Ihnen heute ben Sauptcharafter bes neuen Gefetbuches andeuten zu sollen, weil Reiner von Ihnen die Rothwendigfeit mißtennt, ben vorhandenen Uebelftanden wirffam zu begegnen. Ohne Zweifel darf man die gerichtlichen Urtheile nicht unvolls zogen laffen, allein betrachten Sie die Konsequenzen bes Systems, welches gegenwärtig bei ber Anwendung von Strafen herrscht. Raum haben Sie in Diesem Saale auf bem Wege bes Strafnachlaffes eine Anzahl Sträflinge aus ber Buchtanftalt entlaffen, fo ift unmittelbar barauf bas gange Saus wieder angefüllt. Ermagen Gie die fatalen Folgen, welche Diefes Berfahren für ben Gesundheitszuftand ber Gefangenschaften und ber ganzen Lokalitat haben fonnte, wenn z. B. Die Cholera im Buchthause aus-brechen sollte, in welchem sich gegenwartig 740 Straflinge befinden, anstatt 400! Wohin follte man fie bringen, ich frage Sie; wie bieselben verpflegen? Die Anftalt murbe badurch in einen mahren Deerd ber Unstedung umgewandelt. Es ift baber unmöglich, langer die Roihwendigfeit zu miffennen, daß biefem Chaos ein Ende gemacht werbe. Gelangt man vielleicht auch nicht gerade jur Bolltommenheit, fo tommen wir doch flufenweise zu Erfahrungen; aber ich wiederhole, der gegenwärtige Bustand kann nicht fortdauern. Es wird daher bei Ihnen der Antrag gestellt, die Einführung der Einzelhaft in das Strafgesebuch aufzunehmen. Es leuchtet ein, daß, wenn Sie den erften Artifel bes Defretes verwerfen, welcher Diefes Guftem aufstellt, alebann ber ganze Entwurf des Geletbuches umgear-beitet werden muß, weil er fich auf das System der Einzelhaft flütt. Er mußte alebann einer vollständigen Revision unterworfen werden, um eine wirksame Bollziehung ber Strafe gu erzielen, welche Die Bestrafung und Befferung bes Berurstheilten gleich möglich macht. Dieß ber Zwed bes erften Artifels. Was ben zweiten betrifft, so geht er aus bem ersten hervor. Man barf mit ben baulichen Einrichtungen, welche bas neue System nölbig macht, nicht warten, bis bas Strafgesetbuch in Rraft treten wird; die Direttionen ber öffentlichen Bauten und ber Strafanstalten werden fich bamit zu befassen haben. Uebris gens haben wir mehrere Lofalitaten, 3. B. Burgborf, wo man Bellengefangniffe berftellen fann. Der Regierungerath wird beauftragt, bie nöthigen Bauten anzuordnen, zu welchem 3mede ihm ein Kredit von 35,000 Fr. zu bewilligen ift. 3ch beschränfe

mich einstweisen auf biefe Bemerkungen und empfehle Ihnen ben Untrag bes Regierungsrathes gur Genehmigung.

Auch biefer Beschluß wird ohne Ginsprache burch bas Sand- mehr genehmigt.

Strafnadlaße und Strafummandlungegesuche.

Nach dem Untrage der Justig = und Polizeidirektion und des Regierungsrathes werden ohne Einsprache durch das Handmehr abgewiesen:

1) Rarl Heinrich Langel, Landarbeiter, von und zu Courtelary, am 25. Januar abhin vom forrektionellen Gericht von Courtelary wegen Berleumdung zu 6 Wochen Gefangensichaft und 25 Franken Entschädigung verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß bieser Strake.

2) Andreas Rickli, zu Wyßbach bei Madiswyl, mit dem Gesuch um Nachlaß ber ihm am 4. Mai abhin vom Richteramte Narwangen wegen unbefugter Außreutung ungefähr einer Jucharte sogenannten Rüttiholzes und Urbaristrung desselben auferlegten Buße von 75 Franken.

3) Daniel Ettenne, von Untertramlingen, wohnhaft zu Mabretich, am 21. März 1855 von ber Polizeifammer bes Obergerichts wegen Winkelwirthichaft zu einer Buße von 60 Fr. verfällt, mit bem Gesuch um Nachlaß berselben.

4) Jakob Sommerhalber, von Schlofrued, Kantons Aargau, mit bem Gesuch um Nachlaß ber ihm am 20. Januar 1855 vom Polizeirichter von Bern wegen Betrugs auferlegten 18monailichen Kantonsverweisung.

5) Anna Dick, geb. Studer, von und zu Großaffoltern, am 30. Juni abhin vom Assischehof des Seelandes wegen Diebsscheheret zu 4 Monaten Einsperrung verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß derselben und Aufhebung des erkennten Solidaritätsverhältnisse zwischen ihr und den übrigen Betheiligten, oder aber wenigstens um Umwandlung der Gefangenschaft in Gemeindeseingrenzung oder Kantonsverweisung.

6) Samuel Gilgen, von Rueggisberg, Dachbeder, am 4. Mai 1854 vom Amtsbezirke Bern wegen Diebstahls und Betrugs korrektionell zu 60 Tagen verschärfter Gefangenschaft, 4 Jahren Kantonsverweisung und 6 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes seiner Strafe oder um Umwandlung dess selben in Gefangenschaft.

7) Die Brüder Johann und Samuel Muri, von Seftisgen, am 1. Juli 1854 vom Amtögerichte Seftigen wegen Diebsstahls Jeder zu 1½ Jahren Zuchthaus korrektionell verurtheilt, mit dem Gesuch um Umwandlung des noch ausstehenden Theiles ihrer Strafe in verschärfte Gefangenschaft von 20 Tagen oder in Kantonsverweisung.

8) Frau Susanna Treuthardt, geb. Imobersteg, von und zu Zweisimmen, am 21. Dezember 1854 vom Amtsgerichte Obersimmenthal wegen Bienendiebstahls forrektionell zu 8 Monasten Kantonsverweisung verurtheilt, mit dem Gesuch um Umswandlung dieser Strafe in angemessen Gemeindeeingrenzung.

9) Christian Feuz, von Unterseen, von der Polizeikammer bes Obergerichtes wegen Betrügereien, die er sich als Stimmensähler bei den letten Großrathswahlen zu Unterseen hatte zu Schulden kommen lassen, zu 10 Tagen Gefangenschaft und 4 Jahren Einstellung im Aktivbürgerrecht verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß dieser Strafe.

10) Samuel Balti, von Sifelen, früher Geschäftsmann in Bern, am 24. September 1853 von den Assischen Des Mittelslandes wegen Unterschlagung zu 1 Jahr Kantonsverweisung und am 1. März 1854 von der Polizeisammer des Obergerichts wegen Betrügereien ebenfalls zu 1 Jahr Kantonsverweisung verurtheilt, unbeschadet der erstern Berweisung, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes dieser Strafe.

11) Bendicht Krebs, von Buhl, am 8. Juni abhin wegen gefährlichen Diebstahls vom Amtsgerichte Nivau forrektionell zu 8 Monaten Einsperrung verurtheilt, mit dem Gesuch um Um-wandlung bieser Strafe in Gemeindeeingrenzung oder Leiftung.

12) Luise Ritter, von Bögingen, am 14. Oftober 1850 vom Obergerichte wegen Kindesmords ju 18 Jahren Rettenstrafe perurtheilt, mit bem Gesuch um Umwandlung bes Reftes berfelben in Landesverweisung zum Zwede der Auswanderung oder um Nachlaß eines Theiles dieser Strafe.

13) Rudolf Trachsel, von Rueggisberg, am 23. Juli 1853 vom Amtsgerichte Seftigen wegen Diebstahls forreftionell au 6 Jahren Rantoneverweisung und nachheriger 4jahriger Ginstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes der Berweisung oder um Ums

wandlung besselben in Gemeindeeingrenzung.

14) Johann Jafob Ryff, von Attismyl, am 23. Sept.

1852 wegen Diebstahls peinlich zu 3 Jahren Zuchthaus vers

urtheilt, mit feinem Strafnachlaggefuch.

15) Johann Uli, von Reisiswyl, mit bem Gesuch um Nachlaß der ihm am 12. Nov. 1852 wegen Diebstahls auferleg-

ten Zuchthausstrafe von $2^{1/2}$ Jahren.

16) Anna Eicher, geb. Hauser, von Bleiken, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes der ihr am 30. Sept. 1853 wegen Diebstahls und falscher Anzeige auferlegten Ziährigen Buchthausstrafe.

17) Christian Spring, von Bechigen, mit bem Gesuch um Rachlag ber ihm am 22. Oftober 1853 wegen Betrugs

forrektionell auferlegten 2jährigen Zuchthausstrafe.
18) Johann Beber, von Niederofch, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes der am 24. Nov. 1851 wegen Diebstahls über ihn verhängten 4jahrigen Rettenftrafe.

Dagegen wird, ebenfalls nach dem Antrage des Regierungs= rathes und der Justig = und Polizeidirektion, ohne Einsprache beschlossen, dem Rudolf Mollinet, Metger, in Bern, welcher durch Urtheil der obergerichtlichen Polizeikammer vom 18. Oktober 1854 wegen Widersetzlichkeit gegen die Polizei, Injurien und Mighandlung zu einer 40tägigen Gefangenschaft verfällt worden, diese Strafe - in analoger Anwendung bes Art. 523 bes Strafprozeffes, im Berhaltnig von 4 Franten für einen Tag Gefängnig, - umgewandelt in eine Geloftrafe von 160 Franken.

Naturalisationsgesuche:

1) bes herrn Karl August Bobenehr, von Augsburg, Geometer, ju Delsberg, fatholischer Konfession, versheirathet mit einer Bernerin und Bater zweier Kinder, welchem bas Orisburgerrecht von Löwenburg jugefichert ift.

Der Regierung grath und die Direktion der Justiz und Polizei tragen auf Genehmigung bes Gesuches an , indem fie sowohl in den personlichen Gigenschaften des Petenten, als in beffen Bermögensverhältniffen eine hinlängliche Garantie erbliden.

Der herr Prasident bes Regierungerathes empfiehlt als Berichterftatter bie Naturalisation bes herrn Bobenehr.

Abstimmung:

	Von 114	Stimm	nen	fallen:					
Für	Willfahr	•		•		•	•		Stimmen.
Hur	Apschlag	•	•	•	٠	•	٠	23	. "
Leer		•				•		2	,,

2) Des herrn Johann Georg Begft, von Derftetten, fonigl. murtembergischen Dberamtes Urach, Sefundarlehrer in Herzogenbuchsee, reformirter Konfession, mit einer Bernerin verheirathet, Bater von brei Kindern, bem bas Orisburgerrecht von Wangen zugesichert ift.

Der Regierungsrath und die Direktion ber Juftig Polizei ftellen auch hier ben Antrag auf Genehmigung Gesuches, indem fie, so wie ber herr Regierungs

präsibent als Berichterstatter, nebst ben Bermögensverhalts niffen des Petenten auch deffen Stellung als Lehrer und beffen personliche Eigenschaften empfehlend ermähnen.

Mofer zu herzogenbuchsee fügt Obigem die Empfehlung bet, herr Begft habe sich durch einen fünfzehnjährigen Aufsenthalt im Kanton in ben Augen Derer, welch ihn kennen, die Achtung eines braven Mannes, eines trefflichen Saushalters und tüchtigen Lehrers erworben. Ridli unterflütt ben Untrag bes Regierungsrathes ebenfalls, mit hinweisung auf bie Summe von 12,000 Franken, welche die Gemeinde Berzogenbuchsee gur Unterftugung unbemittelter Auswanderer verwendet habe, in der Hoffnung, die Annahme wackerer Bürger werde die Lücke wieder ausfüllen. Imobersteg hebt vorzugsweise das aussgezeichnete Wirken des Herrn Wegst als Reallehrer, namentlich in der Mathematif, hervor, so daß die Zöglinge der Sefundarsschule von Herzogenbuchsee mit Leichtigkeit die Kantonsschulen von Marau und Burich besuchen fonnen.

Ubstimmung:

Von 118 Stimmen fallen:

Für	Willfahr Abschlag					•		112	Stimmen.
Für	Abschlag	•	•	•	•		•	5	"
Leer	•	•	•	•	•	•	•	1	Stimme.

3) Des herrn Johann Glafer, von hägelberg, Großherzogthums Baden, Grundbesiger zu Selhofen, Gemeinde Rehrsat, reformirter Konfession, verheirathet, Vater von sechs Kindern, dem das Ortsburgerrecht von Nieders hünigen jugefichert ift.

Der Regierungerath und die Direktion ber Justig und Polizei tragen auf Genehmigung des Gesuches an, welches vom herrn Regierungeprafidenten, als Bericht= erstatter, empfohlen wird.

v. Werbt unterflütt ben Untrag bes Regierungerathes befonbere auch burch die Bemerfung, Die Gegend, in welcher Berr Glafer fich als Grundeigenthumer niedergelaffen, gewinne an ihm eine fehr tüchtige landwirthschaftliche Rraft, ba berfelbe fich als praftischer Landwirth bewährt. Dr. Lehmann, Regierungs-rath, bestätigt bas von herrn v. Werbt Gesagte, ebenfalls bie Naturalisation bes Petenten angelegentlich empfehlend.

Abstimmung:

Von 94 Stimmen fallen:

Für Für	Will	fahr	•	•	٠	•	•		80	Stimmen.
Für Leer	था छ। त	lag	•	٠	٠	٠	٠	•	12	"
reer	•	•	•	•	•	•	•	•	2	"

Bortrag bes Regierungerathes und ber Direftion bes Innern, Abiheilung Gefundheitswesen, mit bem Schlusse, ber Große Rath möchte ber Berordnung bes Regierungerathes vom 1. August 1855 gegen Ginschleppung und Beiterverbreitung ber Maul = und Rlauenfeuche feine Ge= nehmigung ertheilen.

Dr. Lehmann, Regierungerath, ale Berichterstatter. Der vorliegende Antrag betrifft eine berjenigen Berordnungen, wie der Regierungsrath solche hier und da bei vorkommenden Biehseuchen zu erlassen im Falle ist. Die Kompetenz dazu hat er nach §. 41 der Berfassung, er soll aber davon jedes Mal dem Arassen Reinte in seiner nächten Stung Kenntnist gehen und Großen Rathe in feiner nachften Sigung Renniniß geben und feine Entscheidung gewärtigen; deswegen wird Ihnen die Bersordnung vom 1. August vorgelegt. Die Bestimmungen derselben sind ganz die gleichen, wie solche in andern Berordnungen schon voriges Jahr und früher aufgestellt wurden. Ich glaube daher, es sei nicht der Fall, näher darauf einzutreten. Die Beranlassung zu dieser Berordnung ist die nämliche wie lettes Jahr. In der ersten hälfte des Monats Juli brach die Maul » und Klauensseuche im Kanton aus und verbreitete sich ziemlich rasch. Um deren Weiterverbreitung entgegenzutreten, erachtete die Behörde es für nothwendig, strenge Maßregeln zu ergreisen. Der Zweck wurde denn auch bis heute ziemlich erreicht, so daß Aussicht vorhanden ist, daß die bevorstehenden wichtigen Viehmärkte abgehalten werden und der Versehn nach Außen seinen gewöhnslichen Lauf haben könne. Im deutschen Theile des Kantons ist die Seuche fast verschwunden; sie war da auch nie sehr start verbreitet. In den oberländischen Amsbezirken kam die Seuche gar nicht vor, im Amte Sestigen nur theilweise, in den Alemtern Schwarzendurg, Laupen, Konolsingen, Signau und Trachselwald ebenfalls gar nicht, so daß der hinsichtlich der Viedzucht wichtigere Theil des Kantons von der Seuche nicht berührt wurde und die großen, für die Viedzüchter so wichtigen Viehmärkte ungestört abgehalten werden können, unvorhergesehene Källe immerhin vorbehalten. Ich empfehle Ihnen die Verordnung zur Genehmigung.

Auch tiefer Antrag wird ohne Ginsprache burch bas Sands mehr genehmigt.

Unzug

bes herrn Grograth bubacher,

betreffend bie Erlaffung eines Berbotes bes Rauchens für junge Leute, die Einführung einer Taxe für Cigarren, und Tabafraucher überhaupt und einer Patentgebühr auf dem Tabafverkaufe.

(S. Großrathsverhandlungen ber Sitzung vom 23. März 1855, S. 80.)

Subacher. Der Anlaß zum vorliegenden Anzuge wurde in ber letten Märzsitung gegeben, während welcher die Besteuerung der Obligationen zur Sprache kam, wozu ich nicht stimmen konnte. Hingegen um dem Staate eine neue Einnahmsquelle zu verschaffen, kam ich auf den Gedanken, den vorliegenden Anzug zu stellen, nach welchem Knaben unter 16 Jahren das Tabakrauchen zu untersagen wäre. Ich könnte mit dem Berbote auf 18 oder 20 Jahre gehen. Mein Antrag geht ferner dahin, den Cigarrenrauchern eine jährliche Taxe von 10 Franken und den Tabakrauchern überhaupt eine solche von 5 Franken aufzuerlegen, endlich den Berkauft von Tabak durch eine Patentgebühr zu erschweren. Ich überlasse es jedem Mitgliede, seine Meinung über die Sache zu äußern, und empsehle Ihnen den Anzug zur Erheblicherklärung.

Fueter, Finanzbireftor. Der Anzug bes herrn hubacher ist gewiß recht wohl gemeint, und insofern danke ich ihm verbindlich. Was hingegen die Art der Bollziehung betrifft, so bietet die Sache große Schwierigkeiten. Wenn herr hubacher den Antrag so versteht, es sei ein Impost auf dem Tabak einzusühren, so habe ich ihm zu bemerken, daß ein Tabaksimpost bestand dis zum Jahre 1848, als die Jölle an den Bund übergingen. Die frühere Eingangssteuer auf dem Tabak lieferte dem Staate einen Reinertrag von 46,000 bis 48,000 Franken. Da die Tagsahung die Berbrauchssteuer auf dem Tabak nicht bewilligt hatte, so wurde dieselbe vom Bunde nicht anerkannt, so daß der Kanton sie mit dem nassen Finger durchstreichen mußte, ohne ein Aequivalent dafür zu erhalten. Eine Steuer auf dem Tabak wäre sehr zweckmäßig, aber wie wollen Sie in den Kausläden die Kontrole sühren ohne sehr veratorische Maßregeln, die viel Unwillen erregen würden, so daß die Sache geradezu unausssührbar würde. Man könnte allerdings annehmen, wer gern eine Pfeise rauche, könne auch eine Abgabe dafür zahlen, aber wie man nehst der bestehenden eidgenössischen Eingangsgebühr auf Tabak noch eine kantonale einführen könnte, wüßte ich nicht.

Was bas Verbot bes Rauchens von Seite junger Leute betrifft, so wäre bieß eine Polizeimaßregel, die sich untersuchen und rechtefertigen ließe. In dieser Beziehung kann ich die Erheblichkeit bes Anzuges zugeben, mährend ich mir in Beireff einer Tabakssteuer nichts bavon verspreche.

Seßler. Ich würbe ben Anzug bes herrn hubacher bessereifen, wenn er statt ber Einführung eines Tabaksimposts ein Regal baraus machen wollte. In vielen Staaten besteht ein Tabaksregal, und es ließe sich etwas dafür sagen, aber in dem Sinne, wie herr hubacher seinen Antrag stellt, kann ich ihn nicht begreisen. Es liegt im Tabak, wenn er im Rauch in die Lust geht, Etwas, das schon viel Gutes gestiftet hat. Ich mache Sie in dieser Beziehung nur auf einen Bericht ausmerksam, welchen eine Erpertenkommission bei Anlaß der Londoners Industrieausstellung an den König von Preußen erstattet hat, in welchem Berichte die Erperten sagen: der Tabak sei der Schöpfer vieler Ersindungen, indem das Rauchen ein den Geist unterhaltendes und anregendes Mittel sei; Iemand, der sich mit irgend einer Idee beschäftige, könne sich ihr viel länger hingeben, wenn er eine Eigarre oder ein Pfeischen rauche, während er ohne dieses sonst einschlase. Auch für den Armen liegt ein gewisser Trost im Rauchen; in Zeiten der Theuerung wird daher so viel geraucht, denn während man den Rauch in die Lust bläst, tröstet man sich über die Gegenwart. Ich könnte zum Antrage des Herrn Hubacher nur insofern stimmen, als jungen Leuten unter 16 Jahren das Rauchen zu verbieten wäre.

Furer. Es fällt namentlich sehr unangenehm auf, daß unter der Jugend, mährend sonst viel für die Berbesserung der Schulen gethan wird, das Rauchen so sehr überhand nimmt, so daß man fast in allen Dörfern junge Leute, selbst Knaben von 12 bis 14 Jahren rauchen sieht. Es wäre der Mühe werth, zu untersuchen, ob nicht eine Polizeimaßregel möglich wäre. Das Rauchen in der Jugend int nicht gesund, und ob es im Allgemeinen so nüglich sei, wie derr Sesser behauptete, möchte ich wenigstens bezweifeln. Wenn man in der Jugend nicht anfängt, so wird Mancher es in spätern Jahren bleiben lassen. Ich senne in dieser Beziehung die Jugend. Mancher Knabe nimmt eine Cigarre und raucht sie im Berborgenen. Wenn ich nicht irre, so hat die Regierung von Luzern eine Berordnung erlassen, welche jungen Leuten unter 16 Jahren das Rauchen verbietet; überdieß wurden die Lehrer in einem Kreisschreiben ausgesordert, dahin zu wirfen, daß die Jugend sich das Rauchen nicht angewöhne. Derr Steiger, welchem früher die Leitung des Gesundheitswesens oblag, hat nachgewiesen, daß das Rauchen in der Jugend sehr nachtheilig sei. In diesem Sinne möchte ich den Antrag des Herrn Hubacher sehr unterstützen, daß der Regierungsrath beauftragt werde, zu unterstützen, daß der Regierungsrath beauftragt werde, zu unterstützen, ob es nicht möglich sei, Maßregeln zu ergreisen, welche geeignet wären, junge Leute vom Rauchen abzuhalten; ferner die Lehrer anzuweisen, daß sie ebenfalls in diesem Sinne wirken.

Hubacher. Ich glaube, man habe mich migverstanden. Ich will ben Tabaf gar nicht verbicten, sondern ich möchte nur Eigarrenrauchern, die z. B. in einem Tage für 30—40 Rappen Cigarren rauchen, eine Abgabe zum allgemeinen Besten zus muthen.

Seßler. Auf diese Bemerkung erlaube ich mir auch noch ein Wort. Wer Cigarren raucht, trägt schon etwas an das Einnehmen des Staates bei, insofern wir es dahin bringen, daß die Cigarren, welche in der Schweiz geraucht, auch im Lande gemacht werden. Es gibt nicht leicht einen Industriezweig, der so viele Hände beschäftigt, da die Maschine hier sich nicht, wie bei andern Fabrikationen, geltend machen kann. Ich möchte daher diesem Industriezweige nicht Hindernisse in den Weg legen, um so weniger, als Sie sehen, daß bereits ziemlich viele Cigar-rensabriken in der Schweiz bestehen, und wahrscheinlich noch mehr entstehen werden. Wer also Cigarren raucht, zahlt indirekt einen Beitrag an die Staatseinnahmen und hilft vielen armen Leuten ihr Brod verdienen.

Imob ersteg wünscht, daß berjenige Theil des Anzuges, welcher das Rauchen den jungen Leuten unter 16 Jahren versbieten will, getrennt in Abstimmung gebracht werde; ware eine getrennte Abstimmung nicht möglich, so sei der ganze Anzug zu verwerfen und es stehe dem Regierungsrathe frei, den ersten Theil als Polizeimaßregel in geeigneter Form seiner Zeit wieder aufzunehmen.

Der herr Präfibent bemerkt, daß ber Anzug bei der Abstimmung nicht geirennt werden fonne; trenne man ihn, so spreche man sich schon über die Sache selbst aus, mahrend es sich lediglich um die Erheblicherklarung handle.

Abstimmung:

Machfreditbegehren für die Buchtanstalten in Bern und Pruntrut.

Der Regierungerath in Uebereinstimmung mit ber Finangbireftion fiellt folgenden Untrag:

1) es seien die vom Regierungsrathe bewilligten Borschüffe von Fr. 25,000 für die Strafanstalt in Bern und von Fr. 5000 für die Strafanstalt zu Pruntrut gutgeheißen und als Nachfredite genehmigt;

2) ber Regierungerath fet ermächtigt, für ben weitern Dienst bis Ende bes Jahres nach Umständen zu forgen, und erforderlichen Falles unter Borbehalt ber Gutheißung bes Großen Rathes fernere Vorschüffe zu bewilligen.

Die Staatswirthschafts fom mission pflichtet bem erstern Antrage bei, glaubt dagegen, daß vom zweiten Umgang genommen werden solle.

Fueter, Finanzbirektor, als Berichterstatter bes Regies rungsrathes. Das Büdget für 1855 enthielt für die Strafansftalt in Bern einen Gesammtkredit von 230,000 Fr., davon wurde als muthmaßlicher Berdienst ber Unstalt in Abzug gebracht 140,000 Fr., so daß als erforderlicher Zuschuß des Staates noch eine Summe von 90,000 Fr. ausgesetzt wurde. Der Gesammt betrag ber Berwaltungstoften ber Strafanstalt in Pruntrut murbe mit 45,000 Fr. vorgesehen, als muthmaßlicher Verdienst der Anstalt davon abgezogen 26,500 Fr., so daß nach dem Boransschlage der Staat noch 18,500 Fr. betzutragen hätte, im Ganzen für beibe Strafanstalten 108,500 Fr. In einer von längerer Zeit an den Regierungsrath gerichteten Auschriftzeigt die Direks tion ber Strafanstalten demfelben an, daß die bewilligten Rrebite zu Bestreitung der Berwaltungstoften unmöglich hinreichen; augleich erinnert die genannte Direktion daran, daß sie bei der Budgeiberathung einen Staatszuschuß von nicht weniger als 141,000 fr. verlangt, daß aber die Behörde den Kredit so beradgesetzt habe, daß die bewilligte Summe nun gar nicht ausreiche. Es werden barüber Aufschluffe ertheilt, Die nicht ju vermerfen find. Als Grunde ju Unterftugung bes Nachfreditgesuches wird vor Allem die fortwährende Zunahme ber Sträflinge in ben Strafanstalten angeführt, so daß deren Zahl gegenwärtig in der Strafanstalt in Bern nicht weniger als 730 beträgt, mahrend man früher höchstens auf 4-500 rechnete. Dazu fommen Die hohen Lebensmittelpreise, welche ebenfalls jur Bermehrung ber Roften beitrugen. Diese Umftande wirften fehr ungunftig auf Die Unstalt, namentlich mar Die Ueberfüllung berfelben einer paffenden Beschäftigung ber Sträflinge fehr hinderlich. Ferner war es sehr schwer, die Leute mabrend ber ersten Halfte bes Jahres auswärts zu beschäftigen; gegenwartig haben wir infolge ber Bornahme von Eisenbahnbauten in ziemlicher Nahe von Bern einige Aussicht, Die Sträflinge zu beschäftigen. Auch die Fasbrifation von Drainröhren trägt dazu bei, ein Induftriezweig, ber sehr gut gebeiht, ba man mit den in der Strafanstalt fabris girten Rohren sehr zufrieden ift, so daß die Nachfrage eine bleis

benbe ju werben scheint. Es ift gar nicht ju laugnen, bag bie ungeheuren Summen, welche wir für Strafanstalten, Gefangenicaften und Juftigfoften verwenden muffen, fur ben Staat eine höchft brudende Ausgabe bilben, und wenn man annimmt, bag leties Jahr für bie Strafanstalt in Bern ein Staatszuschuß von nahezu 150,000 Fr. nöthig war, so liegt es auf der Dand, daß ein folder Zustand sehr nachtheilig auf unsere Finanzen wirken muß. Indessen geht aus einem von der Direktion der Strafanstalten angefertigten Tableau hervor, bag viel meniger Ruds falle vortommen ale fruher, und bag burch bie Ginführung einer kurzeren Dauer der Strafe, verbunden mit größerer Scharfe berfelben, Die Laft bes Staates noch mehr erleichtert werben fann. Das die Roften und ben Unterhalt der Sträflinge betrifft, fo hat fic nach einer genauen Untersuchung berausgestellt , bag man nicht über ju große Roften flagen tann. Es springt in bie Augen, daß bei einer Berdoppelung der Bahl der Sträflinge auch die Roften höher anfteigen muffen. Die feiner Beit von einer Expertenkommission gemachten Borfcbläge zu Einführung verschiedener Aenderungen in der Strafanstalt wurden vom Resgierungsrathe sammtlich berücksichtigt und zur Ausführung ges bracht, was die Abschaffung von Kaffee, Fleisch und größtentheils auch des Beines jur Folge hatte. Gine Aenderung in ber Rleis dung der Sträflinge machte diese viel fester und wohlfeiler. Allein diese Magregeln vermochten gegenüber der fortwährenden Bunahme ber Bahl der Sträflinge Die Roften nicht so zu vermindern, daß nicht noch ein Nachfredit nöthig mare. Man fonnte die Strafanstalt nicht ohne Geld laffen, es maren Rechenungen ba, welche bezahlt werben mußten, und der Regierungs rath mar baher genöthigt, vorläufig unter Ratififationevorbehalt Borfchuffe im Betrage von 30,000 Fr. ju bewilligen. Die Direktion ber Strafanstalten verlangte 40,000 fr., aber ber Regierungsrath hielt es für rathsamer, vor der Sand nicht zu große Summen zu bewilligen, in der Hoffnung, die eingeführten Berbesserungen werden eine Erleichterung der Staatslasten zur Folge haben. Die Rosten eines Sträflings belaufen sich nach einer genauen Berechnung per Ropf nur auf 43 Nappen, nach Abzug bes Berbienstes. Dieser Betrag ist allerdings nicht groß, und herr Regierungerath Brunner behauptet benn auch, unfere Strafanstalten burfen mit ähnlichen Anstalten anderer Kantone bie Bergleichung gang gut bestehen. Ein Tadel in bas Blaue hinaus andert nun einmal bie Sache nicht, und wir haben es mit der Ertragung eines nothwendigen Uebels ju thun.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthsschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich nach Prüfung des Antrages des Regierungsrathes überzeugt, daß unter den odwaltenden Berhältnissen der für die Strafanstalten für das laufende Jahr im Büdget angewiesene Staatszuschuß nicht gesnügen konnte und demnach die bewilligten Nachkredite gerechterigt erscheinen; sie trägt deshalb auch unbedingt aus Genehsmigung derselben an. In den zweiten Antrag des Regierungsrathes schlägt die Rommission hingegen vor, nicht einzutrezten, da der Regierungsrath durch die in Frage stehenden Kreditertheilungen bereits dewiesen hat, daß er einer solchen Ermächtigung nicht bedarf, um für den Dienst zu sorgen, mithin eine solche überslüssig ist. Die Kommission geht dabei von der Ansicht aus, ordnungsgemäß sei es nur der Große Rath, welcher Kredite bewilligt; der Regierungsrath könne, wie disher, auch ferner sur den Dienst sorgen, und es liege überhaupt keine Gefahr im Berzuge, da der Große Rath sich im Laufe des Herbstes noch eins mal versammeln wird.

Gfeller zu Wichtrach. Es ist allerdings eine traurige Erscheinung, daß man für solche Anstalten immer Kredite bewilligen muß. Der herr Finanzdirektor sagte, ein Sträsling koste den Staat noch 43 Rappen täglich, also um die Hälfte mehr, wenn man den Verdienst nicht in Abzug bringt, so daß die täglichen Kosten sich auf ungefähr 6 Baten beliefen. Dieß scheint mir eine noch ziemlich hohe Ausgabe für Leute, welche eigentlich dahinkommen, um eine Strafe auszuhalten, und ich glaube, es ließe sich noch eine bedeutende Ersparniß erzielen, wenn man sie weniger gut füttern würde. Man sagt zwar, es sei nun bessere Aussicht vorhanden, die Sträflinge zu beschäftigen. Ich

glaube es auch, aber bie Strafanstalten werden noch immerhin sehr angehäuft von Leuten, die nicht gerne arbeiten. Es scheint mir baher zwedmäßiger, etwas strengere Magregeln einzuführen und ich hätte es lieber gesehen, man würde 10 Fr. zum Ankaufen von Haselruthen verwenden, als daß man Nachfredite verlangt. Ich will dem Antrage des Regierungsrathes nicht entgegentreten, aber ich halte es immer noch für eine theure Haushaltung, wenn in der Strafanstalt 6 Bapen für den Mann verwendet werden.

Serr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Um Resultate wird ber zweite Antrag ber Staatswirthschaftskommission nichts ändern. Der Regierungsrath ist gewiß bei Bewilligung von Nachkrediten sehr zurüchkaltend, und wird solche nicht ohne bringende Nothwendigkeit bewilligen. Ich hange nicht sehr an der Beibehaltung der Ziffer 2 des regierungsräthlichen Antrages, weil es in der Wirklichkeit ziemlich auf dasselbe berauskommt; da ich jedoch keinen Auftrag habe, dieselbe fallen zu lassen, so wünsche ich, daß sie zur Abstimmung gebracht werde.

Abstimmung:

Für Genehmigung der verlangten Nachfredite: Sandmehr. Für den zweiten Untrag des Regierungerathes: Minderheit.

Der Antrag ber Staatswirthschaftstommission ift somit angenommen.

Borträge ber Baubireftion:

1) Berbindung zwischen der Benzisch wand : Lindenbach : Strafe, der Bislisau : Graben : Strafe und der Riggisberg : Bislisau : Strafe.

Der Regierung erath fiellt, in Uebereinstimmung mit ber Baubireftion, folgenden Antrag:

- a. das Sageftüglein bei Rohrbach foll nach bem von Herrn Ingenieur Luginbühl aufgenommenen Plan und dem Devis des Herrn Ingenieur Wyttenbach mit einer versteinten Fahrbahn von 16 Fuß Breite korrigirt werden, wofür 14,000 Franken aus dem Kredite für Straßens bauten, Neubauten, bewilligt sind.
- b. Für biesen Straßenbau wird ber Baubirektion bas Erpropriationsrecht und die Ermächtigung ertheilt, kleinere, im Interesse ber Anlage liegende Abanderungen von sich aus anzuordnen.

Dahler, Direktor ber öffentlichen Bauten, als Berichtserftatter, empfiehlt diesen Antrag, bamit die fragliche Korrektion im Laufe bes nächsten herbstes und Winters eingeleitet und im nächsten Frühjahr ausgeführt werben kann.

Der Antrag wird ohne Ginfprache burch bas handmehr genehmigt.

2) Altenberg Brude in Bern.

Der Regierungerath stellt, in Uebereinstimmung mit ber Baubireftion, ben Antrag, es möchte ber Große Rath ben Bertrag mit ber Gemeinbe Bern vom 6. Novems ber und 16. Dezember 1854 ratifiziren, und bie bem Staate auffallende Quote von 10,000 Franken aus dem Kredite für ordentlichen Straßen sund Brüdenbau bewilligen.

Der herr Berichterstatter empsiehlt auch diesen Antrag zur Genehmigung, indem er auf die seit Jahren zwischen der Stadt Bern und dem Staate über diesen Gegenstand gepflogenen Unterhandlungen hinweist, da man sich über die Vertheilung der Kosten, welche die gehörige herstellung der Brücke zur Tagblatt des Großen Rathes. 1855.

Folge hat, früher nicht einigen konnte, bis der vorliegende Bertrag zum Abschluß gelangte, welcher dem Staate die eine, der Stadt die andere Hälfte der Kosten der Erbauung, der Stadt überdieß noch den Unterhalt der Brüde auferlegt. Die Stadt Bern slüft sich namentlich auf einen frühern Beschluß der Behörden, wodurch die Altenberg-Brüde als bloße Fußgängers brüde erklärt wurde, während man die Straße in die vierte Klasse seite. Indessen verstand sich die Stadt im Jahre 1845 dazu, die Hälfte der Baukosten tragen zu wollen, weil die Brüde für sie von großem Nußen sei; der dermalige Anwalt des Staates empfahl den Behörden die Annahme. Die Berhandlungen zogen sich in die Länge dis letztes Jahr, weil man sich über die Konstruktion der Brüde nicht einigen konnte; endlich, nach vielen Jahren, kam man zu dem Resultate, wie es vorliegt. Der Brüdendau soll 20,000 Fr. kosten, und man könnte einwenden, die erste Brüde habe nur 16,500 Fr. gekostet. Darauf wird erwiedert, die alte Brüde habe mehrere hölzerne Joche, welche das Flößen schwierig machen. Nach dem neuen Projekte soll die Brüde von einem einzigen seinernen Pfeiler in der Mitte getragen werden, was die Flößerei sehr erleichtert. Darin liegt der Hauptgrund, warum die neue Brüde mehr kostet als die alte.

Auch dieser Antrag wird ohne Ginsprache burch bas Sands mehr genehmigt.

Das Prafibium zeigt noch einige eingelangte, im Berszeichniffe am Schluffe ber Seffion enthaltene Borftellungen an.

Schluß ber Situng: 123/4 Uhr Mittags.

Der Redaktor: Fr. Faßbind.

Dritte Sitzung.

Mittwoch ben 29. August 1855, Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Berr Carlin.

Nach bem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brügger, Bühlmann, Bürfi in Bern, Choppart, Fischer, Schmid und v. Wattenwyl zu Dießbach; ohne Entschuldigung: die Herren Batschelet, Botteron, Carrel, Glaus, Lehmann, Daniel; Methee, Müller, Arzt; Deuvray, Otth, Reichenbach, Röthlisberger, Johann; Seiler und Siegenthaler.

Das Protofoll ber letten Situng wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesorbnung:

Vortrag über bie Erhöhung des Staatsanleihens zum Zwecke außerordentlicher Ausgaben, nämlich für den Ausbau des Irrenhauses Waldau, Meublirung der Anstalt, Bauten infolge Wasserschadens u. s. w.

Der Regierungerath beantragt, in Uebereinstimmung mit der Finangdirettion, folgenden Beschlussesentwurf:

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Betrachtung, daß die im Beschlusse vom 26. Mai 1853 für außerordentliche Staatsausgaben auf das Anleihen von 1,300,000 Franken angewiesenen Summen theilweise nicht hinzeichen und namentlich die Kosten des Baues und der Meublirung des Irrenhauses Waldau, so wie die Bauausgaben in Folge der Wasserbeschädigungen ihren Kredit überschritten haben, daß deßhalb eine Erhöhung des Anleihens nothwendig wird, —

in einiger Abanderung bes Beschlusses vom 26. Mai 1853,

auf ben Untrag bes Regierungerathes,

beschließt:

1) Zu Bestreitung ber außerordentlichen Ausgaben, welche zu allgemeinen, öffentlichen Staatszwecken, in Folge ergangener Beschlusse, theilweise bereits verwendet, theils noch zu leisten sind, wird bas nach Beschluß vom 26. Mai 1853 zu erhebende Anleihen von 1,300,000 um 200,000 Fr. vermehrt und mithin auf 1,500,000 Fr. gebracht.

2) Die Berginsung und successive Rudzahlung bes Anleihens soll nach früherer Bestimmung erfolgen, und bas ganze Anleihen in Kapital und Zinsen bis längstens 1. Jan.

1866 abgetragen fein.

Diese Tilgung erfolgt burch Erhebung von jährlichen Ertrafteuerquoten von zwei Zehntel vom Tausend der bireften Steuern im alten Kantonstheile und dem gesetzelichen Berhältniffe berselben im neuen Kantonstheile.

3) Der Regierungsrath bestimmt die serienweise Rudzahlung bes vermehrten Anleihens, wobei ihm aber auch gestattet ist, sich statt bes Anleihens durch momentane Geldaufbrijde zu behelfen, menn er es zwecknößig findet.

brüche zu behelfen, wenn er es zwedmäßig findet.
4) Die hiermit im Widerspruche stehenden Bestimmungen des Beschlusses vom 26. Mai 1853 sind aufgehoben. Im

Uebrigen bleibt berfelbe in Rraft.

5) Der Regierungerath ift mit ber Bollziehung und weitern Ausführung biefes Beschlusses beauftragt.

Die Staats wirthichafts kommission pflichtet biesen Unträgen bes Regierungerathes bei, boch mit bem Borbehalte,

baß die Aufnahme in bas Anleihen ber verausgabten 34,867 Fr. 97 Cent. für Borarbeiten in Sachen ber Entsumpfung bes Seeslandes nicht hindern folle, diese Ausgabe bei vorkommender Gelegenheit gegenüber einem Unternehmer bes Entsumpfungsswerkes geltend zu machen.

Fueter, Finangbirektor, als Berichterstatter bes Regierungs-rathes. Sie erinnern sich, daß der Große Rath den 26. Mai 1853 ein ziemlich bedeutendes Anleihen von 1,300,000 Franken bewilligte, eine Summe, Die nicht fur Die laufende Bermaltung, sondern zur Dedung außerordentlicher Ausgaben bestimmt mar, namentlich für außerordentliche Neubauten infolge Bafferschadens, der drei Jahre nach einander eintrat, für die Tieferlegung bes Brienzer-See's, für die Bollendung bes Irrenhauses Balbau, für die Borarbeiten der Entsumpfung des Seelandes, so wie für Rorreftion der Tavannes-Bözingen-Strafe, Arbeiten, welche eine Gefammtausgabe von 1,300,000 Fr. in Unspruch nahmen. Der Regierungerath vollzog bieber ganz getreu diesen Grofrathes beschluß, indem er die fraglichen Ausgaben von den ordenilichen Staatsausgaben trennte und auch getrennte Rechnung barüber geführt wird. Da bie Summe Dieser Ausgaben ziemlich hoch ift, und beren Dedung burch fofortige Erhebung einer bireften Steuer biese zu sehr fteigern murbe, so konnte man bieses Ber- fahren nicht mohl einschlagen. Auf der andern Seite wollte man auch nicht , daß die leiber zu lange anwachsenden Defizite burch diese Ausgaben noch mehr erhöht werden , daher suchte man Dieselben burch ein Unleihen ju beden und letteres felbst burch Die abwechselnde Erhebung einer jahrlichen Steuerquote gurud-zuzahlen. Die Sache ist wirklich im Gange, der größte Theil ber Summe erhoben, und fie wird zu dem angegebenen 3mede verwendet. 3ch fomme nun mit einigen Worten auf den Bau des Irrenhauses Waldau zu sprechen, für welchen eine Summe von 600,000 Franken ausgeset wurde. Es ergibt sich nun, daß diese Summe zur Vollendung des Baues nicht ganz hinreichte, sondern ein Ausgabenüberschuß von 41,697 Franken sich erzeigte, eine Summe, die natürlich bezahlt werden mußte, und beren Bezahlung der Regierungerath, in Erwartung Ihrer Bestätis gung, vorläufig anweisen ließ. Damit mare der Bau des Irren-hauses vollständig ausbezahlt, und es kann nichts mehr nachkommen als die gewöhnlichen Reparationen. Um die Mitglieder des Großen Rathes über die Sachlage vollständig aufzuklären, murde ein gedruckter Bericht der Verwaltung des innern und außern Rrankenhauses über den Irrenhausbau ausgetheilt, so daß Jeder von Ihnen fich überzeugen konnte, daß der Bau mit fehr viel praktis schem Sinne und Geschick ausgeführt wurde. Ich sah bas Ges baude unlängst, und überzeugte mich dabei, daß bei der Ausführung gerade die rechte Mitte innegehalten murbe, benn man vermied jeden Luxus; mas aber gur Solidität und bequemen Einrichtung des Ganzen diente, darin wurde geleistet, was billiger Weise werlangt werden konnte. Die Einrichtungen im Innern des Gebäudes ziehen die Bewunderung aller Besucher, auch der Fremden, auf sich, und ich hoffe, die Anstalt werde unter einer guten Leitung in ihrem Wirken denjenigen Segen verbreiten, ben man von ihr erwarten kann. Für solche 3wede reut mich das Geld nicht, ich sehe es viel lieber so verwendet, als wenn man es dem Militärwesen oder dem ungeheuern Schlund bes Armenwesens opfern soll. Was die Anschaffung des Mobi-liars für die Anstalt betrifft, so beschäftigte man fich etwas spät mit bem baherigen Boranschlage. Es murbe zuerst bafur eine Summe von 100,000 Franken verlangt , indeffen gab fich mein Berr Rollege, Dr. Lehmann, welcher namentlich die Dberaufficht über diefen Bermaltungszweig hat, febr viele Muhe, bie Sache genau gu prufen; er fand, es fonne im einen ober andern Punfte eine Reduktion ftattfinden, und nach forgfältiger Unter-fuchung der Verhäliniffe feste der Regierungerath die Summe suchung ber Verhaltnisse seste ber Regierungsrath die Summe auf 75,000 Fr. fest. Dagegen ist zu bemerken, daß die bereits bewilligten 47,314 Fr. in Abzug zu bringen sind, so daß noch 27,686 Fr. zu bewilligen wären. Diese Summe ist unumgängslich nöthig, um die Anschaffungen zu besorgen; was man im alten Krankenhause entbehren kann, wird man hinübernehmen. Einen weitern Nachkredit von 85,000 Fr. verlangt die Bausdirektion für Bauten in Folge Wasserverheerungen, Bauten, von welchen einige sehr wichtig und dringend sind. Der Herr

Baubi e'tor wird Ihnen , fofern Gie es munichen, nahere Aufschluffe varüber ertheilen; es liegt ein besonderer Bortrag über biesen Punkt bei den Aften. Es ergibt fich baraus, daß für Bauten und Reparaturen in Folge Wasserschadens in den Jahren 1851, 1852 und 1853 nicht weniger als 381,000 Fr. verwendet wurden, so daß die Gesammtausgaben des Staates für diesen Zweig wohl auf 500,000 Fr. angeschlagen werden können. Ein brittes Kreditbegehren betrifft eine Summe von 34,867 Fr. 97 Cent., welche für Borarbeiten ber Seelandsentsumpfung bereits ausgegeben worben find. Diefer Betrag wurde bamals leider nicht mit ben übrigen Staatsausgaben verrechnet, fonbern erscheint seit Jahren unter den Aktiven der Staatsrechenung, ein Verfahren, das nicht ganz in Ordnung ist. Man bat sich berathen, was damit zu machen sei, und gefunden, es set, da die übrigen Ausgaben für Entsumpfungen aus dem Anstelle. leihen bestritten werben, auch dieser Posten baraus zu bestreiten, was gar nicht hindert, später allfällig an die betrstenen Gesmeinden des Seelandes eine Forderung geltend zu machen. Aus dem Angebrachten entnehmen Sie, daß die Gesammtsumme der nun verlangten Kredite sich auf 197.637 Fr. beläuft. Der Resetterungstath hält als bahar für nathmankle gierungsrath halt es baher für nothwendig, daß das Anleihen um 200,000 Fr. vermehrt werde, in der Nothwendigkeit, die angeführten Ausgaben zu bestreiten, deren Beseitigung nicht von unserer Willführ abhängt. Die Finangbirektion glaubt, es gebe teinen rationellern und beffern Weg zur Erledigung Diefer Anges legenheit, ale ber vorgeschlagene, und trägt fein Bedenken, Ihnen biefe Bermehrung bes Anleihens vorzuschlagen. Ich wiederhole bier einen Grundsap, ben ich schon oft an diefer Stelle ausgesprochen: wenn wir großartige Werfe aussuhren wollen, von benen man allgemein anerkennt, daß fie zur Wohlfahrt des Lans bes dienen, wie der Irrenhausbau, so sollen sie allerdings auss geführt werden, aber babet soll man nicht fiehen bleiben, sondern fofort bie Mittel zur Dedung solcher Ausgaben herbeischaffen; und ba sehe ich kein anderes Mittel, als bie Dedung durch birekte Steuern , fonft fommen wir in unabsehbare Schulden. In biefer Beziehung wollen wir nicht die großen Staaten nachahmen, welche Sunderte von Millionen befretiren. Um die Rudgablung bes Unleihens nicht auf eine ju lange Reihe von Jahren hinauszuschieben, wird Ihnen vorgeschlagen , jahrlich eine um 2/10 pr. m. erhöhte bis rette Steuer zu erheben, bis bie aufgenommene Summe gebecht ift. Auf biefe Beife, glaube ich, durfen wir die Berantwortlichkeit gegenüber bem Bolte und unferm Gewiffen übernehmen. Ich bin fein Liebhaber vom Schuldenmachen und fpringe nicht leichtfinnig darein, aber mo die Nothwendigkeit es gebietet, ba bleibt nichts Anderes übrig, als das zweitmäßigste Mittel zu mahlen. Ich empfehle Ihnen baher, Namens bes Regierungerathes, ben porliegenden Beschluffesentwurf. 3ch habe noch beizufügen, daß auf ben 1. November nachsthin ein Betrag von 100,000 Fr. an bas Anleihen von 1,300,000 Fr. zurudbezahlt und die Schuld eigents lich nur um 100,000 Fr. vermehrt wird.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Nachdem Ihnen der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes die Gründe auseinandergesett hat, welche diese Behörde veranlaßten, die Erhöhung des Anleihens zu besantragen, glaubte ich, Ihre Geduld zu misdrauchen, wenn ich dieselben noch einmal wiederholen würde. Die Kommission ist eigentlich nicht geneigt, dieses System zu begünstigen, und sie glaubt, namentlich ein kleiner Staat thue gut, in demselben nicht zu weit zu gehen; dagegen hat sie die Ansicht, wenn der Staat große Werte aussühren lasse, Werke, die auch der kommenden Generation zu gut kommen, so sei es billig, das auch diese an die Kosten etwas beitrage. Sie werden zugeben, daß das neue Irrenhaus, um das es sich heute auch handelt, eine Zierde des Kantons Bern ist, nicht nur heute, sondern auch für die Zukunst; daher wurde Ihnen die Deckung solcher Ausgaben durch ein Anleihen vorgeschlagen. Daß wir wieder auf dieses Anleihen zurücksommen und dasselbe erhöhen müssen, bes dauert die Kommission sehr; aber es geht eben dem Staate, wie Allen, welche bauen, man baut gewöhnlich theurer, als man im Ansange glaubt. Das Nämliche gilt für die Ausgaben im Bauwesen in Folge Wasserschadens. Alle Gründe, welche

bie Aufnahme eines Unleihens veranlagt haben, murben im Mai 1853 im Großen Rathe genugfam erörtert, und man fann hier wirklich sagen: wer A gesagt hat, muß auch B sagen. Uebrigens soll ber Große Rath vor ber Erhöhung bes Anleis hens insofern nicht erschreden, als im Laufe bieses Jahres schon 100,000 Fr. an das Unleihen jurudbezahlt merben, fo bag bie Erhöhung ber Anleihenssumme eigentlich nur 100,000 Fr. besträgt. Wenn die Kommission ben Antrag bes Regierungsrathes in Bezug auf bas Anleihen unterflüt, fo glaubt fie bagegen hinsichtlich bes Ausgabepostens von 34,867 Fr. 97 Cent. für Vorarbeiten behufs der Entsumpfung des Seelandes einen Bors behalt machen zu sollen, weil das Vorhandensein dieses Postens die Folge einer irrihumlichen oder unordentlichen Rechnungsart ift , b. h. man ift gezwungen , eine Gumme , bie bisher unter ben Aftiven auf ber Staatsrechnung erschien, unter bie Paffi-ven zu gahlen. Bisher betrachtete man biefe Summe als Borfouß, die Staatswirthschaftstommission will ben Poften ftellen, wohin er gehört, nämlich unter die Ausgaben. Singegen un= terscheidet ihr Antrag sich von demjenigen des Regierungsrathes darin, daß sie glaubt, es sei nicht Alles als gewöhnliche Ausgabe zu betrachten. Ein großer Theil der 34,867 Fr. wurde für Vermessungen, Vorstudien 2c. behufs der Entsumpfung des Seelandes verwendet, und die vorhandenen Pläne sind zur Ausschland führung des Werkes nüglich, so daß die Kommission findet, es sei möglich, einen Theil der fraglichen Summe gelegentlich von einem Konzessionar zurück zu erhalten. In diesem Sinne wird bei Ihnen die Aufnahme eines Vorbehaltes beantragt. Ein fernerer Punkt, der wahrscheinlich die Versammlung am unangenehmsten berührt, betrifft die Aussicht, die direkte Steuer bis zum Jahre 1866 alle Jahre um 2/10 pr. m. zu erhöhen. Die Staatswirthschaftschammission mußte sich fragen, ob es besser sei, ben Rückzahlungstermin zu verlängern. Sie war aus zwei Gründen dagegen. Erstens glaubt sie, ber Staat solle seine Schulden möglichst bald zu becken suchen, zweitens liege für den Großen Rath ein Fingerzeig darin, in der Dekreifung neuer Ausgaben mäßig zu sein. Wenn die Behörde weiß, daß wir bis 1866 eine erhöhte Steuer haben, fo wird fie Begehren wir dis 1800 eine erhohte Steuer haben, so wird ne Begehren um Staatszuschüsse, die an sich wohl gut sein mögen, in Ueberslegung ziehen und sich fragen, ob die Ausgaben nicht die Steuerkraft des Landes übersteigen. Ich erlaube mir jetzt schon die Bemerkung, daß es schwerlich bei den $1^2/_{10}$ pr. m. bleiben dürfte, selbst wenn es gelingen kann, die Ausgaben mit den Einnahmen in Einklang zu bringen. Wenn Sie die Defizite der drei letzen Jahre nicht vom Staatsvermögen abschreiben wollen, so müssen dieselben auch durch die direkte Steuer gesdeckt werden. Ich empsehle Ihnen den Antrag der Kommission zur Genehmigung. gur Genehmigung.

Klaye. Ich habe an ben herrn Berichterstatter nur eine Frage zu stellen, die vielleicht schon gelöst ift. Ich munsche nämlich Auskunft barüber zu erhalten, ob die Jurassier in der Irrenanstalt Waldau Aufnahme sinden, und bejahenden Falles in welchem Verhältniß dieses gegenüber dem alten Kantone gesschehen kann?

Dr. Lehmann, Regierungsrath. Ich will auf die Frage bes herrn Klaye antworten. Es versteht sich, daß die Jurassier bei der Benutung der fraglichen Anstalt durchaus gleichberechtigt sind, wie die Bewohner des alten Kantons. Eine Proportion, in welcher die Aufnahme gestattet wird, kann man nicht angeben. Je nach dem Plate, welcher zur Verfügung steht, werden die Leute ihrem Zustande gemäß berücksichtigt. Ich nehme aber an, daß einstweilen Irren, die wirklich in eine Irrenanstalt gehören, sowohl aus dem Jura als aus dem alten Kantonstheile Aufsnahme sinden können.

Rlaye erklärt fich befriedigt.

Der herr Berichterstatter bes Regierungsrathes erklärt sich mit bem Antrage ber Staatswirthschaftstommission einversstanden.

Ap ft immung:	Das Prafibium bemerkt, bag biefe Erklarung an beu Borfchlagen nichts anbern fonne.
Für die Antrage bes Regierungsrathes und ber Staatswirthschaftskommission: 152 Stimmen.	Bon 168 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:
Dagegen	herr Engel 28 Stimmen.
`	" Kohler 10 "
003 . 16 1	
Wahlen.	geer 16 "
Wahl eines Mitgliedes bes Regierungsrathes.	Erwählt ift alfo herr Rubolf Byg, Fürsprecher, in Biel.
Bon 192 Stimmen erhalten im erften Wahlgange:	
herr Egger, Regierungsstatthalter 79 Stimmen.	Cuttessum and Masture and Charlessillenan
"Rurz, Rathoschreiber	Entlassung und Beförberung von Stabsoffizieren.
"Dr. v. Gonzenbach 14 " " Carlin 7 "	Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Militärs birektion wird dem in die großbrittannisch-schweizerische Fremden-
Die übrigen Stimmen zersplittern fich.	legion getretenen Herrn Karl Funk als Kommandant der Artillerie
Da feiner ber Genannten bie absolute Mehrheit auf fich	die Enilassung in gewohnter Form ertheilt.
vereinigt, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.	**************************************
	Bahl eines Rommandanten ber Artillerie.
Von 195 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange:	Borschlag bes Regierungsrathes und ber Militarbirektion :
Herr Egger	herr Friedrich Chrift. Manuel, eidgenössischer Oberftlieutenant, in Burgdorf.
"Dr. v. Gonzenbach 14 "	
", Carlin	Von 129 Stimmen erhält im ersten Wahlgange: herr Oberflieutenant Manuel 118 Stimmen.
Da auch dieser Wahlgang fein befinitives Resultat lieferte, so wird zum britten geschritten.	Die übrigen Stimmen zersplittern sich.
	herr Manuel ist somit ermählt.
Bon 195 Stimmen erhalten im britten Bahlgange:	
herr Egger 100 Stimmen.	Grnennung von Majoren ber Infanterie bed Auszuges.
" Kurz	Erste Stelle.
	Bon 131 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:
Ermählt ift somit herr Egger, Regierungestatthalter gu Narwangen.	herr Bay, Sauptmann 109 Stimmen.
watti niigitii.	" Botteron, Hauptmann 6 " " Begert, Hauptmann 5 "
Wahl eines Oberingenieurs.	Leer
Bon 157 Stimmen erhalt im erften Bahlgange:	Ernannt ift alfo herr R. Bay, von Bern, Sauptmann im
herr Rocher, ber bisberige 136 Stimmen.	Bataillon Nr. 18.
Leer	2 1 2 1
Die übrigen Stimmen zersplittern sich.	Zweite Stelle.
herr Rocher ist daher an seiner Stelle bestätigt.	Von 136 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: herr Begert, hauptmann 66 Stimmen.
Mahl sing Gararaluraturator	herr Begert, Hauptmann
Wahl eines Generalprofurators.	" Balfiger, " 4 "
Von 144 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: Herr Hermann, ber bisherige 100 Seimmen.	
Stit Stimum, die distitle 100 Ctimmen.	Leer
Cattle Manfathanatan	Die übrigen Stimmen gersplittern fich, so bag feiner ber Randidaten bie absolute Mehrheit erhalt und jum zweiten Babl-
" Sahli, Bezirksprokurator 33 " Die übrigen Stimmen zersplittern sich.	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
" Sahli, Bezirksprokurator 33 " Die übrigen Stimmen zersplittern sich. Erwählt ist also herr Robert hermann, bisheriger	Die übrigen Stimmen zersplittern fich, so daß keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erhalt und zum zweiten Wahlsgange geschritten werden muß.
" Sahli, Bezirksprokurator 33 " Die übrigen Stimmen zersplittern sich.	Die übrigen Stimmen zersplittern sich, so daß keiner der Kandidaten bie absolute Mehrheit erhält und zum zweiten Wahlsgange geschritten werden muß. Bon 139 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange:
" Sahli, Bezirköprokurator	Die übrigen Stimmen zersplittern sich, so daß keiner der Kandidaten bie absolute Mehrheit erhält und zum zweiten Wahlsgange geschritten werden muß. Von 139 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange: Herr Begert
" Sahli, Bezirksprokurator	Die übrigen Stimmen zersplittern sich, so daß keiner der Kandidaten bie absolute Mehrheit erhält und zum zweiten Wahlsgange geschritten werden muß. Don 139 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange: Herr Begert
" Sahli, Bezirksprokurator	Die übrigen Stimmen zersplittern sich, so daß keiner der Kandidaten bie absolute Mehrheit erhält und zum zweiten Wahlsgange geschritten werden muß. Don 139 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange: Serr Begert
" Sahli, Bezirksprokurator	Die übrigen Stimmen zersplittern sich, so daß keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erhält und zum zweiten Wahlsgange geschritten werden muß. Don 139 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange: herr Begert
" Sahli, Bezirksprokurator	Die übrigen Stimmen zersplittern sich, so daß keiner der Kandidaten bie absolute Mehrheit erhält und zum zweiten Wahlsgange geschritten werden muß. Don 139 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange: Serr Begert
" Sahli, Bezirksprokurator	Die übrigen Stimmen zersplittern sich, so daß keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erhält und zum zweiten Wahlsgange geschritten werden muß. Don 139 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange: Serr Begert
" Sahli, Bezirksprokurator	Die übrigen Stimmen zersplittern sich, so daß keiner der Kandidaten bie absolute Mehrheit erhält und zum zweiten Wahlsgange geschritten werden muß. Don 139 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange: Serr Begert
" Sahli, Bezirksprokurator	Die übrigen Stimmen zersplittern sich, so daß keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erhält und zum zweiten Wahlsgange geschritten werden muß. Don 139 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange: herr Begert
" Sahli, Bezirksprokurator	Die übrigen Stimmen zersplittern sich, so daß keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erhält und zum zweiten Wahlsgange geschritten werden muß. Don 139 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange: Serr Begert
" Sahli, Bezirksprokurator	Die übrigen Stimmen zersplittern sich, so daß keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erhält und zum zweiten Wahlsgange geschritten werden muß. Don 139 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange: Serr Begert
" Sahli, Bezirksprokurator	Die übrigen Stimmen zersplittern sich, so daß keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erhält und zum zweiten Wahlsgange geschritten werden muß. Don 139 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange: Serr Begert

Sauptmann im Bataillon Dr. 67.

Auf Anregung bes herrn v. Werbt wird beschlossen, Die Sitzung nicht langer als bis Ende der laufenden Woche forts zuseten.

Ferner wird auf ben Antrag bes Regierungsrathes und ber Militarbireftion, empfehlen durch herrn Resterungsrath Steiner, als Berichterstatter, dem herrn haupts mann Jafob Rösch, in Schalunen bei Limpach, Kommandanten bes eilften Militarbezirfes, und herrn hauptmann Christian Bhend, von St. Beatenberg, im Hondrich zu Spiez, Komsmandanten bes zweiten Militarbezirfes, ber Majorsgrad ertheilt.

Bortrag bes Regierungsrathes und ber Baubirektion über die Korrektion des Mühlenen-Stutes auf der Thun-Frutigen-Strafe, mit dem Antrage:

1) Der sogenannte Mühlenen- Stutz auf ber Thun-Frutigen- Straße soll von der Gerbe untenher Mühlenen bis zu Uhrenmacher Zurbrüggs im Emdihal Gartenmauer, nach dem vorgelegten Projeft und auf dessen Grundlage auf eine Länge von 7487 Schw. Fuß mit einer Fahrbahnbreite von 18 Fuß durch einen Neubau forzigirt werden.

2) Für diesen Straßenbau werden 65,000 Fr. bewilligt, wovon Fr. 10,000 als schon auf dem Büdget pro 1855 stehend, noch in diesem Jahr verwendet werden können.

3) Die Baubirektion wird mit ber Ausführung beauftragt und ihr bas Erpropriationsrecht für bas in Anspruch zu nehe menbe Land ertheilt.

mende Land ertheilt.
4) Rleinere im Interesse bes Baues liegende Abanderungen fann die Baudirektion von sich aus anordnen.

Dähler, Direktor ber öffentlichen Bauten, als Berichterstatter, empsiehlt diesen Antrag, welcher die Mitte zwischen ben Borschlägen der Ingenieurs halt, da diese von 35,000 bis 90,000 Franken auseinandergehen.

Klaye stellt die Frage, ob es gegenüber einem Büdget, welches mit einem Defizit von mehr als 200,000 Fr. schließen werde, flug sei, neue Ausgaben für Bauten zu dekretiren, und beantragt baher Berschiebung der Sache auf gunstigere Zeiten.

Der herr Berichterstatter erwiedert, daß der vorliegende Antrag des Regierungsrathes an den Büdgetverhältnissen nichts ändere und kein neuer Kredit verlangt werde, da im Büdget bereits eine Summe von 10,000 Franken zu diesem Zwecke bewilligt sei.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrathes Große Mehrheit.

Schlieflich werden noch verlesen :

1) Eine Mahnung von 26 Mitgliedern des Großen Rathes aus dem Jura, dahin gehend, daß der Regierungsrath eingeladen werde, dem Defreisentwurfe, welchen die Spezialfommission zu Biederherstellung des franzözsischen Code de procédure civile, soweit es das Shuldbetreibungsverfahren betrifft, bereits im April 1854, also vor ungefahr 18 Monaten, ausgearbeitet und eingereicht, die gehörige Folge zu geben.

2) Eine Mahnung bes herrn Großrath Rohler und 14 anderer Mitglieder, daß der Regierungsrath eingelaben werde, auch dem im November 1854 erhaltenen Auftrag sofort Folge zu geben und in der fünftigen Großrathsesigung über alle Eingaben betreffend die Juras Geswässerforrektion einläglichen Bericht zu erstatten und gutfindende Antrage dem Großen Rathe vorzulegen.

Schluß ber Sigung: 114 Uhr Nachmittage.

Der Redaktor: Fr. Faßbinb.

Vierte Sitzung.

Donnerstag ben 30. August 1855, Morgens um 8 Uhr.

Präsident: herr Carlin.

Nach bem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bühlmann, Bürft in Bern, Choppart, Fischer, Prudon, Schmid, Segler, v. Steiger und v. Wattenwyl zu Dießbach; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Ambühl, Anderes, Batschelet, Botteron, Brechet, Buri, Niklaus; Bützberger, Carrel, Glaus, Hännt, Herren, Hirfig, Ranziger, Karlen, Kehrli, Kilcher, Kipfer, Lehmann, Christian; Lehmann, Daniel; Lehmann, J. U.; Mauerhofer, Methee, Moosmann, Moser im Teuffenthal, Müller in Hosmyl, Müller, Arzt; Nägeli, Deuvray, Otth, Rebmann, Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Matthias; Sahli, Christian; Schären in Stegen, Scheurer, Schmuß, Seiler, Siegenthaler, Trachsel, Rudolf; Trachsel, Christian; Wyß und Beller.

Das Protokoll ber letten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesorbnung:

Begnabigungsgesuch bes Johann Niflaus Senaub, von Wislisburg, Kantons Waabt, 40 Jahre alt, Wittwer, Bater eines Kindes, welcher am 2. Juni 1855 von den Geschwornen des Mittellandes wegen des in der Nacht vom 2. auf den 3. Hornung 1854 an Benedift Niederhäuser, von Bowyl, gewesenen Gremplers in Bern, verübten Raubmordes, verbunden mit Brandstiftung, zur Todesstrafe mittelst Enthauptung durch das Schwert verurtheilt wurde.

Aus eine rgedrängten, den Aften entnommenen, Darstellung bes Sachverhaltes ergibt fich Folgendes:

Am 3. Februar 1854, bes Morgens um 10 Uhr, entstand in ber Stadt Bern Feuerlärm. Der Ausbruch bes Feuers hatte in bem Erdgeschof bes Hauses Rr. 79 an ber Metgergasse in Bern stattgefunden, das von dem 63 Jahre alten Wittwer, Bendicht Niederhäuser, Wagner und Grempler, bewohnt war. Die Thüren und Fensterladen bes Erdgeschosses waren verschlosesen, ließen sich aber warm anfühlen, und ein stinkender Rauch

brang burch bie Bobenbiele hindurch in bie obern Raume bes Saufes. Nachdem bie Thure burch bie hergeeilte Lofdmannfcaft aufgesprengt worben war, entbedte man unter glimmenben Lumpen ben Leichnam bes Benbicht Nieberhaufer , beffen Ropf mit Diebwunden bedeckt war, und an dessen linker Salsseite fich eine große bis in den Knochen eindringende Querwunde porfand, wodurch, nach den ärztlichen Gutachten, die Lufts und Speiferohre und die gemeinschaftliche Ropfichlagader an ber Stelle ihrer Theilung, so wie bas Rudenmarkt sammt seinen Sullen entweber ganglich ober zum Theil von frember Sand burchichnitten worben waren, und welche Berletung nothwendig ben Tob bes Berwundeten hatte herbeiführen muffen. Das Feuer, welches theils in einen Sefretar, theils in die Lumpen felbst eingelegt worden mar, fonnte, bevor es bedeutende Besichabigungen verursacht hatte, geloscht werden. Offenbar war Die Brandstiftung beghalb bewerkftelligt worden, um die Spuren bes begangenen Berbrechens ju verwischen und glauben zu machen, Riederhäuser fei bas Opfer einer felbftbegangenen Rachs läßigkeit geworben, worauf auch ber Umstand hinweist, daß der Mörder die sammtlichen Thuren sorgfältig verschloß, um die Entdeckung des Feuers möglichst lange zu verhindern. Durch die Untersuchung wurde ermittelt, daß Niederhäuser einer bedeutenden Summe Geldes, die er zu Bezahlung seines Sauszin-fes zusammengelegt hatte, so wie zweier Uhren, einer messingenen und einer filbernen, ferner einiger alter Gelostücke und einer großen Menge Kleider beraubt worden war, die er theils zu eigenem Gebrauche, theils zum Berkaufe beseffen hatte. Nach: bem fich bie Polizei mahrend langerer Zeit bei Berfolgung ber dem uch die Polizei wahrend langerer Zeit dei Versolgung der Thäter des begangenen Verbrechens auf durchaus unsicherem Boden befunden hatte, griff endlich der Verdacht der Thätersschaft gegenüber drei Personen, nämlich gegen J. N. Senaud, von Wislisdung; Christ. Stuck, von Ursellen, und Frau Kurth, geb. Belf, von Attismyl, immer mehr Platz, da ermittelt wurde, daß sich dieselben östers auf verdächtige Weise bei Riesenkäuser wursengen hatten. Frau Kurth mahnte bei dem einen berhauser jugezogen hatten. Frau Rurth wohnte bei bem einen Mitbeflagten , Chrift. Studi , im Breitader ju Frauenkappelen, einem ichon wegen Diebstahle bestraften Manne. Beibe waren fo zu sagen ohne Beschäftigung. Ungefahr Mitte Jenner 1854 fam Senaub nach einer langjährigen Abwesenheit wieder aus ber Fremde gurud, - wie fich fpater ergab, nachdem er meh: rere Male im Buchthause ju Laufanne eingesperrt gewesen mar. Und auch jest fam er flüchtig aus ben bortigen Gefängniffen , in denen er fich mehrerer Diebstähle wegen ale Untersuchungsgefangener befunden hatte. Er mahlte feinen Aufenthalt bei Studi und Frau Kurth, und von da her entspann sich zwischen biesen drei Personen, die einander theils aus verwandtschaftliden Beziehungen nabe ftanden, ein inniges Berhältnig. Sierauf folgte ber Mord bes Niederhaufer und als fich Genaud etwa 14 Tage fpater nach Wiflisburg magte, um feine Auswandes rung nach Amerika zu betreiben, murbe er baselbst als flüchtiger Gefangener arretirt und nach Lausanne gebracht. Erft mahrend seiner bortigen Berhaftung sammelten fich die Anzeigen seiner Schuld am Morbe bes Riederhäuser über seinem Saupte und es murbe beghalb an bie maatlandischen Behorden ein Auslieferungegesuch gestellt. Um 17. Juli 1854 langte Senaud unter polizeilicher Bewachung in Bern an. Während er in Laufanne, fich verrudt ftellend, entweder nur ungufammenhangende Laute ausstieß oder gar feine Untwort gab, wie in der Sauptverhandlung, wo eine Berftellung am schwerften durchzuführen mar, antwortete er in Bern anfänglich über seine Familien- und Bermögensverhältnisse durchaus vernünftig. Roch im nämlichen Berhöre aber nahm er seine frühere Rolle wieder auf, sobald Die Fragen Thatsachen zum Gegenstande hatten, die sich entwesder auf seinen geistigen Zustand oder auf die That selbst, deren er angeflagt mar, bezogen, felbft wenn biefe Fragen an fich gang unbedeutend waren, und nur unter der Boraussetzung Bedeu-tung gewannen, daß Senaud ein Betrüger und der Schuldige sei. Im Uebrigen wußte Senaud seine Rolle aber so gut zu fpielen, bag zwei angesehene Merzte ihre subjeftive leberzeugung babin aussprachen, er leibe in Folge einer Gehirnfrantheit an Blöbfinn. Gin britter Arzt bagegen, ber ihn anhaltenber zu beobachten Gelegenheit hatte, erklärte fein Benehmen als Berstellung. In Uebereinstimmung hiermit betrachtete auch ber Un-

tersuchungerichter und bas gange Personal ber Gefangenmarter und der Mitgefangenen ben Genaud ale einen verschmitten Betruger. Cinem Mitgefangenen ergablte er mehrere Thatfachen, welche sich auf den Mord Niederhausers bezogen. In seinen Berhören wollte Senaud den Studi nicht kennen. Dagegen ersinnerte er sich an seinen Verkehr mit "Setti" (Frau Rurth), Die ihn habe "Gütterli" mit Balfam machen gelehrt, fowie auch an feine "Lahme" (feine Braut), mit der er nach Amerifa aus-wandern gewollt. Als ihm bie aufgefundenen Gegenstände bes Miederhäuser, Die mit einem Leintuche jugebedt maren, ploBlich vor Augen gelegt wurden, blidte Senaud wider seine Gewohn-heit mit gesenktem Blide vor sich hin und breitete die Hände auf seinen Knieen aus, aniwortete aber auf die Frage: "wie macht euch das?" — "das macht mir nichts." Er gab nur ju, im Befite Diefer Sachen gemefen ju fein, wollte fie aber gefauft haben, und nach öfterer Bieberholung ber Frage, mo er fie gefauft habe, gab er unter verschiedenen Gestifulationen und mit einzelnen abgebrochenen Worten an : "hier in Bern, wenn man da hinunter geht, bei Ginem der viele Sachen versfauft , um vier Reuthaler." Senaud machte nach Berlefung ber Unflageafte und vor bem Urtheile einen Fluchtverfuch aus ben hiesigen Gefangenschaften, der ihm zwar insoweit gelang. als er, begünstigt durch Bauarbeiten, die im Innern des Zuchtshauses vorgenommen wurden, das Freie erreichte und bis an den sogenannten Riedernstut, zwei Stunden von Bern, fam. Dort murbe er aber nach verzweifelter Gegenwehr - er hatte fich mit einem Rnittel verfeben - wieder eingefangen und ftark verwundet in Die Gefangenschaft gurudgebracht, wobei er fich außerte : "jest fei Alles verloren, er fei ein armer Teufel." Balb aber gewann er feine Beiftesgegenwart wieder und feste fein früheres Benehmen so ziemlich unverändert fort. In der Unstersuchung spielte auch der uneheliche Sohn des Senaud eine geheimnisvolle Rolle. Bevor ihn aber der Arm der Gerechtigsteit erreichte, verschwand er, und seither ist nichts mehr von ihm befannt geworben. Nach bem Schluffe ber Boruntersuchung, am Tage vor ber Berhandlung vor den Affifen, anderte Senaud feine mit großer Runft bis babin geführte Rolle, indem er bas Geständniß ablegte, fein Blöbfinn, ben er jur Schau getragen, seine Erfahrungen sowohl im Zuchthause von Laufanne als in den bernischen Gefangenschaften haben ihn belehrt, daß, wer nicht über eigenes Geld verfügen fonne, in den Gefangniffen einer febr ichlechten Behandlung unterworfen werde. Gine lange Gefangenschaft voraussehend, habe er in ber Berftellung bas Mittel gur Milberung feines Schicffals gefunden, indem er habe hoffen fon-nen, als Blödfinniger in die Krankenabtheilung des Gefängniffes gebracht und bafelbft mit ben Rudfichten behandelt zu merben, melde man gegen Rrante haben muffe. Die hauviverhandlungen fanben ftatt am 31. Daf, ben 1.

und 2. Juni 1855. Senaud benahm fich babei mit großer Bes wandtheit und Vorsicht, die Thäterschaft des Mordes und der Brandstiftung auf den Mitangeschuldigten Stuck wälzend. Um Tage, an welchem die Ermordung Niederhäusers stattgefunden fagte Genaud - fet er gegen Abend mit Studi nach Bern gegangen, in der Abficht, von Niederhäuser einige Gegenstände , namentlich Rleider, welche er feiner Geltebten schenken wollte, zu erhanbeln. Studt habe in Frauenkappelen eine fleine Urt ju fich ge= ftedt und auf dem Wege nach Bern einen Diebstahl an einem auf ber andern Seite von Bern wohnenden Bauern vorgefchlagen; mit der Urt, habe Studi fich geaußert, werde er fowohl die Thure des Speichers öffnen, als fich bei einer allfälligen Ueberraschung vertheibigen. In Bethlehem, einer an ber Strafe von Bern nach Frauenkappelen liegenden Häusergruppe, habe er, Senaud, einen halben Schoppen Schnapps bezahlt; in Bern angelangt , habe er mit Studt in einer Wirthichaft gegenüber bem Kornhause einen andern halben Schoppen und in einer fernern Wirthschaft noch 1 ober 2 andere Schoppen bes gleichen Getrantes genoffen. hierauf habe er ben Studi verlaffen und fich zu Rieberhaufer begeben, welchen er zu Saufe in der Gefellschaft von zwei Burichen und zwei Madchen angetroffen. In biefer Gefellichaft, die ihm übrigens nicht befannt gewesen, habe er mit Niederhäuser gehandelt und gemeinschaftlich mit den Un=

wesenden noch zwei Flaschen Schnaps getrunken. Berauscht burch den Genuß einer fo großen Maffe geiftigen Getrantes, habe er endlich ungefahr um 10 Uhr die Gesellichaft und den Rieders häuser verlaffen und ben Weg nach Frauenkappelen wieder eingeschlagen, fei aber mube und betrunten auf einer Rubebank an ber Strafe liegen geblieben und eingeschlafen, bis er burch bie Ralte und einen vorbeiraffelnden Wagen wieder aufgewedt worden und seinen Beimmeg fortgefett habe. Doch bevor er gu Saufe angelangt fet, habe ihn Studi, ber ebenfalls von Bern Burudfehrte, eingeholt und fei mit ihm nach Rappelen gefommen. Studi habe, ale er von ihm eingeholt worden, einen mit Stricken umwundenen angefüllten Bettanzug mitgeschleppt. In Frauen- fappelen habe er fich überzeugt, daß der Betiüberzug allerhand dem Niederhäuser geborende Gegenstände, namentlich Kleider enthalte. Er habe ihm Mehreres bavon abgefauft , g. B. bie meffingene Uhr, und andere bei ihm gefundene Effetten. Wer ben Mord begangen, miffe er nicht, vermuthe aber, es fei Studi, denn als er aus der Wohnung des Niederhäuser getreten, habe er Jemanden in das Saus fpringen feben, in welchem er, trot feiner Betrunkenheit, mit Bestimmtheit den Studi erkannt habe.

Studi feinerseits suchte vor ben Geschwornen, wie schon in ber Boruntersuchung, Die Schuld von fich ab und auf Genaud zu malzen, und wiederholte am erften Tage mit großer Festigfeit die in der Boruntersuchung gemachten Behauptungen. Nas mentlich versicherte er, schon am gleichen Abend, an welchem er mit Senaud in die Stadt gegangen, auch wieder nach Frauen- fappelen zurückgekehrt zu fein. Er wird jedoch durch Zeugen überwiesen, daß er wirklich mit Senaud nach Frauenkappelen zurückgekehrt set, und anderte hierauf plöblich seine Aussage, nachdem ihn mahrscheinlich sein Bertheidiger vorher zur Wahr-heit aufgemuntert hatte. In Abweichung von seinen frühern Erflärungen behauptet er nunmehr, er fei zwar allerdings mit Genaud in die Stadt gegangen und habe mit ihm in verschies benen Wirthschaften Schnaps getrunken. Etwas nach 10 Uhr fei bann Senaud zu Niederhäuser gegangen, und habe ihm ben Auftrag gegeben, vor bem Saufe in ber Nahe zu marten, mas er auch gethan habe, ohne jedoch vom Borhaben bes Senaud Renntnif zu haben. Nach einiger Zeit fei Senaud wieder hers ausgekommen und habe ihn hereingerufen mit der Bemerkung: "er sei fertig." Im Zimmer des Niederhäuser habe er hiersauf den Leichnam desselben über einen Stuhl gelegt und am Boben eine große Lache Blutes gesehen, und Senaud habe seine blutigen Hande im eigenen Urin gewaschen. Bei diesem Anblick, der ihn von der Begehung eines Berbrechens überzeugt habe, sei er in Ohnmacht gefallen, aus welcher er durch Senaud's Hulle wieder erweckt ward. Nachdem er sich wieder gesammelt, habe Senaud ihn aufgefordert, die Gelegenheit zu benuten und von den Effetten des Niederhaufer fortzuschaffen; gemeinschaft-lich hatte er dann mit Senaud einen Sad gefüllt und ihn auf Die Beisung bes Senaud nach Frauenkappelen getragen, wo er Denselben von Mitternacht bis jum Morgen in einem unbenuts ten Biegenstall erwartet.

Nach brei Tage lang bauernden Berhandlungen wurde Johann Niflaus Senaud den 2. Juni abhin von den Geschwornen bes Mittellandes bes Raub morbes an Niederhäuser und ber Brand fiftung schulbig erklärt.

Die Kriminalkammer verurtheilte hierauf benselben, in Anwendung des S. 136 des peinlichen Strafgesethuches, so wie des S. 2 der Verordnung vom 27. Juli 1803 und des S. 530 des Gesetes über das Verfahren in Strafsachen, gestütt auf den Wahrspruch der Geschwornen, zum Tode durch Enthauptung, überdieß solidarisch mit seinen Mitangeklagten zur Vezahlung der Kosten gegenüber dem Staat, zu einer Entschädigung von 200 Franken an Samuel Lehmann und 400 Fr. an die Liquidastionsmasse, respektive an die Rechtsnachfolger des Niederhäuser.

Der Regierungerath trägt, in Uebereinstimmung mit ber Direktion ber Justiz und Polizei, auf Abweisung bes vorliegenden Begnadigungsgesuches an.

herr Präsident bes Regierungerathes, als Berichterflatter. Nifolaus Senaud, welcher von ben Uffifen bes Mittellandes jum Tode verurtheilt wurde, legt Ihnen ein Begnabigungegesuch vor.

Er bittet Sie, ihm bas Leben zu schenken; er fleht Gie an, von dieser schinn das Leven zu ichenen; er jest du, von dieser schönen Befugniß, welche Ihnen die Verfassung giebt, zu seinen Gunsten Gebrauch zu machen, von einer Befugniß, fraft welcher Sie Strafen umwandeln, Irrungen der Gerichte gut machen und in gewissen Fällen die Mängel der Gesetzgebung beseitigen können. Wir haben vor Allem und die Frage zu ftellen, welche Grunde vorhanden fein muffen, bis der Große Rath von der ihm von der Berfaffung anvertrauten Befugniß Gebrauch machen fann. Diese Grunde können aus Thaisachen, aus Berumftandungen, selbst aus der Stellung des betreffenden Individuums hergeleitet werden; fie fonnen überdieß aus Umftanden herfließen, welche das Urtheil modifigirt haben, fo wie fie fich auf die Frage flugen konnen, ob die verhängte Strafe ju strenge, ju hart sei im Berhaltniffe jum begangenen Ber-brechen. Erlauben Sie mir nun, Ihnen in gedrängten Umriffen bas Berbrechen zu bezeichnen, welches ber Jury zur Beurtheilung vorgelegt murbe. — In der Nacht bes 2. Februar 1854 nach einem zwischen drei Uebelthatern verabredeten Romplotte, bringt man in die Wohnung eines 63 Jahre alten Greises. Nachdem man deffen Alter migbraucht, indem man ihm übermäßig Schnaps zu trinken gereicht, ermordet man ihn und dem Morde folgt deffen Beraubung. So wie das angestrebte Ziel damit erreicht war, will man die Spuren des Berbrechens verwischen, den Leichnam beseitigen, unbefümmert, ob man dadurch noch größeres Unglud herbeiführe, und legt Feuer in die Wohnung des Opfers. Das Feuer konnte glüdlicher Weise gelöscht werden. Die Be-wohner des nämlichen Saufes, Rauch wahrnehmend, sehen, daß dieser aus Niederhausers verschlossener Wohnung bringt; sie dringen hinein, finden das Feuer im Wohnzimmer, den Leichnam des Ermordeten auf dem Boden liegend; das Geld war geraubt, die Kleidungsstücke fort; — und den Tag darauf wascht die Misschuldige, Frau Kurth, Bluisleden aus Senauds Kleidern. Das ift das dreifache Berbrechen, welches begangen wurde, dreifach, weil mit dem an einem Greife verübten Morde bas Berbrechen der Brandstiftung an Ort und Stelle desselben und dasjenige bes Raubes ber bem Ermordeten angehörenden Gesgenstände verbunden ift. Darin besteht das begangene Bers brechen, abgesehen von ber Frage, ob Senaud deffen Urheber fei. Sandelte der Gesetgeber gut, auf Diesen Fall die Todes-ftrafe anzuwenden? Dhne Zweifel darf man mit der Todesftrafe nicht Migbrauch treiben, aber wenn Berbrechen diefer Urt an bas Tageslicht fommen, alsbann glaube ich, die Gerechtigfeit foll ihren Lauf haben. Der Berfaffer bes Begnabigungsgefuches fuchte ben Wahrspruch ber Geschwornen in Zweifel ju gieben, indem er sich die Miene gab zu behaupten, es liege einige Unsewisheit auf der That Senauds. Ich halte dafür, das Bersbrechen des Berurtheilten sei auf das Bollständigste erwiesen. Dafür spricht vorerst der Best geraubter Gegenstände. Bas die Theilnahme am Morde selbst betrifft, so läugnet Senaud dessen Urheberschaft, er sucht sie auf Studi ju schieben, mahrend Diefer fie bem Senaud aufburdet. Angefichts ber im fchriftlichen Berichte angeführten Indizien, Angesichts eines Geftandniffes, bas bie Theilnahme am Berbrechen in fich fchließt, follte über den Urheber Deofelben feinerlei Zweifel mehr befieben. Senaud wollte die über feinem Saupte schwebende Strafe abwenden. Sie erinnern fich an die Romodie, die er in Lausanne spielte, wo er wegen mehrerer in jener Stadt begangener Diebstähle gefangen faß, ale er bavon Renntnig erhielt, daß bie bernische Juftig ihn verfolge. War sein Benehmen, ich frage Sie, dass jenige eines Unschuldigen? Vorerst stellt er fich als geistesverwirrt, aber die Aerzte in Lausanne und andere Aerzte in Bern ließen sich durch biese Ausflucht nicht täuschen, der Senaud sich bediente, um sein Leben zu retten und die ganze Schuld auf Studi zu malzen; boch führte er feine Berftellung fo gut durch, daß zwei ausgezeichnete bernische Professoren sich bavon irre leiten ließen. Bet dem Borhandensein solcher Umftande, Angesichts eines Wahrspruchs ber Jury, welche nicht leicht die Todesstrafe ausspricht, ware es unnöthig, in weitere Details einzutreten, um Gie von ber Schuld Senauds ju überzeugen. Der Beriheidiger bes Berurtheilten macht gu beffen Gunften die schlechte Erziehung, welche berfelbe in seiner Jugend erhalten, im Begnadigungegesuche geltend. Es ift mahr, daß Senaud als uneheliches Rind eine Schlechte Erziehung erhielt,

aber hier tann biefe ichlechte Erziehung für ihn nicht ein Dilberungegrund fein; warum? Weil es aftenmäßig erwiefen ift, bağ er, mit viel Talent, mit guten naturlichen Unlagen begabt, feinen Schreinerberuf mit großer Leichtigfeit und beinahe ohne frembe Gulfe erlernte; bag er fein Lebensschidfal mit einer Person theilte, welche einen guten Ginflug auf ihn ausübte, und bag er fich in ber ersten Che gut aufführte. Erft fpater, nach bem Tobe seiner ersten Frau, beging er, von seinen bosen Reigungen übermaltigt und bem Lafter ergeben, Diebstähle, hierauf Berbrechen, Die mit dem Bange jum Schaffot ihr Ende erreichen. Der anfänglich erhaltenen ichlechten Erziehung mar alfo ein gutes Betragen gefolgt, ja fie mar fogar vernichtet, fo lange die erfte Frau lebte, die einen fo mobithatigen Ginflug auf ihn ausübte. Strau ledte, die einen jo wohnthungen Einjus auf ihn audent. Sollte man Senaud etwa deswegen begnadigen, weil er Diebsstähle begangen, ein schlechter Mensch war? Ich glaube, man musse hier einen Unterschied machen zwischen der Erziehung und den Antezedentien. Wenn die Erziehung als Ursache seines spätern Betragens betrachtet werden könnte, so ließe sich ein mils bernder Umftand baraus berleiten; aber ein Leben biefer Urt ift im Gegentheil ein fehr erschwerender Umftand; ein Leben, das von Bergeben , von Diebstählen ftrost, ift nicht ein zur Strafumwandlung geeigneter Umftand, so daß dieses Mittel nicht in Betracht gezogen werden fann. Was die Reue betrifft, welche man geltend macht, fo ift zu bemerfen, bag, wenn man biefen Umftand als Begnadigungegrund annehmen wollte, bie Bollziehung der Todesstrafe in feinem Falle mehr möglich mare. 3ch glaube, wenn Senaud vernimmt, daß der Große Rath beschlossen hat, die gegen ein Verbrechen ausgesprochene Strafe fei fein leeres Bort, wenn er vernimmt, bag ber Augenblid gekommen ift, wo feine Laufbahn zu Ende geben muß, fo wird er gestehen, wenn Reue bei ihm möglich ift, und es durfte vielleicht wenig Aussicht vorhanden sein, ihn je während seiner Gesfangenschaft reumüthig zu sehen. Auch dieser Umstand kann daber nicht in Betracht kommen. Angesichts aller dieser Umstande bleibt nichts anderes übrig, als das Gesuche Genauds zu verwerfen, denn Alles fällt gegen diesen Berbrecher in die Wagsschale: Anhäusung von Berbrechen, ungünstige Antezedenstien Berurtheilungen wegen Diehkfählen Ressellung Lügen tien, Berurtheilungen megen Diebftablen, Berfiellung, Lugen, gespielte Rollen aller Art mahrend ber Untersuchung, hierauf eine Flucht; und als ein alter Buchtmeister, ber ihn verfolgte, ihn erreicht hatte, entspann sich sofort ein Kampf, und vielleicht, wenn ber Buchtmeister nicht einen Sabel gehabt hätte, um sich zu vertheidigen, vielleicht — sage ich — ware derselbe ein zweites Opfer von Senaud geworden. Alle diese Umstände werden nothwendiger Weise Sie bestimmen, das Gesuch zu verwerfen und den Antrag des Regierungsrathes anzunehmen. Was die Regierung zu Diesem Antrage bewog, besteht barin, bag bei einem fo furchtbaren Berbrechen, bei versuchter Brandftiftung der öffentlichen Meinung Genuge gethan und erflart werden muß, daß das Geset Leben und Kraft habe und das Schwert ber Gerechtigkeit entscheiden muffe. 3ch empfehle baher ber Bersammlung ben übereinstimmenden Antrag ber Direktion ber Juftig und Polizei und bes Regierungerathes zur Genehmigung.

Revel. Entgegen bem Antrage bes Regierungsrathes, obschon ich ben Senaud weber vertheidigen noch in irgend einer Weise in Schus nehmen möchte, da keinerlei milbernde Umstände zu bessen Gunkten sprechen, beantrage ich die Umwandlung der Strafe. Ich gehe dabei vom objektiven Standpunkte aus, weil ich vom moralischen Gesichtspunkte aus nicht zugebe, daß die Gesellschaft das Recht habe, so weit zu gehen, da sie dasjenige nicht nehmen kann, was sie nicht geben kann. Ich stelle daher den Antrag, dem Begnadigungsgesuche zu entsprechen.

Abstimmung:

	Von 1	60	Stimn	ien	fallen:					
Für	Abschla Willfa	ig	•	•	•	•	•	•	129	Stimmen.
Leer		pr		٠	•	•	•	•	27	"
cert	•	•	•	•	•	. •	•		4	,,

Das Begnabigungsgesuch ist somit abgewiesen und bas Tobesurtheil an Johann Niklaus Senaud zu vollziehen.

Begnabigungoge such bes von ben Affifen bes Seelanbes am 29. Juni 1855 wegen breifacher Brandstitung jum Tobe verurtheilten Johannes Kilchenmann von Upenftorf.

Ueber ben Thatbestand wird ben Aften im Besentlichen folgende furze Darftellung entnommen :

Am 24. und 27. Marg 1855 wurden die Bemohner von Upenftorf, Amtsbezirks Fraubrunnen, Kantons Bern, durch drei Feuersbrünfte in Schrecken versetzt, welche sich in dem furzen Zeitraume von 4 Tagen folgten und, nach ben Berumständungen zu schließen, durch die ruchlose hand eines Brandstifters veranlagt sein mußten.

Buerst brach, in der Frühe des Morgens, um halb 4 Uhr, im Wohnhause der Brüder Jakob Rehrli, Großrath, und Niklaus Rehrli, tas Feuer im Scheuerwerke aus und legte das Gebäude in Zeit von kaum zwei Stunden in Asche. Das Gebäude war aus Solz gebaut, theils mit Schindeln, theils mit Stroh gesdeckt, und war für 5200 Fr. gegen Brandschaden versichert. Auch die Mobilien waren versichert. Bom Gebäude blieb nur der Keller verschont. Bon Mobilien konnte nichts gerettet wers den als ein Büreau, 3 Betten, 1 Tisch und 1 Stabelle. Das gegen gingen im Brande unter Anderm verloren: der Futters vorrath, bestehend in 22 Klastern Heu und ½ Klaster Emd, 2 Rinder und eine Baarschaft von 900 Fr.

Am nämlichen Tage, Nachmittags halb 2 Uhr, gerieth auch bas Wohngebäube bes Samuel Knuchel und Andreas Rösch zu Upenstorf in Brand. Dasselbe war mit Stroh gebeckt und für 2800 Fr. gegen Brandschaden versichert. Die Mobilien dages gen waren nicht versichert. Das Feuer brach vom Abtritte hinsweg aus und verzehrte in furzer Zeit das ganze Gebäude. Bon Hausrath konnte wenig gerettet werden, wohl aber die Lebwaare. Dem Samuel Knuchel ging unter Anderm zu Grunde: der Futtervorrath in Heu und Emd von zirka 9 Klastern und ein bedeutendes Quantum Stroh; dem Rösch mehrere Klaster Futter, ein Quantum Stroh und 10 Säcke Erdäpfel.

Endlich wurde am 27. März noch ein brittes haus zu Utenstorf, dem Johann hugi und Johann Affolter gehörend, ein Raub der Flammen. Dasselbe war unter Nr. 150 für 2900 Fr. gegen Brandschaben versichert; unversichert waren das gegen die Beweglichkeiten. Bon der Lebwaare ging im Brande zu Grunde ein Schwein und eine Ziege, welche dem Hugi geshörten. Bon Mobilien konnte nur wenig gerettet werden. Das Feuer hatte unter dem Strohdache angefangen, sich sehr schnell verbreitet und das ebenfalls aus dolz gebaute Haus in kurzer Zeit vollständig in Asch gelegt. Der Thätigkeit und den Ansstrengungen der Hussamnschaft ist es allein zu verdanken, daß durch die Berbreitung des Feuers nicht noch weit größeres Unsglück gestistet worden ist.

Bei allen drei Branden war Feuersgefahr vorhanden für andere naheliegende Gebäude, durch deren Bernichtung ein großer Theil der Bewohner des Dorfes Upenstorf in großes Unglück gestürzt worden ware. Die Berumständungen der drei Brandstiftungen, namentlich die Auswahl der Häufer nach ihrer Beschaffenheit und Lage beweisen, daß es bei der Brandlegung darauf abgessehen war, die sehr bevölkerte Ortschaft Upenstorf noch schwerer heimzusuchen und in noch größeres Unglück zu stürzen.

Cin Miteigenthumer bes burch ben britten Brand betroffenen Sauses, ber 77 Jahre alte Johann Affolter, lag zur Zeit bes Ausbruches bes Feuers gerabe frank barnieber, konnte nur mit Mühe in Sicherheit gebracht werben, und ftarb einige Tage nach bem Brande.

Schon wenige Tage nach bem britten Brandunglude wurde Johann Kilchenmann ber Thäterschaft bieses britten Brandes verbächtig und die obwaltenden Vermuthungen wurden von Kilchenmann nach kurzem Läugnen durch ein ausführliches Gestandnis zur Gewisheit gebracht. Das Nämliche erfolgte bald auch in Betreff der beiden ersten Brande.

Kildenmann erklärte wiederholt, bei bem Anzunden aller brei häufer fei er allein gewesen und es habe sonst Niemand an der Verübung des Berbrechens Theil genommen oder etwas davon gewußt.

Ueber die Beweggründe bekennt berselbe mas solgt: "Die Waldausscheidungeangelegenheit bestimmte mich zu dieser "That. Die Bauern wollen den ärmern Leuten nichts mehr "geben; nimmt man im Walde etwas Holz, so wird man anzgezeigt und bestraft; weidet man eine Ziege im Walde, so erz "lebt man dasselbe Schicksal; dazu noch obendrein die vielen "Uebervortheilungen! Die Lage des ärmern Mannes ist so zu "sagen unerträglich. Dieses bestimmte mich zu dieser zwar verz "achtungswürdigen That, da Johann Affolter auch ein Rechtz "samebesitzer ist, obsichon ich sonst gegen ihn und hügli keinen "Groll habe."

Bei bem Geständniß über die beiden andern Brandstiftungen gab Kilchenmann an: "Der Grund, warum ich mich zu "dieser That hinreißen ließ, ist einzig der, daß ich arm und "ohne Berdienst bin und mit meinen Kindern Noth leide. Nun "glaubte ich, durch das Anzünden don Häusern verschaffe ich "mir dann Brod und Arbeit (Kilchenmann ist nämlich ein "Maurer); es ist mir dieses leid; ich bereue mein Berbrechen "und bitte meine Richter um Barmherzigkeit."

Nach ben Berichten bes Gemeinberathes von Upenstorf ist seboch Kilchenmann, ein Wittwer von 38 Jahren und Vater von brei Kindern, an dieser Armuth großentheils selbst Schuld, indem die Gemeinde an Hülfe und Unterstützung vielsacher Art es ihm nicht habe sehlen lassen, er aber zu jeder Zeit ein wunderlicher, roher und dem Trunke ergebener Mann gewesen sei. Auch die Klagen des Kilchenmann in Sachen der Waldausscheisdung bezeichnet der Gemeinderath als grundlos. Die Rechtsamebesitzer haben sich im Gegentheil in dieser Angelegenheit großmüthig gezeigt; denn obsichon sie die 2 daherigen Prozesse gegen die rechtsamelosen Burger gewonnen, so haben sie dessen ungesachtet 250 Jucharten Dochwald und Pflanzland zur ausschließ. lichen Benutzung durch dieselben bestimmt, was dem Kilchenmann 34 Jucharten und bei 3 Klaster Holz jährlich gebracht habe.

Die Geschwornen des 4. Geschwornenbezirks des Kantons Bern, versammelt im Schlosse Ridau, erklärten den Angeklagten am 29. Brachmonat 1855 schuldig, die Brandstiftung an den 3 bezeichneten Häusern begangen zu haben und zwar aus Boseheit und Rache und in der Absicht, den Andern zu schaden, und die Kriminalkammer erkannte hierauf, gestügt auf den Wahrspruch und in Anwendung des S. 89 des helv peinl. Gessetzbuches und des Art. 530 des Strasversahrens, in geheimer Berathung und Abstimmung: Johann Kilchenmann ist peinlich verurtheilt:

1) Bur Tobesstrafe durch das Schwert;

2) Bu folgenden Entichadigungen:

a. an bie ichweizerische Mobiliarversicherungeanstalt 2435 Fr.;

b. an bie Brandversicherungeanstalt bes Kantons Bern 10,900 Fr;

c. an die Gebrüder Jakob und Niklans Kehrli zu Upenstorf zusammen 5000 Fr.;

d. an Samuel Knuchel und Andreas Rösch, jedem 1000 Fr.; e. an Johann Hugi und Johann Affolter oder des lettern Erben, jedem 1000 Fr.;

f. an Jafob Peter und beffen Tochter 100 Fr.;

3) Bu ben Roften gegenüber bem Staate, festgesett auf 648 Fr. 50 Rp.

Der Berurtheilte wandte sich durch seinen vom Staate bestellten Anwalt mit einem Begnadigungsgesuche an den Großen Rath, durch welches er um Fristung seines Lebens flehte; er brachte in demselben an: als ein außereheliches Kind sei er von frühester Jugend an als ein Berdingknabe von Hof zu Hof, von Bauer zu Bauer gewandert und von fremden Leuten vermöge des Gesetzes nothdürftig als eine Last verpflegt worden, welche jeder so schnell als möglich dem Andern zuwälzte. Niesmals habe das liebreiche Wort einer guten Mutter sein Ohr erreicht, niemals die sorgende und schüßende Hand eines treuen Baters den armen Knaben unterstüßt, niemals vom ersten Augensblide seines Daseins bis zur Stunde, wo er Berbrecher geworden, die Sonne des Glückes ihm geleuchtet. Trop dieser armsseligen Lage, trot den harten Zeitumständen, der allgemeinen Arbeitlosigseit und dem Mangel an Erwerb in den letzen Noths

und Theurungsjahren habe er niemals die Hand nach fremdem Eigenthum ausgestreckt, das Geses überhaupt auch niemals verlett, bis ihn in dem 38. Altersjahre sein Unstern zur Brandstiftung verleitete. Im Fernern hebt das Begnadigungsgesuch mit Nachdruck hervor, daß das gegenwärtig für den Kanton Bern noch gültige, aus der Zeit der Helvetist stammende, mit Flüchtigkeit entworfene belvetische peinliche Gesetbuch, im Gegensatzu den Gesetgebungen aller civilisiten Staaten, das Berbrechen der Brandsiftung selbst dann mit dem Tode bedrohe, wenn schon dabei kein Menschenleben verloren ging. Allein nachdem schon im Jahre 1803 der Große Nath des Kantons Bern sich veranlast gefunden, diesem Strascoder mildernde Bessimmungen anzureihen, simmten sowohl die fortwährende Praris der frühern ständigen Gerichte und der gegenwärtigen Alsisens gerichte im Kanton Bern, als auch die Strassestentwürse von den Jahren 1839 und 1852 darin überein, daß das Verbrechen der Brandslissung nicht mit dem Tode bestrast werde, wenn nicht mit und durch dasselbe Gesahr für Menschelben zusammentresse. Die Bittschrift schließt mit dem bringenden Gesuche, der Große Rath möchte dem Johannes Kilchenmann um seiner 3 unschulzdigen, unglücklichen und mutterlosen Kinder willen in Gnaden das Leben schensch

Die Direktion ber Justiz und Polizei stellt bei bem Regierungerathe mit Rudsicht auf die strenge, noch stets in der Praris fortdauernde helvetische Strafgesetzgebung, sowie mit Rudsicht darauf, daß seit dreißig Jahren wegen Brandstitung Niemand hingerichtet worden, und kein Menschenleben bei den fraglichen Brandfällen verunglückt ist, den Antrag, die Todesstrafe in lebenslängliche Kettenstrafe umzuwandeln.

Der Regierungsrath bagegen trägt bei bem Großen Rathe — mit Rücksicht barauf, daß Kilchenmann sich des an und für sich schweren Berbrechens ber Brandstiftung in kurzer Zeit unter brei Malen mit Borbebacht und aus Bosheit und Rache schuldig gemacht hat; in Berücksichtigung ferner, daß bas urtheilende Gericht keine mildernden Umstände angenommen und daß bei den vielfachen Branddrohungen, welche gegenüber der arbeitsamen Bevölkerung ausgestoßen werden, die öffentliche Meinung der Begnadigung nicht günstig ist, darauf an, das Begnadigungsbegehren abzuweisen.

Berr Prafident bes Regierungerathes, ale Berichterftatter. In ber vorliegenden Angelegenheit feben Gie, bag auf ber einen Seite die Direftion ber Juftig und Polizei bem Regierungerathe ben Untrag auf Umwandlung der über Rilchenmann verhängten Todesstrafe vorlegte, daß der Regierungsrath, beffen Berichts erstatter ich bin, biesen Schluß verwarf und auf Abweisung bes Begnadigungsgesuches anträgt, so daß das gerichtliche Urtheil zu vollziehen fei. Der Regierungsrath stellte es mir anheim, die Aufgabe eines Berichterstatters nach Möglichkeit zu erfüllen. Bom thatfachlichen Standpunfte aus ftimmen Die Unfichten über Diefen Fall ziemlich überein, denn die Regierung, wie die Jufitzdirektion, sind darin einig, daß Kilchenmann, welcher im Zeit-raume eines Monats unter Borwänden, die sein Benehmen nicht entschuldigen können, drei Häuser in einem Dorfe in Brand stedte, eine schwere Strafe verdient. Die Justizdirektion ift bamit einverstanden, aber die Berschiedenheit ber Unfichten beginnt auf dem Punfte, wo der Regierungerath in feinem Rapporte erflart, Die Schuld bes Rlichenmann fei fo groß, bag die von den Uffisen ausgesprochene Strafe vollzogen werden muffe. Die Regierung flütt ihren Beschluß auf brei Erwägungen. Borerft fagt fie, die Jury habe feine mildernden Umftande gu Gunften Kilchenmanns angenommen, indem fie gefunden, berfelbe habe bas Berbrechen aus Bosheit und Rache verübt und baber bas Borhandensein von milbernden Umftanben verneint babe. Der zweite Grund liegt in ber breifachen Bieberholung bes Berbrechens; endlich wird als brittes Motiv angeführt, bie öffentliche Meinung verlange bie Anwendung ber Tobesftrafe. Dieß ist die Unsicht ber Regierung. Es ist unnöthig, den That-bestand im Einzelnen zu erörtern. Sie wissen, baß Kilchenmann am 24. März um 3 Uhr aufstand, um das haus der Brüder Rehrli in Brand zu steden, bas, wie alle häuser in dieser

Gegend, mit Stroh bedeckt war, so daß dasselbe unmittelbar darauf in Flammen stand. Um 4 Uhr begab er sich, wie die andern Einwohner, zu dem brennenden Hause und eilte zu den Feuersprisen, um Hülfe zu leisten. Um nämlichen Tage, als man noch bei den rauchenden Trümmern des Hauses Kehrli beschäftigt war, entfernt er sich in der Richtung gegen das Haus von Rösch und Knuchel, das er ebenfalls in Brand stedt, so bag es eine Biertelftunde nachher in vollen Flammen ftand. Glüdlicher Beise theilte fich bas Feuer nicht andern Saufern mit. Endlich, am 27. Marg, bringt er noch in bas haus von Johann Affolter-Bugt, verbirgt fich in einem Schopfe, und als Die Racht hereingebrochen, schleicht er unter bas Dach bes Wohnhauses, bas er mittelft Bundhölzchen anzundete, so bag auch bieses Saus in furzer Zeit in Flammen ftand. Kaum befand sich Kilchenmann auf der Straße, so eilte er zur Feuerspriße, um das Feuer löschen zu helfen. Dieß sind in furzen Zügen die drei Brandfälle, deren weitere Auseinandersetzung unnöthig ist, da Kilchenmann vollständige Geftändnisse über feine Berbrechen abgelegt hat. Er fagte, er habe diefelben verübt, um sich Arbeit zu verschaffen, benn er ift von Beruf ein Maurer, und er fei in Folge der Ausscheidung der Gemeindes waldungen dazu veranlaßt worden, welche in seinen Augen auf waldungen bazu veranigst worden, weiche in jetnen Augen uus eine ungerechte Weise stattgefunden hatte, und er hatte vorsgezogen, daß die Dinge auf dem alten Fuße geblieben wären. Ein anderer, ebenfalls zur Sprache gebrachter Umstand liegt darin, daß seine Schwiegermutter gegenüber der Memeinde Prozesse verlor, die ihr Vermögen zerrütteten. Dieß sind die in den Aften enthaltenen Beweggründe. Sie genügen nicht, um den Klichenmann zu entschuldigen, denn es steht einem Maurer nicht zu, zu sagen, er wolle, weil es ihm an Arbeit fehle, ein Dorf anzünden, um sich solde zu verschaffen; auch wenn bei der Theilung der Gemeindegüter eine Ungerechitzwenn bei der Theilung der Gemeindegüter eine Ungerechtigsfeit begangen worden, so lag darin kein Grund für ihn, Bohnungen in Brand zu steden. Der Regierungsrath, wie die Justizdirektion, sindet daher in dieser Beziehung keinerlei Entschuldigungsgrund zu Gunsten des Kilchenmann. Allein die Justizdirektion glaubte nach langem Zögern (denn grundfählich ist sie Repression der Verbrechen), nachdem sie die Akten studirt, und sich vom Standpunkte der Gesetzgebung aus über stiege im Interesse der Frage Rechenschaft gegeben hatte, es liege im Interesse der Etrafgerechtigkeit, die Todeöstrafe zu beschräften, die Gesellschaft dürfe nicht mit dem Leben ihrer Kinder spielen, und es sei nothwendig, das die Strafen in Rinder fpielen, und es fei nothwendig, daß die Strafen in zwedmäßiger Stufenabtheilung verhängt werden. Wenn man die gesetzeichen Arbeiten zu Rathe zieht, die fich auf diefen Wegenstand beziehen. fo wie alle Befegesentwurfe, welche bis gur Stunde ausgearbeitet murden; wenn wir darin ein Pringip ausgesprochen und sanktionirt finden, ein Prinzip, welches mit ben Grundsäten der neuern Gesetzgebung im Einklang steht, dann war der Enischeid der Assisch hinsichtlich der Anwendung der Todesstrafe in ahnlichen Fällen verbindlich. Deffenungeachtet fagte fich bie Juftigbirektion, wenn fie bas Individuum von bem Standpunkte eines Menschen aus, der seinen ersten Fehler begeht, auffaßte, daß ein Mensch, welcher, schon in seiner Jugend verstoßen, sich selbst überlassen, nie die Annehmlichkeiten des Familienlebens fannte, ein Mensch, der sein neununddreißigftes Altersjahr erreicht, ohne ein Verbrechen verübt zu haben, daß dieser Mensch fein Senaud, fein vollendeter Verbrecher ift. Rilchenmann ift baber fein burch bas Berbrechen verharteter Menich, benn man muß wohl bebenfen, daß er fich nicht einmal am Eigenthum eines Undern durch Diebstahl vergriffen hat. Die Juftigdirektion mußte fich daher die Frage stellen, ob dieser Mensch in dem Grade Berbrecher sei, daß er sterben musse. Man wird wohl einwenden, es musse der öffentlichen Meinung Genuge gethan werden, es sei gefährlich, derselben nicht zu gehorchen, man musse daher dem Geset in seiner ganzen Strenge feinen Lauf laffen. Ich habe mir ebenfalls die Frage gestellt, ich erwog sie nach allen Seiten, aber ich tam zu einem andern Ergebnisse. Glauben Sie etwa, daß ich die öffentliche Meinung in ber Gegend, wo das Berbrechen begangen worden, suchen und daß ich sie dort finden murde? Soll man die öffents liche Meinung dort, ihren Ausspruch bei der Jury jener Gegend suchen? Nein, denn die dortigen Richter können nicht unparteissch

in ber Sache urtheilen. Die mahre öffentliche Meinung findet fich nicht bort, es ift bas Gefühl ber Entruftung, bas fich in bem Canbestheile geltend macht, wo ein Berbrechen begangen wurde. Man muß fie in benjenigen Gegenden suchen, wo ein abnliches Berbrechen nicht Entruftung erregte, in ben Gegenden, wo man fich fragt, welche Strafe ben Brandflifter treffen solle. Undererseits mochte ich fragen, ob die öffentliche Meinung, das beißt, ein gewiffes Gefühl bes Unwillene, meldes ber Ausbrud bes Charafter's der Bevolferung fein fann, fur die Regierung Regel machen, und ob man fich nicht gegen biefe erfte Aufregung erheben foll? Aus biefem Grunde fagte bie Juftigbireftion, erheben soll? Aus diesem Grunde sagte die Justizdirektion, nicht in der Gegend selbst, wo das Berbrechen begangen wurde, musse man die öffentliche Meinung zu Rathe ziehen. Ich such sie in allen gesetzgeberischen Arbeiten, welche im Auslande und bei und gemacht wurden, so weit sie sich auf die Strasen beziehen, die über Brandstifter verhängt werden sollen, weil die Personen, welche diese Arbeiten aussührten, besser geeignet waren, dle Sache unbesangen zu beurtheilen, da sie nicht unter dem Eindrucke der Aufregung waren. Da muß man den Ausspruch der öffentlichen Meinung suchen, da wird man ihn sinden, und nicht in Fraubrunnen oder in Utgenstorf, denn nach meiner Ansicht soll die Beurtheilung eines Verbrechens außer meiner Unficht foll Die Beurtheilung eines Berbrechens außer feinem Bereiche felbft ftatifinden. Untersuchen wir nun, ob die Bollziehung Des gegen Rildenmann gefällten Urtheils bem Geift entspreche, welcher beinahe alle neuern Befengebungen beherricht, und namentlich dem Beifte, welcher bie Ausarbeitung neuer Entwurfe eines Strafgesethuches mabrend ber letten gehn Jahre auf Befehl ber Behorden bes Rantons Bern veranlagte. Das durch die Kriminalkammer gegen Kilchenmann ausgesproschene Urtheil stüht sich auf das helvetische peinliche Gesethuch von 1799, ein Gesethuch, das den Ideen unserer Zeit nicht mehr entspricht, und das schon im Jahr 1803 wesentlichen Moschen difikationen unterworfen wurde. Seit jener Zeit fühlte man die Nothwendigkeit, sich von diesem Chaos in der Strafgesetzgebung frei zu machen, ein neues Gesetzbuch über diesen Gegenstand auszuarbeiten, und im Jahre 1839 murbe der Entwurf eines solchen im Lande veröffentlicht; Jedermann hatte Gelegenheit, seine Bemerkungen darüber zu machen, selbst Ausschreibungen zu diesem Zwecke fanden statt. Wir haben ferner ben Entwurf eines Strafgesebuches von 1852 und benjenigen, welcher ge-genwärtig ausgearbeitet wird. Was sagen nun bie ausländis schen Gesetzebungen, und diese im Stadium bes Entwurfes sich befindende Gesetzgebung, die wir im Kanton Bern haben, über Brandstiftungen? Im Allgemeinen knüpfen sie die Anwendung ber Todesstrafe an die Voraussetzung, daß das Berbrechen der Brandstiftung im gegebenen Falle den Charakter eines Angrisses auf ein Menschenleben trage, und daß es sich nicht nur auf einen Angriff gegen das Eigenthum beschränke. Um daher ein Todesurtheil zu rechtsettigen, muß der Brand den Tod eines Menschen berheigessihrt haben melder das in Reaut auf eines Menschen berheigessihrt haben melder das in Reaut auf eines Menschen herbeigeführt haben, welcher bas in Brand gestedte Saus bewohnte, und sich in demselben zur Zeit der Begehung bes Berbrechens aufhielt, ferner muß der Berbrecher diese Folge vorausgesehen haben. Gerade an Diese Pringipien reihen fich bie bernischen Strafgesetentwurfe aus ben Jahren 1839 und 1852, sowie bersenige, welcher und balb vorgelegt werden wird. So spricht ber Entwurf von 1839 nur eine Kettentrafe von wes nigstens 12 Jahren gegen bas absichtliche Inbrandsteden von Wohnungen und andern Gebäuden Diefer Art aus, wenn, ohne bie Abficht bes Berbrechers, ein Menich im Brande verunglückte, oder wenn die Brandstiftung unter Umftanden ftatt fand, mo bie Rettung der Bewohner oder das Loschen bes Feuers sehr schwierig mar. Der Entwurf von 1852 bedroht den Brandstifter mit einer Kettenstrafe von wentgstens zehn Jahren, wenn, ohne die Absicht des Berbrechers, Der Tod eines Menschen in Folge bes Brandes erfolgte, und wenn das Berbrechen unter Umftanden begangen murbe, bie, ohne Biffen des Schuldigen, die Rettung ber Bewohner und bas Lofden bes Feuers schwer machten; mit lebenslänglicher Rettenftrafe, wenn ber Urbeber bes Berbrechens ben Tob eines Menschen vorher fab, ohne bag Diefer Tobesfall eintrat; die Tobesftrafe tritt einzig ba ein, mo ein Menfch im Feuer zu Grunde ging, wenn biefes Ergebniß vom Brandflifter als mahrscheinlich vorhergesehen werben mußte. Endlich nach bem letten Entwurfe wird ber Brandftifter bann

mit bem Tobe beftraft, wenn ein Menfch im Feuer bas Leben verlor, und biefe Folge mahrscheinlich mar, ober wenn ber Branbftifter die Rettung ber Bewohner ober bas Lofden bes Feuers zu verhindern suchte, felbft wenn Niemand babei bas Leben verlor. Für alle andern Fälle ber Brandftiftuna foricht Leben verlor. Für alle andern Fälle ber Brandftiftung fpricht biefer neue Entwurf nur eine Gefängnifftrafe von höchstens 20 Jahren aus. Das find bie neuen Grundfate, welche nicht allein im Ranton Bern zur Geltung fommen, fondern auch in allen ausländischen Gesetzebungen, weil die Todesstrafe auf die schwersten Falle beschränft werden muß. Bir haben und alfo heute gu fragen, ob man dieser Sachlage keinerlei Rechnung tragen wolle. Die Regierung ift ber Unsicht, man solle, um ber öffentlichen Meinung zu entsprechen, darüber hinweggehen; die Juftigbirektion bagegen muß bas Urtheil von Personen zu Rathe gieben, welche auf tem Gebiete ber Gesetgebung gearbeitet haben, und fich fragen, ob man Rildenmann ben Borwurf machen fonne, daß er fich eines Angriffs auf das Leben eines Undern schuldig gemacht habe. Der Thatbestand ift folgender: Bei dem erften Brande, welcher bas Saus ber Bruder Rehrli traf, murde Riemand verwundet ober beschädigt; bei bem zweiten Brande, ber bas Saus von Roich: Anuchel traf, findet fich in den Prozeß aften feine Spur bavon, bag ein Menschenleben in Befahr gemefen mare; ale Rilchenmann am 27. Marg gum britten Male Keuer einlegte, brannte bas Saus sofort ganglich nieder. In Diefem Saufe befand fich ein franter Greis von 77 Jahren, und es beißt in ben Aften, er habe nur mit vieler Mube in Gicherheit gebracht merben fonnen, und fei einige Tage nach bem Brande gestorben. In Dieser Beziehung mußte ich mich fragen, ob ber Brand die Ursache Dieses Todesfalles habe fein fonnen ? und ich ordnete lette Woche Untersuchungen Darüber an. Es murde fonflatirt, bag ju ber Stunde, ale bas Feuer eingelegt worden, fieben Personen fich beim Nachteffen zu Sause befanden, davon vier Kinder und drei ermachsene Personen; daß eine der Lettern bem Affolter aus bem Bette geben half und ihn zu einem Rache bar begleitete, mo er in Sicherheit gebracht worden mar, fo daß bieser Greis bas Saus ohne Bogern , ohne Schwierigkeit vers laffen hat. Uebrigens findet fich fein Indizium vor, welches zu ber Boraussenung ermächtigt, bag Kilchenmann bie Absicht ges habt habe, bas Leben biefes alten Mannes zu gefährben. Als ich bie Erflärung bes Arztes einholen laffen wollte, gaben die Perfonen, welche benfelben beforgten, als er Bimmer und Bett buten mußte, jur Antwort, er habe ben Argt nie wollen, jede arztliche Beforgung mare unnut gewesen, und felbft nach bem Brande habe er bis ju feinem Tode feinen Urgt verlangt. Er felbft hatte feinen eigenen Tob ichon vor dem Brande angefündigt. Abgesehen von Diefer Deposition, ift es unbestreitbar, Dag man nicht Abends 7 Uhr, im Marz, mahrend noch Alles auf den Beinen ift, ein haus in Brand stedt, wenn man die Absicht bat, Jemand um's Leben zu bringen. Es ist daher nicht ans gunehmen, daß Rildenmann die Abficht gehabt hatte, bas Leben bes Affolter in Gefahr ju bringen; man fann ihm baher nur ben Bormurf machen, einen schweren Angriff auf frembes Gi-genthum begangen zu haben, aber nicht bag er ben Tod von Jemanden habe verursachen wollen. Wenn wir nun erwägen, was fich früher bei Unlag von gerichtlich behandelten Brand- fällen im Lande zugetragen hat, fo feben mir, daß feit dreißig Jahren fein Brandftifter jum Tode verurtheilt, und im Rans ton Bern die Todesstrafe Dieses Berbrechens wegen nicht voll-zogen worden ift. So mandelte der Große Rath vor zwei Jahren bie gegen ben Brandftifter Bybach, gewesenen Birih auf ber Grimsel, ausgesprochene Todesftrafe in zwanzigjabrige Rets tenstrafe um, und doch war dieser Berbrecher in weit höherm Grade schuldig als Kilchenmann. Er war nicht, wie dieser, in seiner Kindheit schon verstoßen, er hatte eine gute Erziehung erhalten, befand fich in gunftigen Bermögensverhaltniffen, im Boblftanbe, und bennoch legte er, aus reiner Sabgier, eine geachtete Bufluchtoftatte in Afche, eine Statte, wo man gegen unbemittelte Reisende Gaftfreundschaft übt, eine Statte, für welche in ber gangen Schweiz Sammlungen veranstaltet werden. Und dazu hatte Diefer Mensch nicht einmal den Muth, mit eis gener Sand das Grimfelhofpig in Brand gu fteden, er mußte fich breier Dienstboten als Werfzeuge dazu bedienen, zu feige, felbst fein Verbrechen zu begehen. Die Verurtheilung diefes

Menschen ging unter der Herrschaft und dem Eindruck der Entrüftung vor sich, und wie antworteten Sie darauf? Durch eine Umwandlung in zwanzig Jahre Kettenstrase! Angesichts dieses Standes der Gesetzgebung, welcher in einem vom Großen Rathe angenommenen Entwurfe bezeichnet ist, und in Erwägung der künstigen Beschäffenheit derselben, frage ich: wollen Sie, bei einer Bergangenheit von nahezu dreißig Jahren, während welcher Sie die Todesstrase in Kettenstrase umwandelten; wollen Sie, gegenüber dieser sanktionirten Bergangenheit, Angesichts dieser Zusunft, in welcher man schon in der nächsten Session bieser Zusunft, in welcher man schon in der nächsten Sessionen das neue Strassessehund vorlegen wird, — ein Schaffot errichten, eine Ausnahme machen, diese Bergangenheit, Alles, was Sie gethan, verleugnen, und das neue Gesetzbuck mit dem Blute Kilchenmanns bedecken, es damit färben? Ich stelle es Ihnen anheim, aber mit dem Antrage auf lebenslängliche Ketztenstrase.

Brunner, Regierungsrath. Es ist jedesmal, und beson= bers im vorliegenden Falle fehr peinlich, einem Antrage, wie ihn der herr Berichterstatter, zwar nur von feinem perfonlichen Standpunkte aus, vertheidigt, entgegen zu treten, und bennoch halte ich es für meine Pflicht, die Gründe, welche den Regiesrungsrath bewogen, entgegen der Ansicht ber Direktion der Justig und Polizei, das Begnadigungsgesuch des Kilchenmann dem Großen Rathe nicht zu empfehlen, naher zu beleuchten. 3ch hoffte, biefer Aufgabe enthoben zu fein, indem mein Kollege, ber herr Militardireftor, es übernommen hatte, ben Antrag bes Regierungerathes hier zu vertheidigen; allein nach angehörtem Bortrage Des herrn Berichterftattere fand er fich gar nicht fom-petent bazu, da ber herr Prafibent ber Regierung ben Bewohnern des Rantonetheiles, in welchem das fragliche Berbrechen verübt ward, namentlich ben Upenftorfern, ein unbefangenes Urtheil abspricht und behauptet, Die öffentliche Meinung fei nicht bort; fondern im gangen Ranton ju fuchen; er fürchtet, man möchte seine Unsicht, die er zu begründen im Falle mare, als befangen betrachten. Wie Sie vom herrn Berichterstatter vernahmen, besteht ein Unterschied zwischen bem Antrage bes Regierungsrathes und bemjenigen ber Juftigbirefiion. Die lettere stellte den Antrag auf Begnadigung, welcher jedoch vom Regie-rungsrathe mit großer Mehrheit, nämlich einstimmig mit Aus-nahme eines Mitgliedes, welches ben Borschlag ber Justizdirektion unterftutte, verworfen murbe. Die Grunde, welche ben Regierung rath babei leiteten, murben vom herrn Berichterstatter bereits theilmeise angeführt; es find hauptfächlich brei. Borerft foll ber Ausspruch ber Geschwornen respetiirt werben, meil ber Regierungsrath barin ben Ausspruch ber öffentlichen Meinung erblidt, und baher gegenüber bem ichweren Beebrechen, welches vorliegt, die Begnadigung nicht empfehlen fann. Die Behorbe findet ferner, daß Bosheit und Rache — Die Motive, aus welchen das Berbrechen begangen murbe — nicht zu Gunften des Petenten fprechen, um fo weniger, wenn man die Umftande, worauf biese Motive beruhen, naber in's Auge faßt. In bem einen Falle war es wegen ber Ausscheidung ber Rechtsamewals bungen, als Rilchenmann ben Entschluß faßte, an ben Guterbesitern Rache zu üben, beren Saufer zu verbrennen. Man barf bier bie Gefahr nicht überseben, mit ber die Ausführung bes Berbrechens verbunden war. Nicht nur ein einzelnes haus war in Gefahr, sondern das ganze Dorf, und nach dem erften Brande geht Kilchenmann bin und legt in einem zweiten und britten Sause Feuer an. 3ch frage: verdent ein solcher Berbrecher, der beinahe in der gleichen Stunde brei Saufer angundet und dadurch Leben und Eigenthum feiner Mitburger, ber Bewohner fast eines gangen Dorfes , in Gefahr fest , verbient er Begnadigung? Der Regierungerath glaubte, nein, er verdiene sie nicht. Uebrigens hat der herr Berichterstatter eines Punktes nicht erwähnt, welcher ben Regierungerath noch besondere bewog, bei Ihnen auf Abweisung anzutragen; es ist die Pflicht der Behörden, das Leben und das Eigenthum jedes Burgers in der Republif zu schüten. Sie alle wiffen, in welcher Zett wir leben, wie viel und oft man von Brandfliftungen bort. Ich gebe zu, daß solche Berbrecher in Monarchien, wo die Resgierung Regimenter, Deportation, Kolonien zur Verfügung hat, sonft unschädlich gemacht werden können, ohne daß man

fie tobtet. Aber wir in ber Republif, welche bie gleichen Pfliche ten gegenüber ben Burgern haben, wie ein Monarch gegen feine Unterthanen, find gezwungen, mit mehr Scharfe zu Berte zu geben. Und fteht nicht eine Polizeigewalt zu Gebote, wie andern Regierungen, wir haben nur Gefepe, wir haben endlich die schwerste aller Strafen, die Tobesstrafe für schwere Berbrechen. Sie haben gehört, welche Grunde ber Berichterftatter gu Gunften ber Begnadigung anführte. Borerft fagt er, Die Todess ftrafe folle nur da angewandt werden, wo es absolut nothig, wo auch Menfchenleben burch bas betreffende Berbrechen gefahrbet worden feien. 3ch bin mit ihm einverstanden, daß man nicht Jeden wegen Rleinigfeiten fopfen foll. 3m vorliegenden Falle hat bas Gericht gesprochen, Die Geschwornen haben geurtheilt; fie mußten, warum fie ben Rilchenmann jum Tode verurtheilten. Allerdings mar bei ben fraglichen Branden ein Men-schenleben in Gefahr. In einem der brennenden Saufer befand fich ein siebenzigjähriger Greis, beffen Rettung nur bem Bufalle zuzuschreiben ift, er hatte eben so leicht im Feuer zu Grunde geben konnen. Go viel ift gewiß, bag ber Mann einige Tage fpater ftarb, ob infolge bes megen bes Brandes entstandenen, Schredens, will ich nicht behaupten; aber daß er in Gefahr war, wird Niemand leugnen. Die Absicht, fein Menschenleben zu gefährden, ist durchaus nicht in jeder Beziehung gerechtfertigt, in meinen Augen ift ber baraus benutte Grund nichts weniger als flichhaltig. Ginen zweiten Grund entnimmt man bem Leben des Kilchenmann, indem gesagt wird, derselbe sei ein armer Mann, er habe sich bisher gut aufgesührt, dieß sei das erste Verbrechen, welches er erst in seinem 39. Jahre bes gangen habe. Es mag ein Entschuldigungsgrund aus diesem Umstande hergeleitet werden, doch möchte ich denselben nicht so weit ausdehnen, denn angenommen, ein Morder habe vor dem Morde fein anderes Berbrechen begangen, so möchte ich ihn deß-halb nicht begnadigen. Hier liegt freilich fein Mord vor, aber ber Brand von brei Saufern, absichtlich aus Rache und Bosheit veranlaßt, und wenn ber Brandftifter früher nie bestraft worden ift, fo verdient er boch bie Strafe für biefes Berbrechen. Es wird ferner behauptet, man solle sich hüten, der öffentlichen Meinung so viel Rechnung zu tragen, sie könne irregeleitet sein, und die Behörden sollen ihr daher nicht ein zu großes Gewicht beilegen. In Diefer Beziehung bin ich mit dem Berrn Berichts erstatter großentheils wieder einverstanden. Indeffen mas ift unsere Gesetzebung anders als der Ausspruch der öffentlichen Meinung? In einer Republit ift jedes Geset der Ausspruch ber öffentlichen Meinung, benn wenn es fich nicht auf die öffent-liche Meinung ftugen fann, so wird es bald abgeschafft. Wenn ich die öffentliche Meinung, wie der Berr Berichterftatter im porliegenden Falle, auch nicht in Upenftorf suche, so ift fie boch im Caale des Geschwornengerichtes zu suchen, welche nicht alle dem Schauplate bes Beiginornengerichtes zu suchen, weiche nicht ut dem Schauplate bes Berbrechens angehören. Der herr Be-richterstatter wollte nachweisen, daß nach keinem der drei von ihm angeführten Entwürfe eines neuen Strafgesethuches die Todesstrafe den Kilchenmann treffen würde, sondern dieselbe sei nur für die Fälle vorbehalten, wo eine absichtliche Gefährdung von Menschenleben vorhanden sei. Ich habe nichts dagegen; es ist sehr human, solche Ansichten in Gesegesentwürfe nieder-zulegen, ger eine andere Frage ist es, oh die Behörben dies gulegen, aber eine andere Frage ift es, ob die Behörden diefelben genehmigen. Es ift aber pur ein Projekt, ein Projekt kann jedes Kind auf der Gaffe machen; es wird fich fragen, ob der Große Rath darauf eingehe. Ein Projekt ift ein Bifch Papier, es hat kein Gewicht, keine Anwendung; also ist dieses Argument nicht flichhaltig. Der Herr Berichterstatter berief sich auch darauf, wie der Große Rath früher Milbe malten ließ, wo er die Strenge bes Gefetes hatte anwenden konnen, und es murbe eines Falles ermahnt, ber mir leiber nur zu gut bekannt ift und mich schmerzlich berührte; indeffen halte ich es für Pflicht, den betreffenden Fall neben ben vorliegenden ju ftellen. Der Berr Berichterstatter gitirte nämlich ben Brandfall auf ber Grimfel und ichließt baraus, bag Bybach gut erzogen, wohlhabend gemesen und ein hofpig angezundet, bas Berbrechen fei viel großer, als basjenige, welches Rilchenmann begangen. Das ben Berth ber an beiden Orten abgebrannten Gebäulich= keiten betrifft, so weiß ich nicht, wo berfelbe größer war. Aber ich frage: war es bei Bybach Bosheit, war es Rache, was ibn

bewegte, Feuer einzulegen? Standen andere Baufer babei in Gefahr? War ein Menschenleben bedroht? Ich fage entschieden: nein! Bei bem Brande auf ber Grimfel war meder Rache noch Bosheit die Triebfeder, sondern Gigennus, ein abscheulicher Eigennut mar es, ber den Bybach verleitete, es ju thun, indem er die Brandaffefurang betrog, ein Daus neu aufzubauen und Die Landschaft zwingen zu fonnen bachte, ihn noch länger als Pächter dort bleiben zu lassen. Rein anderes Saus konnte das bei in Gefahr kommen, auch kein Menschenleben war bedroht. Der Herr Justizdirektor ist damit einverstanden, daß Kilchensmann eine schwere Strafe verdient habe, und trägt auf Umswandlung der Todesstrafe in lebenslängliche Kettenstrafe an. 3ch gebe zu, daß dieg eine harte Strafe fei, und Mancher wurde fich vielleicht fragen, ob er nicht das Schwert ber Ge-rechtigfeit einer lebenslanglichen Gefangenschaft vorziehen wolle. Indeffen frage ich andererseite, wie leichtsinnig in letter Beit Berbrechen begangen murden, wie viele Leute es gab, welche bem Richter erflärten, fie hatten bas Berbrechen begangen , um in bas Schellenwerf gu fommen und bem hungertobe ju ents geben! 3ch bitte zu ermagen, daß ein foldes Berbrechen in ben Mugen einer gemiffen Schichte ber Bevölferung nicht halb fo groß erscheint, wie in den Augen ber hablichen Rlaffen; es muß daher ein Beispiel statuirt werden, das abschreckt. Der Regierungsrath ließ sich besthalb nicht von humanitätsrücksichten verleiten, er weiß, in welcher Beit wir leben, wie angfilich und bange ein Familienvater ju Bette geht, wenn er benfen muß: es fommt vielleicht ein Rilchenmann, ein Underer, ber mein Saus angundet und das Leben der Meinigen in Gefahr bringt. Ich empfehle Ihnen den Antrag bes Regierungerathes jur Genehmigung.

Rurg. Ich erlaube mir nur Einiges anzuführen, mas ber vorhergebende Redner nicht berührte, weil er die verschies benen Gesetsebestimmungen nicht so genau fennt. 3ch habe noch ein besonderes Motiv dazu. 3ch stimmte seiner Zeit zur Begnadigung Bybache, ich fage unverholen, bag es mich Muhe toftete; aber ich überzeugte mich aus einer Bergleichung verschiedener Gesetzgebungen, daß nach denselben ein solcher Fall nicht mit dem Tode bestraft murde. Singegen schöpfte ich aus einer Bergleichung der besten Gesetzgebungen die Ueberzeugung, daß der vorliegende Fall nach denselben mit dem Tode bestraft würde. Der herr Berichterstatter vertheidigte, entgegen seiner strellung, seine eigene Meinung. Ich nehme es ihm gar nicht übel, denn es ist schwer, gegen seine eigene Weinung eine Ansicht der vorberathenden Behörde zu empfehlen; ich mache also nicht die Spur eines Bormurfes baraus, daß der Berr Berichterstatter bes Regierungsrathes vielmehr Berichterstatter ber Juftigdirektion mar. Er fagte, die neuern Gefengebungen bestrafen die Brandstiftung nicht mit dem Tobe, wenn damit nicht die Absicht verbunden war, ein Menschenleben zu gefährden. 3ch berufe mich in Diefer Beziehung auf die Gesetzgebungen anderer Staaten. Rach bem öfterreichischen Strafgesetbuche wird ber Brandftifter mit dem Tode bestraft: wenn ein Mensch umgefommen, ober wenn ber Brand wieberholt gelegt, ober wenn der Brand burch besondere, auf Berheerung gerichtete, Busammenrottung bewirft wurde. Das preußische Landrecht verhängt in der Regel die Todesstrafe, wenn burch ben Brand bas Leben eines Menschen, ober gange Städte, Dorfer, ober bei einander liegende Wohngebaube ober Schiffe in Gefahr gesett wurden. Im vorliegenden Falle waren andere Saufer als die abgebrannten in Gefahr. Nach dem baierischen Strafgesetze tritt die Todesftrafe ein: wenn ein Menschenleben umge-tommen, wenn zwei ober mehr Wohnungen in Afche gelegt, wenn gur nachtzeit, an Berfammlungsorten vieler Menichen, ober von Jemanden zu verschiedenen Zeiten Brand gelegt worden. Das ift auch hier der Fall. Auch das sächsliche Strafgeset bedroht den Brandflifter mit dem Tode, wenn an verschiedenen Drien und zu verschiedenen Zeiten Feuer angelegt worden. Ich fomme zu dem Code penal, weil in diesem Saale so häufig, zum Theil mit Recht, auf die französische Gesetzgebung bins gewiesen wird. Nun ist die französische Gesetzgebung in dieser Beziehung fehr ftreng, weil bie Frangofen miffen, mas es ift, wenn Ginem bas haus ob dem Ropfe in Flammen aufgeht;

fie wissen, bag man in ber Aufregung ober im Born ein Berbrechen begeben tann, aber bag es viel schwerer ift, wenn in einem Dorfe Feuer gelegt wird, mo bas Leben ber Bewohner gefährdet ift. Wer in einem Dorfe ein Saus anzundet, fann nicht fagen, er habe Niemanden umbringen wollen, er fonnte es möglicher Beise nicht verhindern; man heißt dieg eine even= tuelle Absicht, weil ber Brandflifter möglicher Beise voraussetzen mußte, daß Menschenleben gefährdet werden. Ich will nicht einmal anführen, daß ber alte Mann aus Schreden wegen bes Brandes vielleicht schneller gestorben fei ale fonft, aber darauf mache ich aufmertsam, bag bie vier Kinder in den Flammen hatten umtommen fonnen, wenn nicht schnell genug Gulfe gestommen ware. Es mußte daher wenigstens eventuell angenommen werden, daß biese unglüdlichen Folgen eintreten fonnten. Der Code penal enthält in seinem Art. 434 die Bestimmung: "Todesftrafe wird Demjenigen angedroht, ber absichtlich Feuer legt an Gebäube, Schiffe, Kabne, Magazine, Werften, Wal-bungen, gefälltes Solz, Ernien ober verbrennbare Mobilien, bie in folder Rabe von ben zuvor bezeichneten Begenftanden fich befinden , daß fie ihnen das Feuer mittheilen fonnen." Der Fall tam einmal vor Gericht vor, daß Einer ein Sauslein auf bem Felde angegundet hatte; es fragte fich, ob nicht diefer Paragraph jur Anwendung komme, und man fand, es sei nicht ber Fall. Bei ber Revision bes Gefetes von 1832 wurde ber der Fall. der Fall. Bet der Revision des Gesetze von 1002 wurde der Art. 434 dahin geandert: "Wenn sie (die Häuser u. s. w.) bewohnt sind oder zur Wehnung dienen, und überhaupt an bewohnten oder zur Bewohnung dienenden Orten, ob sie dem Urheber des Verbrechens angehören oder nicht." Wenn also Jemand alle Effekten aus seinem Hause schafft, ein Haus, in beffen Nahe fich fein anderes befindet, in welchem fich fein Mensch mehr befindet, angundet, um den Affekurangpreis zu bekommen, so muß er nach dem Code penal mit dem Tode bestraft werden. Freilich haben wir das Institut der Geschwornen, und es fann Falle geben, wo durch die Unnahme mildernder Umftande die im Gesetze angebrohte Strafe gemildert wird. 3ch war im Unfange nicht fur bas Institut ber Geschwornen, lange nicht bafür, beffenungeachtet bin ich nun ein Unbanger besfelben, fo wie es jest beschaffen ift, indem ich bas Geschwornengericht als Bertreter ber öffentlichen Meinung betrachte. Der Berr Berichterstatter sagte, man durfe die öffentliche Meinung im vorliegenden Falle nicht in Upenstorf suchen. Darauf ist zu erwiedern, daß das Geschwornengericht nicht nur aus Mitgliedern des Umtebezirkes Fraubrunnen bestand; der betreffende Affifenbezirk umfaßt auch einen großen Theil des Seelandes. 3ch begreife mohl, daß die Leute in jener Gegend aufgeregt waren. Wenn Niemand mehr ficher ift, ob-nicht fein Eigenthum, sein Saus ein Raub ber Flammen werde, so frage ich, ob er dabei ruhig bleiben konne. Allein diese Furcht herrschte nicht nur in jener Gegend, sondern Jedermann auf dem Lande war mehr ober weniger davon ergriffen. hier in der Stadt haben wir weniger zu befürchten. Als Senaud die Wohnung Niederhaufers anzundete, fonnte Jedermann ruhig fein, benn er wußte, daß es bei der gegenwärtigen Bauart so zu sagen unmöglich sei, daß ein an der Metgergasse entstandener Brand sich bis in die Spitalgasse ausdehne. In einem Dorfe sind die Berhältnisse ganz anders, und deßhalb glaube ich, wenn man auf dem Lande fragt, welches die öffentliche Meinung sei, so musse man mehr auf Diesenigen hören, welche in Dörfern, als auf Solden die an Orten mahren ma durch die Nauert das auf Colche, Die an Orten wohnen, wo burch Die Bauart bas Saus gesichert ift. Die besten Gesetgebungen bedrohen den Brandflifter in den angeführten Fällen mit der Todesstrafe. Man hat fich auf Entwurfe eines Strafgesethuches berufen. Ich weiß nicht, wie der neue Entwurf lautet, aber das erkläre ich, wenn er so lautet, wie der Herr Berichterstatter bemerkte, daß ich persönlich nie und nimmer dazu stimme. Ich weiß, es war eine Zeit, wo man auf Abschaffung der Todeskrafe hins arbeitete, wo man fo humane Unfichten hatte, daß man die Todesftrafe für etwas zu Erschreckliches hielt. Ich hatte nicht diese Ansicht. Aber hat die Tendenz, die Todesstrafe möglichst zu reduziren, nicht ihre Folgen? Ist die öffentliche Meinung nicht wach geworden, seitdem die Zahl der Brände so sehr zugenommen hat? Gehen Sie auf die Vergangenheit zurück, und Sie werden finden, daß tein Fall vorgetommen ift, wie

ber vorliegende, und zu meiner Beit ware berselbe mit bem Tobe bestraft worden. 3ch hatte schon früher ein größeres Grauen vor ber Brandstiftung als vor bem Morbe selbst; ich will beides mit dem Tode bestrafen, um das Publifum möglichst sicherzustellen. Die Brandstiftungen werden beswegen nicht gang aufhoren, aber weniger folche ftattfinden. Bei biefer Maffe von Brandfliftungen, Die feit vielleicht fünf bis gebn Jahren enorm überhand genommen haben, ift eine ftrengere Bestrafung nothwendig. Wer weiß nicht, daß im Aargau wegen der vielen Brande eine große Noth eintrat? Dort machen sie denn auch nicht langen Prozes mit Brandftiftern, sie bestrafen solche mit dem Tode. Ich will nicht den bekannten Fall vom Pfarrer Balti als Beispiel anführen. 3ch wiederhole: ich erflare fcon jest, ich wurde nie einer Gefetesbestimmung beipflichten, welche eine solche That, wie die vorliegende, nicht mit dem Tode bestraft. Wie verhalt es fich mit dem frubern Entwurfe eines Strafgesethuches? Er ift verworfen; man fann fich also nicht barauf berufen. Ich habe die Ueberzeugung, daß die öffentliche Meinung nicht mehr fo gestaltet ift, wie in ben Bierzigerjahren; Die öffentliche Meinung andert. Früher murden Mörder begnabigt; ber Lette mar Gobat, seither keiner mehr. Das eine Mal wurde bem Begnadigungegesuche entsprochen, bas andere Mal nicht; bas wurde für mich nie einen Maßstab geben. Nun ein Wort über Zybach, ber schon von herrn Brunner berührt wurde. Da fann ich unmöglich begreifen, wie der herr Berichterstatter, wenn er ben Fall nicht zu feinen Gunften benuten wollte, sagen konnte, berselbe sei schwerer als der vorsliegende. Alle Effekten waren aus dem Grimsel Hospize forts geschafft worden, und zu welcher Zeit fand der Brand statt? Als keine Fremde mehr kamen, als die Leute aus dem Hause gegangen waren. Und was geschah? Die leeren Wände des Gebäudes wurden in Brand gesteckt, allerdings in einer schlechsen Albsicht. ten Absicht, in der Absicht des Eigennutes. Bybach fuchte die Affekuranz zu betrügen, und glaubte, wenn das haus zerstört sei, so werde die Landschaft, welche Eigenthümerin desselben war, zufrieden sein, wenn er ihr das Geld vorschieße, um ein neues Haus zu bauen. Es war gar kein Spur von Gemeinsgefährlichkeit vorhanden, unsere Alpen verbrennen nicht so schnell. Auch finde ich, mit Ausnahme Des frangofischen, fein einziges Gesetbuch, das diesen Fall mit bem Tode bestraft hatte; die Todesftrafe mußte verhängt werden, weil noch bas alte helvetische Strafgesethuch in Rraft mar. Darum stimmte ich zur Begnadigung bes Bybach, weil ich fand, daß nach allen Strafgesetzebungen, mit Ausnahme der französischen, fein Todesurtheil erfolgt mare. 3ch spreche hier mehr zur Entladniß meines eigenen Gewissens; ich will Niemanden überzeugen, aber ich will sagen, warum ich so stimme und nicht anders. Geschieht es etwa, weil ich dem Zybach wohl will, dem Kilchenmann nicht? Nein, ich stührte den Grund an, warum ich damals zur Begnadigung stimmte, heute aber nicht. Noch Eines ift mir aufgefallen. Im Berichte ber Justigbirektion ift ein Auszug ber Vertheidigung Kilchenmanns enthalten, die bei mir schmerzliche Gefühle erregte. 3ch bin nicht febr bekannt in Upenstorf; ich habe baber kein besonderes Interesse, als Borfampfer fur ben bortigen Ge-meinderath aufzutreten, aber nachdem ber Gemeinderath ein Beugniß über Kilchenmann ausgestellt hatte, sollte man ihm nicht Metive unterschieben, wie es ber Bertheibiger macht, als ware haß und Neid im Spiele gewesen; selbst beleidigende Ausdrücke gegen den Gemeinderath von Ukenstorf waren darin enthalten. Ich halte dafür, man solle gegenüber der Gemeindes behörde von Ukenstorf, auch wenn ihre Mitglieder ganz natürs lich aufgeregt waren, viel mehr als wir, Die ber Fall nicht bireft berührt, nicht annehmen, fie habe bas Beugniß aus unedlen Motiven oder aus Sagausgestellt, sondern ich glaube, der Gemeindes rath habe, wie in andern Fällen, nicht mit vorgefaßter Meinung, sonbern in guten Treuen und nach Gewissen das Beugniß ausgestellt. Gefet aber, die betreffenden Manner maren dabet ein wenig befangen gemefen , mer will es ihnen übel nehmen ? Wenn in gang furger Beit an einem Orte brei Brandftiftungen vorfallen, da wird man nicht lange mehr Romplimente machen. Ich glaubte, es sei meine Aufgabe, nachzuweisen, daß gerade bie Behauptung, als seien die Gesetzebungen im Allgemeinen bem Kilchenmann gunftig, an ber Hand ber betreffenden Geset;

gebungen unrichtig sei. Dessenungeachtet fteht es dem Großen Rathe frei, Gnade walten zu lassen, ohne irgend ein Motiv dafür anzugeben. Ich stimme nie zur Begnadigung, ohne einen speziellen Grund dafür zu haben, deswegen kann ich im vorsliegenden Falle nicht dazu stimmen, aber ich möchte es Niesmanden im Geringsten verübeln, wenn Andere anders stimmen.

Matthys. 3ch bin in ber bestimmten Absicht in bie Ber- fammlung gefommen, ju ben zwei Begnadigungsgesuchen kein Wort zu fagen, sondern meine Stimme fo abzugeben, wie es mein Gewiffen gebietet. Rachdem nun aber Berr Rur; Die Gründe angeführt hat, welche ihn bewogen, gegen bie Begna-bigung zu ftimmen, finde ich mich mit Rudficht auf bas von ihm Angebrachte veranlaßt, der Bersammlung furz dasjenige auseinander zu setzen, was mich bestimmt, dem Antrage der Justigbirektion beizupflichten. Ich anerkenne von vorneherein, der vorliegende Fall ist von bemjenigen des Zybach himmelweit verschieden. Bybach, beffen Bertheidiger ich mar, murbe Ber-brecher aus Eigennut und Chrsucht; bas find bie mahren Motive feiner That. hier find junachft Booheit und Rache bie Beweggrunde Rildenmanns, und man fann fagen, aus biefem Grunde verdiene er allerdings eine andere Strafe, als Bybach. Es ift wirklich nicht ein ichones Blatt in der bernischen Geichichte, bag Bybach eines einfachen Brandftiftungefalles wegen gum Tode verurtheilt wurde, und ber Große Raih hat nur Ge-rechtigkeit geübt, daß er denselben begnadigte. Ich halte aber dafür, am heutigen Tage ift es ber Große Rath auch ber materiellen Gerechtigfeit schuldig, ben Kilchenmann zu begnadigen; ich will sagen, warum. Ein Knecht Namens Rutschmann war im Begirte Fraubrunnen angestellt, bestahl den Meifter und wurde aus bem Dienste geschickt. hierauf fam er nach Gutenburg, mo er eines Abende um fieben Uhr die Arbeit verließ, fich nach dem feche Stunden weit entfernten Grafenried begab, am folgenden Morgen um fieben Uhr mar er wieder an ber Arbeit. In der nämlichen Racht fand ber Brand von Grafen-ried statt. Meister und Mitarbeiter des Rutschmann sagten, es fei unmöglich, bag er ben Brand von Grafenried veranlagt habe, und doch war er ber Brandstifter, so schnell hatte er die Distanz zwischen beiden Orten zurudgelegt. Bas hat er gethan? Er zundete das Saus seines Meisters an, aus Bosheit und Rache, feche große Bauernhäuser brannten nieder und ein fünf. zigjähriger Mann bußte babei fein Leben ein. Und wie murbe Diefer Brandstifter , deffen Berbrechen viel größer mar, ale basjenige Rilchenmanns, bestraft? Mit zwanzig Jahren Retten deßhalb, weil er nicht den Muth hatte, zu seiner gottlosen Hand-lung zu stehen. Er leugnete. Buerst waren feine Zeugen vor-handen, endlich tritt ein freiwilliger Zeuge auf, welcher sagt, er habe den Rutschmann in der Nähe der Brandstätte gesehen, und auf die Frage, wo es brenne, von ihm die Antwort erhalten: zu Urtenen! Nachdem die Gegenwart des Angeklagten hergestellt war, nahmen die Geschwornen feinen Unstand mehr, benselben zu verurtheilen. Der Leugnende bekommt zwanzig Jahre Ketten, der Reuige, welcher fagt: ja, ich bin ein Bersbrecher, aber ich bereue es! — wird zum Lode verurtheilt. Ift bas materielle Gerechtigkeit? Formelle Gerechtigkeit ift es, das Urtheil ist da; aber materielle nicht. Sie haben in den Bläts tern einen Fall gelesen, der unlängst in Thun sich ereignete. Ich weiß, daß Jeder seine eigene Ansicht haben fann, aber wenn wahr ist, was die Zeitungen berichten, so sage ich: wenn je eine absichtliche Tödtung, ein Mord begangen murde, so ist es bei Krebser in Thun der Fall, bei Krebser, welcher einem Manne, der ihm nie etwas zu Leide gethan, das Buchbinders meffer in die Brust stieß. Nun soll Rutschmann, Krebser mit zwanzig Jahren Retten Davon fommen, Rilchenmann aber auf bas Schaffot! Sie haben bas Recht bazu, bas Begnadigungsgesuch abzuweisen, aber gegen meine Ueberzeugung spricht es, daß die beiden Andern leben, Kilchenmann sterbe. Man sagt, der alte Mann sei infolge des Brandes zu Upenstorf gestorben. 3ch sage, es ist nicht mahr. Der alte Mann lag in dem brennenden Saufe; aber fieben Perfonen befanden fich in dem namlichen Bimmer, und es versteht fich von felbft, bevor man ben Biehstand rettete, brachte man ben fiebenundfiebenzigjährigen Greis in Sicherheit. Das Leben Diefes Mannes, wenn man

bie Umftanbe in's Muge faßt, mar alfo feinesmege in Gefahr. Man behauptet ferner, Die öffentliche Meinung hatte ben Rilchenmann verurtheilt. Das ift nicht richtig. Die Geschwornen erflärten ihn der breimaligen Brandftiftung schuldig, und auf die Frage, ob zu bessen Gunsten mildernde Umstände vorhanden seien, antworteten sie mit Nein. Auch ich sehe keine. Aber hat das Bolksgericht die Todesstrafe ausgesprochen? Nein, das ständige Gericht, die Kriminalkammer, und warum? Weil sie gebunden ist durch das Geset und den Eid, den sie auf dassetten den bei ben sie auf das selbe geleistet hat; weil das peinliche belvetische Gefenbuch von 1799 Die Tobeoftrafe fur Diefen Fall festiest, wenn Jemand fich ber Brandstitung aus Boobeit und Rache ichulbig macht. Die Kriminalkammer mar gebunden, und wenn man mit ber öffentlichen Meinung in Diefer Richtung fecten will, fo fage ich: in allen Perioden ber bernifchen Gefengebung, vor 1830 wie nachher, wurde anerkannt, das helvetische Gesethuch sei ein soldes, das gewiß zu strenge Bestimmungen enthalte, und deß-halb wurden diese blutigen Bestimmungen durch Gesetze gemils bert. Aber ber lette Grund, ber mich bewegt, für die Begnabigung zu flimmen, ift biefer: Rildenmann ift ein uneheliches Rind, er hat feine Mutter nie gefehen (wie die Aften fagen), er trägt ben Namen bes Batere; er war Berdingfnabe, ber von Jahr zu Jahr von Hof zu hof geschickt wurde. Nur ein folder Unglücklicher fühlt es, nur er weiß, mas eine Erziehung ohne Baterherz, ohne Mutterherz ift, und nur der fühlt es, der felbst arm ift. Mit Bezug auf die Erziehung bes Rilchenmann und auf die Bernachläßigung seiner Jugend, in Berbins dung mit den andern angeführten Gründen, stimme ich zum Antrage der Justizdirektion. Auch ich will Niemanden belehren, aber ich stimme nach meiner innigsten Ueberzeugung.

Efcarner zu Rehrsat. Auch ich wollte fein Bort fagen, aber wenn Jedermann fein Botum begründen will, fo erlaube ich mir auch einige Worte. Ich muß die Behauptung, als fonne ein Rind, welches verdingt wird, nichts Gutes werden, widerlegen. Die beften Anechte, Die ich hatte, waren fogenannte Sofbuben, bie ihren Eltern fruh entzogen murden. Es giebt auch folche, Die schlecht aussielen, eine faule Frucht von einem faulen Baume. Man sollte Kinder unter solchen Verhältniffen jo früh als möglich den Eltern wegnehmen und fie in guten Saufern unterzubringen suchen, damit fie auf ben rechten Weg geleitet werden. 3ch fage bieß, damit man folche Leute nicht mit Stumpf und Stiel verdamme, benn ich finde es ungerecht. Man führte auch bas Beispiel von Bybach an. Mir ist es leib, daß man bieß wieder berührte, weil ich mit ibm befannt mar, aber ich barf es hier vor feinen Freunden und Bermandten fagen, ich habe nicht zu seiner Begnadigung gestimmt. Das Uebel ist im Lande so groß, daß man der Gerechtigkeit ihren Lauf lassen muß. Wenn ein Verbrecher auch 15 — 20 Jahre lang eingesverrt ist, so besindet er sich noch viel besser dabei, als viele unserer Armen. Wir mussen die redlichen Leute berücksichtigen und eine gewisse Philanthropie nicht zu weit treiben. Wenn der Damps wagen aus dem Geleise fommt, so muß man ihn wieder auf Die rechte Bahn ju bringen suchen, fonft ift es nicht gut mitzu= reisen, und meine herren Rollegen, die viel langer ju reisen im Sinne haben, als ich, muffen feben, daß fie fahren konnen. 3ch bin Republi= taner, und wie ich in republifanischen Formen gelebt, will ich auch barin fterben; aber wenn wir nicht mit ber Strenge ber Gesfepe einschreiten burfen, um ber braven Bevölferung Sicherheit ju gemahren, fo wird fie fich am Ende felbft folche verschaffen. Ich sehe wirklich, baß, wie in Amerika und an andern Orten, wo die Behörden nicht Kraft, nicht Willen genug haben, die Ordnung zu handhaben, eine Lynchjustiz bevorsteht. Mit dem schleppenden und ungleichmäßigen Berfahren macht man nur bas Bolt unzufrieden. Ich ftimme jum Antrage bes Regierungs rathes.

Revel. Mit Bedauern sehe ich die Heiterkeit, welche in biesem Saale herrscht, und ich begreife sie nicht in einem so feierlichen Momente; es handelt sich um das Leben eines Mensschen! Sie wissen bereits, daß ich aus Grundsatz gegen die Todesstrafe stimme. Wenn ich in diesem Momente das Wort ergreife, so geschieht es, um meine Meinung auf das zu flügen,

was herr Regierungerath Brunner vorbrachte, indem er fagte: in einer Monardie, wo man die bewaffnete Macht, die Deportation zur Verfügung hat, konne man durch diese Mittel die Anwendung der Todesftrafe vermeiden, mahrend man in der Republit, wo man nicht über fo viele Represtivmagregeln zu gebieten bat, feine Buflucht zu wirffamern Mitteln nehmen und Daber Die Todesftrafe anwenden muffe. Bie, ich frage Cie, wir Republifaner, wir follten weniger zivilifirt, weniger human fein, als man es in ben Monarchien ift? 3ch verwerfe biefes Motiv, ich verwerfe es im Namen bes bernischen Bolfes, benn Die Republif ift in meinen Augen eine weit über ber Monarchie ftebenbe Regierungsform. Der Grund, welchen ber Regierungsrath gegen Die Strafumwandlung anführt, daß nämlich Rilchenmann drei Male Das Berbrechen ber Brandftiftung berübt habe, ift in meinen Augen fein flichhaltiger Grund, benn felbft wenn Rildenmann bie brei Brandftiftungen binnen Monatofrift begangen hat, fo befindet er fich noch feineswegs im Rudfalle. Nach dem Wortlaute Des Gesetzes fann von einem Rudfalle nur dann bie Rebe fein, wenn ein bereits wegen einer ftrafbaren Sandlung bestrafter Berbrecher auf's Reue ein Berbrechen verübt. Mus biefen Grunden miederhole ich den bereits bei dem vorhergebenden Falle gestellten Untrag und unterftupe benjenigen ber Juftig-Direftion.

Dr. Leh mann, Regierungerath. 3ch glaube wirklich, es schade nicht, wenn die bereits ziemlich lange Diekussion noch ein wenig fortbauert, bamit die Berfammlung in eine etwas ernstere Stimmung fomme, als sie bereits ist. Ich ergreife übrigens auch beshalb bas Wort, weil ich dasjenige Mitglied im Regierungsrathe war, welches zu bem Antrage ber Jufigs birektion stimmte. Ich glaube baber, es fei schidlich, meine Stimmgebung mit einigen Worten zu begründen, um fo mehr, als ein Miglied ber Mehrheit des Regierungsraths bas Wort ergriffen hat. 3ch gestehe offen, die Motive, welche ber Berr Bufitgbirettor anführte, haben auf mich einen großen Gindrud gemacht, aber auch noch andere Grunde haben auf mein Berechtigfeitegefühl eingewirft. Das Sauptmotiv ber Mehrheit bes Regierungerathes besteht barin, die öffentliche Meinung wolle ben Tod Kilchenmanns. Das mag fein, aber die öffentliche Meinung will auch Gerechtigseit, auch Gleichheit vor dem Ges febe, und wie man ihren Musspruch auffaffen muffe, sagte Ihnen ber Berichterftatter. Es gibt in meinen Augen eine mahre und eine falsche öffentliche Meinung. Falsch ist die öffentliche Meinung, wenn sie gereigt, aufgeregt ist; sie ist falsch, wenn an einem Orte, wo ein Berbrechen, wie dasjenige des Krebser, begangen worden, so zu sagen alle Bewohner des Ortes Alles aufbieten, um die gefetliche Strafe von bem Berbrecher abzuhalten. 3ch will nicht auf Alles eintreten, mas geschehen sein mag, um die Todesftrafe von Krebser abzuwenden. Diefer Fall, wie derjenige betreffend den Bybach, hat auf mich einen fehr tiefen Eindrud gemacht. Ich will vor Allem Gerechtigsteit, Gleichheit vor bem Gefete. Es ift aber nicht Gleichheit, wenn heute ein Brandftifter begnabigt wird, morgen ein Underer ben Kopf verlieren foll. Das ift geschehen, wie Sie wissen. Das Gericht hat den Kilchenmann jum Tode verurtheilt, aber damit ift noch nicht gesagt, wie herr Brunner behaupten wollte, bag bie öffentliche Meinung gegen die Begnabigung fei. Ues brigens fagte man mir, eine bedeutende Minderheit der Gesichwornen habe mildernde Umftande annehmen wollen. herr Brunner fagte ferner, ein Gefetedentwurf fei ein Bifch Papier ohne Bedeutung. Angenommen, es verhalte fich fo, wie Berr Brunner behauptete, so haben wir doch den Ausspruch der öffentlichen Meinung in einem Gefete, bas ber Große Rath angenommen hat, nach welchem Kilchenmann nicht jum Tode verurtheilt worden mare. Der Große Rath hat nun zu entscheiden, ihm fteht das Recht der Begnadigung zu, er ift frei in seiner Entscheidung; er fann Milberungegrunde annehmen, welche bie Richter übersehen haben; an ihm ift es, mahre Gerechtigfeit ju üben, die Gleichheit möglichst herzustellen, schreiende Ungleichbeit möglichst auszugleichen. hier handelt es sich um einen folden Fall. Seit breißig Jahren murde bei und fein Brands fifter mehr mit bem Tobe bestraft, und boch mar das gleiche Befet, nach welchem nun Rilchenmann fterben foll, in Rraft.

Das Berbrechen ber Branbftiftung murbe fehr häufig begangen. bennoch fein Todesurtheil vollzogen. Man hat heute gezeigt , wie es feiner Beit mit ber Anwendung ber Tobeeftrafe bet Branbftiftern hier gehalten murbe, wie in andern Staaten. 3ch habe feine Grunde, beute gegen Rildenmann ftrenger zu fein, als man feit breißig Sahren gegen Undere mar, ftrenger als gegen Rutichmann, ber, wie herr Matthys zeigte, ein viel größeres Berbrechen begangen hatte. Db Rache ober Geminn= fucht der Beweggrund des Berbrechens mar, mochte ich nicht gu genau nehmen; ich habe vielmehr andere Berhältniffe im Auge. Einen Berbrecher, der fich in der Lage Bybachs besfindet, der in beffern Berhältniffen mar, der feine Pflichten gegen feine Mitmenfchen viel beffer tannte ale Rilchenmann, wurde ich viel strenger richten als Einen, ben von Geburt an Roth, Glend und Unglud verfolgt hat. Ich bin nicht berjenige, welcher folde Berbrecher nicht ftrenge bestrafen will, und unter gemiffen Umftanden fonnte Brandftiftung mit dem Tode bestraft werden; aber aus den angeführten Grunden, nachdem feit dreißig Jahren fein Ropf wegen Brandftiftung gefallen ift, mar es mir unmöglich , fur Abmeisung des Begnadigungegesuches zu ftimmen. Ich glaube übrigens, Die Gesellschaft sei ficher gestellt, wenn Kilchenmann mit lebenslänglicher Rettenstrafe bestraft wird. Man fagt, es muffe ein abichredendes Beispiel aufgestellt werden. Ich mache Sie aufmerksam, daß das eine Frage ift, die sehr verschieden beurtheilt wird; fehr bedeutende Manner find mit fich barüber noch nicht im Reinen. Wenn endlich auf ben Ginbruck hingewiesen murde, welchen die Nichtvollziehung der Todesftrafe auf eine gemiffe Rlaffe ber Bevolferung machen murde, fo erinnere ich baran, welchen Ginbrud es auf ben andern Theil ber Bevolferung macht, wenn heute ein Rilchenmann fterben foll, während ein Anderer, ber in ben Augen bes Publifums ein viel schwereres Berbrechen begangen hat, als ber in viel höherm Grade Schuldige erscheint, nicht mit bem Tode bestraft wird, mas muß bas für einen Gindrud machen? 3ch empfehle 3hnen baber ben Untrag ber Juftigbireftion gur Genehmigung.

Bernard. 3ch murbe bas Wort nicht ergreifen, wenn ich nicht fande, bag man ben Berathungsgegenstand bem Gebiete entrudt bat, welches ihm mehr ober meniger angewiesen ift. In der That beschäftigte man sich viel mit juridischen Erorterungen, mit ber Berichtebenheit ber bei une und in ben Rachbarftaaten, in Franfreich und Deutschland, in Rraft fiehenden Gesetgebungen. Beldes ift nun die Sauptfrage im vorliegenden Falle, und mas foll man fich vor Allem fragen? Es handelt sich barum, ob ber Affisenhof, welcher seinen Wahrspruch gefällt, in seiner Kompeten, bandelte ober nicht. Das ift die Frage. 3ch behaupte, bas Gericht habe fraft ber Bestimmungen bes belvetischen Gesethuches in feiner Rompeteng geurtheilt. nun Grunde vor, aus welchen der Große Rath in abweichendem Sinne urtheilen, ben Wahrspruch ber Geschwornen abandern und Gnade malten laffen foll? Das ift der Boben, auf bem bie Sache in's Auge gefaßt werben soll. Es ift mahr, wie man fagte, bag Rilchenmann nicht rudfällig ift, aber boch ift er ber Urheber dreier auf einander folgenden Berbrechen ; es liegt feinerlet Grund vor, ber seine Sandlungsweise rechtfertigt; es liegen feinerlei milberude Umftande ju feinen Gunften vor. 3ft Rildenmann ein einfacher Brandstifter? Rein, denn er hat seine Berbrechen mit der größten Kaliblütigkeit begangen. Heute sagte uns herr Revel, die humanität set es, welche die Republik von ber Monarchie unterscheiden muffe. 3ch antworte Diesem Rebner mit Montesquieu, bag die Tugend die Stupe ber Republifen ift. Nicht durch Nachsicht gegen die großen Berbrecher wird die Ordnung in ben Staaten, feien es monarchische ober republifanische, aufrecht erhalten, sondern badurch, daß man bemt Gefete Achtung verschafft und basselbe gerechter Beise anwendet. Es liegt baher fein genugender Grund vor, um ben Rilchenmann zu begnadigen. Wenn er, wie man fagt, nicht die Abssicht hatte, das Leben von irgend Jemanden zu gefährden, so behaupte ich, daß er durch sein Berbrechen selbst noch mehrere andere hatte begeben und ben Tod von Personen batte berbeis führen konnen, welche die von ihm in Brand geftedten Saufer bewohnten. In ber That, wer kann und die Buficherung geben, daß Rildenmann nicht ben Tob biefes Greifes, bes fieben und

fiebengig Jahre alten Mannes verurfacht hat, ber fich auf bem Rrantenlager befand, als er jum britten Dale Feuer einlegte? Wer kann und sagen, Affolter sei nicht infolge bes Brandes gestorben? Was mich betrifft, so glaube ich, ber Greis sei das Opfer davon geworden, dieser Umstand habe bessen Ende herbeigeführt, besördert. Ich sehe daher nicht ein, daß man den Berbrechen durch die Anwendung solcher Mittel, wie sie vorzeschlagen werden, zuvorkommen will. Was ist die lebenslängliche Enthaltung im Zuchthause? Viele unserer Mitbürger leiden mehr als Diesenigen, welche in Zuchthäusern eingeschlossen sind zwir sehen eine Menae rechtschaffener Bürger melde ihr Rebenwir seben eine Menge rechtschaffener Burger, welche ihr Lebenlang mit ben Schwierigkeiten bes Lebens, mit Entbehrungen, Armuth und allen Drangsalen bes Erbenlebens zu ringen haben, und man muß zugeben, biefe rechtschaffenen Burger ber armern Rlaffe find viel mehr zu beflagen, als die Sträflinge des Buchthauses. Man spricht von Kilchenmanns Bergangenheit und fügt bei, derfelbe habe fein neun und breißigftes Aliersjahr erreicht, ohne jemals verurtheilt worden zu fein, ohne je ein Berbrechen begangen zu haben. Aber felbst biefer Umftand ift in meinen Augen nicht geeignet, seine Schuld zu vermindern; übrigens weiß man, daß er bem Trunt ergeben mar, und dem Zeugniffe bes Gemeinderathes von Upenftorf muß in Diefer Beziehung Gewicht beigelegt werden. Go ift nach meiner Unficht Alles, was man zu Gunften der Begnabigung anführen fonnte, nicht entscheidend. Da feinerlei mildernde Umftande zu Gunften Rilchenmanne vorliegen, und ba bestehende Gesete gur Unwendung fommen muffen, so ftimme ich mit vollem Bertrauen jum Untrage bes Regierungerathes.

Berr Berichterftatter. 3ch befinde mich in ber Nothwendigfeit, über die von ben Berren Praopinanten abgegebenen Boten einige Bemerfungen ju machen. Borerft bemerfe ich, baß es mir sehr angenehm mar, daß ein Mitglied ber Regierung die Anschauungsweise ber Diehrheit des Regierungsrathes in Diefer Ungelegenheit vertheidigte und ich fah es gerne, bag biefe Meinung lebhaft verfochten murbe, benn bei fo michtigen Fragen, wie Diejenige, welche und beschäftigt, ift es immer munschens-werth, daß Jedermann seine Unficht ausspreche, so abweichend Dieselbe auch sein mag. Die Auffassungsweise ber Justizdiret-tion wurde von vielen Seiten angegriffen. Es wurde behauptet, wenn man bie öffeniliche Meinung nicht zu Fraubrunnen fuchen muffe, fo muffe man fie boch bei ber Jury fuchen, im Gefete, bas ihr gur Grundlage biente, um ihren Wahrspruch ju fällen. Ich gestehe, daß ich ein solches Prinzip nicht zugeben könnte, so wenig als dasjenige, welches der nämliche Nedner aufftellte, indem er sagte, jeder Bube auf der Gasse könne einen Gesetesentwurf machen. Uebrigens ist das Geset, auf das ich mich stüge, und dem man so wenig Werth beizulegen scheint, ein Strafgesetzentwurf, welcher nicht nur diskuirt, sondern auch vom Großen Rathe angenommen worden ift, und dem nichts fehlt als das Promulgationedefret, um Gesetzesfraft zu haben. Gin Strafgeschuch also, das im Schoofe Dieser Behörde ohne alle vorgefaßte Meinung distutirt wurde, ift es, in welchem nach meiner Unsicht die öffentliche Meinung gesucht werden muß, wo fie gefunden wird, nämlich die überlegte und unparteifiche öffentliche Meinung. Man will diese bei dem Geschwornengerichte suchen. Es sei; und da man von der Jury sprach, so sei es mir erlaubt zu sagen, was sich bei derselben zutrug; ich habe dafür die Erklärung des Borstehers der Jury selbst. Die Jury hai sich nie mit der Strafe zu befassen. Ich bestreite die Aufprichtigkeit des Wahrspruchs nicht; sch sagte in meinem Eingangszumarte, wir haben eine Kaletzehung melde den Bedüschisch rapporte, wir haben eine Gefengebung, welche ben Bedurfniffen unferer Beit nicht mehr entspricht, welche mit ben gesellschaftlichen Sitten unserer Beit nicht mehr übereinstimmt, und wenn man Strafgesene wie die unfrigen habe, so fonne man da unmöglich ben mabren Ausbruck ber öffentlichen Meinung suchen. Das ift die Unficht ber Justigdirettion. Sehen wir nun, wie bas Geschwornengericht sich über bas Berbrechen Kilchenmanns aussprach. Ceche Geschworne fagten, es feien feine milbernden Umftande vorhanden, und funf andere Gefdmorne gaben folche au Gunften bes Schuldigen gu, so daß bas Todesurtheil in ber Wirklichkeit einer einzigen Stimme zuzuschreiben ift, mahrend bei Stimmengleichheit ber unglückliche Rilchenmann nicht jum

Tobe verurtheilt worden mare. Ift bieg bie öffentliche Meinung, Die Sie angurufen magen? Geben wir noch weiter, und feben wir, mas fich im Schoofe ber Jury felbst gutrug. Man gitirte ven Fall Ausschmann's, der sieben haufer in Brand gesteckt und den Tod eines Familienvaters verursacht hat, welcher in einem Reller gesunden wurde. Was that das Geschwornengericht Angesichts dieser Thatsachen? Es fällte einen Wahrspruch, der nur zwanzig Jahre Kettenstrase nach sich zog. Wollen Sie zum Wachteil der Arteilichen Warel baute ba all sich zu Gilden Nachtheil der öffentlichen Moral heute, da es fich um Rilchen-mann handelt, welcher als armes uneheliches Rind von feiner Geburt an, von feinen Eltern verlaffen murbe, die Bollziehung ver Todesftrase auf dem Schaffotte, mahrend Krebser, ein vershaßter Mörder, und Zybach, der drei arme von ihm erkauste Dienstdoten in's Unglück stürzte, nur zu Kettenstrase verurtheilt wurden; wollen Sie seinen Tod, mährend seit dreißig Jahren kein Todesurtheil an Brandstiftern vollzogen worden ist? Glaus ben Gie, badurch werbe eine gute Meinung fur die Berwaltung ber Strafrechtspflege gepflanzt; glauben Sie, es werde baburch nicht viel mehr die Gleichheit ber Burger vor bem Strafgesete mit Fußen getreten? Glauben Sie, die öffentliche Meinung werte ba nicht einen Unterschied machen, fie fone nicht fagen, man lasse die Reichen, die über Hülfsmittel und Protektoren gebieten können, laufen, während man an den Kleinen, an den Armen die Todesstrafe vollziehen lasse? Trägt man der öffent-lichen Meinung und den Vorschriften einer gesunden und unparteifichen Juftig nicht hinlänglich Rechnung durch Umwandlung der Todesftrafe in lebenslängliche Kettenstrafe? Dhne Zweifel. Ich gefiehe, daß mich die Bortrage der Herren Brunner, Ticharner und Bernard fehr bemühren, ale fie fagten: mas ift Die Retten= ftrafe fur ein Berbrechen Diefer Art; unfere Armen beneiden biefe Lage und begeben Berbrechen, um babin ju gelangen! Ift benn biefer Biffen fo fett, daß man denfelben ale einen beneidenswerthen Bortheil betrachten fonnte, mit ber bamit verbundenen Brandmarfung ! 3d muß im Ramen Diefer armen und arbeitsamen Bevölferung, welche felbst mitten in den Entbehrungen, die ihr schwere Zeiten auferlegen, ehrenhaft zu bleiben weiß, dagegen protestiren. Sie will ihre Ehre aufrechterhalten, so wie ihre Achtung bet der Gefellschaft und ihre Freiheit, selbst dann, wenn das Elend oft an ihre Thure schlägt; und ich weise die Behauptung, als suche bieselbe Verbrechen zu begehen, um Dasjenige zu erhalten, was man die Annehmlichkeiten der Kettenstrafe mit Schande und Erniedrigung nennt, ale eine dieser gablreichen Rlaffe ber Be-völferung zugefügte Beschimpfung zurud. Golche ebenso gefähr-liche ale falsche Behauptungen sollten von verftandigen Mannern in Diefer Berfammlung nicht ausgesprochen werben. Man machte es mir zum Borwurfe, daß ich mich auf bereits ausgearbeitete Strafgesegenimurfe stützte. Ich wiederhole, daß die Strafgesetzebung des Rantons Bern einer Revision bedarf; Alles ift über beren Rothwendigfeit einverstanden, die fich feit langer Beit fühlbar machte, und die frühern Regierungen haben Diefes Bedurfnig ebenfalls begriffen, denn leit 1799 erließ man verschiedene Berordnungen, welche bas aus jener Zeit herftammende helvetische Gesetbuch modifizirten. Im Jura haben wir noch ben Code penal von 1810, ber ebenfalls mit ben neuern Gesetgebungen in Ginflang gebracht werden muß. Auch auf biefe neuern Gefetgebungen ftutte ich mich, fo wie auf die feit 1839 ausgearbeiteten Entwurfe, und ich mar nicht wenig erstaunt, heute von Seite bes herrn Kurg meine Unsicht befämpft zu schen, indem er diese Gesetzgebungen und Entwürse verwarf und mir das österreichische Strafgesetzuch entgegenhielt, das vom preußischen übertroffen wird. Ich habe mir die Mühe gegeben, die seit 1799 erlassenen Strafgesetz zu untersuchen, um den Ausdruck der Bolksvertretung zu vernehmen, in der Ueberzeugung, daß man hier den Ausdruck der öffentlichen Meinung suchen muffe und nicht anderswo. Bei dem Geschwornengerichte konnte man im vorliegenden Falle diesen Ausdrud nicht fuchen, weil ber Wahrspruch gegen Rilchenmann mit fieben Stimmen gegen fünf gefällt wurde. Ich beharre baher auf meiner Behauptnng, daß bei bem gegenwärtigen mangel-haften Stande unserer Gesetgebung die Strafjustig auf eine gleichmäßigere Art angewandt werden muffe. Der Große Rath muß von feinem Rechte der Begnadigung Gebrauch machen, um Die Gleichheit zu handhaben, sonft wird bas Publifum fich

Betrachtungen aller Art erlauben über bie milbern Bahrfprüche. welche gefällt wurden und fich wiederholen konnen. Ich erinnerte baran, wie die Erziehung Kilchenmanns beschaffen gewesen sei; ich machte barauf aufmerksam, bag biefer Mensch nie vor ben Gerichten erschienen ift, bevor er bie Berbrechen beging, welche uns nun beschäftigen, baß folche Untezedentien bes Milleides und ber Milbe nicht unwürdig find. 3m Ramen ber Gleichheit ber Behandlung also, im Interesse ber öffentlichen Moral und einer mahren Gerechtigfeit sollte ber humane Antrag angenoms men werden, den ich Ihrer Würdigung vorzulegen die Ehre hatte. Herr Bernard sagte, von dem Momente an, wo ein kompetentes Urtheil vorliege, sei Alles zu Ende, die Vollziehung des Urtheils muffe folgen. Diese Argumentation ist nicht bez gründet, denn sie endet mit Beseitigung des dem Großen Nathe zustehenden Begnadigungsrechtes. Er fügte bei, die Republik könne nur durch die Tugend aufrecht erhalten werden; allein ich entgegne barauf, daß, wenn die Tugend gur Aufrechthaltung ber Republif nothwendig ist, daraus nicht geschlossen werden kann, daß sie mit Blut entstellt werden musse. Her Brunner behauptete, es sei ungenau, zu sagen, es sei kein Menschen-leben in Gefahr gewesen, da das ganze Dorf der Feuersgesahr ausgesetzt gewesen sei. Diese Behauptung ist unrichtig, wie herr Matthys bereits zeigte; denn der alte Affolter (ich ordnete in Bezug auf Diesen Punkt eine heindere Untersuchung and bes in Bezug auf diesen Punft eine besondere Untersuchung an) lag in feinem Bette und murbe ohne Schwierigkeit in das Nachbarhaus gebracht. Herr Bernard sagte, er glaube, berselbe sei in Folge bes Brandes gestorben. Das ist nicht mehr begründet, benn Afsolter selbst hatte sein Ende schon vor der Zeit der Feuersbrunst angekündigt. Als man ihn, da er im Kranken-bette lag, fragte, ob er nicht einen Arzt kommen lassen wolle, animoriete er, bas sei nicht mehr nöthig, seine Stunde habe geschlagen. Alle diese Thatsachen wurden durch die Personen fonstatirt, die sich im Zimmer des in Brand gestedten Hausen befanden. Die Behauptung ist daher falsch, als habe Affolter on ben Solven bes Brandes sterken mitten, und ich kann nicht an den Folgen des Brandes sterben muffen, und ich kann nicht begreifen, daß man durch Vermuthungen und Thatsachen, welche durch die Prezedur widerlegt sind, den Kilchenmann noch mehr hineinzubringen sucht. Allein die wichtigsten Punkte sind diese: wir greifen den Entscheid der Jury nicht an, wir sagen nur, die Kriminalkammer habe in Folge der Strafgesetzgebung eine für den vorliegenden Fall zu harte Strafe verhängt; wir wollen den Kilchenmann ftreng befrafen und tragen auf lebenslängliche Rettenstrafe an. Wir wollen die Strafe umwandeln, weil die Anwendung der von der Jury ausgesprochenen im Widerspruche fteht mit allen Gesetgebungen, mit den bieber im Ranton ausgearbeiteten Gesethüchern und mit dem Versahren, welches der Große Rath seit dreißig Jahren beobachtete. Ich behaupte, daß ein Mensch, der in einem Anfalle von Jorn Feuer legt, weniger gefährlich ist, als ein Mensch, der Häufer anzündet, um einer Versicherungsgesellschaft Verlüste beizubringen; sie unterscheiden sich durch die Hablucht. Man sage nicht, der Bewegarund welcher die Hand des Andach leitete sei wenisch Beweggrund, welcher die Sand bes Bybach leitete, fei weniger verwerflich als berjenige, welcher ben Rilchenmann beherrschte; benn ich wiederhole, bas Berbrechen eines Menschen, ber aus Rache Feuer legt, ohne Absicht, das Leben eines Bürgers zu gefährden, ohne Absicht, aus fremdem Gute Nupen zu ziehen, dieses Berbrechen ist weniger groß und weniger gefährlich als dasjenige eines Menschen, der es begeht, um eine Bersicherungsgesellschaft zu bestehlen und sich davon zu bereichern. An Ihnen ist es nun, diese Frage in letter Instanz zu entscheiden. Sie verlangen, daß ein Leben zum Opfer gebracht werde; ich stelle Ihnen ben Entscheid darüber anbeim, eine Eristenz, welche in unfern Buchthäufern ihr Ende erreichen wird; aber Rilchenmann, Diefes arme, von feiner Geburt an verlaffene Rind, ohne Ergiehung, immer im Rampfe mit der Roth, er, ber vorber nie ben Gefeten zuwider handelte, wird fein Berbrechen menigftens bereuen, und nach einem gangen Leben voll Ausschnung und Gewiffensbiffen fich mit der gottlichen Gerechtigkeit verschnen können für den Augenblich, wo er vor ihren Richterftuhl gerufen mirb.

Herr Prafibent. Da ber herr Berichterstatter nach bem Schlusse ber Diskussion mehr seine eigene Ansicht vertheidigte Tagblatt bes Großen Rathes. 1855.

als biejenige ber Regierung, so eröffne ich, um biefer Rechnung zu tragen, noch eine allgemeine Disfussion.

Da Niemand bas Wort ergreift, so wird bie Diskuffion geschloffen.

Abstimmung:

	Von 1	54	Stimn	ien fo	allen:					
Für	शिक्षिति	ag	•	•						Stimmen.
Leer	Willfa	ŋr	•	•	•	•	•	•	60	"
etti	•	٠	•	•	•	•	•	•	b	"

Das Begnabigungegesuch bes Johannes Kilchenmann ift somit abgewiesen.

Schluß ber Sigung: 11/2 Uhr Nachmittags.

Der Redaftor: Fr. Faßbind.

Fünfte Sitzung.

Freitag ben 31. August 1855, Morgens um 8 Uhr.

Prafibent: Berr Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Ambühl, Brügger, Bühlmann, Bürft inBern, Choppart, Fischer, Gerber, Indermühle, Lehmann, Christian; Lehmann, J. U.; Moser in Herzogenbuchsee, Prudon, Schmid, Seßler, v. Steiger, Studer, v. Wattenwyl zu Dießbach und v. Werdt; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Affolter, Amstud, Anderes, Batschelet, Berbier, Botteron, Buri, Jakob; Buri, Niklaus; Bütschi, Bühberger, Carrel, Clemencon, Eggimann, Fleury, Gfeller in Wichtrach, Glaus, Hanle, Kehrli, Kilcher, Kipfer, Lehmann, Daniel; Mauerhofer, Methée, Moosmann, Morgensthaler, Moser zu Zollikosen, Methée, Moosmann, Müller in Hofwyl, Müller, Arzt; v. Muralt, Nägeli, Deuvray, Otth, Probst, Rehmann, Richard, Köhlisberger, Iohann; Köthlisberger, Gustay; Köthlisberger, Bathias; Kubin, Sahli zu Murzelen, Salchli, Schaffier, Scheurer, Seiler, Siegenthaler, Thönen, Trachsel, Rudolf; Trachsel, Christian; v. Wattenwyl zu Rubigen, Wyß und Beller.

Das Protofoll ber letten Situng wird verlesen und ohne Einsprache durch bas Sandmehr genehmigt.

Es wird ein Unjug bes herrn Feune verlesen, welcher bie Erlaffung eines Defretes folgenden Inhaltes vorschlägt:

21rt. 1.

"Reine im Gesete über bas gerichtliche Berfahren in Civils und Schulbsachen ausgesprochenen Nichtigkeiten, und Berluft bes Rlagrechts find comminatorisch."

Urt. 2.

"Kein gerichtlicher oder Prozegaft kann als fraftlos erklärt werden, wenn die Ungültigkeit nicht formlich gesetlich ausgesprochen ift, oder wenn die vorgeschriebene Formalitat nicht fubstangieller Ratur ift."

"In den Fallen, wo das Gefen die Ungultigkeit nicht ausgesprochen hatte, fann die betheiligte Partei zu einer Bufe verfällt werden, welche nicht unter 5 Fr. fteben und 100 Fr. nicht übersteigen soll."

Art. 3.

"Die nichtigen oder unnüßen Prozege oder andere Aften, fo wie folche Aften, welche zu einer Bufftrafe Unlag gegeben hatten, fallen auf die interessirten Parteien, welche ihr Rudgrifferecht gegen den Richter geltend machen fonnen.

Tagesorbnung:

Raturalisationsgesuche:

1) Des herrn Augustin P. S. Brichour, von Montnoiron in Franfreich, nunmehr Landwirth und Sandelsmann in Deourt, geboren im Jahre 1804, fatholischer Ronfession, verheirathet mit einer Bernerin, Bater von eilf Rindern, welchem bas Ortsburgerrecht ber Geftion Bantenaivel, in der Gemeinde Goumois, zugesichert ift.

Der Regierungerath, in Uebereinstimmung mit ber Direktion der Justiz und Polizei, stellt den Antrag auf Ertheilung der Naturalisation, und der Herr Prafident des Regierungsrathes, als Berichterstatter, empsiehlt dieselbe sowohl mit Rücksicht auf die Bermögensverhältnisse als auf die persönlichen Eigenschaften des Petenten.

Abstimmung:

	Won 114	Stimn	nen t	allen:					
Für	Willfahr Abschlag							96	Stimmen.
Für	Apschlag	•	•	•	٠	•	•	18	"

2) Des herrn Peter Neynens, von heeze, in Nordbrabant, im Königreich der Niederlande, gewesener Schneiders meister und nun Gutsbesitzer im Altenberg bei Bern, geboren 1799, katholischer Konfession, seiner bermaligen (zweiten) Chefrau Anna Maria, geb. Hodel, von Stefsisburg, und seines einzigen Sohnes Christian Gottfried Nennens, mit Ausschluß der sechs Kinder aus erster Che. Den Petenten ift bas Ortsburgerrecht von Steffisburg zugefichert.

Der Regierungsrath stellt, in Uebereinstimmung mit ber Direktion ber Justiz und Polizei, ben Antrag auf Ertheilung ber Naturalisation, und ber berr Prasident bes Regierungerathes, ale Berichterstatter, empfiehlt Dieselbe, gestütt auf Die Bermögeneverhaltniffe, fo mie auf Die perfonlichen Eigenschaften bes Petenten.

Abstimmung:

von	100	Stimmen	fauen	:

Für Willfahr Für Abschlag Leer	٠	•	٠	•			18	Stimmen.
Our wolding			•	•	•	•	10	"
Leer					•	•	1	Stimme.

Beiben Naturalisationsgesuchen ift somit entsprochen.

Strafnadlage und Strafumwandlungegefuche.

Auf den übereinstimmenden Antrag des Regierungs rathes und ber Direftion ber Juftig und Polizei mirb

1) Dem Gustav Geiser, von Langenthal, Uhrenmacher, zu St. Immer, welcher am 23. Hornung abhin wegen Bersnachläßigung seiner Familienpslichten vom Polizeirichter von Courtelary zu zehn Tagen Einsperrung an Wasser und Brod verurtheilt wurde, diese Etrase erlassen;

2) ber noch ausstehende Theil ber neunfährigen Rantons-verweisung, zu welcher Maria Sannt, von Belp, durch Urtheil der Polizeifammer des Obergerichtes am 12 November 1853 wegen Diebstahls nach einjähriger Buchthausstrafe verfällt murde, in Eingrenzung in die Beimathgemeinde von gleicher Dauer; und

3) die achtmonatliche Amteverweisung, zu welcher Johann Jost, von Walfringen, am 24. August 1854 wegen Erdapfels Diebstahle polizeirichterlich verurtheilt murde, in Eingrenzung in Die Stadtgemeinde Bern von gleicher Dauer umgewandelt.

~~~~~

Staatsrechnung für das Jahr 1854.

Die schriftlichen Berichte bes Regierungerathes und ber Staatswirthschaftstommission werden verlesen; ber hauptinhalt berfelben wiederholt fich in ben folgenden Bortragen der Berren Berichterftatter.

Fueter, Finangbireftor, als Berichterstatter bes Regie-rungerathes. Ich erlaube mir, Ihnen mit wenigen Worten einen summarischen Ueberblick über die Resultate der Verwalstungsrechnung des letten Jahres zu geben. Bei der Büdgets berathung wurde ein muthmaßliches Desizit von 136,967 Fr. vorgesehen, zu meinem Bedauern ist aber dasselbe in der Birts-lichkeit bedeutend größer geworden. Dieß ist nicht einem Aus-falle der Einnahmen zuzuschreiben, im Gegentheile lieferten dies selben im Allgemeinen gegenüber dem Büdget einen Mehrertrag von 53,219 Fr. 21 Rp. Zieht man diese Mehreinnahmen von dem büdgetirten Desigite ab, so hätte dieses sich auf 83,000 Fr. reduziren sollen. Indessen nöthigten uns, wie Sie wissen, dringende Ausgaben, Nachtragsfredite zu bewilligen und zwar unter verschiedenen Malen. Die meisten wurden bereits vom Großen Rathe genehmigt, über einige werden Ihnen im Laufe der heutigen Berkanplung noch Narträge des Regies im Laufe ber heutigen Berhandlung noch Bortrage Des Regie-rungsrathes vorgelegt werden. Die bereits vom Großen Rathe bewilligten Rachfredite betragen die Summe von 130,000 Fr., pemiligien Rachtreotie betragen die Summe von 130,000 Fr., ferner wird noch ein Kreditbegehren vorgelegt, das in drei Posten zusammen 14,417 Fr. beträgt; im Ganzen belaufen sich also die Nachfredite auf die Summe von 144,417 Fr. Mit den Kreditüberschreitungen im Betrage von 25,215 Fr. 59 Kp. ersgibt sich ein Desizit von 253,380 Fr. 38 Kp. Die Gründe, welche diese Mehrausgabe veranlaßten, sind Ihnen schon aus frühern Verhandlungen bekannt. Der Ausfall ist hauptsächlich ber Theurung der Lehensmittel zurücktressen welche in Rere ber Theurung ber Lebensmittel juzuschreiben, welche, in Ber-bindung mit einer bedeutenden Bermehrung der Bahl der Ge-fangenen, nothwendig zu diesem Resultate führen mußte, so daß die betreffenden Ausgaben im letten Jahre eine bis dahin unerhörte Sohe erreichten. Die Ausgaben für Die Buchtanftalten in Bern haben nabezu die Summe von 150,000 Fr. erreicht. Dazu wirfte die Erhöhung ber Lebensmittelpreise auch ungunftig für das Militärwesen, ferner führten die Kosten der Wieders bolungsturse für die Infanterie weiter, als es bei der Büdgets berathung vorgesehen wurde. Nachdem die Defizite in den letzten Jahren sich bedeund vermindert hatten 1852 betrug 282,505 Fr., dasjenige von 1853 reduzirte sich auf 67,878 Fr.), hatte man hoffnung, diese Summe werde sich wenigstens nicht erhöhen, oder vielleicht ganz verschwinden. Insessen waren die Umstände der Art, daß der Berwaltung nichts Unders übrig blieb, ale die fraglichen Ausgaben zu übernehmen. Denn entweder hatte man die Buchthäuser leeren muffen, oder man mußte deren Ausgaben bestreiten. Wollte man nicht gegen die Vorschriften des Bundes verstoßen, so mußten auch die Kosten

für militärische Uebungen getragen werben. Ich schließe mit bem Untrage, Sie möchten auf die Berathung der vorlies genden Staaterechnung eintreten und dieselbe rubrifenweise bes banbeln.

Dr. von Gongenbach, ale Berichterftatter ber Staats wirthschaftstommission. 3ch erlaube mir ebenfalls einige Bemerfungen im Allgemeinen. Die Staatewirthichaftstommiffion nahm die vorliegende Staaterechnung in der Abficht gur Sand, Dieselbe gründlich zu untersuchen. Ich will mich nicht bes Wortes "gründlich" bedienen , indem ich bemerke, daß die Gründlichkeit ber Untersuchung nicht einmal möglich war. Wir versammelten und nur brei Tage vor bem Busammentritte bes Großen Rathes, es nahmen nur drei Mitglieder der Kommiffion an deren Berhandlungen Theil, und biefen war es nicht möglich, in fo furger Beit eine so große Rechnung in ihren Details zu untersuchen. Es mar uns unmöglich, Die Belege ber Rechnung zu prufen, mir fonnten nur ihre Resultate vergleichen und fragen: find bie einzelnen Unfage innert ben Schranken bes Budgets geblieben ober nicht? Dabei brangte fich ber Kommission bie Ueberzeugung auf, bag ber Ranton Bern gang gewiß bei einem Staatsvermögen von mehr als 40 Millionen und bet einer Ginnahme von 4 Millionen feine Berwaltung mit einer Steuer von 1 pro mille besorgen fann. Es ift Ihnen befannt, es ift Reiner von Ihnen, ber nicht fagt: bas follte möglich fein und wir wollen bagu helfen! Wenn dann aber bie Staatswirthichaftsfommission fommt und fagt : jest, 3hr Berren, ba ift ein Unlag, Das Meffer anguseten, eine Ausgabe zu reduziren! bann beißt es: nein, nur nicht ba, lieber an einem andern Orte! hier heißt es aber wieder: Die Ausgabe ift bringend nothwendig, bald im Namen der Bildung, bald für die Gerechtigkeitspflege u. f. f., und dann bleibt es beim Alten, so daß wir in drei Jahren zu einem Desizit von 600,000 Fr. fommen, und zwar in ordentslichen Zeiten. Darum glaube ich, es sei Pflicht der Kommissien. fion, darauf aufmerksam zu machen, daß man die Berwaltungs, ausgaben beschränfen muffe, wenn es auch ein wenig schmerzt. Ich will Ihnen nun zeigen, wie fich bie Zahlenverhaltniffe in ben verschiedenen Bermaltungezweigen gestalten. Die allgemeinen Berwaltungefosten find nicht übermäßig, sie betragen 224,057 Fr. 87 Rp. Dann fommt die Direktion des Innern mit 823,783 Fr. Wenn Sie aber fragen, mas ift Dieses Innere Des Rantons Bern? fo ift die Antwort mahrhaft erschredend. Das Armenwesen allein nimmt eine Summe von 773,000 Fr. weg. Man follie fast glauben, es handle sich um ein Spital, nicht um bas Innere bes Rantons. Das ift fein gesunder Buftand, und Sie muffen aus bemfelben herauszufommen fuchen, namentlich wenn Sie ihn mit den Bustanden anderer Kantone der Schweis vergleichen. Wenn das Uebel mit dem Defretiren von Steuern gehoben mare, so ließe sich etwas sagen. Man heißt die Armen-pflege eine freiwillige, aber es ist eine turiose Freiwilligkeit, wo man dabei eine Faust macht. Damit ist es nicht gemacht, wenn man ein Gefet bringt, nur ein gutes, gepruftes Gefet vermag, nach Ermitilung des faktischen Standes des Armen-wesens, dem Uebel entgegen zu treten. Ich komme zu der Justizverwaltung. Was glauben Sie, daß die Justiz den Kanton koste? Sie geben mehr als eine halbe Million für Ihre Justiz aus, nämlich 356,887 Fr. 81 Rp. für Büreaukoften, Polizei und Strafanstalten, und 248,244 Fr. 78 Rp. für die eigentliche Gerichteverwaltung. Diese Ausgabe ift wieder verhältnismäßig zu groß, wenn Sie dieselbe mit den Justigkoften anderer Kantone vergleichen. Die Ausgaben für das Kirchenwesen betragen 580,578 Fr. 15 Rp. Die Finanzverwaltung bedarf einer Summe von 201,880 Fr. 13 Rp., und die Erziehungsstreftion einer solchen von 586,157 Fr. 61 Rp. Das Militärs wesen fostet den Ranton nicht weniger als 705,611 Fr. 86 Rp.; bazu kommt noch, was Sie zum eivgenössischen Militärbüdget beitragen, welches sich auf 1,600,000 Fr. belauft, und bazu tragen Sie den fünsten Theil bei. Die Direktion der öffentslichen Bauten hatte im vorigen Jahre eine Ausgabe von 670,393 Fr. 12 Rp. Da will ich nichts einwenden, diese Aussche ist viele Aussche ist viele in der Musse gabe ift nicht eine leere Ausgabe, es ift ein Gewinn damit verbunden; aber auch barin muß man ein Mag innehalten. Das ist also der Ueberblick über den Staatshaushalt. Sie

sehen, daß die Ausgaben fast bei sebem Gebiete der Verwaltung ungefähr eine halbe Million betragen. Fragen Sie, wie sich dieses Resultat gegenüber dem Büdget verhalte, so kann ich Ihnen darüber solgende Auskunft geben. Weniger als im Büdget ausgeseht worden war, brauchten folgende Verwaltungszweige: allgemeine Verwaltungskosten, welche um 1845 Fr. 60 Rp. unter dem Büdgetansaße blieben; ferner erreichten denselben nicht: die Erziehungsdirektion um 7114 Fr. 59 Rp. und die Direktion der öffentlichen Bauten um 13,856 Fr. 88 Rp.; mehr als das Büdget ausseste, gaben aus: die Direktion bes Innern, nämlich 47,283 Fr. 26 Rp. (die Direktion hat einen Justuß von 40,000 Fr. erhalten, den sie fast außbrauchte); ebenfalls eine bedeutende Ueberschreitung des Büdgetansaßes sindet sich bei den Ausgaben der Justz und Polizeidirektion, nämlich um 127,170 Fr. 58 Rp., der Finanzdirektion um 14,091. Fr. 13 Rp., der Milliärdirektion um 28,489 Fr. und bei den Kossen der Geründserwaltung um 9319 Fr. 78 Rp. Ich will auf die Gründe, welche diese Ueberschreitungen veranlaßten, einstweilen nicht eintreten, da es später vielleicht Gelegenheit geben wird, darauf zurückzusommen.

Das Eintreten und die rubrifenweise Behandlung werben ohne Ginfprache burch bas handmehr genehmigt.

Ginnehmen.

I. Ertrag bes Staatsvermögens.

A. Liegenschaften.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Balbungen lieferten lettes Jahr einen Robertrag von 329,590 Fr. 6 Rp., ein Resultat, bas um so erfreulicher ift, als es beinahe bie Summe bes Bubgets (330,600 Fr.) erreicht, welches einen Holzschlag von 23,000 Klaftern vorsah, mahrend in ber Wirts lichfeit nur 20,056 Rlafter geschlagen murden. Bei den Ausgaben hat fich benn auch die Direftion ber Domanen und Forften einer besondern Dekonomie befliffen, so daß das Gesammtresultat der Waldungen einen Reinertrag von 196,392 Fr. 87 Rp. liefert, oder 17,142 Fr. 87 Rp. mehr als die Budgetbestimmung. Die Thatsache, welche in diesen Zahlen liegt, soll Ihnen den Beweis leisten, daß der Borstand dieser Direktion sich alle Mühe gibt, seinen Berwaltungszweig mit Dekonomie und Erfolg zu leiten. Die Domanen liefern einen Robertrag von 208,050 Fr. 04 Rp., fast so viel, als der Budgetansat, indem dieser 208,470 Fr. beträgt. Nach Abzug ber Ausgaben von 125,062 Fr. 39 Rp. bleibt ein Refnertrag ber Domanen von 82,987 Fr. 65 Rp., ober 4402 Fr. 65 Rp. mehr als bie Budgetbestimmung. Wenn man fich verwundert, daß unfere Domanen nicht mehr abtragen, so muß man in Anschlag bringen, welche Bahl von Domanen bem Staate nichts eintragen , namentlich Pfrunddomanen , Gesbaulichkeiten , welche zu Staatszweden verwendet werden. 3ch untersuchte die Sache ichon wiederholt, und man verwandte allen Fleiß barauf, um zu feben, ob ber Reinertrag nicht zu verbeffern fei. Der Reinertrag ber Liegenschaften beträgt im Ganzen 279,380 Fr. 52 Rp., ober 21,545 Fr. 52 Rp. mehr als bas Budget ausgefest hatte.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Ich kann Dassenige nur unterstützen, was der herr Berichtserstatter des Regierungsrathes sagte, indem die Kommission mit Bergnügen sah, mit welcher Dekonomie dieser Berwaltungszweig geleitet wird, um den Ertrag der Liegenschaften zu vermehren; sie freut sich, dieses Zeugniß öffentlich abzugeben, da diese Berwaltung eine ausgezeichnete ist.

Die Unfage biefer Rubrif werben ohne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

B. Rapitalien.

herr Berichterstatter bes Regierungerathes. Die Reche nungeresultate ber Staatsfapitalien gestalten sich, wie folgt:

Die Sypothekarkaffe in Berbindung mit dem innern Zinsrodel liefert einen Robertrag von Fr. 360,152 Rp. 61, die Domanenkaffe einen folden von Fr. 52,263 Rp. 49, Die Bebnt = und Bobenzinsliquidation einen folden von Fr. 68,047 Rp. 66, vorenzinstiquivation einen joigen von Fr. 00,047 Ip. 00, bie Lebensmittelfondsliquidation einen solchen von Fr. 2343, endlich die Liquidation der Kantonalbant Dbligationen einen solchen von Fr. 1042 Rp. 08, zusammen Fr. 483,848 Rp. 84. Nach Abzug der Ausgaben von Fr. 105,451 Rp. 94 bleibt ein Reinertrag der Hopothefarkasse von Fr. 378,396 Rp. 90, mäherend das Büdget Fr. 380,100 aussetzte. Im Ganzen werden die Kanttalien mit Sprafalt verwaltet und der Ertrag mird kaum bie Rapitalien mit Sorgfalt verwaltet und ber Ertrag wird faum bober ju bringen fein, ale er bier erscheint. Satten wir nicht fo viele Defigite in unfern Rechnungen , fo mare der Ertrag ber Rapitalien viel erfreulicher. Der Bind bes Rapitalfonde ber Kantonalbank von 3½ Millionen beträgt Fr. 195,995 Rp. 18; nach Abzug ber Ausgaben von Fr. 20,177 Rp. 18 bleibt ein Reinertrag von Fr. 175,818, mährend das Büdget dafür nur Fr. 156,000 ausgesetht hatte. hier mag es am Plate sein, auf ben Antrag ber Staatsmirthickastessammissam maße. ben Antrag ber Staatswirthschaftsfommission gurudzufommen, welcher dahin geht, es fei zu untersuchen, ob nicht die Rantonalbank einer Reorganisation nach den hinsichtlich folder Institute berrichenden Unfichten ju unterwerfen fei, und zwar in der Beife, bag dieselbe aus ihrer bisherigen Stellung einer reinen Staates anftalt heraustrete und mehr ben Charafter einer Privatanstalt annehme, wie die Banten in Burich, Bafel, St. Gallen 2c., wodurch die Bank felbst an Ausdehnung in ihrem Geschäftofreise gewinnen fann. Diesem Untrage ber Rommission murbe insofern joon zuvorgekommen, als nachstens ein Bericht über Diesen Gegenstand im Drucke erschienen und ben Mitgliedern bes Großen Rathes zugestellt wird. Ich glaube, heute sollte man fich nicht in Details einlaffen , bevor man über die Berhaltniffe bes Inftitutes, welches in Frage fteht, fich genau Aufschluß verschafft bat. Die Finangbirektion ift nicht nur nicht gegen ben Antrag ber Kommission, sondern damit einverstanden. Ueber bie andern Rapitalposten habe ich nichts zu bemerken, sondern empfehle Ihnen dieselben einfach zur Genehmigung. Der Reinertrag der Rapitalien beläuft sich im Ganzen auf Fr. 577,414 Rp. 82, also um Fr. 24,444 Rp. 82 mehr als die Büdgeibestimmung.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Unläglich bes Unfages ber Sypothefarfaffe hat die Staaiswirthschaftskommission mit Bergnügen vernommen, daß nunmehr die laut Berfassung dem Oberlande zugedachten 5 Millionen a. B. vollftändig in diesen Landestheil gestossen sind und daß nebenbei bas seiner Beit zu viesem Zwede aufgenommene Anleihen von Fr. 800,000 n. B. sich ganzlich zurückezahlt findet. Ebenso erfreulich war es für die Kommission, aus dem Munde des Berrn Finangbireftore ju vernehmen, bag bie Annuitäten aus biefem Canbeotheile im Gangen genommen, mit Ausnahme eingelner Gemeinden, regelmäßig fließen, und es fand Dieselbe angemeffen, auch bieses dem Großen Rathe bei Diesem Anlaffe jur Kenntniß zu bringen. Sinsichtlich der Ausftande von der Lebensmittelliquidation und der Kantonalbant Obligationenliquis bation, bie immer noch mit nicht unbedeutenden Gummen in der Rechnung erscheinen, hat sich die Kommission leider überzeugen muffen, bag viele Posten mit Schwierigfeit und nur nach und nach erhältlich sein werden, und sie erblickt auch bei der Mehrgabl als einziges Mittel zu einem Biel zu gelangen, die Anwendung des Unnuitatenspftems, welche bereite in einzelnen Fällen ftattgefunden hat, und ber Administrativbehörde nur empfohlen werden fann. Rudfichtlich ber Kantonalbank hat bie Rommiffion mit lebhaftem Intereffe die Mittheilung bes herrn Finangbireftore vernommen, bag bie Berwaltung mit bem Gebanten umgehe, Die angeregte Reorganisation Dieses Inftitutes in dem Sinne vorzuschlagen, daß dasselbe aus seiner bisherigen Stellung als reine Staatsbant heraustrete, und gleich den übrigen blühenden Banken ber Schweis in ein Privatunternehmen übergehe, mas biefer Unstalt jum Besten bes Landes etwas mehr freien Spielraum gemähren wurde. Die Rommission war einftimmig, diesen Plan als zeitgemäß und für ben ganzen Ranton folgenreich zu bezeichnen, und fie beschloß baher ebenso einmüthig, bei Ihnen ben Antrag zu stellen, es sei bem Regierungsrathe zu empfehlen, sofort eine Reorganisation ber Kantonalbank in diesem

Sinne anzubahnen. Neben ben Bortheilen, welche sich die Kommission aus dieser Reorganisation für die Bank selbst und beren
wohlthätigen Einfluß auf das Land verspricht, hat sienoch ben fernern
in Berücksichtigung gezogen, daß, wenn auch der Staat mit einem
nicht unbedeutenden Kapital bei der Bank betheiligt bleiben soll,
immerhin dadurch 1½ bis 2 Millionen Staatsgelder disponibel
werden, welche zu andern nüßlichen Zwecken angelegt werden
können, und beispielsweise zur längst ersehnten Eröffnung der
allgemeinen Hypothefarkasse führen dürften. Es handelt sich nach
meiner Ansicht nicht darum, jest die Reorganisation vorzunehmen,
sondern die Einleitung derselben grundsählich zu beschließen.

Die Kapitalansäge werden nebst Erheblicherklärung bes Unstrages ber Staatswirthschaftofommission ohne Ginsprache genehmigt.

II. Ertrag ber Regalien.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Salzhandlung lieferte einen Reinertrag von Fr. 683,400 Rp. 71, ober Fr. 26,306 Rp. 71 mehr als die Büdgetbestimmung. Man nahm im Voranschlage einen Salzverkauf von 130,000 Bentnern an, mabrend ber wirfliche Berfauf 132,399 Bentner beiragt. Der Salzverfauf mar benn auch ziemlich ftarfer als im vorbergebenden Jahre. Welchem Umftande diefe Erfcheinung juguschreiben ist, weiß ich nicht; wie ich hörte, war die Qualität des Kutters nicht so gut wie früher, so daß man mit Salz nachselsen mußte. Ueber die ehemalige Pulverhandlung ist zu bes merken, daß die Ausstände, welche früher Fr. 28 829 betrugen, nunmehr sich auf auf Fr. 9892 reduzirt haben, so daß dieser Gegenstand im Laufe des Jahres bereinigt werden sollte. Die Einnahme des Postregals beruht, wie Sie wissen, auf einem Bertrage mit der Cidgenoffenschaft und beträgt Fr. 249,252. Die Bergwerfe lieferten einen Reinertrag von Fr. 12,133 Rp. 95, um Fr. 1898 Rp. 95 mehr als die Budgetbestimmung, eine Mehreinnahme, welche namentlich einer bedeutenden Zunahme der Exploitation des Bohnerzes im Jura zuzuschreiben ift. Sie betrug leptes Jahr nahezu 140,000 Kübel, während deren Ertrag früher faum einen Drittheil ausmachte. Diese Bunahme tam nicht nur dem Staate, sondern auch der Industrie im All: gemeinen zu gut, ba die Sochöfen im Jura eine Menge Leute beschäftigen. Was die Ausbeutung der Steinfohlen und Dachs schiefern betrifft, so ist beren Ertrag fehr flein, und wird bie Sache mehr betrieben, um ber betreffenden Bevolkerung Berstenft zu gemahren. Der Reinertrag durfte burch einen fehr bedeutenben Berkauf von Dachschiefern für bie Stationshofe der Bentralbahn etwas gehoben werden, auch eine Berbefferung ber Qualität der Schiefern wird dazu beitragen. Die Fischereizinse liefern einen Reinertrag von fr. 4124 Rp. 49, mahrend das Büdget nur Fr. 4000 vorsah; bas Jagdregal einen solchen von Fr. 14,890 Rp. 80, oder um Fr. 322 Rp. 20 weniger als man veranschlagte. Der Reinertrag der Regalien erreichte im Ganzen bie Summe von Fr. 963,802 Rp. 43, warf also Fr. 28,008 Rp. 43 mehr ab, ale bas Budget bestimmte.

Die Anfate ber Regalien werden ohne Ginsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

III. Ertrag ber Abgaben.

A. Indirefte Abgaben.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Zölle und Lizenzgebühren liefern einen Reinertrag von Fr. 275,000. Der Ettrag bes Ohmgeldes bleibt leider sehr weit hinter dem Büdgetansate zurück. Nach Abzug der Bezugskosten, die sich auf Fr. 41,957 Rp. 42 belausen, erreichte der Reinertrag lettes Jahr nur eine Summe von Fr. 598,376 Rp. 61, oder um Fr. 78,823 Rp. 39 weniger als man im Büdget sestsete. Der Grund dieser Verminderung ist nicht schwer zu errathen, indem die ungewöhnlich hohen Preise des Weines und der geistigen Getränke überhaupt deren Genuß sehr reduzirten. Schon bei

ber Budgetberathung hatten wir biefem Umftande Rechnung getragen und die Ginnahme weit niedriger angeset als die Ginnahme bes vorhergehenden Jahres abwarf; allein die Erfahrung zeigte, daß wir darin nicht weit genug gingen. Die Patent-und Konzessionegebuhren warfen Fr. 189,481 Rp. 37, ober Fr. 3034 Rp. 63 weniger als bie Budgetbestimmung ab. Ertrag der Stempeltare weicht mit einer Summe von Fr. 104,391 Rp. 91 nicht weit vom Budget ab, welches bafür Fr. 105,300 vorgesehen hatte. Das Amteblatt lieferte einen Reinertrag von Fr. 12,639 Rp. 80, welcher ben Budgetansat um Fr. 8939 Rp. 80 überfleigt, eine Mehreinnahme, Die hauptfächlich dem Umftande juzuschreiben ift, daß die Berhandlungen des Groken Rathes im letten Jahre weniger umfangreich maren als früher und baher die Rosten wesentlich abnahmen. Es liegt ein Gesetebesentwurf in Ihren Sanden, bei deffen Berathung es fich fragen wird, ob nicht burch eine einfachere Berausgabe der Berhand-lungen eine Ersparnig erzielt werden fonne. Gine angemeffene Abfürzung nicht wichtiger Disfussionen murbe eine Beforderung bes Drudes bei meniger Koften bes Staates zur Folge haben. Die Sandanderungegebühren marfen Fr. 124,798 Rp. 38 oder Fr. 9798 Rp. 38 mehr ale bie Budgetbestimmung ab. Der Reinertrag ber Kangleis und Gerichtsemolumente beläuft fich auf Fr. 47,903 Rp. 85, oder um Fr. 2096 Rp. 15 weniger als die Budgeibestimmung; auch der Reinertrag der Bußen und Konsissfationen blieb um Fr. 7261 Rp. 96 hinter dem Budgetansate gurud, ba berfelbe nur Fr. 17,738 Rp. 04 ftatt Fr. 25,000, wie angenommen wurde, abwarf. Noch stärker ist der Ausfall bei der Militärsteuer, welche auf Fr. 42,000 büdgetirt wurde, aber nur Fr. 29,386 Rp. 92, also Fr. 12,613 Rp. 08 weniger abwarf. Die Robeinnahme blieb nicht hinter bem Budgetanfage jurud, aber es war nothwendig, eine Durchmufterung früherer Jahrgange bis jum Jahre 1848 jurud vorzunehmen, um die Ausstände zu beseitigen, wobei es sich ergab, daß sehr viele bieser Ausstände nicht erhältlich seien. Was erhältlich war, suchte man einzuziehen, bas lebrige mußte abgeschrieben werben. Die Summe ber nicht erbaltlichen Steuern von 1848 bis und mit 1854 beträgt Fr. 12,761 Rp. 78, daher die bedeutende Reduktion des Reinertrages. Ich hoffe, ber Ausfall werde fich im nächsten Jahre wieder ausgleichen. Die Erbs und Schenkungs. abgabe war im Büdget zu Fr. 60,000 veranschlagt, übertraf aber diesen Ansah um Fr. 51,018 Rp. 34, indem sie Fr. 111,018 Rp. 34 abwarf. Ich habe beizusügen, daß der Ertrag der Erbund Schenkungsabgabe in der ersten Hälste dieses Jahres bereits so viel abgeworfen hat, als bas Budget für bas ganze Jahr vorsah. Die indiretten Abgaben marfen im Ganzen einen Reinertrag von Fr. 1,510,735 Rp. 22 ab, weniger als die Budgets bestimmung: Fr. 34,980 Rp. 78. Währe die Ohmgelbeinnahme nicht fo bedeutend gurudgeblieben, fo hatten wir ftatt diefes Ausfalles einen Ueberschuß.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftsfommission. Die Kommission ist auch mit diesem Theile der Berwaltung einsverstanden, und ich habe nur zwei Punkte zu berühren. Wie Sie hörten, liesert das Amisblatt gegenüber-dem Büdgetansatz einen Mehrertrag von Fr. 8939, welcher hauptsächlich der Bersminderung der Kosten für die Großrathsverhandlungen zuzusichreiben ist. Das ist einer der Punkte, wo eine Mehreinnahme statt eines Ausfalles erzielt werden kann. Es wird Ihnen des kanntlich ein Geses vorgelegt, das zu Erreichung dieses Zweckes beitragen soll. Trot der kleinen Differenz der Abonnementszgedühr für die Abonnenten des Amisblattes, halten dennoch wenige die Großrathsverhandlungen; ein einziger Abonnent hält diese ohne das Amisblatt. Wenn die deutschen Reden nur deutsch, die französsischen nur in französsischer Sprache gedruckt würden, so könnte dadurch eine beträchtliche Ersparniß erzielt werden. Das ist der eine Punkt, der andere betrifft den Ansat für Zußen und Konsistationen, welche gegenüber der Büdgetbestimmung eine Mindereinnahme von Fr. 7261 Rp. 96 liesert. Zuerkt glaubte die Staatswirthschaftsfommission, dieser Berwaltungszweig habe weniger eingetragen, weil infolge einer geringern Einsuhr von geistigen Getränken auch weniger Ohmgeldbußen vorliegen dürsten; indessen war ihr die Sache nicht ganz klar. Wenn die Mindereinnahme einer Berminderung der Bergehen zuzuschreiben

ware, so murbe fich bie Kommission bazu Glud munichen; ba Sie aber aus ben Resultaten ber Juftigverwaltung seben, bag bie Bergeben sich eber vermehrt statt vermindert haben, so municht bie Kommission noch Auskunft über diesen Punft zu erhalten.

Feune. Ich stelle einen Antrag in Betreff bes Gesetes über die Erbs und Schenkungsabgabe. Heute noch, wie im Jahre 1852, bestehen die Gründe dafür, aber in einem höhern Grade. Man sagte im Eingange des Gesetes von 1852, daß "in Betracht der Nothwendigkeit, die Einnahmsquellen zu Besstreitung der Staatsbedürfnisse auf geeignete Weise zu vermehren, daß zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Büdgets das nöthige Gleichgewicht hergestellt werbe," alle im Kanton Bern anfallenden und nicht an Berwandte in auf soder absteigender Linie gehenden Erbschaften oder Legate der im S. 3 erwähnten Gebühr unterworfen werden. Der S. 3 bestimmt alsdann die Steuer nach den Berwandtschaftsgraden und sagt: "in weitern Graden oder wo keine Berwandtschaft vorhanden ist, 6 Prozent." Diese Bestimmung ist nicht eine gerechte, daher stelle ich den Antrag, es sei dieses Geses in dem Sinne einer Revision zu unterwerfen, daß da, wo keine Verwandtschaft vorhanden ist, die G. bühr verdoppelt werde gegenüber dem Falle, wo Verwandte vorhanden sind. Denn es ist nicht billig, daß Verwandte gleich viel bezahlen müssen, wie diesenigen, welche nicht Verwandte sind.

herr Präfident, bes Regierungerathes. 3ch febe mich verpflichter, in Bezug auf ben Ertrag ber Bugen in ben Begirfen einige Aufichluffe zu geben, um dem Buniche bes Berrn Berichterstatters ber Staatswirthichaftstommiffion zu entsprechen. 3ch erlaube mir in erfter Linie Die Bemerfung, bag ber Budgetansat nothwendiger Beise nur ein approximativer ift, auf Boraus= segungen gestüpt, die fich nicht verwirflichen; die in den Begirfen für Bugen und Ronfistationen bezogenen Gummen geben nicht durch die Bande ber Juftigbireftion, sondern fie gehen an die Finangbireftion. Der Buchhalter ift es baber, ber sagen fann, welche Bezirte im Bergleiche ju frühern Jahren Die größten Betrage geliefert haben. Dit Rudficht auf Diesen Umftand ift es mir unmöglich, genaue Aufschluffe zu geben, weil bei Buß-uribeilen der Betrag am Bezirkshauptorte vom Amisschaffner einkaffirt wird, welcher benfelben ber Finangbireftion übermittelt. Man mußte also die von ben verschiedenen Begirfen gelieferten Summen mit dem Ertrage der vorhergehenden Jahre vergleichen fonnen, um ju wiffen, ob Rachläßigfeit bei bem Bezuge ber Bugen vorhanden fei; benn es ift möglich, daß in gewiffen Begirfen die Behörden nachläßig maren und die Ginfassirungen nicht rasch genug besorgt wurden. Ich glaube daber, um den jahlreichen Berjährungen zuvorzutommen, die im Bezuge ber Bugen eintreten, fei es nothig, Die Regierungestatthalter barauf auf-merffam ju machen und fie felbst mit den Folgen der daherigen Machläßigkeit zu bedroben. Ich benke, die Buchhalterei fonne die nothigen Aufschluffe über diesen Punkt ertheilen.

Tscharner, Stadtseckelmeister. Ich könnte bem Antrage, bas Erbschaftsgesetz abzuändern und die Erbschaftssteuer zu erstöhen, nicht beistimmen. Es scheint mir, man sollte nicht alle Augenblicke Gesetz abändern, und ich glaube, bevor man imsmer die Steuern erhöht, sollte man zuerst die Ausgaben zu versmindern suchen. Bei kleinern Erbschaften ist diese Steuer ohnes dieß noch lästig genug; ich möchte es daher einstweilen beim Bisherigen bewenden lassen, bis die Nothwendigkeit einer Absänderung dringender wird.

Berr Berich terstatter bes Regierungsrathes. Ich könnte bem Antrage bes herrn Feune schon in formeller Beziehung nicht beipflichten. Bei einer Rechnungspassation kann man nicht Anträge für Gesetsabänderungen stellen. Auch in materieller Beziehung kann ich ben Antrag nicht unterstützen, benn ich glaube nicht, daß es einen guten Effest machen würde, ein vor kaum zwei Jahren erlassenes Geset schon wieder abzuändern. Biele Leute sind ber Ansicht, eine Abgabe, die bis auf 6 Prozent geben kann, sei schon ziemlich hoch. Das Resultat dieser Steuer war im Ganzen besser, als man anfänglich erwarten konnte. Ich weiß gar wohl, daß man 3. B. im Waadilande damit bis

auf 10 Prozent steigt, allein bevor man das Geset abändert, möchte ich noch einige Erfahrungen machen. Die Staatswirthschaftekommission halt sich bei dem geringen Reinertrage der Bußen und Konsistationen auf. Der durchschrittliche Ertrag der vorhergehenden vier Jahre beträgt 23,180 Fr., im Büdget wurde dieser Ansat auf 25,000 Fr. erhöht, der wirkliche Ertrag war aber nur 17,738 Fr. Ich glaube, die neue Einrichtung des Bezuges der Bußen mag einigen Einsluß haben. Man übertrug nämlich den Regierungsstatihaltern die Erekution, und ich weiß nicht, ob sie immer den nöthigen Eiser darauf verwenden. Die Finanzdirektion ermangelte nicht, die betressenden. Beamten zu wiederholten Malen darauf ansmerksam zu machen. Einige geden sich sehr viele Mühe, Undere haben weniger Lufdazu, sie glauben, eine Ur Schuldenbotendienst darin zu erblicken, ihre Stellung als Organe des Regierungsrathes werde dadurch gewissermaßen herabgeset, daß man sie zur Einkassen, den Grund dieses Rechnungsresultates zu erforschen, um den Uebelstand in Zukunft möglichst zu beseitigen. Ich kann es wohl begreisen, daß die Kommissen setwas auffallend sindet, denn bei der großen Zahl der Vergehen sollte die Einnahme größer sein. Undererseits ist nicht zu übersehen, daß sich unter den Schuldnern eine große Zahl Zahlungsunsähiger besindet, und daß der Staat oft, statt etwas zu erhalten, zusehen muß, wie ein Frevler in der Gesangenschaft unterhalten wird.

Berr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission. Sinsichtlich bes von herrn Feune gestellten Antrages hebe ich bas faktische Berhältniß hervor, daß die Erbichaftssteuer lettes Jahr 111.018 Fr. abwarf, mährend sie nur zu 60,000 Fr. budsgetirt war, daß für dieses Jahr schon jest die im Büdget ansgesetze Summe überstiegen ist, und daher wieder ein Mehrerstrag erfolgen wird. Bei solchen Ergebnissen scheint mir wirkslich der Moment kaum da, das Gesch abzuändern.

Feune zieht feinen Antrag mit dem Borbehalte zurud, benfelben bei einem andern Anlaffe wieder aufzunehmen.

Die Unfate ber indireften Abgaben werden burch bas Sande mehr genehmigt.

B. Direfte Abgaben.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Grunds, Kapitals und Einsommensteuer bes alten Kantons lies ferte für $1^2/_{10}$ pr. m. einen Reinertrag von 781,674 Fr. 75 Rp., von dieser Summe ist abzuziehen: der zur Berzinsung und Amorstisation des Anleihens von 1,300,000 Fr. bestimmte Aniheil von $2/_{10}$ pr. m., nämlich 131,157 Fr. 02 Rp., so daß für die ordentsliche Berwaltungsrechnung noch ein Ertrag von 650,517 Fr. 73 Rp. bleibt, 5517 Fr. 73 Rp. mehr als die Büdgeibestimmung. Die Grundsteuer des neuen Kantonsiheils wurde bezogen, wie in frühern Jahren, und lieferte einen Reinertrag von 151,404 Fr. 67 Rp., oder 1224 Fr. 67 Rp. mehr als die Büdgeibestimmung. Im Ganzen beträgt der Reinertrag der diresten Abgaben 801,922 Fr. oder 6742 Fr. 40 Rp. mehr als die Büdgeibestimswung. Für den Jura wird fünstig der Steuerbezug nach dem von Ihnen seiner Zeit angenommenen Gesetz stattsinden, welches die Seuersumme dieses Kantonstheils auf 125,000 Fr. im Berzhältnisse von 1 pr. m. zum alten Kantonstheile herabsette. Im Jahre 1854 war dieß noch nicht der Fall. Das fragliche Gessetz sicht dann auch sest, daß nach ze fünf Iahren eine Ausgleischung statt sinden soll.

herr Bericht erstatter ber Staatswirthschaftskommission. Dier habe ich nur die Notiz beizufügen, daß der Jura seinen Antheil an die Extrasteuerquote zur Berzinsung und Amortisation des erwähnten Anleihens von 1,300,000 Fr. mit 29,146 Fr. darum nicht entrichtet hat, weil er, gestüpt auf die beiden Deskrete vom 21. Dezember 1853, auf der von ihm in den Jahren 1853 und 1854 bezahlten Grundsteuer ein provisorisches Gutshaben von 52,514 Fr. 76 Rp. hat. In Zukunst wird derselbe auch seinen Beitrag leisten mussen.

Die Unfage ber bireften Abgaben werden ohne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

IV. Berichiebenes.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die sämmtlichen Abtheilungen dieser Rubrif (Losung von verkauften Eftekten, Beiträge von Gemeinden und Partikularen zu Geistlichkeitsbesolvungen, Staatsapotheke, Lebensmittelankäuse und Stadtpolizei) liefern einen Neinertrag von 10,958 Fr. 82 Mp. oder
7458 Fr. mehr als die Büdgetbestimmung. In Betreff der Lebensmittelankäuse ist zu bemerken, daß eine bedeutende Lieferung
Korn einigen Müllern verkauft wurde, worauf sich ein Gewinn
von 4026 Fr. 41 Mp. für den Staat ergab. Die Preise stanben damals so hoch, daß man den Berkauf bewilligen zu sollen
glaubte, um so mehr, als die Behörde ausmerksam gemacht
wurde, daß das Korn leicht durch langes Ausbewahren zu
Grunde gehen könnte. Die an Gemeinden und Anstalten abgelieferten Lebensmittel wurden zum gleichen Preise, wie der Staat
sie gekauft hatte, gegeben.

Much biefe Rubrif wird ohne Ginfprache genehmigt, wie oben.

Zufammenzug des Ginnehmens:

I.	Ertr	ag	bes	Sto	latøver	mög	en &	Fr.	8 56, 7 95.	
11.	Ertr	ag	ber	Reg	alien			"	963,802.	
III.	Erti	ag	der	Ubg		•	•	"	2,312,657.	62
IV.	Ver	di	eden	es .		•	•	"	10,958.	82
Su	m m a	be	3 fä	m m t	l. Einn	e h m e	ns:	Fr.	4,144,214.	21
Meh	r als	die	Büd	getbe	fimmung			"	53,219.	21

Ausgeben.

I. Allgemeine Bermaltungefoften.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Eine ziemliche Ersparniß zeigt sich auf den Taggeldern des Großen Rathes, welche in der Wirklichkeit nur 31,678 Fr. 50 Mp. kosten, während das Büdget dafür eine Summe von 40,000 Fr. aussetz, so daß die Minderausgabe 8321 Fr. 50 Mp. beträgt. Die Besoldungen des Regierungsrathes betragen 36,800 Fr., der Kredit dieser Behörde nach dem Büdget 20,000 Fr., wovon aber nur 14,202 Fr. 77 Np. verwendet wurden, so daß 5797 Fr. 23 Mp. unverwendet blieben. Die Besoldungen der Staatskanzlei betragen 13,230 Fr., Büreaukosten und Unvors hergesehenes 31,241 Fr. 12 Rp, dazu 3999 Fr. 02 Rp. für Bedienung und Unterhalt des Rathhauses, ergibt für die Staatskanzlei eine Gesammtausgabe von 48,470 Fr. 14 Mp., oder 1845 Fr. 60 Rp. weniger als die bewilligten Kredite. Die Ausgabe für die Regierungsstatthalter und Amtsverweser besträgt 77,537 Fr. 55 Mp., oder 557 Fr. 55 Mp. mehr, als die Büdgetbestimmung, während auf den Ausgaben für die Amtssschreiber 33 Fr. 74 Mp. erspart wurden, da dieselben 25,932 Fr. betrugen, während das Büdget dasür 25,966 Fr. aussetze. Summe der allgemeinen Berwaltungskosten 224,057 Fr. 87 Mp., weniger als die Büdgetbestimmung 15,801 Fr. 10 Mp.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftsfommission. Bei dieser Rubrik hat die Kommission einen einzigen Untrag zu stellen, ber nicht ben Inhalt ber Rechnung, sondern eine andere Rechnungsform betrifft. Die Art und Weise, wie der sogenannte Rathökredit verrechnet wird, ist unzwedmäßig und sollte, wenn auch auf mehrjährige Uebung gegründet, in Zukunft abgeandert werden. Es sind nämlich die auf diesen Kredit angewiesenen Summen unter dieser Rubrik wohl verzeigt, nicht aber en ligne de compte gebracht, sondern auf die betreffenden Direkstionsrechnungen verlegt, in deren Geschäfiskreis die Ausgabe

threr Natur nach gehört. Bu einer zwedmäßigen Bergleichung zwischen Bübget und Rechnung und von dem Grundsate aussgehend, daß da wo der Kredit in ersterm angewiesen worden ift, in letzterer auch die entsprechende Ausgabe verrechnet werden solle, sindet es die Rommission rationeller, daß die aus dem Rathefredite bewilligten Ausgaben auch hier wirklich verrechnet, das heißt en ligne de compte gebracht werden, hingegen ums gekehrt bei der Rechnung der betreffenden Direktionen bloß ansmerkungsweise auf erstere hingewiesen werde. In den Rechnungen der Bundesbehörden wird die Sache dadurch viel anschaultcher gemacht, daß die Büdgetansäte und die wirklichen Ausgaben mit rothen und schwarzen Jahlen von einander unterschieden werden.

Der Antrag der Staatswirthschaftsfommission wird vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes als erheblich zugesgeben und vom Großen Raihe nebst Genehmigung der Ansabe der allgemeinen Berwaltungsfosten angenommen.

II. Direttion bes Innern.

Berr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Büs reaufosten dieser Direktion betragen 13,428 Fr. 55 Rp., oder 1171 Fr. 45 Rp. weniger ale bie Budgetbestimmung. Ausgaben für bas Gesundheitswefen : 6268 Fr. 48 Rp., oder 1331 Fr. 52 Rp. weniger als die Büdgetbestimmung. Ausgaben für Bolkswirthschaft, das heißt zur Unterstützung von Gewerbesschulen und Industrie, 9120 Fr. 42 Rp., der Pferdezucht 10,288 Fr. 16 Rp., der Hornviehzucht 4710 Fr. 59 Rp., Summa: für Bolfswirthschaft 24,119 Fr. 17 Rp., weniger als die Buds getbestimmung 2880 Fr. 33 Rp. Bivils und Militarpensionen: 6430 Fr. 96 Rp., weniger als die Budgetbestimmung: 1069 Fr. 04 Rp. Ausgaben für das Armenwesen und zwar vorerft Dies jenigen, welche gum Behufe ber Reform bes Armenwesens nach S. 85 der Berfaffung verwendet werden und 604,667 Fr. 20 Rp., oder 16,250 Fr. 20 Rp. mehr ale die Budgetbestimmung betragen. Bei Unlag ber Rechnungslegung murben bie Inventarien der Urmenanstalten revidirt, und das mag theilweise der Grund fein, daß einige Nachfredite verlangt werden mußten. Die Ausgaben für die Armenanstalten betragen folgende Summen: Rettungsanstalt in Landorf bei Köniz 12,054 Fr. 54 Rp., Armenerziehungsanstalt für Knaben in Köniz 16,482 Fr. 09 Rp., Armenerziehungsanstalt für Madden in Rueggisberg 9637 Fr. 11 Rp., Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg 43,907 Fr. 14 Rp., Berpflegungeanstalt in Barau 31,450 Fr. In Betreff ber Nach-fredite, welche fur bie Rettungsanstalt in Köniz und fur die Bwangsarbeitsanstalt in Thorberg verlangt werden, liegt ein besonderer Bortrag bereit. Die übrigen Ausgaben im Armenwesen belaufen sich auf 168,868 Fr. 90 Rp. Gesammtausgabe der Direktion des Innern: 823,783 Fr. 26 Rp., so daß sich gegenüber dem Büdget eine Ueberschreitung von 47,283 Fr. 26 Rp., nach Abzug der nachträglichen Kredite aber eine Minderausgabe von 4028 Fr. 74 Rp. ergibt. Wenn man diese großen Ausgaben in's Auge faßt, so sehen wir, daß sich dieselben gegenüber dem Jahre 1853 um nicht weniger als 56,929 Fr. 59 Rp. vermehrt haben. 3ch glaube mit der Staatswirthschaftsfommission, es sollte möglich sein, auch in dieser Beziehung einige Schranken zu sepen, damit die Summe nicht von Jahr zu Jahr höher ansteige. Indessen muß auch hier bemerkt werden, daß die hohen Lebensmittelpreise nicht wenig jur Bermehrung ber Ausgaben beitrugen. Ich schließe mich ben in der Rommission geaußerten Unfichten an, daß man trachten folle, die Ausgaben möglichst auf das frühere Maß zu reduziren, ohne den Bestimmungen der Verfaffung zu nahe zu treten.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission. Bei bieser Direktion habe ich Ihnen Namens ber Kommission folgende Bemerkungen vorzutragen. In Bezug auf das mit einer so bedeutenden Summe in der Nechnung erscheinende Arsmenwesen kann die Rommission nicht umbin, hier den Bunsch niederzulegen, die Behörden möchten ernstlich darauf Bedacht sein, nachstens durchgreisende Reformen einzuführen, welche ges

eignet find, aus bem gegenwärtigen Syfteme unverhaltnigmäßis ger Staatsarmenunterflugungen herauszuführen. Unter ben Budgeifrediten der Staatsanstalten erscheinen zwei Nachfredite, welche ber Regierungerath zuerst in Anwendung des S. 6 des Gesetzes vom 2. August 1849 übertragungeweise auf anderweis tige Ersparnisse der nämlichen Direktion bewilligt hatte, für welche er aber in Betrachtung, daß nach abgeschlossener Rech-nung die Gesammtausgabe dieser Direktion auf 823,783 Fr. 26 Rp. anfteigt, mahrend ihr im Budget und durch Rachfredite bes Großen Raihes nur 816,500 Fr. bewilligt waren, mithin statt einer Ersparniß sich ein Erzebent von 7283 Fr. 26 Rp. zeigt, in einem befondern Bortrage Die Genehmigung bes Großen Rathes nachsucht, nämlich: 4417 Fr. für die Reitungs= anstalt in Köniz und 5000 Fr. für die Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg, zusammen 9417 Fr. Die Kommission trägt auf Gutheißung bieser Nachfredite an, indem sie aufmerksam macht, daß im Grunde nach den wirklichen Zahlen die Rechnung fich nur auf obige 7283 Fr. 26 Rp. beläuft; mabrend bei ber Unffalt in Koniz ber Budget und ber Nachfredit zusammen fich am Schluffe bes Jahres nach abgeschloffenem Inventar noch um 2600 Fr. überschritten befand, blieb hingegen auf den nämlichen Beitpunkt ber ursprüngliche Budgetanfat bei Thorberg nur um 1900 Fr. ftatt 5000 Fr. hinter Der Birflichfeit gurud. nicht zu verhehlen, daß durch die Kompetenz ber Rreditübertra= gungen, wie fie ber ermahnte S. 6 dem Regierungerathe einraumt, unter Umftanden vom Großen Rathe angewiesene Rredite ihrem speziellen Zwed entfremdet werden fonnen, und es ift Daber fehr zu munichen, ber Regierungerath moge von biefem ihm eingeraumten Rechte nur bescheibenen Gebrauch machen. Die Kommission sah sich zu Dieser Bemertung deghalb veranlaßt, weil Kredite einzelner Berwaltungszweige, Die nicht erschöpft find, innerhalb der nämlichen Direttion auf andere 3meige derfelben übertragen werden fonnen. Diefes Berfahren fann aber bei Direftionen, wie diejenige des Innern, welche fehr verschiedene Verwaltungszweige hat, zu Uebelftanden führen. Nehmen wir zum Beispiel an, daß ber Rredit fur Industrie und Landwirthschaft für die Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg verwendet wurde, fo mare berfelbe feinem eigentlichen Zwede ent= zogen. Darum municht bie Rommiffion, daß man in biefer Beziehung möglichst Dag halte. Das ift nicht ein Antrag, sondern nur eine Bemerfung ju Sanden der Regierung. Run fommt aber ein formlicher Antrag, und zwar diefes Mal nicht im Sinne des Sparens, fondern einer vermehrten Ausgabe; fie betrifft die Militarpensionen. Die Kommission glaubt nämlich, bei Unlag ber bei der Direftion des Innern verrechneten Bivil= und Militarpenfionen, in Betrachtung, daß die bisher ausbegablten Militarpensionen durch Absterben ber Berechtigten fich beträchtlich vermindert haben, an eine Ehrenverpflichtung erinnern zu follen, die auf dem Ranton ruht. Um 1. August 1815 hatte die Tagfatung nämlich beschloffen, es solle ber aus freiwilligen Gaben zusammengeschoffene Invalidenfond für die aus Frankreich jurudgefehrten Schweizertruppen einzig zur Unterftugung ber mit ber Ehrenmedaille gezierten bedürftigen Rrieger, der damals anwesenden Regimentsweiber, welche den Truppen in den Tagen der Gefahr Dienste geleistet haben, und ber Regimentofinder verwendet werden fonnen. Um 26. August 1841 fodann hatte Die Tagfagung beschloffen, durch freiwillige Buschuffe und Bergabungen Diesen Invalidenfond in dem Mage zu aufnen, daß derselbe für einige Beit wieder in die Lage versent werde, für die betreffenden Invaliden zu forgen. Letierer Beschluß murde indeffen fpater wieder gurudgenommen, weil mehrere Rantone vorzogen, für ihre Invaliden Direft zu forgen. Namentlich hatte Die Regierung von Bern bei diesem Unlaffe offiziell dem eidgenöffichen Bororte gegenüber erklart, sie wolle auf geeignete Beise für ihre Angehörigen forgen, ohne Buschuffe an ben bisherigen Invalidenfond abzugeben. In Folge derarifger Erflärungen bat die Tagsatung am 16. August 1842 den Beschluß gefaßt: die Liquidation des schwetzerischen Invalidenfonds sei angeords net; gleichzeitig werden alle betreffenden Rantone eingeladen, ihre Angehörigen, welche gur Unterftugung aus dem ichweizerts schen Invalidenfond berechtigt find, auf eine menschenfreundliche und den geleisteten rühmlichen Diensten angemeffene Beise von fich aus ju unterftugen; und am 26. August 1842 hat Die Tagfatung, nachdem sie die Grundlage dieser Liquidation genehmigt, noch ausdrücklich festgesett, daß den Kantonen von Seite des eiogenössischen Borortes durch ein besonderes Kreisschreiben drins gend empsoblen werden soll, ihren bei dem aufgelösten Invalidensond detheiligten Angehörigen solche Unterstützungen auch fünstig zukommen zu lassen, welche nicht geringer seien als diesenigen, welche sie die jest bezogen haben. Trot dieser Einladung und trot eines im Jahre 1841 gegen den Borort ertheilten Bersprechens hat der Kanton Bern bisher den mit der Ehrenmedaille gezierten Invaliden jener vier Regimenter, welche während dem ersten Kaiserreiche in Frankreich gedient hatten, keinerlei Untersstützung zukommen lassen. Die Staatswirthschaftskommission trägt daher darauf an, daß nunmehr diese Ehrenschuld abgestragen werde, und daß von nun an den mit dieser Ehrenmedaille gezierten Invaliden aus zenen vier Regimentern, welche bernissiche Angehörige sind, und sich in dürftigen Umständen besinden, jährlich 24 bis 48 Franken verabsolgt werden. Die Auslage, die dadurch bedingt wird, ist sehr unbedeutend, da nur noch sehr wenige (ungefähr sechs) Berechtigte leben. Es wird dadurch aber ein gegebenes Wort gelöst.

herr Berichterstatter bes Regierungerathes. Ich widersfete mich bem Antrage ber Staatswirthschaftstommission nicht, in bem Sinne, daß man heute nicht definitiv entscheidet, sondern ben Antrag als erheblich zugibt und benselben bem Regierungssrathe zur Untersuchung überweist.

Gleichzeitig wird in Berathung gezogen ber Bortrag bes Regierung Grathes, welcher auf Genehmigung folgens ber von ihm bewilligten Nachfredite anträgt:

4417 Fr. für die Rettungsanstalt im Landorf, 5000 """ " " " Bwangarbeitsanstalt in Thorberg; 5000 " " " " Strafanstalt in Pruntrut.

Summa: 14,417 Fr.

Der herr Berichter ftatter des Regierungsrathes empfiehlt biefen Antrag zur Genehmigung.

Derr Berichterstatter ber Staatswirthschaftsfommission. Wie ich bereits bemerkte, trägt auch die Kommission auf Genehmigung dieser Kredite an, doch wünschte ich dieselben mit der Bemerkung zu genehmigen, daß man in Zukunft Uebertragungen, wie sie in Betreff der zwei ersten Kredite stattsanden, nur in Fällen der größten Noth vornehme, daß die einzelnen Direktionen ihre Kredite einzuhalten suchen, und lieber ein Nachtragsekredit verlangt werde, als vom Regierungsrathe aus die Ueberstragung in zu ausgedehnter Weise statisinde.

Derr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich habe nur zu bemerken, daß das Gesetz vom 2. August 1849 den Resterungsrath ermächtigt, Kreditübertragungen im Bereiche einer Direktion vorzunehmen. Der Regierungsrath machte baher nur von seiner gesetlichen Besugniß Gebrauch, und er bestiß sich gewiß, die Schranken des Dringendsten nicht zu überschreiten und so wenig Uebertragungen als möglich vorzunehmen. Man kommt nicht gern mit Nachkreditbegehren hieher, indessen gebe ich zu, daß das Büdget ziemlich illusorisch werden könnte, wenn man Misbrauch mit den Uebertragungen treiben würde. Ich gebe Ihnen jedoch die Zusicherung, daß der Regierungsrath auch ferner nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit dieses Mittel benutzen wird.

Die Ansäte der Direktion des Innern, so wie die verlangten Nachkredite werden genehmigt, und der Antrag der Staatswirthschaftskommission, betreffend die Militärpensionen, erheblich erklärt. III. Direktion ber Juftig und Polizei und bes Rirchenwesens.

herr Berichterstatter bes Regierungerathes. 3ch bin Perr Berichterstatter des Regierungsraides. 3m vin so fret, die einzelnen Abtheilungen dieser Direktion in ihrem Rechnungsresultate anzusühren. Kosten des Direktorialbüreaus: 11,150 Fr. 03 Rp. oder 51 Fr. 47 Rp. weniger als die Büdgetsbestimmung. Centralpolizei: 58,272 Fr. 35 Rp. oder 2272 Fr. 35 Rp. mehr als die Budgetbestimmung, ungeachtet des am 20. Marz I. 3. bewilligten Nachtragfredites von 15,000 Fr. Justiz und Polizeiausgaben in den Amtebezirfen: 127,598 Fr. 37 Rp. oder 39,277 Fr. 04 Rp. mehr ale bie Budgetbestimmung. Strafanstalten: Sie erinnern sich, daß für die Strafanstalt in Bern ein Nachtragefredit von 75,000 Fr. bewilligt wurde, so daß nach Abzug des Berdienstes der Anstalt von 84,220 Fr. eine reine Ausgabe für die Strafanstalt in Bern bleibt von 141,231. 08 Rp. Auch für die Strafanstalt von Pruntrut mußte ein Nachfredit von 5000 Fr. bewilligt werden, fo dag nach Abjug eines Verdienstes von 18,300 Fr. noch eine reine Ausgabe von 18,441 Fr. 58 Rp. bleibt. Im Ganzen koften die Strafsanstalten 159,672 Fr. 66 Rp. oder 9327 Fr. 34 Rp. weniger als Die bewilligten Rredite. Die Gefetgebungefommiffion eifcheint nur mit einer Ausgabe von 194 Fr. 40 Rp. in ber Rechnung, fo bag gegenüber bem Budget bier 2305 Fr. 66 Rp. erspart In Bezug auf bas Rirchenwesen enthält bie Rechnung folgende Resultate: Bureautosten, Taggelber 2c. 482 Fr. 27 Rp.; Besolvung ber protestantischen Geistlichfett 458 288 Fr. 29 Rp., weniger als die Budgetbestimmung: 5711 Fr. 71 Rp.; Besol-dung der katholischen Geistlichkeit: 112,673 Fr. 79 Rp., minder als die Büdgetbestimmung: 1464 Fr. 21 Rp; Synodalkosten: 800 Fr. 05 Rp; Lieferungen zum Dienste der Kirche: 8333 Fr. 75 Rp. Summe für bas Rirchenwesen: 580,578 Fr. 15 Rp., weniger als die bewilligten Kredite: 6393 Fr. 85 Rp. Summe für die Direktion ber Juftig und Polizei und bes Kirchenwesens: 937,465 Fr. 96 Rp., mehr ale bie bewilligten Rredite: 23.471 Fr. 13 Rp. Diefer Ausfall ift, wenn man Die bewilligten Nachfresbite ins Auge faßt, einer der ftarfften, und es ift febr ju mun-Diefer Ausfall ift, wenn man die bewilligten Nachfrefchen, daß die Berhältniffe in Bufunft eine Berminderung ber betreffenden Ausgaben möglich machen. Wie Ihnen befannt, liegt der Saupigrund der Rreditüberschreitung in der Ueberfüllung ber Gefangenschaften und in ber ftarfen Bevolferung ber Buchthäuser.

Hei der Direktion der Justiz und Polizei erscheint neben den Rachfrediten won 75,000 Fr. für die Strafanstalt in Bern und 15,000 Fr. für die Centralpolizei, welche der Große Rath bereits unterm 2. Dezember 1854 und 20. März 1855 bewiligt hat, noch ein dritter Nachfredit von 5000 Fr. für die Strafsanstalt in Pruntrut, welcher mit den früher erwähnten Nachfresditen für die Anstalten von Köniz und Thorberg genehmigt wurde. Es ist eine Ausgabe, die zu vermeiden ihrer Natur nach nicht in der Macht der Behörde liegt. Die sehr erheblichen Ausgaben, welche die Rechnung für die Centralpolizei und für die Justiz und Polizeiausgaben in den Amisdezirsen ausweist — erstere haben den ursprünglichen Büdgeisredit um 17,272 Fr. 35 Rp., letztere um 39,277 Fr. 04 Rp. überschritten — gaben Beranlassung zu einer längern Diskusson, in Folge welcher sich die Rommission der Uederzeugung nicht erwehren konnte, daß hier viel Geld auf die nutbleseste Weise verschwendet wird, iheise durch übereilte Inhastirung, theils und mehr noch durch zu lange Untersuchungshaft in Folge spät vorgenommener und zu wenig thätig geführter Untersuchungen. Es wäre sehr zu wünsschen, daß in Bezug auf die Präventivhast mit der Freiheit der Bürger sowohl, als mit dem Gelde des Staates schonend verzschren werde. Im Ganzen haben die reellen Ausgaben süres die um nicht weniger als 127,170 Fr. 58 Rp. überschritten, eine Sunftiz und Polizeiwesen die dem Großen Rathe bewilligten Krezditz um nicht weniger als 127,170 Fr. 58 Rp. überschritten, eine Summe, welche einen weientlichen Einfluß auf das Ergebniß der Rechnung ausüben mußte. Die Kommission stellt daher den Untrag, es möchten die Behörden für angemessen Absürzung der Präventivhasten, so wie für strengere Beausschistigung der Präventivhasten, so wie für strengere Beausschistigung der Präventivhasten, so wie für strengere Beausschistigung der

minberung ber Gefangenschaftstoften forgen, ba biese in ben Amtobezirfen sehr hoch find, und durch angemeffene Reduftion ber Gefangenschaft in vielen Fällen fleiner Bergeben große Summen erspart werden könnten.

Der herr Berichterstatter bes Regierungsrathes gibt bie Erheblichkeit dieses Antrages zu, welcher, nebst der Genehe migung der Ansabe der Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens, ohne Widerspruch erheblich erklärt wird.

IV. Direftion ber Finangen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Ausgaben der Finanzvirestion gestalten sich wie folgt: Kosten des Direktorialbureaus 5387 Fr. 34 Rp., weniger als die Büdgets bestimmung: 412 Fr. 66 Rp.; Kantonsbuchhalterei und Kantonssfassa 24,168 Fr. 47 Rp., mehr als die Büdgetbestimmung: 68 Fr. 47 Rp.; Amtsschaffner 22,841 Fr. 83 Rp., weniger als die Büdgetbestimmung: 293 Fr. 17 Rp.; Rechtssossen für die Finanzverwaltung 9141 Fr. 79 Rp., mehr als die Büdgetbestimmung: 2144 Fr. 79 Rp.; Zins der Zehntz und Bodenzinsstauts dationsschuld: 102,167 Fr. 15 Rp., mehr als die Büdgetbestimmung: 9567 Fr. 15 Rp.; Zins des Anleihens für die Oberländerhypothesarsasse: 31,755 Fr., mehr als die Büdgetbestimmung: 3255 Fr.; Zins der Nydeckbrückenschuld: 12,250 Fr.; weniger als die Budgetbestimmung: 1884 Fr.; Zins der Kaution der Centralbahngesellschaft 4500 Fr.; Passinsschuldisseiten, Duartzehnten von Wynau: 325 Fr. 42 Rp.; Triangulation des alten Kantons: 5288 Fr. 23 Rp.; Triangulation des Jura: 500 Fr.; Telegtraphenwesen: 200 Fr.; Bodenzinse und Zehnsten: 1351 Fr. 90 Rp. Summe für die Dürestion der Finanzen: 201,880 Fr. 13 Rp., mehr als die Büdgetbestimmung: 14,091 Fr. 13 Rp. Der Zins für das Oberländersanleihen wird in Zufunft wegfallen, da es vollständig zurüsbezahlt ist.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftsfommission. Ungefichts Der Rreditüberschreitung auf Dem Poften Der Rechtsfosten für die Finanzverwaltung mußte sich die Kommission die Frage ftellen, ob nicht die Staatsanwaltschaft die Führung von Prozeffen bes Staates in fehr vielen Fallen übernehmen fonnte, indem fie namentlich ben Begirfeprofuratoren ale Uttribut ihrer Stelle überbunden werden durfte, Denen hiefur hinlangliche Dluge übrig bleiben murbe. Das Büdget sette nämlich unter dem Titel: "Rechtstosten für die gesammte Finanzverwaltung" eine Summe von 7000 Fr. aus, die wirfliche Ausgabe betrug aber 9144 Fr. 79 Rp., so daß eine Mehrausgabe von 2144 Fr. 79 Rp. vorliegt, und zwar Roften für Prozesse, Die leider zum Theil verloren gingen, wie berjenige gegenüber der Stadt Thun. Die Roms mission fragte sich daher, ob vielleicht die Finanzdirektion zu leicht Prozesse anfange; der Herr Finanzdirektor verneinte dieß, aber er fügte bei, die Advokaten machen zu große Nechnungen. Dieß brachte uns auf den Gedanken, Sie auf das Beispiel anderer Rantone und bes Bundes aufmertfam zu machen. Der Bund hat auch einen Staatsanwalt, welchem nicht nur Die Fuhrung ber Strafprozesse, sondern auch Diejenige Der Civilprogeffe obliegt. Die Rommission verhehlte fich nicht, daß es eingeine Begirfeprofuratoren geben fonne, welche ichon genug Beichaftigung haben; es wurde jedoch von Mitgliedern ber Rommiffion Die Bemerfung gemacht, daß diefer oder jener Begirfsprofurater Beit genug bafur hatte.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich bin so zurückaltend als möglich mit der Anhebung von Prozessen für den Staat, und ich fann Sie versichern, daß der größere Theil der Ausgaben von Prozessen herrührt, die ich schon bei meinem Amtsantritte als angehoben vorfand, namentlich die Prozesse gegenüber Thun und Biel, welche ich nicht auf meine Berantwortlichseit hin sofort hätte abbrechen mögen. Inwiesern es gut wäre, die Bezirfsprofuratoren mit der Führung von Civilprozessen zu beauftragen, diese Frage zu beantworten bin ich nicht sompetent genug; wenn man dieselbe der Untersuchung werth hält und darin eine Ersparniß erblickt, so mögen Sie entscheiden. Es wird sich zeigen, ob die Sache praktisch ausstagblatt des Großen Rathes. 1855.

führbar und zweckmäßig sei. Ich zweiste baran, ob es immer möglich sei, ben Streit durch Bergleiche zu erledigen, wie bet dem Prozesse mit Biel, von welchem wir abstanden, als dersienige mit Thun verloren war. Wenn einmal diese alten Berzhältnisse und eine Menge Gegenstände, wie die Zehnts und Bodenzinstiquidation, bereinigt sind, so sehe ich nicht vor, wie solche Prozesse wieder leicht entstehen sollten. Auch die Forstsverwaltung hatte einige Prozesse, keineswegs leichtsinnig, ans gehoben. Uebrigens darf, wie Ihnen bekannt ist, keine Direktion einen Prozess vor sich aus anfangen. Ich werde mich auch in dieser hinsicht der größten Dekonomie besteißen, aber da wo man vom Richter verfällt wird, bleibt nichts Anderes übrig alszu zahlen.

Revel. Ich ergreife das Wort, weil ich in der Staatswirthschaftskommission, deren Mitglied ich bin, diesen Antrag
unterstützt und dazu gestimmt habe. Uebrigens rechtfertigt das
Beispiel mehrerer anderer Kantone diese Maßregel, welche eine
beträchtliche Ersparniß bezwecken wird. Im Kanton Waadt z. B.
vertreten die Substituten der Staatsanwaltschaft die Interessen
bes Staates, und sie beziehen dafür, wenn ich gut unterrichtet
bin, keine andern Emolumente als die Entschädigung für ihre
Auslagen. Die betreffenden Beamten, welche übrigens gut
besoldet sind und die Zeit genug zu ihrer Verfügung haben,
sind also mit der Vertretung der Staatsinteressen zu beauftragen.
Auf diese Weise werden wir, wie ich glaube, viel weniger
Prozesse und Kosten haben.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Wie ich soeben vernehme, durfte die Sache kaum ausführbar sein, und ich glaube daber, es sei besser, den Antrag fallen zu lassen; boch will ich Ihren Entscheid gewärtigen.

Abstimmung:

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich sah den Beschluß der Bersammlung gern so ausfallen, aber so eben macht herr Stettler mich darauf ausmerksam, daß wir Etwas beschlossen haben, was schon besteht. Dennn der S. 67 des Gesetzs über die Gerichtsorganisation enthält folgende Vorsschrift: "In Betress der Beaussichtigung des Gemeinde und Bormundschaftswesens und der Führung der Register des Perssonenstandes, so wie rücksichtlich der Intervention des Staates in Civissame, stehen die Bezirksprokuratoren unter dem Rezgierungsrathe und den betreffenden Direktionen. Diese Behörden ertheilen ihnen jeweilen die nöthigen Beschungen und empfangen von ihnen die vorgeschriebenen Berichte." Ferner lautet der S. 75 wie folgt: "Der Regierungsrath kann der Staatsanwaltsschaft in Betress der Beaussichtigung des Vormundschafts und Gemeindewesens, der Führung der Register des Personenstandes und der Intervention des Staates in Civisachen die weitern nöthigen Instruktionen ertheilen."

V. Direttion ber Erziehung.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Aussgaben betragen: Kosten bes Direktorialbüreau's 7202 Fr. 96 Mp., weniger als die Büdgetbestimmung 470 Fr. 54 Mp.; Hochschule 102,076 Fr. 23 Mp., mehr als die Büdgetbestimmung 2561 Fr. 23 Mp.; Mittelschulen 112,315 Fr. 47 Mp., weniger als die Büdgetbestimmung: 7356 Fr. 53 Mp.; Primarschulen 307,523 Fr. 44 Mp.; weniger als die Büdgetbestimmung: Fr. 218 Mp. 26; Spezialanstalten 56,148 Fr. 11 Mp., weniger als die Büdgetbestimmung: 1721 Fr. 89 Mp.; Synodalkosten 891 Fr. 40 Mp., mehr als die Büdgetbestimmung: 91 Fr. 40 Mp. Summe sür die Erziehungsdirektion 586,157 Fr. 61 Mp., weniger als die Büdgetbestimmung: 7114 Fr. 59 Mp.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission. hier habe ich nur zu bemerken, bag es bie Rommission freute,

bag bie Erziehungsbirektion bei ihren Ausgaben innerhalb ber liert man badurch nichts, wenn man einleitende Schritte thut Schranken ber ihr angewiesenen Rredite blieb.

Die Anfage ber Erziehungebireftion werden ohne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

VI. Direftion bes Militars.

herr Berichterftatter bes Regierungerathes. Die Musgaben betragen: Berwaltungsbehörden 64.944 Fr. 05 Rp., weniser als die Büdgetbestimmung: 7292 Fr. 95 Rp.; Kleidung, Bewaffnung und Rüstung der Miliztruppen 121,745 Fr., mehr als die Büdgetbestimmung: 9445 Fr.; Unterricht ber Truppen 226,633 Fr. 86 Rp., mehr als die Budgetbestimmung: 32,828 Fr. 86 Rp.; Garnisonsbienft in der hauptstadt 19,731 fr. 57 Rp., weniger als die Büdgetbestimmung: 403 Fr. 43 Rp.; Zeugshausverwaltung 78,911 Fr. 77 Rp., weniger als die Büdgetsbestimmung: 6088 Fr. 23 Rp.; Landjägerkorps 193,645 Fr. 61 Rp., weniger als die Büdgetbestimmung: 9354 Fr. 39 Rp. Summe für die Direktion des Militärs: 705,611 Fr. 86 Rp., mehr als die Büdgetbestimmung: 19,134 Fr. 86 Rp., eine Mehrausgabe, welche namentlich den Biederholungsfurfen und größern Anschaffungen an Rleidung u. f. w. zuzuschreiben ift. Die Ausgaben dieser Direktion haben fich gegenüber ber Rechnung von 1853 wieder bedeutend vermehrt, und die Finangbireftion namentlich bedauert biefe ftete Bermehrung ber Militars ausgaben, indem fie dafür halt, Dieselben sollten Die Summe einer halben Million nicht überschreiten. Gine Berminderung ber Roften auf biesem Gebiete halt darum etwas schwer, weil bie Leiftungen der Rantone auf Bundesgesetzen beruhen. Gine zu erwartende Reduftion der Lebensmittelpreise durfte indeffen auch auf diese für den Ranton Bern fehr drückenden Ausgaben einigen Ginfluß haben.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Ich will nicht auf unser Militarmesen zurücksommen, weil Gie darin nicht freie Sand haben, sondern durch Bundesbestimmun= gen gebunden find, boch erlauben Sie mir zwei Bemerfungen. Die eine betrifft den Anfan der neuen Anschaffungen fur Rleis bung ber Truppen, für welche bas Büdget 105,000 Fr. aussette, mahrend bie wirkliche Ausgabe 114,711 Fr. 18 Rp. beirug, also eine Mehrausgabe von 9711 Fr. 18 Rp. Run ift Die Kommission ber Unsicht, bag man, wenn irgendwo, naments lich bei neuen Anschaffungen bei dem Büdgetfredite bleiben fann, und ich begreife nicht, wie die Standesbuchhalterei gu folden Mehrausgaben ihr Bifum geben fonnte. Der Standess buchhalter hatte fagen follen: meine herren, ber Rredit ift erschöpft! Die Kreditüberschreitung ware nämlich noch größer, wenn nicht die Einnahme bes Zeughausverkehrs den Büdgets ansat beträchtlich überstiegen hatte. Büdgetüberschreitungen bei andern Zweigen ber Militarverwaltung begreift bie Rommiffion, aber die Rreditüberschreitung bei neuen Unschaffungen erscheint ihr als Migbrauch; man fann bei solchen die im Budget vorgezeichnete Grenze innehalten. In bringenden Fallen mag bie Bermaltung burch einen Rachtragefredit eine besondere Ermachtis gung einholen, wenn ber Budgetanfat nicht genügt. Die Roms mission findet, es liege nicht in der Rompeteng der Moministrativs behörde, noch viel weniger in berjenigen der Bermaltungs= beamten, in solchen Anschaffungen weiter zu geben, als es laut Bubgetansat im Willen bes Großen Rathes lag; für solche Ausgaben sollte letterer boch zuerst begrüßt werben. 3m lebris gen beantragt hier die Staatswirthschaftskommission, es sei der Regierungsrath einzuladen, dahin zu wirken, daß der Bund, welchem die Instruktion der Spezialwaffen obliegt, auch die hierzu nöthigen Pferdelieferungen übernehme. Die Ausruftung fällt immer noch den Kantonen, welche Spezialwaffen zu liefern haben, anheim, und es ift nicht unbillig, daß der Bund, der einen schönen Ueberschuß in feiner Berwaltungsrechnung bat, ben Kantonen, welche an Defiziten leiden, etwas zu Gulfe komme. Diefer Antrag hatte vielleicht um fo mehr Chancen, wenn andere Rantone, Die ber Schuh ungefahr am gleichen Drie brudt, wie Bern, 3. B. Burich, Aargau, Baabt u. f. w., fich gemeinschaftlich bafur verwenden wurden. Wenigstens ver-

und bei andern Rantonen anflopft, um zu feben, ob fie mithalten wollen. Bon diesem Standpunkte aus empfehle ich Ihnen ben Untrag ber Rommiffion.

Dr. Lehmann, Regierungerath. Es ift mir febr leid. bag ber herr Militarbireftor nicht anwesend ift, er ift burch eine Ronferenz mit Ingenieuren baran verhindert. Wenn er ba ware, so murbe er gewiß im Stande fein, zu zeigen, bag er feinen Borwurf fur feine Berwaltung verdient. Jedenfalls weiß ich, daß eine Ausgabe, über die man fich aufhält, gemacht mar, ale er bas Umt antrat.

Stoof. Nicht um eine Anflage zu erheben, aber wenn man die Sache auf mich beziehen will, erflare ich des Bestimmtes ften, daß bei meinem Rudtritte weder durch Bertrage, noch fonft, die Mehrausgabe bestimmt mar.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Die Kommission will weder herrn Steiner, noch herrn Stoof, weder der einen noch der andern Perfonlichfeit einen Bormurf machen; aber im Intereffe einer guten Stagteverwaltung murbe Berr Steiner, wenn er ba mare, felbft beiftimmen, wie Berr Stoof beistimmt, daß solche Rreditüberschreitungen von Seite einer Direttion nicht geschehen follten.

Revel. Ich glaube, man foll hier ben Fehler nicht bem Militärdirektor jur Last legen, und man durfe dieß weder gegenüber bem gegenwärtigen Direktor, noch gegenüber seinem Borganger thun. Das Gefet von 1849 fest fest, daß feine Ausgabe durch die Kantonalkasse bezahlt werden durfe, bevor der Buchhalter vorläufig untersucht habe, ob die vorhandenen Rredite gur Dedung ber nothigen Musgaben hinreichen. Diefen lettern Beamten allein fonnte alfo im vorliegenden Falle eine Berantwortlichkeit treffen. Ich beschränke mich darauf, hier bieses Punktes zu erwähnen, ohne denselben zum Gegenstand eines Antrages zu machen; am herrn Finangbireftor ift es, bas Geeignete anzuordnen.

Berr Berichterstatter bes Regierungsraibes. Bas bie erfte Bemerfung ber Staatswirthichafistommiffion betrifft, fo erinnere ich baran, daß hinsichtlich ber Rleidung ber Truppen Berträge mit ben Tuchlieferanten bestehen, in Folge welcher ber Staat sich verpflichtet, denselben jährlich ein gewisses Quantum abzunehmen. Run vermuthe ich, der Ausfall werde hauptsächelich daher rühren, daß bei der Büdgetberathung die Summe bafür nicht boch genug festgesett murbe, mahrend ber Bertrag beffenungeachtet erfüllt werden mußte und der Lieferant barauf nicht Rudficht nehmen fonnte. Indeffen fann ich ber Unficht beipflichten , daß , wenn ein Kredit erschöpft ift , die Standes-buchhalterei das Bisum verweigere , bis die Sache sich aufgeklärt In Bezug auf den Untrag der Kommission, welcher dabin geht, ber Bund fei zu ersuchen, baß er die Pferdelieferungen für ben Unterricht ber Spezialmaffen übernehme, halte ich ben Gegenstand eines Bersuches werth, ba vorauszusehen ift, baß sich auch andere Rantone anschließen durften.

Die Unfage ber Militarbireftion werben genehmigt, und ber Untrag der Staatswirthschaftstommission, betreffend die Pferdelieferungen für den Unterricht der Spezialmaffen, erhebe lich erflärt.

VII. Direktion ber öffentlichen Bauten.

herr Berichterstatter bes Regierungerathes. Die Ausgaben biefer Direftion find folgende : Roften bes Direftorialbureaus 48,936 Fr. 11 Rp., mehr als bie Büdgetbestimmung 5736 Fr. 46,930 gr. 11 Ap., mehr als bie Bubgetbestimmung 3730 gr. 11 Rp.; Hochbau, Neubauten 24,443 Fr. 96 Rp., minder als die Bübgetbestimmung: 556 Fr. 04; Straßen und Brüdenbau 261,641 Fr. 94 Np., weniger als die Bübgetbestimmung: 3408 Fr. 06 Rp.; Wasserbau 43,378 Fr. 83 Rp., weniger als die Bübgetbestimmung: 1621 Fr. 17 Rp. Summe für die Disrektion der öffentlichen Bauten: 670,393 Fr. 12 Rp., weniger als die Büdgetbestimmung: 13,856 Fr. 88 Rp. hier ist aber zu bemerken, daß in dieser Summe nicht alle Ausgaben für öffentliche Bauten begriffen sind, sondern daß noch ein außerors bentliches Büdget besteht; Sie sehen also, daß der durch die Baudirektion gewährte Verdienst immerhin noch sehr bedeutend ist.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftetommission. Ueber biesen Theil ber Rechnung habe ich nichts zu bemerken, dagegen munscht die Kommission, daß ber Unterhalt ber Stragen etwas billiger gemacht werden fonnte.

Die Unfape der Baudireftion werden durch bas Sandmehr genehmigt.

VIII. Roften ber Gerichtsverwaltung.

Berr Berichterstatter bes Regierungerathes. Dbergericht erforderte mit der Ranglei eine Ausgabe von 82,533 Fr. 68 Rp., weniger als bas Büdget: 426 Fr. 32 Rp. Bei den Amtogerichten fand eine Ueberschreitung von 7175 Fr. 88 Rp. statt, ba bas Budget 116,565 Fr. aussette, bie wirkliche Ausgabe aber 123,740 Fr. 88 Rp. betrug. Die Staatswirthschaftstommiffion beantragt eine Berabfegung ber Taggelber ber Amtörichter, hauptfächlich aus bem Grunde, weil nach bem neuen Berfahren in Straffachen bie Amtörichter viel meniger mehr zu thun haben als früher, ba bas Berfahren öffenilich und mundlich ift. Wenn bieser Antrag belieben sollte, so murde dadurch ein Ueberschuß von 8 — 9000 Fr. erzweckt. Ueberhaupt ließen fich die fehr drudenden Ausgaben diefes Berwaltungszweiges burch eine Berminderung ber Amtogerichte wesentlich beschränfen, und es wird Niemand bestreiten, daß bei fleinen Memtern eine Reduftion gang gut ftattfinden fonnte. Indeffen mare bieß eine Gefetesanderung, welche man von zwei Seiten ansehen muß; bagegen fann die fragliche Berabsetung ber Taggelder hier vorgenommen werden, ohne irgend etwas an ber Organisation zu andern. Die Staatsanwaltschaft fostete 20,777 Fr. 80 Rp., mehr als Die Büdgetbestimmung: 1377 Fr. 80 Rp.; die Ausgabe für die Geschwornengerichte beträgt 21,192 Fr. 42 Rp., mehr als die Büdgetbestimmung: 1192 Fr. 42 Rp. Heir hat gegenüber 1853 eine Erleichterung der Ausgaben stattgefunden, welche hauptsächlich dem Umstande zuzus 42 Rp. schreiben ift, daß jest viele Geschäfte, die früher vor die Gesichwornen famen, nicht mehr von diesen behandelt werden muffen, und daß auch bas außerordentliche Gericht megfällt. Gumme der Roften für die Gerichteverwaltung: 248,244 Fr. 78 Rp., mehr als die Budgetbestimmung: 9319 Fr. 78 Rp.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftsfommission. Ich bin so frei, Ihnen die Gründe, welche die Kommission veranlaßten, hier einen Antrag zu stellen, kurz anzugeben. Die Rommission fand, daß eine Ausgabe von nahezu 250,000 Fr. sür bloße Kosten der Gerichte für ein Land, wie der Kanton Bern, sehr groß sei, und daß man bei einer Bergleichung mit andern Kantonen nirgends etwas Aehnliches sinde. Wenn Sie größere Gerichtsbezirfe hätten, so wären wahrscheinlich die Ausgaben nicht so groß, die Kommission ging indessen nicht so weite Neposition zu erregen. Der Kanton sollte ungefähr so viele Amtsgerichte haben, als es Assischenzirfe gibt. Das Büdget stutt sprässbenten und deren Stellvertreter eine Summe von 69,940 Fr. aus, die wirkliche Ausgabe betrug 73,337 Fr. 24 Rp.; für die Amtsrichter und deren Suppleanten seite das Büdget 36,000 Fr. aus, die wirkliche Ausgabe betrug aber 39,196 Fr. 54 Rp. Da wurde in der Kommission die Frage angeregt, ob nicht eine Reduktion statisinden sönne, und zwar von einem andern Mitgliede, das Amtsrichter ist, daher die Berhältnisse besser kennt, als ich, und welches glaubte, es werde den Amtsrichtern dadurch nicht zu nahe getreten. Als Maßstad wurde das Taggeld der Mitglieder des Nationalrathes angenommen, und auch in Betracht gezogen, daß bei dem neuen Bersahren in Strassachen das Aftenstudium wegfällt und daraus eine Erleichterung der Arbeit entsteht. Bon diesem Standpunkt

aus glaubte man, das Taggeld der Amisrichter könne füglich auf 10 Fr. herabgesett werden. Die Kommission übersah den Uebelstand nicht, welcher darin liegt, daß noch nicht lange bestehende Gesetz abgeändert werden, allein da sich eine Ersparniß von ungefähr 10,000 Fr. nachweisen läßt, so stellt sie den Anstrag: es sei das Taggeld der Amisrichter mit Rücksicht auf das seit dem Besoldungsgesetz abgeänderte Versahren, wonach das Aftenstudium weggefallen und die Kriminaljustiz den Amisgerichten abgenommen worden ist, von 14 Fr. auf 10 Fr. heradzusetzen, und der Regierungsrath einzuladen, einen daherigen Gesetze entwurf auszuarbeiten und vorzulegen.

Klaye. Ich bin immer geneigt, die nothwendigen Verbefferungen zu unterstügen, besonders wenn sie nüglich sind, aber es wäre mir unmöglich, unter diese Kategorie die von der Staatswirthschaftsfommission beantragte Herabsetung zu bringen, eine Herabsetung, durch welche die Besoldung der Amtsrichter vermindert werden soll. Niemand verkennt, daß der größere Theil dieser Herren oft mehrere Stunden weit vom Site des Amtsgerichtes entfernt ist, und gewiß sind in solchen Källen 14 Fr. nicht zu viel, um ihre Auslagen zu beden. Was ist die Folge, wenn Sie ihre Besoldung herabseten? Daß Sie nicht mehr tüchtige Richter sinden werden, welche sich mit diesen Funktionen bemühen möchten; man wird alsdann genöltigt sein, Personen dazu zu verwenden, die nicht die nöthigen Eigenschaften besitzen, welche ein so wichtiges und schwer zu erfüllendes Amt fordert. Auch die Verantwortlichkeit nuß in Betracht gezogen werden, welche ein swichtiges und schwer zu erfüllendes Umt fordert. Auch die Verantwortlichkeit nuß in Betracht gezogen werden, welche die Amtsrichter haben, so wie die Arbeit, die ihnen obliegt. Uebrigens sagt ein altes Sprichwort: kleiner Lohn, fleine Arbeit. Ich stimme daher gegen die beantragte Herabsetung der Taggelder der Amtsrichter.

Stettler, Fürsprecher. Bereits machte ber Berr Berichterflatter ber Staatswirthichafte fommiffion felbft barauf aufmerkfam, bag es ein Uebelftand fei, bei folchen Unläffen ein Gefet abjuandern. Man hat bei Festfetung der Taggelder der Amterichter die Frage wohl erwogen, mas ihnen nach Recht und Billigfeit gehöre, und gefunden, ein Taggeld von 14 Fr. set gegenüber den andern Besoldungen nicht zu boch. Aber es liegen noch andere Gründe in der Sache selbst, und zwar folche, die mich bestimmen, dem Antrage ber Rommission entgegengutreten. Allerdings hat fie eine Ersparniß im Auge, aber ich halte Diefe Ersparniß fur gering im Bergleiche ju ben größern Berbefferungen, die im Gerichtswesen möglich maren. Es murbe mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß eine durchgreifende Berbefferung durch Reduktion der Bahl der Amtogerichte möglich Berbesserung durch Reduktion der Jahl der Amtsgerichte möglich wäre, wodurch wenigstens 100,000 Fr. erspart werden könnten. Die Frage ist diese: ist wirklich die Besoldung der Amtörichter zu hoch? Ich behaupte, nein, im Gegentheil, man entrichtet ihnen ein sehr mäßiges Taggeld. Man sagt, das Aktenstudium falle weg. Das ist theilweise richtig, in Bezug auf die Strafziustig fällt es dahin, hinsichtlich der Civilgeschäfte aber nicht, sondern es ist nicht geringer als früher. Welche Zeit nimmt das Studium eines Prozesses in Anspruch? Ein gewissenhafter Amtörichter braucht wenigstens einen Tag, um 2 bis 3 Prozesse zu studium. Dazu kommt noch eine andere Mückicht. Man hat ju ftudiren. Dazu fommt noch eine andere Rudficht. Man hat nicht Ueberfluß an Amtsrichtern. Allerdings ift es in Städten wie Bern weniger beschwerlich, biese Stelle zu bekleiden, aber in Bezirfen, wo der Amtsrichter mehrere Stunden vom Amtssit entfernt ift (und biefe find bie Mehrzahl), wo er nicht bei Wind und Better ju fuß dabin geben fann, da hat berfelbe beträcht= liche Auslagen; feine Stellung bringt es mit, baß es ihn mehr toftet, als wenn er in der Stellung eines Privatmannes ift. Wenn man bas Taggeld so beträchtlich herabsest, wie es vorgeschlagen wird, so fommt es bagu, bag man bie Amterichter in ber Regel aus bem Sauptorte nimmt, und bag bie übrigen Gemeinden bes Bezirfes nicht mehr vertreten find. Endlich liegt es im Interesse einer unabhängigen Stellung bes Richters fandes, daß die Besoldung seiner Mitglieder nicht zu gering sei, um sie nicht der Versuchung von Parteieinstuffen auszuseten. Bis jest war im Ranton Bern feine Rede Davon, Die Richter haben ihre Gelbstftandigfeit und Unabhangigfeit gewahrt, und ich möchte daher um einer fleinen Ersparnig von 10,000 Fr.

willen, die ber Staat allfällig machen konnte, biefen Ruf nicht gefahrben. Ich stimme also gegen bie Berabfetjung.

Berger. Ich unterstütze bassenige vollftandig, mas herr Stettler anführte, und erlaube mir, demselben noch etwas beis zufügen. Oft geht die Sitzung des Gerichtes bis am Abend, so daß es den Amtsrichtern, welche in entferntern Gegenden wohnen, fast nicht möglich ist, nach hause zu gehen, ohne ihre Sicherheit zu gefährden. Es sind mir Fälle bekannt, wo die Sitzung bis 8 — 10 Uhr Abends fortdauerte; die Bezahlung scheint mir daher gar nicht zu groß zu sein.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Bei biesem Anlasse zeigt sich bie alte Erfahrung, daß Jedermann gerne sparen helsen will, aber wenn es an einem Drie anzusangen gilt, da heißt es: nur nicht da, lieber an einem andern Drie! Ich halte basür, daß ein Taggeld von 10 Fr. für ten Amtörichter hinslänglich wäre. Ein Suppleant des Obergerichtes hat nur 12 Fr., und doch ist seine Berantwortlichseit eben so groß. Ich will nicht eine Summe bestimmen, aber ich gebe zu bedenken, daß durch eine solche Reduktion nicht weniger als etwa 10,000 Fr. erspart werden können. Wenn man an keinem Orte reduziren will, so muß man nicht immer vom Sparen reden. Vielleicht würde hier und da ein Amtögericht sich eher beeilen, den Faden nicht so sehr in die Länge zu ziehen und die Geschäfte rascher abzuthun. In der Sache selbst will ich nicht ein Urtheil abgesben, doch gebe ich die Erheblichseit des Antrages zu, welchen die Staatswirthschaftskommission gestellt hat.

Abstimmung:

Für bie 2	nfäße	ber (Gerick	tøver	waltu	1g:			dandmehr.
Für ben &	untrag	ber	Staa	innin	in ima	ivion	mulin		Ottminien.
Dagegen	•	•	•		•	•	•	36	"

(Mehrere Mitglieder nahmen an ber Abstimmung nicht Theil.)

Bufammenzug des Ausgebens':

		Fr.	Rp.
I.	Allgemeine Verwaltungskoften .	224,057	87
	Direttion bes Innern	823,783	26
III.	Direktion ber Juftig und Polizei		
	und des Rirdenwesens	937,465	96
	Direktion ber Finanzen	201,880	13
V.	Direftion ber Erziehung	586,157	61
	Direftion bes Militars	705,611	86
VII.	Direktion ber öffentlichen Bauten:		
VIII.	Kosten der Gerichtsverwaltung.	248,244	78.
Sum	me bes fämmtlichen Ausgebens: Fr. 4	,397,594	59
Mehr	als die bewilligten Kredite "	25,215	59

Bilanz:

Einnahmen	•	•	٠	•	•			4,144,214	
Ausgaben	•	•	•	•	•	•	"	4,397,594	59
Heberichus 1	ber	Musagi	hen				Fr.	253 380	38

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Nach dem Gesete vom 8. August 1849 wird vorgeschrieben, daß jeweilen bei der Büdgetberathung der Regierungsrath Anträge darüber bringen soll, wie allfällige Ausgabenüberschüsse zu decken seien, und wenn solche in das vierte Jahr ausstehen, so sollen sie entweder vom Kapitalvermögen des Staates abgeschrieben oder durch eine Erhöhung der direkten Steuer gedeckt werden. Ich behalte mir vor, seiner Zeit Anträge über diesen Punkt vorzuslegen. Ich bedaure nur, daß die Summe der Mehrausgaben wieder größer zu werden beginnt, als voriges Jahr, da sich das Desizit bereits auf eine kleine Summe reduzirt hatte. Wir gehen nun zur Berathung der Rechnung des außerordenilichen Büdgets über.

Rechnung

bas vom Großen Rathe am 26. Mai 1853 beschloffense Staatsanleihen zu Dedung ber außerordentlichen Ausgaben.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Das Einsehmen dieses Theiles der Staatsverwaltung besteht in folgens den Posten: Aftivrestanz auf 31. Dezember 1853: 56,922 Fr. 13 Mp.; eingezahlte Schuldscheine: 698,000 Fr.; Borschüsse von der Kantonalbant (zurückezahlt den 9. Oktober 1854) 250,000 Fr.; Borschüsse von der schweizerischen Centralbahdtiestion (rückzahlbar auf den 31. März 1855) 600,000 Fr.; Bestrag der Ertrasteuer vom 31. März 1855) 600,000 Fr.; Bestrag der Ertrasteuer vom 31. März 1855) 600,000 Fr.; Bestrag der Ertrasteuer vom 31. März 1855) 600,000 Fr.; sien 131,157 Fr. 02 Mp. Summe des Einnehmens: 1,736,079 Fr. 15 Mp. Das Ausgeben liesert folgende Resultate: Rückzahlung des Vorschusses an die Kantonalbant: 250,000 Fr.; sür Neubauten in Folge Wasserverheerungen im Emmenthal: 13,731 Fr. 19 Mp.; für Neubauten in Folge Wasserverheerungen im Emmenthal: 13,731 Fr. 29 Mp.; für den Irenhausbau 599,928 Fr. 43 Mp.; für die Tavannes Bözingenstraße 52,951 Fr. 93 Mp.; für die Seelands Entsumpsung 38,050 Fr. 40 Mp.; für bezahlte Zinse 10,868 Fr. 62 Mp.; für Unkosten 2593 Fr. 82 Mp. Summe des Aussgebens: 1,175,552 Fr. 28 Mp. Auf Ende 1854 erzeigt sich also eine Kassarchanz von 560,526 Fr. 87 Mp. Der Stande. Ausserber auf 31. Dezember 1853 waren eingezahlt: 227,000 Fr. zu 3½ Prozent verzinslich; im ersten und zweiten Semester 1854 wurden ferner einbezahlt: 700,000 Fr. zu 4 Prozent verzinslich. Bon der zweiten Abtheilung des Anleihens der 600,000 Fr. wurden einbezahlt 225,000 Fr. zu 4 Prozent verzinslich; bleis den noch einzuzahlten auf 31. Dezember 1854: 375,000 Fr. wurden einbezahlten Schuldscheine sür 250,000 Fr. Wie ich sem eingezahlter Schuldscheine sür 250,000 Fr. Wie ich sem psehle Ihnen, Namens des Regierungsrathes, auch diese Rechen

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Die Kommission ist mit dieser Rechnung einverstanden, und stellt bei Ihnen den Antrag: es sei der Staatsrechnung des Jahres 1854 die Passation zu ertheilen. Nur hätte die Kommission zu erfahren gewünscht, warum der Antheil des Jura an die Ertrassteuer von $\frac{2}{10}$ pr. m. nicht in Rechnung gebracht wurde, während derselbe noch ein Guthaben von 52,514 Fr. hat. Der Jura ist deswegen nicht besser gehalten, er hat sein Betreffniß eingezahlt, aber wegen der Rechnungsform ware es zweckmäßig, seinen Beitrag in die Einnahmen zu bringen.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Grund liegt barin, daß bei der Büdgetberathung für 1854 das Defret, welches die Steuerverhältnisse zwischen beiden Kantonstheilen regulirt, noch nicht bestanden hat; gegenwärtig ist dasselbe in Kraft, und in Zufunft wird nach dem Bunsche der Rommission der Beitrag des Jura auch in der Rechnung figuriren. Auf das Steuerverhältniß selbst wird dieser Umstand keinen Einsluß aussüben. Um die Sache nicht zu verwirren, glaubte man sich bei Abfassung der Rechnung genau an das Büdget halten und nicht etwas Neues hineinbringen zu sollen.

Die Rechnung ber außerorbentlichen Ginnahmen und Ausgaben wird ohne Ginfprache burch bas handmehr genehmigt.

herr Berichterftatter bes Regierungsrathes. Damit ift die Berathung ber Rechnung über ben ordentlichen und außersordentlichen Staatshaushalt bes Jahres 1854 beendigt, und ich trage auf Genehmigung berselben an.

Die gesammte Staatsrechnung von 1854 wird nun, unter Borbehalt von Migrechnung und Auslassung, definitiv burch bas Handmehr genehmigt und passirt.

Bortrag bes Regierungsrathes und ber Baubirektion, mit dem Antrage: es fei ber Gemeinde Seleute für die Erwerbung des nach Maßgabe des daherigen Planes zum Baue der von Gerrn Ingenieur de Lestocq projektirten Straße nöthigen Landes das Expropriation srecht zu ertheilen.

Dähler, Direktor ber öffentlichen Bauten, als Berichterstatter, empfiehlt biesen Antrag, ba die Erwerbung bes zum Stragenbau nöthigen Landes auf andere Weise nicht wohl möglich sei.

Der Antrag wird ohne Einsprache burch bas handmehr genehmigt.

Hierauf kommt zur Behandlung bie am 29. August verlesene Mahnung bes herrn Großrath Kohler und 15 anderer Mitsglieder des Großen, Rathes betreffend die beförderliche Begutsachtung aller in Sachen der Juragewässerkorrektion an bie Regierung gelangten Eingaben.

Rohler von Nibau. Es ift Ihnen bekannt, wie feit langer Zeit bas Seeland burch Ueberschwemmungen, burch bas Austreten der Geen (des Neuenburger =, des Bieler = und des Mur= ten-Sees) und der Nare, gelitten hat. Um diesem lebel Schran-ten zu setzen, hatte fich seit bereits 25 Jahren aus Mannern der betroffenen Gegenden eine Gesellschaft gebildet, um die nothigen Untersuchungen und Borarbeiten anzuordnen; unter bem Namen einer Borbereitungsgefellschaft hatte fie bedeutende Gummen Geldes zusammengeschoffen, und durch herrn Dberft La Micca, einen der berühmtesten Ingenieure, einen Plan ausarbeiten laffen, um ihn ben betreffenden Rantonsregierungen mitzutheilen. Dieser Plan murbe von allen Sachverständigen, benen er zu Gesichte fam, selbst von Englandern und Franzosen, als das einzige gute und rationelle, als das beste Mittel erklart, um dem Uebel abzuhelfen. Zum Unglud kommt der Devis der Rosten etwas hoch, und dieß ist um so mehr ein Unglud zu nennen, als die Regierungen der betreffenden Kantone mit Finanzverlegenheiten zu fampfen haben, Ware es in frühern Jahren geschehen, so sollte man glauben, bas Werk ware begonnen und vielleicht vollendet worden. Die Kosten erschienen also den betheiligten Kantonen etwas hoch, um so hoher, als von einer andern Seite, wie ich glaube, und zwar an der hand von Sachverständigen, irrig, ein anderer Devis portirt murbe. In ber Folge murbe ber Plan La Nicca's ber Prufung einer Expertentommiffion unterworfen, mit bem Auftrage von Geite bes Bundesrathes, zu untersuchen, ob nicht wo möglich auf mehr reduzirtem Fuße und mit fleinern Kosten ber gleiche Zwed erreicht werden fonne. Die Erpertenfommiffion gab ihr Gutachten ab, welches bei ben beireffenden Rantoneregierungen gur Beraihung liegen foll. Diese Experten haben aber selbst erflart, baß durch ben Plan, ben fie vorschlagen, zwar geholfen werde, aber nicht gründlich und nicht bleibend; die Arbeiten konnten später bennoch nach bem Plane von La Nicca nachgeholt werden. Die Sache verzögerte fich indeffen immer, und da namentlich bie erwähnte Expertenfommiffion auf einem andern Fuße, mit geringern, ungenügenden Mitteln, auf nicht rationelle Beife, welche das Uebel bleibend beseitigt hätte, zu Werke gehen wollte, so reichte Herr Dr. Schneiber, welcher seit zwanzig Jahren sich mit besonderer Vorliebe dieser Sache widmete und an der Spipe ber Gesellschaft ftand, wie er sehen mußte, daß nur ein Theil bes Werkes ausgeführt werben follte, bereits im November 1854 ber Regierung von Bern und ben Regierungen der übrigen betheiligten Kantone ein Konzessionegesuch ein, worin er bas Unserbieten machte, ben großen Plan La Nicca's gegen die Entrichs tung einer Summe von 8 Millionen und die Abtretung gewiffer Theile des gandes als Entschädigung auszuführen. Indeffen wurden von der Regierung von Bern Berechnungen angeordnet, indem man sagte, statt die Sache in die Hände einer Gesellichaft ju legen, welche biefelbe nur als Spefulation behandeln murde, follen die Kantone oder ber Bund felbst die Ausführung des Werkes übernehmen; nach ben fraglichen Berechnungen von

Berrn Ingenieur Rutter murben bie Roften ber Ausführung sich über 20 Millionen betragen. Einer Gesellschaft (Laroche in Bafel), welche früher ichon ein Ronzessionsbegehren eingereicht hatte, murde nie Untwort gegeben, fo daß biefelbe ihr Begehren jurudzog. Das Konzessionsbegehren bes herrn Dr. Schneiber murbe bem Regierungsrathe jur sofortigen Be-richterstattung überwiesen, ber Bericht aber bis zur Stunde nicht erstattet. Bor einiger Zeit soll von einem Deutschen, Ramens Rappart, gegenwärtig Besitzer bes Gießbachs, ein Konzessions-begehren behufs Berbindung bes Bieler- und Neuenburger-Sees durch einen Ranal und Errichtung schwimmender Eisen-bahnen eingereicht worden sein. Diesem fann aber nicht entsprochen werden, ohne daß ein ungeheurer nachtheil fur das Geeland entsteht, indem alebann nicht nur bort bas Baffer nicht abgeleitet, sondern der Bafferstand des Bieler-Gees durch die Ableitung bes Neuenburger : Gees noch höher murde. Aus diefen Grunden zeigte fich von Seite ber feelanbifchen Gemeinden bereits eine Opposition, und später werden ihnen mahrscheinlich noch andere gandesgegenden folgen. Das ift ein Grund mehr, daß der Regierungerath fich über bas Rongesfionsbegehren bes herrn Dr. Schneider, über das Gutachten ber eidgenössischen Erperten und über das Rappart'iche Ronzessionsgesuch aussprechen follte; und in Betracht ber im Geelande herrschenden Unruhe, welche unter Umftanden leicht eine ernftere Beftalt annehmen fonnte, hielten sich die Unterzeichner dieser Mahnung verpflichtet, ben Antrag zu stellen, die Regierung sei eingelaben, so balb als möglich, und zwar auf die nächste Großrathositung, umfaffenbe Unträge vorzulegen. Das ist der Zweck und der Sinn der Mahnung, und wir durfen erwarten, die Berfammlung werde fie genehmigen und bem Regierungerathe überweisen. Bei biefem Unlaffe möchten die Antragsteller gleichzeitig (leiber ift biefes Punftes in der Mahnung felbst nicht ermahnt) den Regierunges rath ersuchen, daß das Gutachten der brei eidgenöffischen Erperten offiziell dem herrn Dberft La Nicca mitgetheilt werde, damit er fich darüber ausspreche, ob die Arbeiten, beren Ausführung die ermähnten Experten vorschlagen, als Borarbeiten zur Ausführung des großen Planes betrachtet werden fonnen, weil bas Wort eines Mannes, ber fich fo lange mit bem Gegenstande befaßte, der eine folche Menge Plane ausarbeitete, ben alle Experten als ausgezeichneten Fachmann ansehen, Gewicht hat, sein Be-finden mehr oder weniger zur Richtschnur dienen fann, und weil gang gewiß fein Urtheil über die Frage entscheidend ift, ob die vorgeschlagenen Arbeiten als Vorarbeiten jur Ausführung bes Gesammiplanes angesehen werden können. Das ift ein Bunsch, ben ich hier ausspreche, und ben ich noch weiter babin ausbehnen möchte, daß herr La Nicca anzufragen fei, ob er nicht eben fo gut, ober vielleicht noch beffer als die eidgenössischen Experten im Falle mare, die Art und Beise anzugeben, wie biefer Plan wenigstens theilweise einstweilen ausgeführt werden fonnte, ohne daß die Koften zu groß waren. Es scheint mir, dieß liege im Intereffe der Sache. Man darf auch erwarten, daß herr Dberft La Nicca, wenn er offiziell angefragt wird, über das Eine wie über das Andere Auskunft geben wird, so daß man mit um so mehr Sicherheit Antrage hieherbringen kann. Ich empfehle namentlich dem Herrn Baudirektor, daß er die Sache möglichft befördere.

Fueter, Finanzbirektor. Ich bedaure sehr, daß meine beiden Kollegen, die Sh. Steiner und Blösch, die sich vorzüglich mit der Sache befaßten, nicht anwesend sind, sie hätten über verschiedene Pankte besser Ausfunft geben können, als ich; indessen will ich in ihrer Abwesenbeit einige Aufschlüsse üder den Gegenstand geben. Daß die Herren Großräthe aus dem Seelande ungeduldig zu werden anfangen, daß diese Sache nicht vorwärts will, kann ich recht gut begreisen; aber vergessen Sie nicht, welche große Tragweite dieses Unternehmen hat, welche außersordenlichen Opfer vom Staate verlangt werden, und seien Sie nicht verwundert, wenn man mit einigem Jögern zu Werke geht. Ich will Ihnen den Berlauf, welchen die Sache in letzter Zeit genommen, nicht neuerdings erzählen, er ist bekannt. Nur das will ich beifügen, daß es in letzter Zeit ziemlich den Anschein gewann, als wollten die Bundesbehörden sich der Sache annehmen,

in welchen fich namentlich feit bem Eintritte bes herrn Stampfli in ben Bundesrath ein großes Intereffe bafur fund gab. In jungfter Zeit hatten Berr Blofch und ich eine lange Konferenz mit herrn Stämpfli, welcher uns über ben Sachbestand Mittheilungen machte; er theilte und auch ein Projekt mit, bas er bem Bundesrathe vorlegen will, wobet ich mich überzeugte, bag er die Angelegenheit mit seinem ganzen Scharffinn und Gemandtheit behandle. Auf feinen Bunich theilten ihm die Ausgeschoffenen gang tonfibentiell und auf bem Wege ber Ronverfation ihre Unfichten mit. Aus Allem geht hervor, bag Bern hier nicht allein zu Werfe geben fann, daß der Bund und die andern Rantone Dabei mitwirfen muffen. Berr Stampfli wird ale Berner gewiß nichte verfaumen, Die Sache ju fordern. Es burfte ihm vielleicht nicht gang angenehm fein, wenn ich auf fein Projeft bier einläglich eintreten wollte, mahrend bem er basfelbe dem Bundesrathe selbst noch nicht vorgelegt hat; ich enthalte mich daher weiterer Erörterungen. Ich führte das Gesagte an, nur damit man nicht glaube, man lege sich auf das Ohr und laffe bie Sache geben, wie fie eben geht. Gie wiffen, bag ber Bundesrath früher einen Beschluß gefaßt hat, daß er die vors handenen Plane durch sehr sachfundige Manner untersuchen ließ; biefe haben ihren Bericht erstattet, indem fie einstimmig der Unficht waren, es fei von der Ausführung des La Nicca'ichen Planes, fo wie er vorliegt, zu abstrahiren, ba berfelbe zu große Opfer kofte; es fei beffer, sich mit einem bescheibenern Plane zu beanugen, burch welchen man mit weniger großen Roften auch ben Bmed erreichen fonne; und wie mir scheint, zeigen die Bundess behorden mehr Geneigtheit, auf diesem Wege vorwarts zu geben. Namentlich wirft man bem großen Plane vor, nicht alle Ausgaben seien hoch genug berechnet, wie jum Beispiel die Raumung ber Bihl burch Abschwemmung, man fonne sich babei sehr arg täuschen und bie Rosten durften sich viel höher belaufen, als man vorgesehen. Die Sauptfache besteht barin, bag bie fünf betheiligten Rantone fich zu einem gemeinschaftlichen Busammen= wirfen vereinigen fonnen, und wenn es herrn Bundebrath Stämpfli nicht gelingt, bas Werf in's Geleise zu bringen, fo habe ich bann Zweifel, ob es Einem von uns beffer gelingen wurde. Er hat erflart, daß er ganz ber Sache lebe, um die Ansführung bes großen Projektes möglich zu machen. Wenn Sie Die Mahnung erheblich erflaren wollen, fo hat die Regierung nicht das Geringste dagegen, und es mag vielleicht dazu bienen, einen Impuls zu geben. Ich ersuche Sie aber, billig zu sein. Wenn es fich um ein paarmal hunderttausend Franken oder um eine Million handeln murde, fo mare man bald barüber im Reinen, aber mo es so kolossale Summen betrifft, ba ift eine reifliche Prüfung am Plate. Ich trage großes Bebenken, fo große Schulden zu machen, wo die Resultate noch fo unficher find. Man wird vielleicht einwenden, ich hatte nicht fo viel Bedenken gezeigt, als es fich um die Gisenbahnen gehandelt habe. Was diesen Punkt betrifft, so will ich die Berantworts lichkeit jest noch auf mich nehmen. Wenn der Staat nie ein schlechteres Geschäft gemacht hat, so darf er zufrieden sein, denn ich habe die Ueberzeugung, daß er nie einen Nappen werden möslicher Neise ster given gestichen Kominn modern wird. möglicher Beife aber einen erfprießlichen Gewinn machen wird. In Bezug auf andere Punfte ber Seelandsentsumpfung trete ich nicht naber ein. Was zum Beispiel das Schifffahrismonopol betrifft, fo bezweifle ich, ob die eingenösfischen Beborben barauf eingeben möchten, baber fonnte man auf biefe Ginnahme nicht rechnen. Auf Diese Bemerkungen beschranft fich Die Ausfunft, welche ich so gut als möglich ertheilte, ba ich mich mit dieser Ange-legenheit speziell nie beschäftigte. Ich widersete mich der Erheblicherflärung der Mahnung gar nicht.

Die Mahnung wird ohne Einsprache durch das Sandmehr erheblich erflärt.

Anzug des herrn Kaiser und 24 anderer Mitglieber bes Großen Rathes, verlesen am 22. März 1855, betreffend die beförderliche Aussührung ber dem Jura als Aequivalent der Eisenbahnlinien des alten Kantons versprochenen Straßenbauten.

(S. Großrathsverhandlungen ber Sigung vom 22. März 1855, S. 78.)

Raifer. Gie erlauben, daß ich den vorliegenden Angug furg begrunde. Der Jura hatte bieber einen bedeutenden Ders fonen = und Baarenverfehr nach Bafel, Reuenburg und Genf, mas begreiflicher Beife dem Lande von bedeutendem Rugen mar. Durch den Bau einer Gisenbahn von Bafel nach Bern und Genf mit den Seitenlinien von Berzogenbuchsee nach Biel, und anderers feite auf der frangofischen Seite verliert der Jura vollftändig Diesen Personen = und Guterverkehr. Der Berkehr, welcher sich bisher durch den Jura bewegte, wird sich fünftig der Eisenbahn zuwenden. Welcher Nachtheil daraus für den Jura entsteht, fonnen Gie ermeffen. Man wird bemerfen, Diefes fei in andern Rantonoiheilen mehr oder weniger auch der Fall, indem auch bort bisher belebte Stragen burch bie Gifenbahnen verlaffen werden und ahnliche Nachtheile für die betreffenden Gegenden eintreten. 3ch erlaube mir aber barauf ju erwiedern, bag bieg nicht jo gang richtig ift. Wenn bie Sauptstrafen einiger Gegenden in Folge ber Erbauung von Gifenbahnen verlaffen merben, fo gereicht es der Bevölferung der betreffenden Wegenden auf ber andern Seite zum Rugen, daß fie mittelft der Gifenbahnen ihre Produfte viel leichter ausführen und die nothigen Baaren vom Mustande leichter beziehen fonnen. Das ift bei dem Jura nicht ber Fall, benn er wird seine Baaren, wie bieber, mit Gulfe ber gewöhnlichen Kommunifationsmittel beziehen muffen, abge= feben bavon, bag er ben Tranfit verliert. Es fann bem Jura ein Aequivalent geboien werden, wenn man ihm bie Döglichfeit gewährt, die Straßen, welche er zu befahren bat, mit möglichst großer Leichtigfeit befahren zu fönnen, daß dieselben daher forrigirt und hergestellt werden, und zwar nach Bafel und Biel. Es sind vorzüglich drei Hauptlinien im Auge zu behalten, nämlich: die große Bern-Basel-Straße, die fast alle Amtsbezirke durchschneidet, oder doch von ihnen benutt wird. Diese Linie ist größtentheils schon forrigirt, und namentlich ist man im Begriffe, sie bei Reuchenette zu korrigiren. Es ist nur zu bedauern, daß man nicht früher damit ansing, und zu befürchten, daß sie, wenn auch mit großen Kosten, schlecht ausgeführt werde. Die zweite Linie gieht fich von Pruntrut über Lücelle nach Lauffen und mundet von bort auf bie Bafel Strafe aus. Die Arbeiten auf Diefer Strafe find bereits begonnen , aber leider zu wenige Rredite bafur bewilligt worden, um fie mit gehöriger Beforderung auszuführen. Die britte Linie ift Diesienige von Soncebog über St. Immer nach ber Kantonogrenze von Neuenburg durch das gewerbsame St. Immerihal. Befannts lich ist dieß eine der schlechteften Strafen des Jura, so daß sie namentlich im Winter nicht leicht ju befahren ift. Der Jura namentlich im Binter nicht leicht ju befahren ift. Der Jura barf um fo eher erwarten, bag die Korrektion biefer Linien ausgeführt werde, als seiner Zeit, da es sich um die Erbauung von Eisenbahnen handelte, im Berichte des Regierungsrathes demselben das Bersprechen gegeben wurde, diese Straßen unverzüglich zu bauen. Darin ift auch ber Grund zu suchen, baß ber Jura bazu gestimmt bat. Der Antrag, welchen ich zu begründen suchte, besteht darin, bie fraglichen Korreftionen seien sofort zu beginnen, ohne Unterbrechung fortzuseten und in ber Frift auszuführen, in welcher die Centralbahngefellschaft ihre Einien im Ranton ausgeführt haben wird. Man haf bem Jura Die Zusicherung gegeben, in Folge dessen murde dieser Angug vorgelegt, und ich empfehle Ihnen, gestüpt darauf, dessen Genehmigung.

Dähler, Direktor ber öffentlichen Bauten. Wie herr Raiser sagte, wurden bei Unlaß ber Berhandlungen über die Eisenbahnen bem Jura mehr oder weniger Zusicherungen über vorzunehmende Straßenkorrektionen gegeben. Was die erste von herrn Kaiser bezeichnete Linie betrifft, so ist dafür auf dem Büdget ein Kredit ausgesett, und das beste Zeugniß liegt in

ben Worten bes genannten Redners selbst, daß ber Bau in der Aussührung begriffen sei. Die Baudirektion wird nicht ermangeln, durch Uebertragung versügbarer Kredite der Goumoiss Straße auf die Lauffen LüpelsStraße, wenn solche vom Resgierungsrathe bewilligt wird, den Kredit der letztern zu vermehren. Was die ReuchenettesStraße betrifft, so wurden auf erfolgte Reslamationen nicht nur die Arbeiten nicht fortgesetzt, sondern eingestellt. Ich bedauerte es sehr, und es steht im Widerspruche mit dem vorliegenden Anzuge. Indessen ist die Sache so wichstig, daß der Große Rath ein Recht hat, die Beendigung aller Borarbeiten vor dem Enscheide über die Haupsfache zu verslangen. Den ganzen Sommer war ein Ingenieur damit beschäftigt, und in der nächsten Großrathsstung hoffe ich Devis und Pläne mit Berechnungen vorlegen zu können; alsdann wird der Kaiser, welcher glaubt, man führe eine schlechte Linie aus, Gelegenheit haben, ein Wort zu sagen. Die Regierung ist der Ansicht, die gewählte Linie sei eine gute. Bor der Hand habe ich nichts mehr beszusügen. Ich habe keinen Grund, mich der Erheblicherklärung des Anzuges zu widersetzen, da er mit dem Willen der Behörde ganz übereinstimmt, welche den gegebenen Zusicherungen so gut als möglich nachzusommen sucht.

Der Antrag wird ohne Einsprache burch bas handmehr erheblich erflärt.

Strafnadlaggesuche.

Zum Schlusse wird noch auf ben übereinstimmenden Antrag bes Regierungerathes und der Direktion der Justiz und Polizei

- 1) dem Emanuel Zumbrunnen, Schmied und Schlosser, von Zweisimmen, welcher am 12. Januar 1854 von den Assisen des Oberlandes wegen Diebstahls und Unterschlagung peinlich zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt wurde, der Rest dieser in Kantonsverweisung von viersacher Dauer umgewandelten Strafe, und
- 2) bem Johann Bösiger, von Unterstedholz, welcher am 11. Januar abhin von den Affisen bes Seelandes wegen mehrerer Diebstähle zu einer zweijährigen Kettenstrafe verurtheilt wurde, der lette Drittel dieser Strafe erlassen.

Shluß ber Situng: 21/4 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor: Fr. Faßbind.

Sechste Sitzung.

Samstag ben 1. September 1855, Morgens um 8 Uhr.

Prafibent: herr Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Ambühl, Brügger, Bühlmann, Bürft in Bern, Choppart, v. Erlach, Fischer, Gerber, Indermühle, Lehmann, Christian; Lehmann, J. U.; Moser, Gottlieb; Prudon, Schmid, Sesler, v. Steiger, Studer, v. Wattenwyl zu Habstetten, und v. Werdt; ohne Entschuldigung: die Herren Abeersold, Affolter, Amstup, Anderes, Bähler, Baischelet, Berbier, Bernard, Botteron, Brands, Schmid, Brechet, Buri, Jakob; Buri, Nislaus; Bütschi, Bützerger, Carrel, Charmillot, Clemençon, Corbat, Eggismann, Etter, Feller, Fleury, Fresard, Girardin, Glaus, Gouvernon, Grimaitre, Haury, Fresard, Girardin, Ilaus, Gouvernon, Grimaitre, Haury, Fresard, Girardin, Karrer, Kehrli, Kilcher, Kipfer, König, Küng, Landry, Lehmann, Daniel; Marquis, Mauerhofer, Methee, Morel, Moosmann, Morgenthaler, Moser, Kudolf; Moser, Jakob; Müller in Hofwyl, Müller, Arzt; v. Muralt, Kägeli, Deuvray, Otth, Probst, Käp, Kebmann, Richard, Kitschard, Köthlisberger, Iohann; Köhlisberger, Gustav; Rubin, Sabli, Salchti, Schaffier, Schären, Scheiberger, Geurer, Schill, Schusch, Seiler, Siegenthaler, Streit, Heurillat, Thönen, Trachsel, Kudolf; Trachsel, Christian; Tscharner zu Kehrsak, v. Wattenwyl zu Rubigen, Weber, Wiedmer, Wirth, Wissler, Wittwer, Wyß und Zeller.

Das Protokoll ber letten Situng wird verlesen und ohne Einsprache burch bas handmehr genehmigt.

Tagesordnung: Bergleich mit der Stadt Biel, betreffend ihre Ansprache auf Zollentschädigung.

"Zwischen ben Abgeordneten ber Regierung bes Kantons Bern, Namens bes Staates, einerseits, und ben Abgeordneten ber Burger = und Einwohnergemeinde von Biel, andererseits, ift unter Borbehalt ber Ratisstation ber beibseitigen kompetenten obern Behörden bezüglich auf die Entschädigung der Stadt Biel für die Aushebung ihrer Bollsgerechtigkeit in Folge des Gesetzes vom 1. Dezember 1836 und der Einführung des kantonalen Grenzzollspstems auf 1. Januar 1844 folgende Uebereinkunft geschlossen worden.

1

Der Staat Bern bezahlt an die Stadt Biel als Entschädigung für ihre früher besessene Zollgerechtigkeit jährlich eine Summe von viertausend vierhundert Franken, vierteljährlich auszurichten, vom 1. Jan. 1855 an; dem Staate steht jedoch jederzeit zu, die Entschädigung mit einer Aversalsumme im zwanzigsachen Betrage, also mit 88,000 Franken abzulösen; die Ablösung muß der Stadt Biel wenigstens ein Jahr vorher angekündigt werden.

.2

Für die eilf Jahre, 1844 bis und mit 1854, mährend welcher Biel den Boll nicht mehr bezog, bezahlt der Staat an

bie Stadt Biel bie gleiche Entschäbigung nach mit jährlich 4400 Franken, jusammen also 48,400 Franken. Die Bezahlung bieser Summe findet einen Monat nach ber beibseitigen endlichen Ratifikation bieser Uebereinkunft statt.

Also verabredet in Marberg, ben 14. April 1855.

Die Abgeordneten des Staates: Die Abgeordneten der Stadt Biel: Fueter, Regierungsrath. Stämpfli. Niggeler, Fürsprecher.
Die Abgeordneten der Stadt Biel: J.G.König, Burgersedelmeister. Dr. C. A. Blösch. Friedr. Moll, Not.

Der Regierungerath und die Finangdirektion stellen folgende Untrage:

1) Der Bergleich zwischen ben Gemeinden ber Stadt Biel und bem Staate vom 14. April 1855 sei gutgeheißen und zu vollziehen.

2) Das Begehren von Biel megen Reziprozität ber Auffuns bung des Entschädigungefapitale sei zu berudsichtigen

und barin aufzunehmen; es fet jedoch

3) ber Regierungerath beauftragt, wo möglich auch die Berhälmiffe über die Pfarrbefoldung in Biel, so wie ben Beitrag für die Jura-Strafe nach der Zusage von Biel bei dieser Gelegenheit zu bereinigen.

Fueter, Finanzbirektor, als Berichterflatter, Es thut mir leib, Ihnen anfunden ju muffen, bag es fich bier um ein für den Staat fehr migliches Geschäft handelt, nämlich um ben Bollentschädigungestreit zwischen Biel und bem Staate. 2118 Biel im Jahre 1815 mit dem Kanton Bern vereinigt wurde, ftellte eine Bereinigungourfunde bie Bedingungen auf, unter welchen ber Jura bem Kanton zugetheilt marb; unter Underm batte ber Staat ben Boll, das Dhmgeld, bas hinterfaggeld ber Stadt Biel anzuerkennen, und im Falle ber Aufhebung Dieselbe bafur zu entschädigen. Bir haben nicht nur mit Biel, fondern auch mit Thun eine folde Entschädigungsfrage zu erledigen; vielleicht durfte eine ahnliche von Seite huttmyle auftauchen, Die indessen noch im hintergrunde liegt. Als es sich barum handelte, Die Bolle im Innern bes Kantone Bern aufzuheben und sie an die Grenze zu verlegen, murde zu diesem Zwecke lange vor dem Infrafttreten ber neuen Bundesverfaffung ein Gefet erlaffen. 3m Jahre 1848 führte ber Bund Diefelbe Maßregel im Großen durch, indem die innern Zölle der Schweiz aufgehoben und an deren Grenzen verlegt wurden; als Acquivalent für die frühere Zolleinnahme erhielten die Kantone 4 Baßen per Kopf der Einwohnerzahl; wo diese nicht hinreichten, murden auf bem Bege bes Bergleiches auch größere Summen angenommen. 3m Jahre 1836 erließ ber Große Rath ein Gefet über, Aufhebung ber Privatzollgerechtigkeiten; damals ging man damit um, die Bolle der Munizipalitäten, der fleinen Städte, aufzuheben. Im Jahre 1844 wurde ein Bollgeset erlaffen, welches die Tagsatung ratifizirte. In dem Defrete von 1836, welches bamale noch immer in Rraft mar, ift formlich ber Grundfat aufgestellt, bag ber Staat ba, mo er Privaten oder Munizipalitäten Bolle megnehme, eine Entschädis gung leifte, welche bem zwanzigfachen Betrage berfelben gleiche fomme. Leiber machte Biel bamale nicht Gebrauch bavon, es war bamit nicht zufrieden. Der Streit blieb fehr lange hangend und auf feinem Wege gelang deffen Erledigung. Auf der einen Seite wollte Biel nicht ernftere Schritte ihun, indem es burch Buwarten in eine bessere Stellung zu kommen hoffte. Als bas neue bernische Zollgeses im Jahre 1844 in Kraft trat, ließ man an sammiliche Orte, die noch Zollgerechtigkeiten besaßen, auch an Biel, ben Befehl ergeben, ihre Bolle aufzuheben, eine Dagregel, welcher man, sofern fie die Erleichterung bes Berkehrs jum 3mede hatte, nur Beifall zollen fonnte; nur blieb bie Frage ber Entschädigung ungelost. Biel, bes langen Wartens mude, wandte fich in ben letten Jahren an die Bundesbehörden, mit dem Begehren, ber Stadt Recht werden ju laffen, namentlich gestütt auf den S. 18 der Bereinigungeurfunde, burd welche ihr die Bolle garantirt worden feien, fo bag fie nicht burch eine Berfügung bes Staates einfach gestrichen werben fonnen. Die Sache fam vor ben Bundesbeborden jur Behandlung; sowohl der Nationalrath als ber Ständerath fand, die Eidgenoffenschaft

habe fich vor ber Sand nicht bamit ju befaffen, fonbern to Stadt Biel habe vorerft bei ben Behörden bes Rantons Pie ihr Recht geltend zu machen; baher murbe bas Begehren Biel abgewiesen. Incessen fommt hier noch folgenber febr wichtige Umftand in Betracht. 218 ber Große Rath fab, baf Diejenigen , welche Privatzollgerechtigfeiten befagen , von frühern Defreten feinen Gebrauch machten, hob er die betreffenden Bestimmungen burch ein fleines Defret vom 23 Mai 1848 auf, welches fich darauf ftust: "daß die meiften betheiligten Befiger ber durch das Gefet vom 1. Christmonat 1836 aufgehobenen Privatgerechtigfeiten wider den in diesem Gefete aufgestellten Magitab ber Entschädigung protestirt haben, und beghalb ber bahin einschlagende Theil bes Gefetes bis jest unvollzogen geblieben; daß, wenn die burch jenes Gefet aufgehobenen Gerechtigfeiten wohlerworbene Privatrechte waren, wie bie Besitzer behaupten, diese, fraft ber verfassungemäßigen Gemahr= leiftung des Eigenthums, wirflich Unfpruch auf vollständige Entschädigung haben; wenn hingegen den Gerechtigfeiten tien Ratur nicht zufommt, ihnen gar feine Entschädigung gebührt, daß die Beurtheilung der daörtigen Fragen Sache der Gerichte ist." Die zwei Paragraphen des Defretes enthalten sodann folgende Bestimmungen: "S. 1. Die §S. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 des Gefrese über die Privatzollgerechtigkeiten vom 1. Dezember 1836 find aufgehoben. S. 2. Die Frage über Die Rechtmäßigsteit Der Entschädigungsforderungen Der Bollrechtsbesither, sowie eventuell Die Ausmittlung Des Betrags der Entschädigung gehört por Die Gerichte." Infolge Diefer Berfügung murbe bas Gefet von 1836 außer Rraft gefest, und ba weber Biel noch Thun Schritte gethan haben, um ihre Rechtsansprüche geltend ju machen, fo fiel bie Sache in bas frühere Stadium gurud. De's mehrern an den Staat gerichteten Unfragen betrat zuerft Eb.a ben Weg des Prozesses, welcher im Februar letthin zu Ungunften Des Staates entschieden murbe, indem die Gerichte den Grundfat ber Entschädigungspflicht gegenüber ber Stadt Thun aufstellten. Bon dem Momente an, wo diefer Entscheid gefällt mar, fonnte Die Finangbirektion und ber Regierungerath gegenüber Biel nicht mehr im Zweifel fein; benn unftreitig hat Biel nicht nur alle Grunde, welche Thun geltend machte, fur fich, fondern bagu fam noch die bereits erwähnte Bestimmung der Vereinigungs-urfunde, welche der Stadt Biel die fragliche Zollgerechtigkeit oder eine Entschädigung dafür förmlich zugesichert hatte. Infolge dessen stellte der Regierungsrath bei Ihnen den Antrag, vom Prozesse abzustehen; Sie haben denn auch in Ihrer Sigung vom 27. November 1854 einstimmig beschlossen, davon abzustehen, und den Grundsat der Entschädigung anzuerkennen. Geither fanden wiederholte Unterhandlungen ftatt, von Geite der Stadt Biel erfolgten Borfchlage über ben Betrag ber vom Staate gu tragenden Entschätigung, und nach langem Sin = und Berschreiben über diesen Gegenstand fam endlich am 14. April laufenden Jahres auf einer in Narberg abgehaltenen Konferen; zwischen ben Abgeordneten bes Staates (herren Stämpfli, gegenwärtiger Bundeerath, Großrath Niggeler und bem Sprechenden) und benjenigen ber Stadt Biel (Berren Konig, Burgersedelmeifter, Dr. Blofch, Gemeindspräfident, und Friedrich Moll, Rotar) ein Bergleich ju Stande. Borber hatten die beiderfeitigen Abgeordneten Rechnungen aufgestellt, die Einen fo hoch als möglich, bie Undern fo nieder ale möglich. Endlich nach mehrftundigen gaben Berhandlungen, und nachdem man fab, bag nur der Beg bes Prozesses übrig blieb, zogen bie Abgeordneten des Staates einen Bergleich vor. Die herren von Biel zogen Dinge in ihre Rechnungen, die nicht ftreng jum Bolle gehörten. Rach ihrer Angabe hatten die Bolle ber Stadt Biel, geflütt auf einen Durchschnitt ber fünf Jahre 1839 — 1843 jährlich eingetragen: 5967 Fr. 93 Rp., zu 5% fapitalisirt bringt 119.358 Fr. 60 Rp., dazu dazu 11 Jahre Rücktände bis und mit 1854 65,647 Fr. 23 Rp., zusammen 185,005 Fr. 83 Rp. alte Währung, ober in neuer Währung: 268,124 Fr. 39 Rp. Eine andere Berechnung nach einem zehnjährigen Durchschnitte ber Jahre 1834 — 1843 fam zu folgendem Ergebnisse: jährlicher Reinertrag 4557 Fr. 84 Rp., zu 5 % fapitalisirt 91,156 Fr. 95 Rp., dazu 11 Jahre Rücks ftande 50,136 Fr. 32 Rp., zusammen 141,293 Fr. 27 Rp. alte Währung, oder in neuer Währung 204,772 Fr. 88 Rp. Nach einem fünfzehnjährigen Durchschnitte, mit Nachvergütung der

udftande von 11 Jahren, betrug die Summe au 5 % in neuer Ehrung 182,053 Fr. 94 Rp.; nach zwanzigjährigem Durchsnitte zu 5 % fapitalisirt: 168,639 Fr. 52 Rp.; zu 4 % fapis talisirt gingen naturlich die Summen noch bedeutend höher. Sie werden hier bemerten, daß, je weiter der Durchschnitt gurudgeht, besto mohlfeiler die Sache fur den Staat fommt, aus bem eins fachen Grunde, weil ber Berfehr in ber neuern Beit, namentlich feit Erbauung ber neuen Bieler Strafe, fehr zugenommen hat. Es wurde daran erinnert, wie wenig billig es fet, da wo der Staat, namentlich im Intereffe von Biel, so ungeheure Opfer gur Bebung des Berfehre brachte, gerade diefen Umftand benuten zu wollen, um höhere Anfane zu machen, eine Rudficht, bie etwas eingewirft haben burfie. Nach langem hin und hermarften famen wir endlich babin, bag bie Gumme ber jahrlichen Entschädigung auf 4400 Fr. neue Bahrung feftgefest murde. Sowohl ich als meine beiden herren Rollegen fanden nach einer fehr umfichtigen Berathung, wenn man Biel bahin dungen könne, auf diese Summe herabzugehen, so durfen wir es verantworten, und ich glaube Ihnen Die Buficherung geben zu können, daß wir auf bem Wege bes Prozesses nicht einen beffern, im Gegeniheile vielleicht einen schlimmern Erfolg haben murden. Wir haben alfo, unter Borbehalt der Ratififation, den Bergleich unterzeichnet. Es foftete Dube, dabin ju fommen, aber endlich fagten bie Berren von Biel, um die Sache einmal ju bereinigen und einen fernern Prozeg ju vermeiden, wollen fie den Bergleich annehmen. Aus diesem ergibt fich, daß die Rudftande von 1844 an fofort nach der Genehmigung bes Bertrages nadzuzahlen maren, die jährliche Entschädigung für die Bufunft, wie icon bemerft, auf 4400 Fr. bestimmt murbe, bag Der bem Staate bas Recht vorbehalten ift, bas Entschädigungs, tubital aufzukunden und dafür eine Aversalsumme von 88,000 Fr. ju bezahlen. hier entstand nun eine Schwierigkeit, indem Biel bei der Ratififation des Vertrages den Vorbehalt machte, daß auch der Stadt das Recht der Auffündung zustehen und ber Staat nach ihrem Bunsche die Aversalfumme ausbezahlen soll. Die Finangbireftion, respettive ber Regierungerath, ftimmte febr ungerne bagu, fie munichten, bag ber Bertrag, welcher bem Staate ohnebieg ichwer fallt, innegehalten werden möchte. Indeffen fah die Behorde aus dem betreffenden Schreiben von Biel, bag fo entschieden auf dem Borbehalt der Reziprozität der Auffunbung beharrt werde, daß man glaubte, von diesem Umstande einzig soll nicht die ganze Angelegenheit abhängig gemacht und auf die Spike gestellt werden. Ich würde dieß um so mehr bedauern, als der Vergleich von den Behörden und Gemeinden Riels hereits ratifizit ist so daß verselbe in Praft tritt won Biels bereits ratifigirt ift, so daß berfelbe in Rraft tritt, wenn Sie ihm heute auch Ihre Ratififation ertheilen. 3ch habe noch bie Frage zu berühren, ob und biese Entschäbigung von der Eidgenoffenschaft ersett werde. Wenn man das Berhältniß in Biel hinsichtlich des Zollbezuges unberührt gelassen, oder denfelben erft aufgehoben hatte, ale bie Giogenoffenschaft ihrerfeits fämmtliche innere Bolle aufhob, so ware die Ausmittlung fehr einfach gewesen; man hatte den Boll von Biel einfach in Rechnung gebracht, und so hatte ber Bund uns benselben vielleicht mit einigem Abzug ersett. Aber leiber hatte die Aushebung bes fraglichen Bolles vorher ftatigefunden, fo daß bie durch die Bundesverfassung gegebene Durchschnittssumme nicht mehr in Anwendung fommen fonnte. Die Bundesverfassung bestimmt ben Durchschnitt bes Reinertrages ber Jahre 1842 bis und mit 1846 ale Mafftab ber Bollentschädigung an Die Kantone, und ba der Boll von Biel schon zu bestehen aufgehört hatte, so mar es schwer, bas Berhältnis des Reinertrages Dieser Jahre behufs Ermittlung einer Entschädigung festzusepen. Es blieb nichts Anderes übrig, als fic babet auf bas fantonale Bollgeset zu frügen, etwas Underes wollten die Bundesbehörden nicht annehmen, indem diese voraussetten, in bem an der Kantonsgrenze bezogenen Bolle seien die Gebuhren inbegriffen, welche die Dus nicipalitäten früher im Innern bes Landes erhoben hatten. Ein Beweggrund fur Biel, ben vorliegenden Bergleich anzunehmen, mochte auch in bem Umftande liegen, bag ber bortige Burgerrath mit Schreiben vom 16. Februar 1852 feine Unsprüche mäßiger gestellt hatte ale in neuerer Beit, nämlich auf 3211 Fr. alte Bahrung im Durchschnitt ber Jahre 1827, 1830 und 1836 jährlicher Leiftung, ober zu 40/0 fapitalifirt 80,275 Fr. alte Tagblatt bes Großen Rathes. 1855.

Bahrung nebst Binfen seit 1844 gu 4 %, damale 25,688 Fr. Noch ein Bort über die Ausbezahlung ber Aversalsumme von Seite bes Staates. Biel ist ber einzige Ort im Kanton Bern, ber einen Pfarrer aus bem Gemeindegut besolbet. Da biefes Berhältniß gegenüber den andern Gemeinden nicht gang normal ift, so ware es vielleicht angemeffen, bei biefem Unlaffe bie Besoldung bes Pfarrers von Seite bes Staates ju übernehmen; früher oder fpater riefirt man boch, daß fie dem Staate gufallt. Dagegen dürfte es nicht unzwedmäßig fein, bei Ausbezahlung einer Aversalsumme die Gemeinde an bas Bersprechen ju erin nern, welches fie am 2. Dezember 1852 bem Staate hinfichtlich eines Beitrage an Die Juraftrage gemacht hat, Des Inhaltes, daß, wenn dieselbe in der Rabe ber Stadt einmunden und deren Bau, sowie die Landentschädigungen 2c. auf Rechnung bes Staates übernommen murben, alebann die Einwohner und Burgergemeinde Biel auf die erfte Aufforderung eine fire Beitragefumme von 50,000 Fr. gur Berfügung ftellen wolle, ferner von ber zu gewärtigenden Bollentschädigung einen weitern Beitrag zu leiften, endlich bas zum fraglichen Strafenbau nöthige Gemeindland unenigelblich ju überlaffen bereit fei. Diese Umftande bestimmten den Regierungsrath namentlich, auf dem Borbehalte des ausschließlichen Auffündungsrechtes ju Gunften des Staates nicht langer zu beharren, sondern der Stadt Biel gegenüber die Reziprozität einzuräumen. Ich empfehle Ihnen nun die Unnahme bes Bergleichs nach bem Antrage bes Regierungsrathes, in der festen leberzeugung, daß es beffer ift, diefen Bergleich anzunehmen, als Gefahr zu laufen, daß der Staat ein noch ungunstigeres Geschäft haben werbe.

Die Anträge bes Regierungsrathes werben ohne Einsprache burch bas handmehr genehmigt.

Bortrag des Regierungsrathes über das Nachfredits begehren der Direktion für Entsumpfung und Eisens bahnen, mit dem Antrage: es sei der Lestern ein Nachfredit von 5300 Franken zu bewilligen.

Fueter, Finanzdirestor, als Berichterstatter. Die Direktion für Entsumpsungen und Eisenbahnen verlangte einen Nachkredit für Büreau = und Reisekosten, so wie für Borarbeiten, zusammen im Betrage von 10,000 Franken. Die Finanzdirektion, welcher dieses Begehren zum Mitrapporte zugewiesen wurde, fand, daß es, wenn wir vermeiden wollen, troß der erhöhten Steuern beständige Desizite zu haben, nicht wohl zuläßig sei, neue Kredite zu bewilligen; indessen sah sie wohl ein, daß die Bewilligung einer Summe nothwendig sei. Da jedoch noch ein verfügbarer Kredit zu Gebote steht, so würde sich die zu bewilligende Summe auf 5300 Franken vermindern. Ich überlasse so dem Borstande der betreffenden Direktion, die Sache näher zu beleuchten.

Steiner, Militärdireftor. Ich glaubte, der herr Finanzsbireftor werbe dieses Nachfreditbegehren rechtfertigen, wie es sonst bei Geschäften ähnlicher Natur der Fall ist, indessen begreise ich es, wenn er es mir überläßt. Es wurden der Direktion der Entsumpfungen und Eisenbahnen drei Kredite ausgesetz: für Büreau und Reisekoften 3000 Fr., Kosten für Borarbeiten in Entsumpfungssachen 10,000 Fr., Beitrag an die Kosten der Gürbekorrektion 4200 Fr. Die zwei erstern Kredite sind gegenwärtig vollständig erschöpft, und es wird sich daher fragen, ob die Direktion ihre Arbeiten für dieses Jahr abbrechen, oder sie mit einem andern Kredite, den nur der Große Nath bewilligen kann, fortsetzen soll. Sie werden wohl einverstanden sein, daß ein Kredit von 3000 Fr. für Büreauund Reisekosten sie die Direktion der Entsumpfungen und Eisenbahnen ein sehr bescheidener war, und ich brauche wenig zu sagen, um die Verwendung desselben im ersten halben Jahre zu rechtsertigen. Bald stellte sich die Nothwendigkeit heraus, einen Sekretär und einen eigenen Abwart für diese Direktion

anzustellen. Dieser Sefretar, obschon er so viel Arbeit hat als der erste Sefretar irgend einer Direktion, ist sehr bescheiden bezahlt. Ein Lokal fur die Ingenieure mußte eingerichtet werden. Daher kommt es, daß die 3000 Fr. erschöpft sind. Was die 10,000 Fr. für Borarbeiten in Entsumpfungesachen betrifft, so bemerke ich barüber nur Folgendes. Mein Borganger hatte bereits vor einem Jahre eine Zusammenstellung alles versumpften Landes im Kanton, das durch Entsumpfung an Werth gewinnen fann, angeordnet. Es ergab sich daraus, daß der Kanton im Ganzen eine viel größere Flache versumpften Landes hat, als man vorher vermuthete. Die Direktion richtete ihre Thatigkeit bereits lettes Jahr auf einige größere Unternehmungen, in Folge dessen murben Ihnen einige Defrete vorgelegt; so über die Tieferlegung des Brienzer-See's, über die Korreftion der Gurbe und einige andere Unternehmen , für beren Ausführung der Große Rath das Expropriationsrecht ertheilte; und für diese Unternehmungen, sei es, daß sie unter der Aufsicht des Staates ausgeführt werden, oder daß Gemeinden oder Privaten dieselben ausführen, ift die Uebernahme ber technischen Borarbeiten zugesichert. Bei allen gibt ber Staat den Ingenieur für Bermessungen und technische Borarbeiten, bei einigen sogar zur Leitung ber Arbeiten. Wenn die Direftion allen Begehren hatte entsprechen wollen, so hatte fie ein Dupend Ingenieure dur Berfügung fiellen muffen, fofern fie folde gefunden hatte. Es maren feit Anfang bes Sahres vier, funf, feche, eine Beit lang fieben, fogar acht Ingenieure angestellt, die mit der Ausarbeis tung von Planen beschäftigt waren; sie werden sehr verschieden bezahlt, berjenige, welcher die Gürbekorrektion leitet, mit 3000 Franken, die andern nach Berhältniß der Arbeit. Mit einem Rredite von 10,000 Franken fann man nicht weitere Auss gaben bestreiten, ale biejenigen für die erfte Balfte des Jahres. Ich ließ ein Verzeichniß berjenigen technischen Bor- und Ausführungsarbeiten entwerfen, melde vom 1. Jenner 1855 bis Ende August gl. 3. vorgenommen wurden. 3ch will nur in Rurge bie Ramen ber Unternehmungen anführen, an welchen mahrend dieser Beit gearbeitet murde : es ift vorerft die Meffligen-Bachforrektion und Austrocknung des Alchenhölzleins, dann das Bätterkinden-Moos, die Tieferlegung des Brienzer-See's, das Elistied-Moos, das Flugbrunnen-Moos, die Gürbeforrektion, das Gwatt-Thali-Moos bei Schloswyl, die Jegenstorf und Mündringen-Matten, die Kernenried-Zauggenried-Matten, bas Krauchthal-Moos, die Limpbach-Korrektion, bas Schönbühlthal-Moos, bas Signau-Lichtersmyl-Moos und die Korrektion ber angrenzenden Waldbache, bas Stettlen-Moos, das Bechigen-Moos, das Wengt-Moos und die Zäpiwyl = und Mirchel= Mööser. Wenn man den Flächeninhalt dieser versumpften Gegenden zusammenstellt, so tommen wir auf 6000 Jucharten, und wenn man die Kosten, welche der Staat dieses Jahr darauf verwendete, vertheilt, so ergibt sich nach den einzelnen Untersnehmungen ein verschiedenes Verhältniß. Am einen Orte beläuft fich ber Beitrag bes Staates auf 10 Franken per Jucharte, an andern Orten auf 2 Franken, burchschnittlich auf 3 Franken. Die Bortheile dieser Arbeiten find bekannt, fie haben schon früher ben Großen Rath bestimmt, Kredite bafür zu bewilligen. Man erzielt dadurch eine Vermehrung der Arbeit, mithin auch eine Bermehrung der Produkte, des Nationalvermögens, des Steuerkapitals, und in den nächsten Jahren wird der Staat den dafür geleisteten Borschuß mit Zinsen zurüderhalten. Auch einen wohltatigen Einfluß auf das Rlima üben die fraglichen Unternehmungen in gewissen Gegenden aus. Ich halte also bafür, ein Nachfreditbegehren durfte hinlanglich gerechtfertigt sein. Es ware ein Nachfredit von 9500 Franken nöthig; nun ist aber der dritte Kredit der Direktion noch nicht angegriffen, es kann somit eine Uebertragung stattfinden, und der Regierungsrath ift bazu geneigt, sie ist auch bereits soviel als geschehen. Ich empfehle Ihnen daher die Bewilligung bes vom Regierungsrathe beantragten Rredites.

Auch diefer Untrag wird ohne Ginsprache genehmigt.

Projett = Beschluß

über bie

Erläuterung ber Sapungen 100 und 101 bes Civils gesethuches.

Der Große Rath bes Rantons Bern,

in Betrachtung,

daß Zweisel über die Frage walten, ob die Schlußbestims mung der Say. 101 C. noch dermal in Rechtsfrast bestehe oder durch die Artikel 2, 10 und 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 1846, so wie durch den Art. 10 des Gesetzes vom 12. Novemsber 1846 und die Art. 2 und 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1847 abgeändert worden sei;

daß nach dem Sinn und Geiste dieser Gesetze bei der Nachsgangserklärung für die bevorrechtete Hälfte des zugebrachten Gutes weder die Ermächtigung oder die Mitwirfung von Bermandten oder Behörden, noch das persönliche Erscheinen der Ehefrau vor der Fertigungsbehörde ein nothwendiges Erfordermiß ift, und daß es demnach auch überflüssig erscheinen muß, die vor Notar und Zeugen gegebene Nachgangserklärung der Fertigungsbehörde vorzulegen, indem dieselbe feine Ermächtigung oder Berweigerung der Anerkennung des Aktes zu geben hat;

daß indeffen zu Bebung der obwaltenden Zweifel eine authentische Auslegung des Gesetzes als munichenswerth erscheint;

erflärt:

Die Schlußbestimmung ber Sat. 101 bes Civilgesetbuches ist burch die oben erwähnten Gesets in dem Sinne modifizirt worden, daß weder die Ermächtigung, noch die von der Chefrau vor Notar und Zeugen gethane Erklärung der Fertigungsbehörde vorgelegt zu werden braucht.

herr Präsident bes Regierungsrathes als Berichterstatter. Der Regierungerath ichlägt Ihnen vor, im Intereffe einer großen Bahl Gläubiger und Schuldner eine authentische Erflarung ju geben. Um diese zu begründen, ist es nothwendig, einen Blid auf die verschiedenen Gesetzebestimmungen zu werfen. Go lange die Untergerichte die Fertigungsbehörden maren, hat das Civil; geset die Formlichkeiten vorgeschrieben, nach welchen bei Der Nachgangserflarung ber Chefrau für die bevorrechtete Balfte bes zugebrachten Gutes verfahren werden mußte. Die betrefs fenden Borichriften lauten, wie folgt : Satung 100: "Die Frau fann auf das Borrecht fur die halfte bes Zugebrachten nicht anders Bergicht thun, als mit Ermächtigung zweier Berwandten und in Ermanglung von solchen der Vormundschafisbehörde." Satung 101: "Die daherige Erflärung der Chefrau muß vor bem Untergerichte abgelegt werden, wo sie in Begleit eines Bermandten oder eines Mitgliedes der Bormundschaftsbehörde personlich erscheinen soll, wenn sie feine genügenden Abhaltungsgrunde hat. In jedem Falle muß die erforderliche Ermächtis gung (100), und in dem lettern auch die von der Chefrau vor Notar und Zeugen gethane Erflärung, dem Untergerichte vors gelegt werden." Das find die Förmlichkeiten, welche für die Gültigkeit der Nachgangserklärung der Chefrau gesetzlich vors geschrieben maren und Regel machien, bis der Große Rath im Jahre 1846 ein Gefet erließ, durch welches die Untergerichte aufgehoben und bie Fertigungen den Gemeinderathen übertragen murben. In biefem Gefege ift eine fpezielle Bestimmung über bie Nachgangserflärungen, deren Entscheidung Ihnen nun anheimgestellt ift; fie lautet, wie folgt: "Der Bergicht ber Chefrau auf bas Borrecht fur bie Salfte bes Bugebrachten muß von ihr in Gegenwart eines Bermandten oder eines Mitgliedes ber Bormundschaftsbehörde, versehen mit der erforderlichen Ermächtigung, und mit Beigiehung von Beugen, vor dem Umteschreiber ober einem Umtenotar erflart werden (Sat. 100 und 101 C.)" Bum Beweis, daß der Gesetgeber wirklich die Unficht hatte, burch diese Borschrift die Bestimmungen der Sas. 100 und 101 ju erfeten, murbe auf Diefe Satungen in Parenthefe bingewiesen. Wenn man die Auslegung hatte annehmen wollen .

welche das Obergericht seiner Zeit gab, so hatte man gewiß die Sag. 101 weggelassen und nur auf die Sag. 100 hingewiesen. Auch die Praris stimmt mit der Auslegung überein, welche Ihnen vom Regierungsrathe vorgeschlagen wird. Ebenso stützen fich die bernischen Sachwalter, die Noiarien, die Verwaltungen öffentlicher Rreditanstalten auf das Gefet, und diese Auslegung fand in ber Praris fo allgemeine Geltung, bag bas Uribeil bes Obergerichtes, welches bavon abging, wie ein neuer Stern am himmel erschien, weil es gaue betraf, in benen große Intereffen auf dem Spiele standen und jo zu sagen Alles über den Saufen marf. Was geschah? Notarien aus fast allen Umtebegirfen verlangten Schup und protestirten gegen Die Folgen, benn burch bas fragliche Urtheil mar ber Rang Des Sypothefarglaubigers und ber Schuldner gefährbet, weil ber Erftere, um einen Prozeg über die Gultigfeit ber Rachganges erflarung ju vermeiden, dem Lettern fo ichnell ale möglich ben Titel aufzufunden suchte. Das Berhaltniß hatte fich durch das Gefet vom 27. Mai 1847 noch etwas vereinfacht, indem durch die Aufhebung der Geschlechtsbeiftandschaften für die Chefrauen Die Minverhandlung oder Ermächtigung eines Baters, eines Beiftandes, ber Bermandten, ber Bormundichafisbeborbe ober eines Mitgliedes berfelben u. A. fur die in ben Cap. 100 und 101 vorgesehenen Galle als nicht mehr erforderlich erflart murde. Dazu fam im Jahre 1849 bas Gefet über Die Errichtung von Pfandobligationen, welches namentlich die Sypothefarfaffe bes rührte, und diese beobachtete, wie alle Notarien und Sachwalter des alten Rantons, die Formlichkeiten, welche durch die angeführten Gesetzebestimmungen vorgeschrieben waren. Nachbem ber Regierungerath fich von ber Richtigfeit ber in ber Praxis gur Geltung gelangten Auslegung und von der Unrichtigfeit der jenigen des Obergerichtes überzeugt hatte, fand er fich bewogen, Ihnen zum Schupe ber gefährdeten Intereffen eine authentische Auslegung des Gesenes vorzuschlagen, damit diejenigen Afie, welche in der Bergangenheit gestüßt auf die bestehenden Gesepe errichtet murden, ale in Oronung befindlich betrachtet merden. Denn wenn man ein neues Wefet erlaffen hatte, fo hatte es nur für die Bufunft gegolten, mahrend das abmeichende Urtheil Des Dbergerichtes wie ein Damoflesschwert auch über dem Bergangenen ichwebte. Es wird baher einfach erflart, Die Schlußbestimmung der San. 101 C. G. sei durch die zitirten Gesethe von 1846 und 1847 in dem Sinne modisizirt worden, daß weder die Ermächtigung, noch die vor Notar und Zeugen gethane Erflärung der Fertigungsbehörde porgelegt ju merden brauche. Dadurch werden alle Schwierigkeiten beseitigt; das Dbergericht erhalt zwar badurch eine Bloge, aber es wird begbald anders, und man fann annehmen, daß das Obergericht unter bem Gindrucke Der gefahrdeten Intereffen vielleicht fpater ein anderes Urtheil gefäut haben murde. Dem vorliegenden Entwurfe wird noch eine eventuelle Redaftion beigefügt, welche nun wegfällt. Auf dem Traftandenverzeichniffe fieht nämlich ein Gesetsesentwurf, betreffend Abanderung des Gesetses über Die Aufhebung der Geschlechtsbeistanbicaften, und wenn diefer Entwurf Gesetestraft erhielte, jo mußte eine Modifitation Des vorliegenden Entwurfes eintreten; nun aber ist eine jolche nicht nothwendig. Es bedarf nur der Erflärung, wie sie hier vorsgeschlagen ift, dann werden die Notarien und Geschäftsmänner miffen, mas fie ju thun haben.

Matthys. Wenn ber Regierungsrath dem Großen Rathe nicht den Gesetseentwurf vom 23. August 1855 vorgelegt hätte, so würde ich dem vorliegenden Projektbeschlusse beipflichten; weil aber der Regierungsrath mit Rücksicht auf einen allgemeinen Volkswunsch den erstern Entwurf vorgelegt hat, und im Art. 8 desselben vorschlägt, daß auch die Satungen 100 und 101 wieder in Kraft treten sollen, so tritt der fatale Nachtbeil ein, daß, wenn Sie heute den vorliegenden Beschluß nach Antrag des Regierungsrathes fassen, derselbe durch einen neuen Beschluß wieder ausgehoben wird, und das ist ein Uebelstand, der beseizigt werden soll, wenn er kann. Mit Rücksicht darauf, daß in Motariatssachen darüber Zweifel obwalten, ob Nachgangserklärungen auf Pfandobligationen oder Schadlosbriese der Fertigungsbehörde vorzulegen seien, mit andern Worten, ob sie auf

rechtlich wirksame Weise vor bem Amtsschreiber ober Amtsnotar und Zeugen ausgestellt werben können, ohne ber Fertigungsbes hörbe vorgelegt zu werben, schlage ich bem Großen Rathe bie Erlassung bes folgenden Beschlusses vor:

Der Große Rath bes Rantons Bern, in Betrachtung:

baß Zweifel über bie Frage obwalten, ob die Schlußbestims mung ber Satung 101 C. G. auch auf die Nachgangserflärunsgen, welche in Rücksicht auf Pfandobligationen ober Schadlossbriefe ausgestellt werden, Anwendung finde;

daß der Hypothekar-Aredit die Löfung diefer Zweifel durch authentische Auslegung bes Gesetzes gebietet;

erflärt:

"Die Schlußbestimmung ber Sagung 101 bes Civilgesetsbuches findet auf die bei Unlag ber Errichtung von Pfandoblis gationen und Schadlosbriefen ausgestellten und noch auszustels lenden Nachgangserklärungen nicht Unwendung."

Der Bortheil, welcher sich an diese Redaktion knüpft, ift ber, daß, wenn Sie später ben Artikel 8 bes Gesess über die Geschlechtsbeistandschaften annehmen, alle Zweifel, die dermal obwalten, gelöst bleiben, daß die Amtoschreiber und Amtonotarien wissen, was sie zu thun haben, und die Zurückziehung von Rapitalien, wenn sie gehörige Garantie bieten und die Schuldner gehörig zinsen, vermieden wird. Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, meinem Borschlage beizupflichten.

Friedli. Ich wünsche Aufschluß barüber zu erhalten, wie ber Borschlag des herrn Matthys zu verstehen sei, wenn z. B. eine Frau eine Nachgangserflärung in Bezug auf einen Titel eingibt, welcher ihr gehört, den aber der Mann als Faustpfand eingesetzt hat. Es ist schon jest zweifelhaft, und nach dem Antrage des herrn Matthys wurde die Sache noch unbestimmter.

Tscharner zu Kehrsat. Ich möchte hingegen ben Antrag bes Herrn Matthys unterstützen, da er nach meiner Ansicht geeignet ist, den bestehenden Uebelständen abzuhelfen. Es betrifft größtentheils die Pfandobligationen, hinsichtlich welcher Zweifel obwalten, die durch eine authentische Auslegung beseitigt werden können.

Stettler, Fürsprecher. Ich bin ebenfalls so frei, ben Antrag des herrn Matthys zu unterstüßen. Der Unterschied zwischen der Redaktion des Regierungsrathes und derjenigen des herrn Matthys besteht lediglich darin, daß die lettere negativ, die erstere positiv gehalten ist, und die von herrn Matthys vorgeschlagene Redaktion bietet den Bortheil, daß sie auch bei der Annahme des Gesetzs, betreffend die Geschlechtsbeistandschaften, siehen bleiben kann, während die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Fassung durch bieses Gesetz abgeändert werden muß. Die von herrn Friedli gemachte Bemerfung bezieht sich auf einen andern Fall, er spricht von Nachgangserklärungen bei Titeln, die als Faustpfand hinterlegt werden. Da kommen ganz andere Bestimmungen in Betracht. Der Grund, warum hier eine Erklärung nöthig ist, liegt einsach in einem Urtheile des Obergerichtes.

Anderegg unterflütt ben Antrag des herrn Matthys ebenfalls, und beantragt ferner, daß mit Rüdsicht auf die Biffer 2, Art. 2 des Gesetzes vom 8. August 1849, betreffend einige Abanderungen in der hypothekargesetzebung, im ersten Motive des Beschusses auf diese Gesetzeitelle hingewiesen werde.

Friedli wiederholt seinen Wunsch um Aufschluß barüber, ob nach bem Antrage bes herrn Matthys alle Nachgangserkläsrungen gleichgehalten wurden ober nicht.

Matthis. In früherer Beit murbe mit Rudficht auf bie Bestimmungen bes Civilgesetes angenommen, bag eine Chefrau in Betreff ihres zugebrachten Gutes ben Rachgang nur in Bezug

auf pfanbrechilich versicherte Forderungen erklaren konne; bas wird Niemand bestreiten. In jungster Zeit haben einzelne No-tarien angefangen, ben nachgang auch in Bezug auf Obligas tions, auf Sausbuchforderungen zu erklären, und mas Berr Friedli befürchtet, hat auf letteres Bezug, indem es fich fragt, ob eine solche Nachgangserklärung gultig sei oder nicht. Dieser Frage foll ber Große Rath heute nicht vorgreifen, fondern wenn Zweifel darüber walten, so foll sie im einzelnen Falle vom Richter entschieden werden; und ich foll, geftutt auf eine mehr als zwanzigjahrige Rechtspraxis, glauben, die Gerichte nehmen an, die Nachgangserklärung der Frau fei nur mit Rücksicht auf unterpfändlich versicherte Forderungen zulässig. Die Nachgangeerklä-rungen auf einfache Obligationen erschüttern den Landevfredit, weil sie der Fertigungsbehörde nicht vorgelegt murden. 218 das Dbergericht über einen folden Fall zu entscheiden hatte, und in der Redaftion ber Motive fein Unterschied aufgestellt murde, er ließen hiefige Sachwalter und Notarien Birfulare, machten auf Das betreffende Urtheil aufmerkfam; einzelne Umtonotarien murs ben mit Schadensersatforderungen bedroht, einzelne Auffundungen erfolgten, und bas angstigte bas Publifum. Um nicht zu be-wirken, daß gut versicherte Kapitalien von heute auf morgen gefündigt werden, in einer Beit, wo man von Gisenbahngesellschaften 5% Bing befommt und biefen am Berfalltage ohne Schwierig, feit beziehen fann, ist es absolut nothwendig, ben Zweifel zu lösen.

Herr Berichterstatter. Aus der bisherigen Diskussion febe ich, daß man über die Nothwendigkeit, die bestehenden Nachtheile zu heben, einverstanden ift; aber es fragt fich, ob zu diesem Zwed eine allgemeine Borfdrift aufgestellt werden foll, um jeden Zweifel zu heben, oder ob man den Beschluß, wie herr Matthys vorschlägt, nur auf Pfandobligationen und Schadlosbriefe besichranten wolle. Wir haben biefe Seite ber Frage auch erörtert, aber gefunden, es fei viel beffer, im Allgemeinen zu erflaren, was gultig und was nicht gultig fet, bann vermeide man Pro-Der Gesetgeber hat hier einfach ju sagen: Das Geset ift in biefem Ginne modifigirt worden! bann hat er feine Pflicht gethan. Es ift nicht die Aufgabe des Gefengebers, Gingelnbeiten zu berühren, sonft läuft er Gefahr, Die Anomalie zu sehen, daß der eine Grundpfandvertrag unter dieser, der andere unter jener oder unter gar feiner Gefengebung fteht. Es hanbelt fich nicht barum, zu erklären, bag bie vor ein paar Monaten errichteten Afte Geltung haben, sondern die Gesetzebestimmun-gen, auf die sich dieser Beschluß bezieht, datiren sich aus dem Jahre 1846, und von da an find sie in dem von der Regierung vorgeschlagenen Ginne so lange zu befolgen, als fein anderes Gefet dieselben modifigirt. Das ift ber naturliche Weg für die Behorde, fie fann fich nicht an die Frage halten, ob diefer oder jener einzelne Fall entscheidend fei. Auch die Behauptung, als habe ber vorliegende Befchluß einen Uebelftand gur Folge, weil ein Gefet hinsichtlich ber Geschlechtsbeistandschaften im Entwurfe vorliege, ift baber nicht richtig. Nach bemjenigen, mas ich übris gens horte, hat bas betreffende Gefet nicht große Aussicht, hier angenommen zu werben, und biefes foll und nicht abhalten, bier einen Beschluß zu faffen. Wird bas Gefet betreffend bie Geschlechtsbeistandschaften erlassen, so bleibt ber heutige Beschluß bennoch in Rraft, bis ein anderes Geset die burch benselben interpretirten Gefetesbestimmungen abandert. Der Große Rath darf nicht nur den Schutz einzelner Intereffen im Auge haben, sondern er hat einfach bas Gefet in feiner allgemeinen Bedeutung zu interpretiren, eine Regel sowohl fur die Bergangenheit als für die Zufunft aufzustellen. Ich empfehle Ihnen daher ben Antrag bes Regierungsrathes zur Genehmigung.

Abstimmung:

Matthys stellt ben Antrag, die Redaktion des Beschlusses in dem Sinne zu modifiziren, daß in der zweiten Erwägung statt der Worte "Notar und" — gesett werde: "dem Amtssschreiber oder einem Amtsnotar in Gegenwart von 2c."

Somohl biefer Antrag als bie von herrn Underegg vors geschlagene Ergänzung wird vom herrn Berichter ftatter zugegeben und ohne Ginsprache genehmigt.

Es fommt noch zur Behandlung bie am 29. August verlesene Mahnung bes herrn Koller und 25 anderer Großräthe aus dem Jura, betreffend die beförderliche Erledigung der Frage über Wiederherstellung des französischen Civilproszesses (Schuldbetreibungsverfahren) für die jurassischen Umtsebezirfe.

Roller. Um 8. Märg 1853 legten die jurafsischen Abgeordneten dem Großen Rathe einstimmig einen Unzug vor, welcher die Wiederherstellung des frangofischen Givilprozeffes, soweit es bas Schuldbetreibungsverfahren betrifft, zum Gegenstande Diefer Angug wurde am 26. Mai erheblich erflart, und am 21. Dezember gleichen Jahres beauftragte ber Große Rath Die Regierung, eine Kommission niederzuseten, mit der Weisung, Die Frage Der Wiederherstellung des frangofischen Civilprozesses im Jura zu begutachten und allfällig die nothigen Entwurfe und Antrage auszuarbeiten. Diese Rommission versammelte fich dreis oder viermal, und schon im Upril 1854 überreichte sie der Regierung einen Gesetzestentwurf, welcher die Infrafisetzung des fraglichen Theiles Des Civilprozeffes bezwedte. In dem Gutachten, das den Entwurf bigleitete, hatte die Rommiffion ben Bunfch ausgebrudt, ber Große Rath mochte fobald als möglich den Gegenstand behandeln, auch erschien ber von der Rommission ausgearbeitete Entwurf unter ben in ber legten Geffion (April 1854) der Gesetzgebungsperiode von 1850 zu behandelnden Gegenftanden, fo daß man die Erledigung Diejes Geschäftes ichon in jener Epoche erwartete. Diefes fonnte jedoch verschiedener Umftande wegen damals nicht ftatifinden, und in der Zwischenzeit von jenem Zeispunkt an bis jum heutigen Tage, bas heißt feit 18 Monaten, muß diefer Entwurf in den Cartons der Regierung liegen geblieben fein. Bu verschiedenen Malen zog man Erfundigungen ein über das Schickfal des Kommissionaleniwurfes, aber unglücklicher Weise mußte man sich überzeugen, daß die Sache nicht vormarts ging. Der Zwed, welchen die juraffijchen Abgeordneten bei biefer Mahnung haben, besteht darin, daß bie Regierung eingeladen werde, von nun an dem von der ermähns ten Kommission im Upril vorigen Jahres ausgearbeiteten Defretsentwurfe Folge zu geben.

Berr Prafident bes Regierungerathes. Der foeben gestellte Untrag veranlaßt mich zu einer Erwiederung. herr Koller behauptet, es sei im Laufe des Monats Upril 1854 der Regie-rung ein Defretsentwurf eingereicht worden, welcher seither dem Großen Rathe behufe ber Infraftsegung hatte vorgelegt werden follen, es fei diefer Gegenstand der fompetenten Direftion jugewiesen worden, und in Deren Cartons liegen geblieben. In der That blieb der fragliche Entwurf bort liegen, aber erft nachdem er zweimal feinen Plat verlaffen und nachher ihn bann wieder eingenommen hatte. Diefer Entwurf, fo wie er vorliegt, fann nicht zur Berathung kommen, weil er fich einfach darauf besichränft, den Großen Rath in Kenniniß zu seten, daß ein Gesetebentwurf über den betreffenden Gegenstand im Jura in Kraft trete. 3ch fpreche mich gegen eine folde Behandlung Diefer Ungelegenheit aus, benn wenn man bas frangofische Bejet im Jura in Rraft feten will, fo foll die feiner Beit niedergefette Roms miffion fich die Dube nehmen, und ein offizielles Exemplar bavon vorzulegen. Wir fonnen une nicht damit befaffen, une bei allen frangofischen Buchhandlungen um die verschiedenen Musgaben umzusehen, welche über diefen Gegenftand erschienen find, benn man mußte alle Rommentare zu Rathe ziehen, um alle Modififationen zu fennen, welche bie französischen Gefepe erlitten haben. Sodann foll diefes Gefet nicht ale frangoniches, sondern als bernisches oder jurassisches Civilgeset in Kraft tres ten. Defwegen ift es nicht verboien, Das frangofifche Wefet

abzuschreiben, allein man muß zu biesem Ende alles Bestehende nachschlagen, damit die Gerichte und die Fachmanner nicht zu Rommentaren ihre Buflucht nehmen muffen. 3ch fage baber: wenn Sie ein Gefetbuch haben wollen, fo legen Sie uns ein Exemplar bavon, wie es fein foll, vor, bamit wir bei beffen Beroffentlichung den Bürgern sagen können: das ist Euer Geset; wir geben Euch nicht eine Falle, wo Jedermann sich ein Mittel zu Schikanen holen kann, sondern ein bestimmtes Geset, welches über keinen Punkt im Zweifel läßt. Das sind die Gründe, warum ber fragliche Defreisentwurf in ben Cartons liegen blieb. Wie ich schon sagte, murde er zweimal hervorgeholt, um geprüft zu werden, aber er kehrte dorthin zurud, weil ich glaube, bort sei sein Plat. Immerhin sehe ich keine Schwierigkeit, daß die vorliegende Mahnung erheblich erklärt werde. In jedem Falle werden der Regierung bald Untrage über diefen Gegenstand vorgelegt merden.

Roller. Der herr Regierungspräsident gab, um die in bieser Angelegenheit ftattgehabte Berzögerung zu rechtfertigen, ber Kommission eine Schuld, welche sie nicht treffen kann. In der That, wenn die Regierung fand, daß der Kommissionalents wurf, so wie er vorliegt, nicht reglementarisch ift, so hatte sie feit 18 Monaten ber Rommiffion fagen follen, daß fie alle Artifel, welche fie aufstellen wolle, niederschreibe, und fich nicht barauf beschränte, Diejenigen zu bezeichnen, welche fie für ben Jura in Rraft zu feten gebenke. Wenn die Regierung fo gehandelt

hätte, so hätte die Kommission gewußt, woran sie sich zu halten habe und fie hatte andere Magregeln getroffen.

Die Mahnung wird ohne Einsprache burch bas Handmehr erheblich erflart.

Es wird ein Schreiben des Herrn Regierungsstatthalter Eg ger vom 31. August laufenden Jahres verlesen, durch welches er die Wahl jum Mitgliede des Regierungsrathes verdankt, aber entschieden ablehnt.

Das Protokoll ber heutigen Sitzung wird verlesen und ohne Ginsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Der herr Prafibent erflart bie Sigung als geschloffen.

Schluß ber Sigung und ber Session: 111/4 Uhr Vormittags.

. Der Rebaftor: Fr. Fagbind.

Berzeichniß

ber feit ber letten Geffion eingelangten Borftellungen und Bittidriften.

14. Juni 1855.

Reller, Christian, von Gysenstein, Strafnachlaggesuch.

24. Juli.

Bobenehr, Geometer, ju Pruntrut, Naturalisationsgesuch. Suri, Jafob, und Chefrau, von Wyler, Beschwerde gegen bas Obergericht.

13. August.

Jaquemai, Joseph, von Roggenburg, Strafnachlaßs gesuch.

16. August.

Brechbühl, Friedrich, von Trachselwald, Strafnachlaßs gesuch.

17. August.

Graub, Margaretha, von Lopwyl, Strafnachlafgefuch.

22. August.

Mäusli, R. Rubolf, von Mühlebach bei Bochstetten, Strafnachlaggesuch.

27. August.

Maillat, Joseph, von Courtedour, Strafnachlaggesuch. Banni, Niklaus, gewesener Amtonotar, Strafnachlaße gesuch.

28. August.

Bahleren, Gemeinde, Schuldentilgungsangelegenheit. Borftellung ber Gemeinden Ewann, Neuenstadt, Erlach Nibau, Ligerz und Tüsch erz gegen das Rappart'sche Konzes= fionsgesuch.

29. August.

Rhyner, Jakob, Strafnachlaßgesuch.

31. August.

Belp, Ginwohnergemeinde, Borftellung, betreffent bas Wafferbaupolizeigefes. Rrabenbubl, Friedrich, von Bagimyl, Strafnachlag,

Arnold, Johann Jafob, Apotheter, Beschwerde gegen bie Direktion ber Juftig und Polizei und bie Regierung.

1. September.

Auswyl, Gemeinde, Borftellung, betreffend eine Berbindungeftraße zwischen Rohrbach und Auswyl.